

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Vierter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen
des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

März 2009 bis Februar 2011



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

die
medienanstalten



Vierter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen
des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

März 2009 bis Februar 2011



Vorwort des Vorsitzenden der KJM

Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt! So kurz und knapp lässt sich am besten beschreiben, was den Berichtszeitraum des Vierten Berichts der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) allem voran prägte: das überraschende und kurzfristige Scheitern der JMStV-Novelle im Dezember 2010.

Der seit 2003 bestehende JMStV gilt also nach wie vor. Er führte das erfolgreiche Modell der regulierten Selbstregulierung ein, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und die nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt. Ein Erfolgsmodell, wie vorliegender Bericht über den Zeitraum von März 2009 bis Februar 2011 dokumentiert. Dennoch sieht die KJM – im Zeitalter der Konvergenz der Medien – durchaus etwas Feinjustierungsbedarf: Deshalb hatte sie die geplanten Neuregelungen, die vor allem den Jugendmedienschutz im Internet betrafen, grundsätzlich begrüßt.

Jetzt sieht die KJM im Scheitern der Novelle die Chance, den erneuten Novellierungsprozess durch den Austausch mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten aktiv und intensiv zu befördern und die bereits erarbeiteten Positionen und Erfahrungen in die Diskussion einzubringen. Nicht zuletzt, weil die KJM überzeugt ist, viele Ergebnisse ihrer Arbeit im Berichtszeitraum als Grundlage für die positive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes nutzen zu können, ist der Novellierung in diesem Bericht ein ausführliches Kapitel gewidmet.

Auch aufgrund unserer nun schon mehr als achtjährigen Erfahrung und sehr guten Vernetzung war die KJM in Bezug auf die praktische Umsetzung der gescheiterten Novelle bereits ein gutes Stück weit gekommen. Das zeigt auch die Veröffentlichung von neuen Eckwerten der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen kurz nach Ende des Berichtszeitraums (vgl. Anlagen). Ziel der KJM ist es, zeitnah und im Dialog mit Anbietern, Selbstkontrolle und Politik möglichst viel des gemeinsam Erarbeiteten im Rahmen der möglichen Auslegung des geltenden JMStV in die Tat umzusetzen. Um die Risiken der neuen Medien zu minimieren und ihre Chancen zu maximieren – frei nach dem Motto: Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Vorsitzender der KJM



Vorwort der Leiterin der KJM-Stabsstelle

Die Generation der »Digital Natives« ist in eine Welt mit Internet und Handy, mit MP3 und Flatrate hineingeboren. Von den »Digital Immigrants«, also von all denen, die von der analogen in die digitale Welt eingewandert sind, unterscheidet sie vor allem der Drang, ihre Identität über das Internet zu entwickeln: Gerade Kinder und Jugendliche probieren heute die Möglichkeiten der neuen Medien ohne Berührungängste aus. Dabei sind sie ihren Eltern und Erziehern meist haushoch überlegen.

An dieser Stelle setzt der verfassungsrechtlich verankerte Jugendmedienschutz an. Globalisierung, Digitalisierung und Konvergenz der Medien machen ihn wichtiger denn je. Gleichzeitig wird die KJM mit immer komplexeren Sachverhalten konfrontiert, die immer schwieriger zu regulieren sind – was schon am Umfang des Vierten Berichts deutlich wird. Dass die KJM dennoch die Vielzahl der Herausforderungen, mit denen sie sich beschäftigt, so effektiv meistert, liegt nicht zuletzt an der fruchtbaren Zusammenarbeit mit den vernetzten Institutionen.

So arbeitet die KJM sehr eng mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und mit der an die KJM organisatorisch angebotenen, länderübergreifenden Einrichtung jugendschutz.net zusammen. Gute Verbindungen hat sie außerdem zur Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Auch mit den Obersten Landesjugendbehörden steht die KJM in engem Kontakt, der sich im Berichtszeitraum aufgrund der Diskussion um die Novellierung noch intensiviert hat – genauso wie der Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Wie bereits in den Jahren 2005, 2007 und 2009 kann man auch nach der Lektüre des Vierten Berichts feststellen: Die positiven Tendenzen, die schon in der Vergangenheit festgestellt wurden, verstärken sich weiter.

Um diese positiven Tendenzen auf den ersten Blick noch besser herauszustellen, haben wir im vorliegenden Bericht jedem Kapitel eine kurze Zusammenfassung vorangestellt und den Inhalt durch einen verstärkten Einsatz an Grafiken visualisiert. Den Bericht beschließen – wie bereits vor zwei Jahren – »Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland«. Nicht nur die Thesen, sondern selbstverständlich den kompletten Vierten Bericht, publizieren wir auch im Internet unter www.kjm-online.de.



Verena Weigand
Leiterin der KJM-Stabsstelle

Inhalt

Keynote: Warum Jugendmedienschutz?	9
A Die KJM	10
1. Aufgaben der KJM	11
2. Organisation und Vernetzung der KJM	12
B Anwendung der Bestimmungen des JMStV	14
1. Anfragen und Beschwerden	15
1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen	15
1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien	16
1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden	17
2. Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien	18
3. Prüftätigkeit Rundfunk	18
3.1 Programmbeobachtung Rundfunk	19
3.2 Aufsichtsfälle Rundfunk	19
3.3 Rechtsprechung Rundfunk	22
3.4 Porno-Rap	23
3.5 Austausch mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk	24
4. Prüftätigkeit Telemedien	25
4.1 Sichtung von Internetangeboten	25
4.2 Aufsichtsfälle Telemedien	26
4.3 Indizierungsverfahren	27
4.4 Rechtsprechung Telemedien	31
4.5 Onlinespiele	33
4.6 Problematische Foren	34
4.7 Zur Problematik von Sperrungsverfügungen – Access-Blocking	35
4.8 Jugendschutz im Teletext	37
4.9 Jugendschutz im Satellitenfernsehen	38
5. Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen	38
5.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)	38
5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)	40
6. Geschlossene Benutzergruppen	42
6.1 Positiv bewertete Konzepte	42
6.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	43
7. Technische Mittel	45
7.1 Positiv bewertete Konzepte	45
7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	46
8. Übergreifende Jugendschutz-Konzepte	47

9. Jugendschutzprogramme	48
9.1 Modellversuche	48
9.2 Grundsatzfragen	49
9.3 Entwicklungsperspektiven	51
C Novellierung des JMStV	52
1. Verfahren	53
2. Wesentliche Neuerungen des Entwurfs zum JMStV	54
2.1 Freiwillige Alterskennzeichnung	54
2.2 Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen	55
2.3 Jugendschutzprogramme	55
2.4 Durchlässigkeit der Kennzeichen	56
3. Beförderung der Novellierung durch die KJM	56
4. Chancen der vorläufig gescheiterten Novellierung	57
D Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM	58
1. Pressearbeit	59
2. Publikationen	60
3. Veranstaltungen	62
4. Präsenz auf Messen	64
5. Internet-Relaunch	65
E Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland	66
1. Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!	67
2. Der Jugendschutz braucht ausgeglichene Kräfteverhältnisse.	67
3. Das Internet braucht Regeln.	67
4. Medienpädagogik kann Jugendschutz nicht ersetzen.	68
5. Durch Dialog zu einem besseren Jugendschutz.	68
 Anlagenverzeichnis	 69



Keynote: Warum Jugendmedienschutz?

Die Welt ist nicht immer so, wie man sie sich wünscht. Die Medienwelt auch nicht. So findet man in den Medien Pornografie in allen vorstellbaren und unvorstellbaren Varianten. Man findet Gewalt- und Kriegsverherrlichung. Man findet die schlimmsten Menschenwürdeverletzungen. Und man findet auch viele weniger drastische Inhalte, die Erwachsene einordnen, aber Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Was Erwachsene im Internet oder im Fernsehen sehen, interessiert den Jugendschutz nicht – sofern es nicht um unzulässige Inhalte wie Menschenwürdeverletzungen oder Tierpornografie geht.

Ziel des Jugendmedienschutzes ist es, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten und so Heranwachsende bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hat die Funktion des Jugendmedienschutzes im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der Arbeitsgrundlage der Kommission für Jugendmedienschutz, folgendermaßen definiert: Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu regeln. Auf der Basis gesetzlicher Grundlagen und der Erkenntnisse pädagogischer und psychologischer oder anderer relevanter Forschung werden Medieninhalte auf die Einhaltung gesellschaftlich vorgegebener Werte und Normen überprüft.

Das ist wichtiger denn je. Weil Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine immer größere Rolle spielen: Etwa neun von zehn Jugendlichen (12-19 Jahre) nutzen laut JIM-Studie 2010 des Medienpädagogischen Forschungsverbands Südwest regelmäßig (zumindest mehrmals pro Woche) ein Handy (91 Prozent), das Internet (90 Prozent) und den Fernseher (88 Prozent). Etwa jeder Dritte spielt mehrmals pro Woche Computer- oder Konsolenspiele (35 Prozent).

Die Vielfalt und die Allgegenwart der Medien heute stellt den Jugendmedienschutz vor große Aufgaben.

Einerseits sind Schutzmaßnahmen aufgrund der vermehrten jugendschutzrelevanten Inhalte, die sich vor allem durch die Globalisierung und die Entwicklung neuer Technologien immer mehr verbreiten, unerlässlich. Andererseits ist

es durch die enorme Vielzahl der Medien und die unübersichtlichen, zumeist elektronischen, grenzüberschreitenden Verbreitungswege zunehmend schwieriger, effektive Kontrollmechanismen einzusetzen.

Dazu kommt, dass der Jugendmedienschutz in regelmäßigen Abständen als unzureichend, als zensurverdächtig oder als wirtschaftsfeindlich bezeichnet wird. Gegner des Jugendmedienschutzes argumentieren gerne, dass medienkompetente Kinder keinen Jugendmedienschutz brauchen. Aber diese Vorstellung greift zu kurz. Vor allem im Internet gibt es Angebote, die Kinder und Jugendliche – so medienkompetent sie auch immer sein mögen – nicht verkraften können, sollen und müssen.

Die KJM bewertet solche jugendschutzrelevanten Medieninhalte. Seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Februar 2011 (Ende des Berichtszeitraums) hat sie sich mit mehr als 4000 Prüffällen beschäftigt. Etwa 800 davon kamen aus dem Bereich des Rundfunks, rund 3200 aus dem Bereich der Telemedien. Wenn die KJM Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV feststellt, beschließt sie – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Diese Maßnahmen werden durch die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten umgesetzt. Nicht nur diese Maßnahmen, sondern vor allem auch der damit einhergehende Imageschaden wirkt auf Anbieter durchaus abschreckend.

Es ist nur natürlich, dass die Aufsichtstätigkeit der KJM – trotz dieser Erfolgsbilanz – immer wieder auch nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein sein kann. Nicht zuletzt, weil die KJM ausschließlich gegen deutsche Anbieter vorgehen kann und deshalb vor allem im globalen Medium Internet an ihre Grenzen stößt.

Dennoch würde die deutsche Medienlandschaft heute anders aussehen, wenn es die KJM nicht gäbe.

Nicht ohne Grund ist das deutsche Jugendschutz-System Vorbild für viele Länder in Europa. Damit das so bleibt, wird sich die KJM auch weiter für einen noch besseren Jugendmedienschutz einsetzen.

A Die KJM



Hintergrund

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien zuständig. Sie überprüft als Organ der Landesmedienanstalten die Einhaltung der Bestimmungen des »Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien« (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In der konstituierenden Sitzung am 2. April 2003 in Erfurt wurde der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, für fünf Jahre zum Vorsitzenden gewählt. Am 1. April 2008 hat sich die KJM für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert. Dabei wurde Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring einstimmig für weitere fünf Jahre als Vorsitzender bestätigt. Stellvertretender Vorsitzender ist Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK).

1. Aufgaben der KJM

Auf einen Blick

+++ KJM schützt Kinder und Jugendliche vor möglicherweise problematischen Medienangeboten +++
großes Engagement der KJM bei der Umsetzung der geplanten und gescheiterten JMStV-Novellierung +++

Im Rahmen der Rundfunk- und Telemedienaufsicht überprüft und bewertet die KJM mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der »regulierten Selbstregulierung« ist es auch Aufgabe der KJM, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weitere Aufgaben der KJM sind unter anderem die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet). Eine wichtige Herausforderung im Berichtszeitraum war es außerdem, die im Rahmen der Novelle des JMStV geplanten und letztlich gescheiterten Neuregelungen in zweckdienlichem und sehr konstruktivem Dialog mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und den Obersten Landesjugendbehörden für die Praxis nutzbar zu machen (→ vgl. C Novellierung des JMStV). Die KJM bedient sich bei der Bewältigung all ihrer Aufgaben ihrer Stabsstelle.

2. Organisation und Vernetzung der KJM

Auf einen Blick

+++ AGs der KJM behandeln spezielle Fragestellungen +++ regelmäßiger Austausch der KJM-Prüfer +++ breite Vernetzung der KJM +++

Die Kommission für Jugendmedienschutz besteht aus zwölf Sachverständigen: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden entsandt wurden und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde kommen. Jedes Mitglied der KJM hat einen Stellvertreter (→ vgl. Anlage 1, Mitglieder der KJM). Die Sachverständigen der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie tagen in der Regel einmal im Monat (→ vgl. Anlage 6, Termine der KJM).

Die Bearbeitung inhaltlicher Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die KJM-Stabsstelle in München (→ vgl. Anlage 2, KJM-Stabsstelle). Die KJM-Geschäftsstelle in Erfurt ist für organisierende und koordinierende Aufgaben zuständig (→ vgl. Anlage 3, KJM-Geschäftsstelle).

Zu bestimmten Themen gibt es Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der KJM, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten und externen Sachverständigen, die sich mit spezifischen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KJM beschäftigen:

- AG Berichtswesen,
- AG Geschäfts- und Verfahrensordnung,
- AG Jugendschutzrichtlinien,
- AG Kriterien,
- AG Öffentlichkeitsarbeit,
- AG Selbstkontrolleinrichtungen,
- AG Spiele,
- AG Telemedien,
- und AG Verfahren.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen der KJM-Prüfausschüsse und des KJM-Plenums setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (→ vgl. Anlage 4, Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, → vgl. Anlage 5, Prüfer der KJM-Prüfgruppen). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe übermittelt die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Auf der Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe entscheidet dann der Prüfausschuss anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfeh-

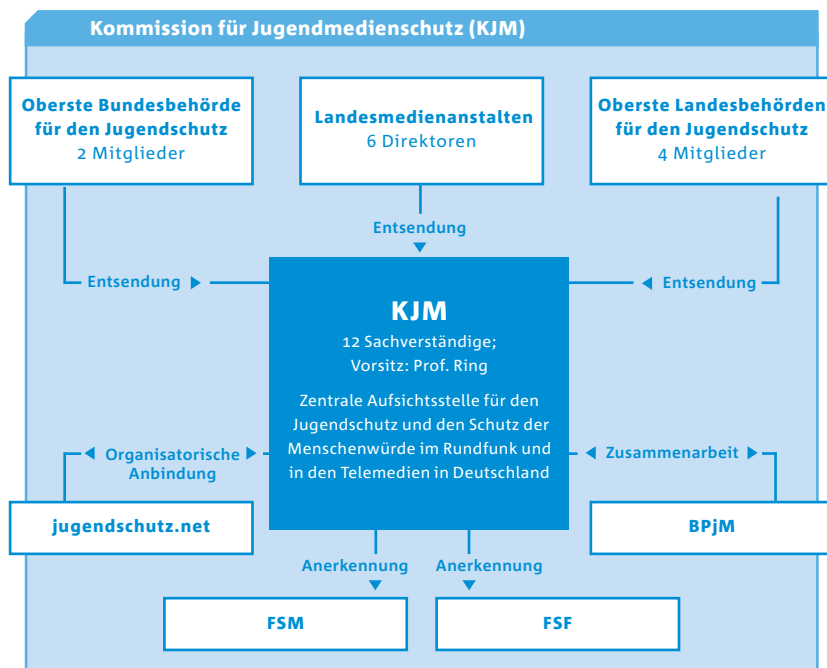


Abb. 1

lung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen.

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis bewährten sich auch im aktuellen Berichtszeitraum die KJM-Prüferworkshops. Zum dritten Mal seit Bestehen der KJM trafen sich die Mitglieder der KJM-Prüfergruppen am 12. Mai 2009 in München. Im Rahmen der Veranstaltung hielt unter anderem Prof. Dr. Helga Theunert vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) einen Vortrag zu »Medienaneignung von Jugendlichen in der konvergenten Medienwelt«. Der vierte KJM-Prüferworkshop war auf zwei Tage angesetzt, um die erweiterten Kriterien (→ vgl. B 2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien) in die laufende Prüfpraxis zu implementieren. Er fand am 26. und 27. Oktober 2010 in München statt. Oberthema dieser Veranstaltung waren die Onlinespiele (→ vgl. B 4.5 Onlinespiele).

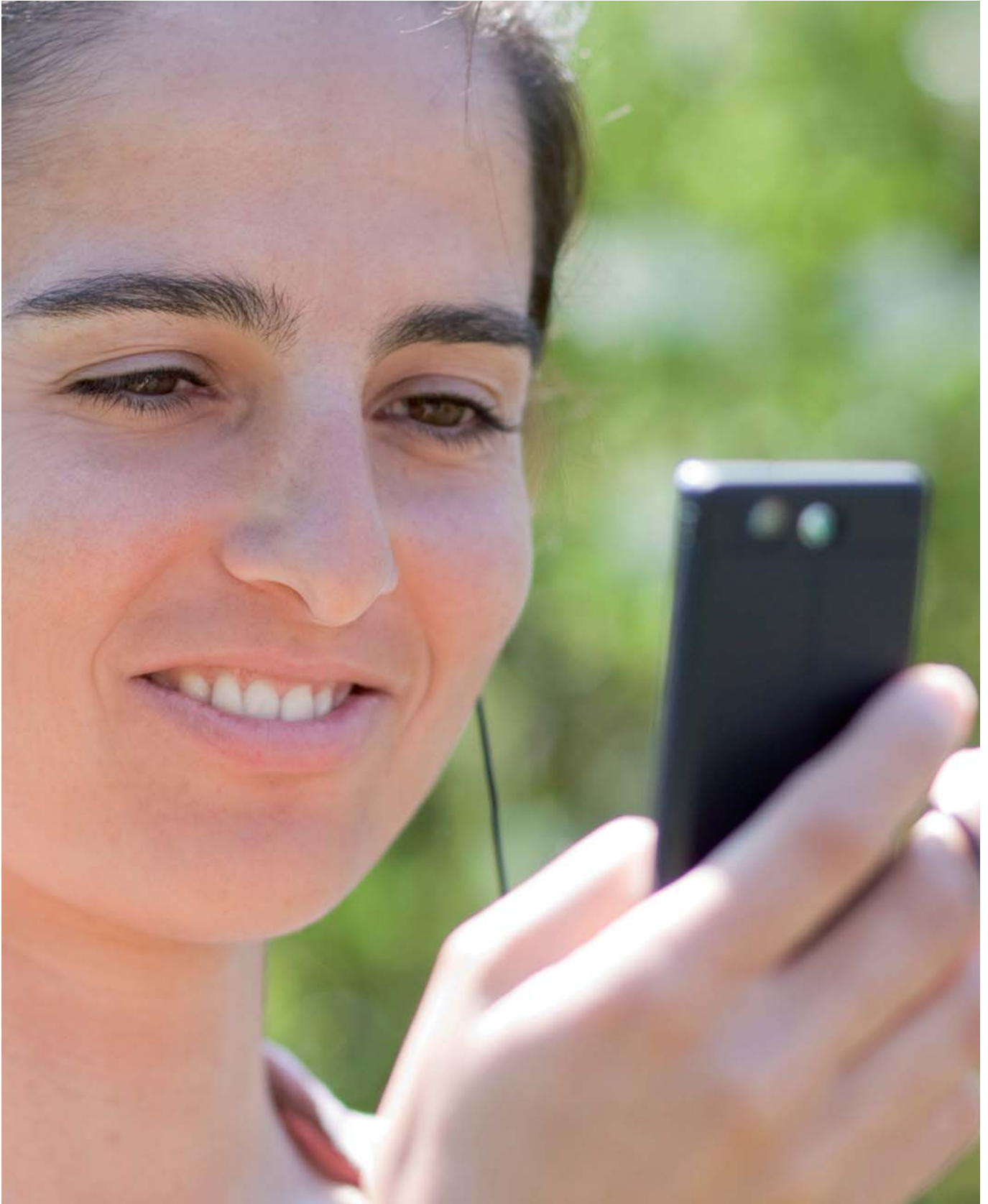
Um gerade im Bereich der Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Aufsichtsinstitutionen zu schaffen, sieht der JMStV eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und jugendschutz.net sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin und informiert die KJM oder die jeweilige Freiwillige Selbstkontrolle darüber – vorausgesetzt, der Anbieter ist Mitglied einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Mit den Landesmedienanstalten ist die KJM, als Organ derselben, ohnehin eng verbunden. Die KJM-Stabsstelle steht auch den Landesmedienanstalten als Ansprechpartner in allen Fragen zur Verfügung.

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Beförderung eines besseren Jugendmedienschutzes beispielsweise in Austausch mit:

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Universitäten/Medienakademien,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- und Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.

B Anwendung der Bestimmungen des JMStV



1. Anfragen und Beschwerden

Auf einen Blick

+++ mehr als 2200 Anfragen und Beschwerden im Berichtszeitraum +++
deutliche Steigerung im Vergleich zum
vergangenen Berichtszeitraum +++

Die Prüftätigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der KJM. Darunter fallen einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Zwischen März 2009 und Februar 2011 erreichten die KJM fast doppelt so viele Anfragen und Beschwerden wie im Berichtszeitraum davor: Es gingen mehr als 2200 Anfragen und Beschwerden ein (zum Vergleich: 1200 Anfragen und Beschwerden waren es zwischen April 2007 und Februar 2009), die die KJM-Stabsstelle alle einzeln beantwortete. Seit ihrem Bestehen 2003 bearbeitete sie damit mehr als 4500 Anfragen und Beschwerden.

1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Auf einen Blick

+++ Verfünffachung der Beschwerden über Rundfunksendungen +++
Realitätsfernsehen polarisiert die
Zuschauer +++ Aufkommen der Anfragen
bleibt insgesamt konstant +++

Beschwerden über Rundfunksendungen

Das Beschwerdeaufkommen zu Rundfunksendungen stieg im Berichtszeitraum um mehr als das Fünffache: Während zwischen April 2007 und Februar 2009 rund 230 Beschwerden eingingen, erreichten die KJM-Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum knapp 1300. Ein Großteil der Beschwerden ging und geht unmittelbar über das seit Ende November 2009 zur Verfügung stehende Online-Kontaktformular auf der KJM-Homepage ein, das im Zuge der umfassenden Überarbeitung der KJM-Homepage neu zur Verfügung gestellt wurde (→ vgl. D 5 Internet-Relaunch). Weitere Beschwerden übermittelten unterschiedliche Einrichtungen und Behörden an die KJM. Beschwerden, die die jeweils zuständige Landesmedienanstalt direkt bearbeitet, sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an die Stabs- oder Geschäftsstelle der KJM übermittelt worden sind.

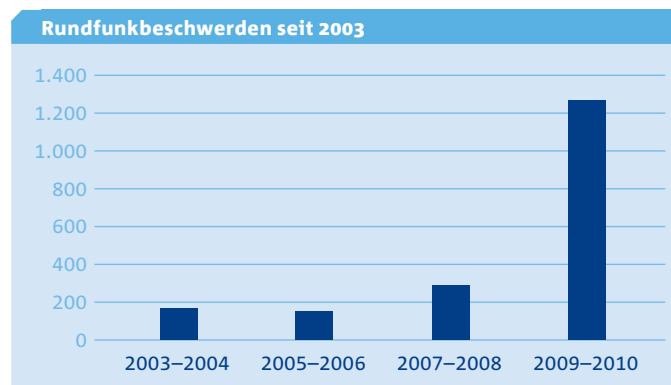


Abb. 2

Beschwerdeführer sind in der Regel engagierte Bürger, die konkrete Sendeinhalte kritisieren. Ein Großteil der Prüffälle der KJM lässt sich – neben der Arbeit der eigenen Programmaufsicht – auf Bürgerbeschwerden zurückführen. Es wenden sich darüber hinaus Ministerien, Jugendschutzorganisationen und Bürgerverbände mit der Bitte um Prüfung von Rundfunkangeboten an die KJM.

Hintergrund

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Steigende Zahl an Beschwerden über das Realitätsfernsehen

Egal, ob Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Spielfilme, Trailer und Werbespots – bei der KJM-Stabsstelle gehen Beschwerden zum gesamten Spektrum von Fernsehinhalten der privaten Rundfunkveranstalter ein. Wie bereits im vorausgegangenen Berichtszeitraum standen auch im aktuellen Berichtszeitraum Reality-Formate im Fokus der Bürgerkritik: Beispielsweise ging eine Vielzahl von Beschwerden zur neunten und zehnten Staffel von »Big Brother« ein, die RTL 2 in Form von Tageszusammenfassungen und der Pay-TV-Anbieter SKY über einen 24-Stunden-Live-Kanal ausstrahlten. Die Hauptkritik der Beschwerdeführer richtete sich hier gegen diverse Äußerungen der Bewohner, die sie als sexualisiert, unfair oder beleidigend bewerteten.

Auch Casting-Sendungen, wie »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) oder »Germany's next Topmodel« (Pro Sieben), waren Gegenstand von Beschwerden. Coaching-Formate, beispielsweise »Erwachsen auf Probe« (RTL) oder »Die Mädchen-Gang« (RTL 2), standen ebenfalls in der Kritik: Vor allem »Erwachsen auf Probe« polarisierte aufgrund einer intensiven öffentlichen Debatte. Genauso deutlich kritisierten Bürger und politische Akteure so genannte »Ultimate Fighting«-Formate, die brutale »Käfigkämpfe« zu Unterhaltungszwecken zeigen (→ vgl. B 3.2 Aufsichtsfälle Rundfunk).

Hintergrund: »Scripted Reality«

Darunter fallen Formate, die konzeptionell an klassische Doku-Soaps angelehnt sind, aber ganz oder zum Teil auf einem Drehbuch basieren. Durch gestalterische Mittel – wie Musik, Geräusche, Einspielungen – werden vermeintlich wahre Geschichten dramaturgisch stark verdichtet, emotionalisiert und auf Konflikte zugespitzt. Die Protagonisten in Scripted Reality-Formaten sind keine professionellen Schauspieler, sondern Laiendarsteller.

Auch die Einführung neuer »Scripted Reality«-Formate zog im Berichtszeitraum diverse Bürgerbeschwerden nach sich. Bürger rügten vor allem die RTL 2-Sendung »X-Diaries – Love, Sun & Fun«.

Zahlreiche Beschwerden bezogen sich auf erotische Mehrwertdienste. Sie werden über deutschsprachige Satellitenstandbildkanäle oder Teletextangebote privater Fernsehveranstalter verbreitet. Hier kann die KJM zum Ende des Berichtszeitraums bereits erste Erfolge aufweisen: der technische Dienstleister ASTRA startete mit der KJM eine freiwillige Initiative gegen solche Angebote (→ vgl. B 4.9 Jugendschutz im Satellitenfernsehen).

Anfragen zu Rundfunksendungen

Von März 2009 bis Februar 2011 gingen rund 30 umfangreiche Anfragen zu Rundfunksendungen – etwa gleich viele wie im vergangenen Berichtszeitraum – bei der KJM ein. Im aktuellen Berichtszeitraum standen bei den Rundfunkanfragen Schönheits-OP-Sendungen und Castingshows – vor allem »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) – im Zentrum des Interesses. Einige Bürger stellten außerdem konkrete Nachfragen zu Entscheidungen der KJM: etwa zu »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) oder zu »Tatort Internet« (RTL 2).

Anfragen Rundfunk seit 2003

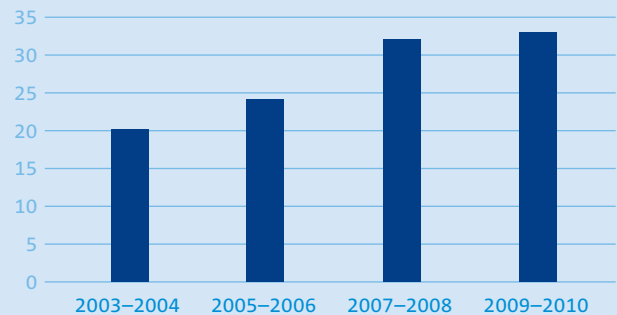


Abb. 3

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Auf einen Blick

- +++ Anzahl der Anfragen und Beschwerden signifikant gestiegen
- +++ hohes Interesse an Informationen zu technischem Jugendmedienschutz
- +++ großer Informationsbedarf zur JMStV-Novellierung +++

Beschwerden zu Telemedienangeboten

Die KJM erreichten im Berichtszeitraum mehr als 420 konkrete Beschwerden im Bereich der Telemedien – und damit über 100 mehr als im letzten Berichtszeitraum. Sie gingen größtenteils direkt durch Nutzung des Online-Formulars bei der KJM-Stabsstelle ein.

Mit fast einem Drittel lag der inhaltliche Schwerpunkt der eingehenden Beschwerden erneut auf Hinweisen zu pornografischen Inhalten sowie zu unzureichenden Zugangssystemen bei unzulässigen Inhalten. Dennoch machten viele engagierte Bürger auch auf weniger ausgeprägte sexuelle Inhalte im Internet aufmerksam: eine Sammelbeschwerde erreichte die KJM beispielsweise zum Internetportal einer deutschen Jugendzeitschrift, auf dem u. a. über Sexualität informiert wird.

Zu gleichen Teilen richteten sich Beschwerden gegen Onlinespiele und soziale Netzwerke – darunter auch gegen Chat- und Forenangebote. Beide Themengebiete gewannen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum deutlich an Gewicht. Beschwerden zu Onlinespielen betrafen vor allem drastische Gewaltdarstellungen. Bei Chat- und Forenangeboten fielen Themen wie Hass, Verleumdung und Diskriminierung auf. Außerdem problematisierten die Beschwerdeführer nutzergenerierte, jugendschutzrelevante Filmsequenzen auf Internetplattformen sowie Jugendschutzprobleme bei Internetversandhäusern. Weitere Beschwerden erreichten die KJM zu indiziertem Liedgut auf Web-Radio-Angeboten, rechtsextremistischen Internetangeboten und Gewaltdarstellungen im Netz.

In einigen Fällen, in denen problematische Angebote durch den Anbieter nach Hinweis durch jugendschutz.net oder die Landesmedienanstalten nicht rechtskonform abgeändert wurden, zogen die eingegangenen Beschwerden ein Prüfverfahren der KJM nach sich (→ vgl. 4.2 Aufsichtsfälle Telemedien).

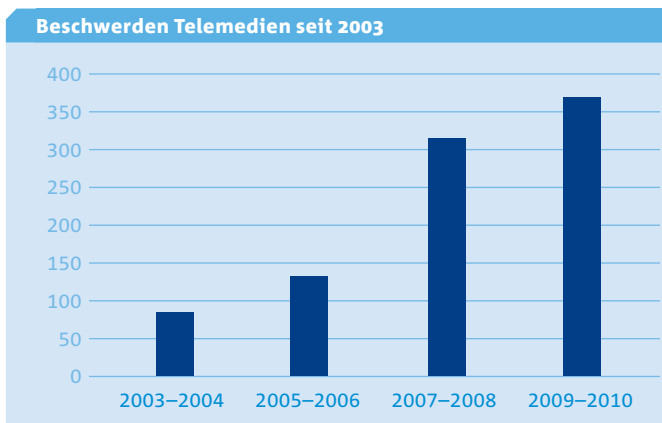


Abb. 4

Anfragen zu Telemedienangeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM über 330 schriftliche Anfragen aus dem Bereich Telemedien. Hinzu kamen zahlreiche telefonische Anfragen. Dies stellt einen Anstieg um mehr als 50 Prozent gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum dar.

Anfragen zum Themenkomplex Telemedien wurden sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen an die KJM herangetragen. Den meisten Unternehmen ging es um die gesetzeskonforme Ausgestaltung ihrer Internetangebote. Das erforderte häufig umfassende Erläuterungen zu technischen Jugendschutzlösungen, da in vielen Unternehmen nach wie vor Unklarheit darüber besteht, was unter einer »geschlossenen Benutzergruppe« zu verstehen ist, oder inwiefern sich die Anforderungen an technische Mittel von denen an Altersverifikationssysteme unterscheiden.

Bei den Anfragen von Privatpersonen handelte es sich überwiegend um allgemeine Anfragen zum Jugendschutz in Telemedien oder um Anfragen von Studierenden, die Materialien und Hintergrundinformationen zu technischen Jugendschutzlösungen für ihre akademischen Arbeiten benötigten.

Eine große Anzahl von Anfragen im Dezember 2010 hatte die geplante Novellierung des JMStV zum Thema. Viele Bürger, aber auch Vertreter von Unternehmen waren durch die Presseberichterstattung über die geplanten Änderungen verunsichert. Bei einem Großteil dieser Anfragen musste zunächst grundlegendes Wissen über das Jugendmedienschutzsystem vermittelt werden, da oft auch die bislang gültigen Vorschriften unbekannt waren.

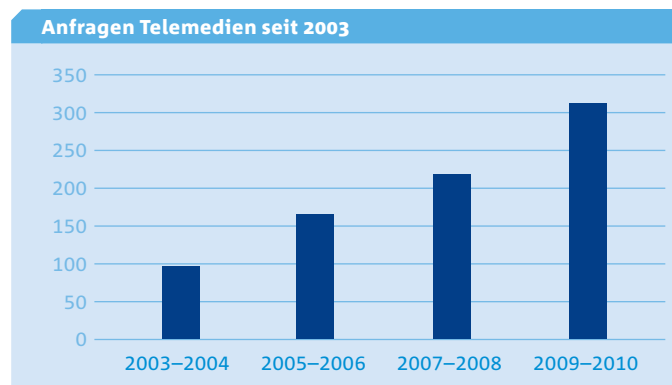


Abb. 5

1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Auf einen Blick

+++ Allgemeine Anfragen und Beschwerden durch neuen Online-Auftritt aufgefangen +++
 Stellungnahme zu parteilicher Petition erbeten +++

Während die Anfragen und Beschwerden über bestimmte Rundfunksendungen und Telemedieninhalte im Berichtszeitraum von März 2009 bis Februar 2011 deutlich anstiegen, sank die Anzahl der allgemeinen Anfragen und Beschwerden. Die KJM führt das nicht zuletzt auf ihren im Berichtszeitraum völlig überarbeiteten und deutlich erweiterten Online-Auftritt zurück (→ vgl. D 5 Internet-Relaunch), der viele allgemeine Anfragen beantwortet. Im vorliegenden Berichtszeitraum gingen bei der KJM-Stabsstelle mehr als 120 allgemeine Anfragen und Beschwerden schriftlich ein. Außerdem war eine Vielzahl telefonischer Anfragen zu bewältigen.

Bei den allgemeinen Anfragen oder Beschwerden handelt es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM, zu den Jugendschutzbestimmungen oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig dem Thema »Rundfunk« (→ vgl. B 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen) oder dem Thema »Telemedien« (→ vgl. B 1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien) zuzuordnen sind. Darunter fallen Bürgerbeschwerden über das deutsche Jugendschutzsystem genauso wie beispielsweise Fragen Studierender oder Referentenanfragen. Die umfassendste allgemeine Anfrage im Berichtszeitraum ging von einer Partei ein, die im Rahmen einer Bundestagspetition zum Thema Jugendschutz um eine Stellungnahme der KJM bat.

Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet die KJM-Stabsstelle an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert die Beschwerdeführer darüber.

2. Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Auf einen Blick

+++ Weiterentwicklung der Kriterien greift aktuelle Entwicklungen auf
+++ Ergänzung der Pornografie-Kriterien **+++ spezifische Bewertungskriterien für Onlinespiele verabschiedet** **+++**

Erweiterung der Kriterien für Pornografie

Die AG Kriterien setzte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum intensiv mit aktuellen Problemlagen des Jugendschutzes auseinander und entwickelte Empfehlungen für die KJM zur Verbesserung des praxiserprobten Kriterienkatalogs.

Hintergrund

Die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« bilden die Grundlage der Bewertung von Rundfunksendungen und Telemedienangeboten durch die Landesmedienanstalten und die KJM. Es geht darin um Wirkungsrisiken, die eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Entwicklungsgefährdung zur Folge haben können, sowie um medienrechtliche Unzulässigkeitstatbestände. Die Kriterien sind Analyseinstrument und Orientierungshilfe für die Bewertung von Angeboten und machen zugleich die Bewertungsmaßstäbe aufsichtsrechtlicher Entscheidungen transparent.

So tauschte sich die AG Kriterien bei einem Treffen im Dezember 2009 über die Entwicklung des Pornografiebegriffs und dessen konkrete Ausgestaltung in der Bewertungspraxis aus. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur Pornografie sowie relevanter Prüffälle aus dem Jahr 2009 empfahl die AG Kriterien eine inhaltliche Ergänzung. Die Mitglieder sprachen sich dafür aus, die Aspekte der »Intention einer Darstellung zur sexuellen Stimulation« sowie der »Grenzen der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen« neu aufzunehmen. Zugleich gestalteten sie die Gliederungslogik der Pornografie-Kriterien übersichtlicher. Die KJM bestätigte diese Änderungen und übernahm sie damit in den Kriterienkatalog.

Pädagogische Bewertungsgrundsätze

Im Juli 2010 intensivierte die AG Kriterien ihren Austausch über die »Verletzung pädagogischer Grundsätze als Indiz für eine Entwicklungsbeeinträchtigung«. Anlass waren erfolgreiche »Coaching-Formate«, die die KJM im Berichtszeitraum verstärkt prüfte. Im Rahmen einer solchen Prüfung erstellte

Prof. Dr. Ben Bachmair ein Gutachten mit dem Titel »Pädagogische Bewertung der Sendung ›Erwachsen auf Probe‹« für die KJM. Die AG-Mitglieder kamen nach einer kritischen Diskussion zu dem Schluss, dass derzeit eine Ergänzung der Aufsichtskriterien nicht notwendig scheint. Die Problemlagen im Bereich von Coaching-Formaten lassen sich mit Hilfe der Kriterien aus dem Bereich »Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit« bewerten.

Neue Kriterien für Onlinespiele

Ebenfalls im Rahmen des Treffens im Juli befasste sich die AG Kriterien mit den durch die AG Spiele neu entwickelten Onlinespiele-Kriterien und sprach sich dafür aus, diese in den Kriterienkatalog aufzunehmen. Die KJM bestätigte die Empfehlung. Im Ergebnis erweitert der spezifische Kriterienkatalog für Onlinespiele in Form eines Exkurses die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«, da er der strukturellen Unterscheidung von digitalen Spielen im Vergleich zu anderen Mediengattungen Rechnung trägt: Denn Onlinespiele zeichnen sich durch spezifische strukturelle Bedingungen – wie Interaktivität oder inhaltliche Dynamik – aus. So wurden in dem Exkurs neben dem inhaltlichen Bereich »Gewalt im Spiel« auch strukturelle Besonderheiten aufgegriffen. Die Kommunikationsmöglichkeiten, die die Spieler zum Austausch untereinander nutzen, sollen ebenso bei der Bewertung beachtet werden, wie der ökonomische Rahmen des jeweiligen Spiels (→ vgl. B 4.5 Onlinespiele).

3. Prüftätigkeit Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Mehrheit der Rundfunk-Prüffälle kommt aus »Reality-TV« **+++ Gerichtsurteile bestätigen Spruchpraxis der KJM** **+++ KJM fordert Gleichbehandlung von Verstößen in privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk** **+++**

Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Insgesamt befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Ende des Berichtszeitraums mit mehr als 800 Fällen aus dem Bereich Rundfunk. Zwischen März 2009 und Februar 2011 waren es knapp 230 Fälle.

3.1 Programmbeobachtung Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Risiko-Monitoring immer wichtiger +++ KJM-Stabsstelle beobachtet Programmtrends +++

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die jeweils von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender nach Jugendschutzgesichtspunkten. Neben dieser laufenden Programmbeobachtung gehen die Landesmedienanstalten Zuschauerbeschwerden über Sendungen nach (→ vgl. B 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen) und bewerten diese hinsichtlich jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Ergibt sich aus der Programmbeobachtung ein Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV, werden die Fälle zur Prüfung an die KJM weitergeleitet. Die KJM entscheidet dann, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt.

Auch die KJM-Stabsstelle beobachtet für die KJM und zur Unterstützung der Landesmedienanstalten aktuelle Sendungen und Programmtrends, die als jugendschutzrechtlich problematisch eingeschätzt werden. Dieses so genannte »Risiko-Monitoring« gewährleistet, schnell und kompetent vor allem auch auf öffentlich umstrittene Sendungen reagieren, sich an der wichtigen gesellschaftlichen Diskussion zum Jugendmedienschutz beteiligen und problematische Programmentwicklungen stoppen oder bremsen zu können.

Die Programmbeobachtung kann in zwei Bereiche, die Vorabkontrolle und die nachträgliche Überprüfung von Sendungen, eingeteilt werden. Während die Bedeutung der Programmkontrolle vor der Ausstrahlung weiter abnimmt, muss zunehmend auf die weitaus aufwändigere Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung gesetzt werden. Das liegt daran, dass Spielfilme häufig in verschiedenen Schnittfassungen mit dementsprechend unterschiedlichen Altersfreigaben existieren und man vor Ausstrahlung nicht feststellen kann, in welcher Fassung der Film im Programm platziert wird.

Hintergrund

Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Alterskennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Sendezeit gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber dennoch aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird hier hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten wurden. Auch werden Filme, deren Originalfassungen indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

3.2 Aufsichtsfälle Rundfunk

Auf einen Blick

+++ KJM-Prüfvolumen steigt +++ mehr als 80 Verstöße im Berichtszeitraum +++ Verstöße quartalsweise in Pressemitteilungen veröffentlicht +++

Der Prüfaufwand steigt – analog zu der wachsenden Anzahl von Anfragen und Beschwerden – seit Bestehen der KJM von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum. Der Grund dafür ist die wachsende Bekanntheit der KJM als kompetenter Ansprechpartner in Jugendschutz-Fragen und die zunehmende Sensibilisierung der Zuschauer für Jugendschutz-Probleme. Zudem nehmen die Tabubrüche in den Medien weiter zu.

Rundfunkprüffälle im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 19 Sitzungen, darunter zwei zweitägige, mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Aufsichtsfälle aus dem Bereich Rundfunk im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Die geprüften Angebote waren entweder im Rahmen der Programmbeobachtung der KJM-Stabsstelle oder der Landesmedienanstalten aufgefallen oder aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung zur Prüfung vorgelegt worden. Zwischen März 2009 und

Februar 2011 befasste sich die KJM mit annähernd 230 Rundfunkfällen, knapp 170 bewertete sie inhaltlich abschließend. Mehr als 80 Fälle stuft sie als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ein. Dabei handelt es sich zum Großteil um Angebote, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche bewertet wurden.

Hintergrund: »Entwicklungsbeeinträchtigung«

Der Begriff »Entwicklungsbeeinträchtigung« umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Auf der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

In gut 80 Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Knapp 60 weitere Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren.

Die Verteilung der seit Bestehen der KJM geprüften Rundfunkfälle auf die unterschiedlichen Genres ist aus der unten stehenden Grafik zu ersehen. Das Genre, dem die meisten Prüffälle zugeordnet werden können, ist Reality-TV. Dazu zählen im Berichtszeitraum Formate wie »Erwachsen auf Probe«, »Die Super-Nanny«, »We are family«, »Die Mädchen-Gang« oder »X-Diaries« (s. u.). Der hohe Anteil an Werbespots im Gesamtvolumen der Rundfunkprüffälle ist durch eine im Jahr 2005 durchgeführte Sonderbeobachtung bei Spots für Handy-Klingeltöne und Handy-Gewinnspiele zu erklären.

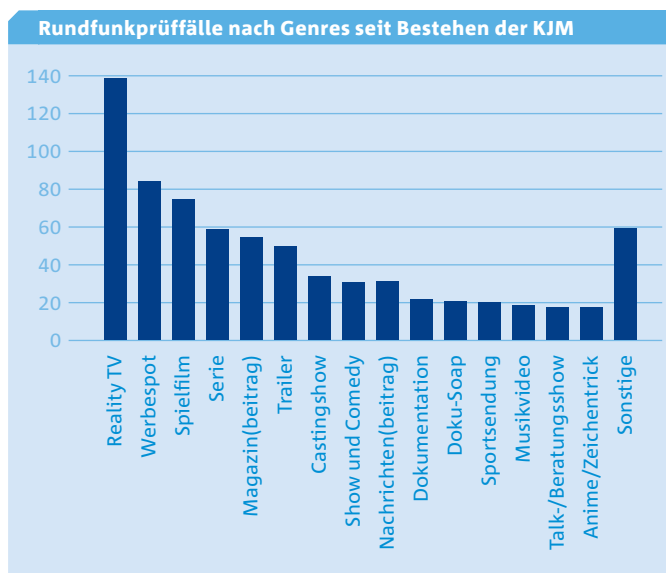


Abb. 6

Rundfunkverstöße im Berichtszeitraum

Nicht nur seit Bestehen der KJM insgesamt, auch im aktuellen Berichtszeitraum kamen die meisten Verstöße aus dem Genre Reality-TV. Darunter waren vier Folgen der neunten »Big Brother«-Staffel, je eine Episode von »Erwachsen auf Probe«, »We are family«, »Die Mädchen-Gang« und »Die Super-Nanny«, sowie acht Folgen von »Extrem schön – Endlich ein neues Leben«. Im Fall der Schönheits-OP-Show »Extrem schön« waren trotz der Feststellung eines Verstoßes durch die KJM keine Maßnahmen gegen den Anbieter möglich, da die Sendungen vor Ausstrahlung von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) geprüft und entsprechend freigegeben worden waren und keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSF gesehen wurde.

Daneben wurden Trailer, Werbespots, Spielfilme, Dokumentationen und Magazinbeiträge als Verstöße bewertet. Seit Juli 2009 publiziert die KJM regelmäßig Pressemitteilungen zur Prüftätigkeit, die sehr gut aufgegriffen werden (→ vgl. D 1. Pressearbeit).

Beispiele aus der Prüfpraxis

»Erwachsen auf Probe«

Einen Schwerpunkt in der Prüftätigkeit der KJM im ersten Halbjahr 2009 stellte die umstrittene, achteilige Real-Life-Serie »Erwachsen auf Probe« dar. Bereits im Vorfeld der Ausstrahlung hatte das Format »Erwachsen auf Probe« ein großes öffentliches Interesse hervorgerufen, zahlreiche Politiker und Institutionen äußerten sich kritisch und baten die KJM um eine rasche Prüfung.

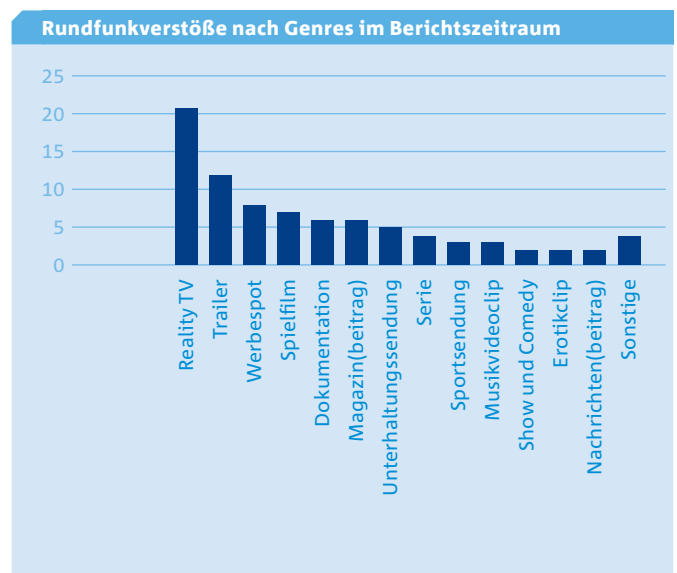


Abb. 7

Hintergrund: »Erwachsen auf Probe«

Das Real-Life-Format zeigte vier Paare im Teenager-Alter, die jeweils in ein mit Überwachungskameras ausgestattetes Haus zogen und in inszenierten Situationen fremde Kinder (von sieben Monaten bis 16 Jahre alt) betreuen mussten, um einen »Testlauf« als junge Eltern zu absolvieren. Neben dem Kamerateam waren auch Experten anwesend, um – laut RTL – in kritischen Situationen eingreifen zu können.

Aufgrund der Brisanz des Formats prüfte es die KJM im Eilverfahren. Alle Folgen des Formats »Erwachsen auf Probe« waren der FSF zur Prüfung vorgelegt und für die Ausstrahlung im Fernsehen freigegeben worden: Bei den Folgen eins bis vier hatte sich die FSF für einen Sendeplatz im Hauptabendprogramm ausgesprochen, bei den Folgen sieben, acht und neun für einen Sendeplatz im Tagesprogramm. Einer Ausstrahlung der Folgen fünf und sechs im Tagesprogramm hatte die FSF unter Schnittaufgaben zugestimmt.

Die Ausstrahlung der ersten Doppelfolge erfolgte am 3. Juni 2009 im Hauptabendprogramm auf RTL. Bereits einen Tag später, am 4. Juni 2009, tagte dazu ein Prüfausschuss der KJM in München. Aufgrund des hohen Diskussionsbedarfs kam er zu keinem abschließenden Ergebnis. Er sah die Notwendigkeit der Entscheidung über das Format im KJM-Plenum. In der KJM-Sitzung am 17. Juni 2009 kamen die Mitglieder nach intensiver und kontroverser Debatte zu dem Ergebnis, dass bei der Ausstrahlung der ersten Doppelfolge weder eine Menschenwürdeverletzung gegeben war, noch – angesichts der Sendezeit nach 20:00 Uhr – eine Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren vorlag. Die KJM übte jedoch unabhängig davon massive Kritik an der Anlage und den Produktionsbedingungen der Sendung und stufte sie als ethisch und pädagogisch unverantwortlich ein. Die Begründung der KJM: Säuglinge und Kleinkinder werden darin für dramaturgische Effekte eingesetzt und die jugendlichen Teilnehmer – mit Berufung auf ein oberflächliches und vermeintlich pädagogisches Ziel – einem Realitätsschock ausgesetzt. Erzieher und so genannte »Experten« sind zwar vor Ort, bieten aber keine echte und umfassende Hilfe. (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilungen vom 28. Mai 2009 und 17. Juni 2009).

Die weiteren Folgen der Reihe, die die KJM in ihren Sitzungen vom 15. Juli und 20. Oktober 2009 prüfte, stellten bis auf Folge acht ebenfalls keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar. Bei Folge acht stellte die KJM zwar eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest, die Folge konnte jedoch – da die FSF ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten hatte – nicht beanstandet werden (→ vgl. B 5.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen).

»Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder«

Das im Oktober und November 2010 gesendete Format »Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder« griff das Thema sexueller Missbrauch im Netz auf und stieß damit eine öffentliche Debatte an.

Hintergrund: »Tatort Internet«

Konzept der Sendung war es, mittels fingierter Chatkontakte pädophile Täter anzulocken und dem Fernsehpublikum lediglich leicht verfremdet vorzuführen. Nach Senderangaben wollte das Format so nicht nur mögliche Täter entlarven, sondern auch über Präventivveranstaltungen und polizeiliche Ermittlungen informieren. Die öffentliche Debatte wurde sehr kontrovers geführt: einerseits war von einer »Hexenjagd« auf die Täter die Rede, andererseits wurde geäußert, es würden Täter statt Opfer geschützt.

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) bewertete die ersten beiden Folgen des Formats als Verstöße gegen die im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Programmgrundsätze. Da potenzielle Täter durch die Redaktion nicht hinreichend unkenntlich gemacht worden waren, sah die ZAK deren Persönlichkeitsrechte verletzt.

Die KJM prüfte die ersten drei Folgen des im Hauptabendprogramm von RTL2 ausgestrahlten Formats in ihrer Sitzung am 10. November 2010. Sie problematisierte die Art der Emotionalisierung und Dramatisierung, kam aber nach intensiver Diskussion zu dem Ergebnis, dass die geprüften Folgen aus jugendschutzrechtlicher Sicht keinen Verstoß darstellen und nicht zu beanstanden sind (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilungen vom 11. November 2010).

»X-Diaries – love, sun & fun«

Analog zu den vielen Bürgerbeschwerden (→ vgl. B 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen) befanden sich im Berichtszeitraum 40 Folgen des Scripted-Reality-Formats »X-Diaries« im Prüfverfahren der KJM. Es wurde und wird – auch nach Ablauf des aktuellen Berichtszeitraums – montags bis freitags im Tagesprogramm von RTL2 ausgestrahlt. Das Format zeigt pro Kalenderwoche bis zu vier unterschiedliche Urlaubsgruppen, die einen einwöchigen Strandurlaub verbringen. Laienschauspieler stellen vermeintlich wahre Geschichten nach, die sich zumeist um Partys, Spaß, Alkohol und Sex drehen.

Als Ergebnis zweier zweitägiger Präsenzprüfungen empfahl die Prüfgruppe bei 23 Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) und bei zehn Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) festzustellen. Weitere sieben Folgen von »X-Diaries« stellten keinen Verstoß dar.

Die Prüfgruppe gründete ihre Bewertung darauf, dass das gezeigte problematische Verhalten von jüngeren Zuschauern leicht übernommen werden könne, da nicht davon auszugehen sei, dass diese die Fiktion erkennen. Zudem bestehe ein hohes Identifikationspotenzial durch die Nähe zur eigenen Lebenswelt. Vor allem die vermittelten erziehungsabträglichen Werte sowie die gezeigten typischen Klischees und Rollenvorbilder seien kritisch zu bewerten, ebenso wie die aufdringliche Thematisierung sexueller Kontakte und die rüde Sprachebene. Bisher wurden vier Folgen von der KJM inhaltlich abschließend bewertet, in den übrigen Fällen war das Prüfverfahren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Weitere 20 Folgen von »X-Diaries« wurden im Frühjahr 2011 von einer Prüfgruppe der KJM geprüft.

3.3 Rechtsprechung Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Verfahren wegen KJM-Grundsatzbeschluss zu Schönheitsoperationen durch Klagerücknahme beendet +++
BayVGH: Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten in wesentlichen Teilen rechtmäßig +++
Auffassung der KJM bezüglich »I want a famous face« vom VG München in weiten Teilen bestätigt +++

Wie bereits in den vergangenen Jahren bestätigten Gerichte mit Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung auch im aktuellen Berichtszeitraum die Arbeit der KJM. Dessen ungeachtet gestalten sich die Gerichtsverfahren zum Teil auch langwierig und verzögern so die Verfahren der KJM.

Die zuständige Landesmedienanstalt setzt die Entscheidung der KJM als Verwaltungsakt um. Dagegen kann sich der betreffende Anbieter durch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht (im Verwaltungsverfahren) oder mittels Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zum zuständigen Amtsgericht (im Ordnungswidrigkeitenverfahren) wenden.

OVG Berlin-Brandenburg: FSF ./ mabb wegen KJM-Grundsatzbeschluss bezüglich »TV-Format Schönheitsoperationen«

Im Verfahren FSF ./ mabb gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen hatte die FSF mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 einen Teilerfolg erzielt. Insbesondere hatte das Gericht entschieden, dass die mabb über die KJM durch ihren Grundsatzbeschluss vom 20. Juli 2004, der sich mit Sendezeitbeschränkungen für das TV-Format »Schönheitsoperationen« beschäftigt, und dessen Veröffentlichung in einer Pressemitteilung vom 21. Juli 2004,

die Rechte der FSF verletzt hätte. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in dem erstinstanzlichen Verfahren – offenbar in der falschen Annahme, die KJM hätte damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM, abrufbar unter www.kjm-online.de) – entschieden, dass die Veröffentlichung des KJM-Grundsatzbeschlusses rechtswidrig gewesen war. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 hatte das Obergericht Berlin-Brandenburg die von der mabb eingelegte Berufung gegen das Urteil zugelassen. Im Berufungsverfahren nahm die FSF als Berufungsklagende die Klage gegen die mabb am 2. Dezember 2010 vor dem OVG Berlin-Brandenburg letztlich zurück, so dass das OVG Berlin-Brandenburg das Verfahren mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 einstellte.

BayVGH: Urteil zur Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) bestätigte durch sein Urteil vom 28. Oktober 2009 die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten in wesentlichen Teilen. Damit gab er einem Normenkontrollantrag des in Bayern ansässigen Fernsehsenders 9Live, der im Berichtszeitraum bundesweit im Fernsehen Gewinnspiele veranstaltete, nur teilweise statt. Aus Jugendschutzperspektive ist besonders hervorzuheben, dass die in der Gewinnspielsatzung enthaltenen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen rechtens sind, genauso wie die Regelungen zur Transparenz der Spielgestaltung, zum Verbot der Irreführung und zu den Informationspflichten während des Spielverlaufs. Damit räumten die bayerischen Richter dem Jugend- und Teilnehmerschutz im Zweifel Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen des Senders ein: Der Sender sei in der Pflicht, Spielkonzepte zu entwickeln, die der geltenden Gewinnspielsatzung genügen. Gleichzeitig hoben die Richter die Wirkung der Satzung für vergleichbare Telemedien auf, woraus sich eine problematische Rechtslücke für diesen Bereich ergibt. Weitere Korrekturen der Verwaltungsrichter betreffen die zeitliche Begrenzung von Gewinnspielen auf höchstens drei Stunden und die Verpflichtung, spätestens alle 30 Minuten einen Anrufer mit der Aussicht auf einen Gewinn durchzustellen, sowie Protokollierungs- und Nachweispflichten der Gewinnspielanbieter.

VG Berlin: ntv ./ mabb wegen der Beanstandung des TV-Dokutainments »Die letzten Tage des Krieges«

Die KJM hatte in dem vom Anbieter ntv ausgestrahlten TV-Dokutainment »Die letzten Tage des Krieges« einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. In der Sendung sind drastische Bilder verhungerner und getöteter Menschen in Konzentrationslagern zu sehen. Anlässlich dieses Prüffalles, und auch aufgrund der immer wieder in der KJM geführten Diskussion zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung bei problematischen Inhalten in Nachrichten- und Magazinformaten, hatte sich die

KJM mit der zentralen Frage der Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf den Begriff der »Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk« beschäftigt. Ausschlaggebend für das Prüfergebnis der KJM war letztlich die enge Auslegung des Begriffs des politischen »Zeitgeschehens« gewesen, aus der keine Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV bei Angeboten mit zum Teil fiktionalen Elementen resultiert. Gegen die Beanstandung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) erhob n-tv am 22.04.2009 Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Das Verfahren ist nach wie vor anhängig, sein Ausgang bleibt abzuwarten.

VG München/Bayerischer Verwaltungsgerichtshof : MTV ./. BLM wegen Beanstandung der Sendung »I want a famous face«

Das Bayerische Verwaltungsgericht München bestätigte in seinen Gründen zu den Urteilen vom 4., 17. und 18. Juni 2009 die Verfahren sowie die Spruchpraxis der KJM zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen weitgehend. Anlass des Gerichtsverfahrens waren Klagen des Senders MTV gegen die Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen einer Sendezeitbeschränkung für die Folgen eins bis sechs des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats »MTV – I want a famous face« gewesen. Im Laufe des Verfahrens hatte das Gericht eine Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Folgen beauftragt: Dieses Gutachten bestätigt weitgehend die Entscheidung des Gerichts und somit die Spruchpraxis der KJM und weicht lediglich bei zwei Episoden im Hinblick auf die vorgegebene Sendezeitbeschränkung davon ab. Die BLM und MTV legten jeweils in den Fällen, in denen sie unterlagen, Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Zunächst wurden die Folgen drei und vier im Berufungsverfahren behandelt, während die Verfahren hinsichtlich der weiteren Folgen ruhen. Mit Urteil vom 23. März 2011 bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von der BLM verhängten Sendezeitbeschränkungen (23 bis 6 Uhr) entgegen der Aussagen des Sachverständigengutachtens (22 Uhr bis 6 Uhr) hinsichtlich der Folgen drei und vier. Damit hob er die abweichenden Urteile des Verwaltungsgerichts München auf.

Ohne der KJM einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Feststellung einer Entwicklungsbeeinträchtigung einzuräumen, wertet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Einschätzung der KJM gleichwohl als sachverständige Aussage, die nicht durch ein bloßes Gegenvorbringen zu erschüttern ist. Dies hat – so das Gericht – zur Folge, dass die Einschätzung der KJM im gerichtlichen Verfahren nur mit dem gleichen Aufwand in Frage gestellt werden kann, der erforderlich ist, die Tragfähigkeit fachgutachterlicher Äußerungen zu erschüttern. Da die Bewertung der KJM im anhängigen Verfahren durch das gerichtlich angeordnete Sachverständigengutachten nicht erschüttert wurde, war es dem Gericht verwehrt, eine eigene Bewertung an die Stelle der Bewertung der KJM zu setzen. Dass die FSF zuvor eine der beiden Folgen auch zur

Ausstrahlung tagsüber freigegeben hatte, führe zu keiner anderen Beurteilung, da die Sendung noch verändert worden sei, nachdem die FSF diese in englischer Originalfassung gesehen hatte. Die Revision gegen das Urteil zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

3.4 Porno-Rap

Auf einen Blick

+++ Porno-Rap in bestimmten Jugendmilieus sehr beliebt +++ hohe Jugendschutz-Relevanz – vor allem in Hinblick auf die Konvergenz der Medien +++

In bestimmten Jugendmilieus sind die Songs von Porno- und Gangsterrappern wie Sido, Bushido, Frauenarzt oder King Orgasmus One sehr beliebt. Porno-Rap wird in dem Zusammenhang gern als Teil der Jugendkultur bezeichnet. Diese gesellschaftliche Akzeptanz von Porno-Rap hält die KJM für problematisch. Sie behandelte im Berichtszeitraum eine ganze Reihe von Prüffällen zum Thema (Videoclips im Fernsehen, aber auch im Internet auf Video-Plattformen oder Hip Hop-Foren). Dabei befasste sich die KJM vor allem unter den Aspekten Sexualität und Pornografie mit Musiktiteln und Videoclips speziell deutscher (Porno-)Rap-Interpreten – auch in Bezug auf so genannte »Nachahmer«, also auf Inhalte, die Jugendliche selbst auf Video-Plattformen oder HipHop-Foren im Internet einstellen.

Hintergrund

Musik spielt in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eine herausragende Rolle: laut JIM-Studie 2010 ist für neun von zehn Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren Musik hören die wichtigste Medienbeschäftigung. Die KIM-Studie 2010 gibt für die 6- bis 13-Jährigen ein ähnliches Bild wider: für 81 Prozent dieser Altersgruppe ist Musik hören ein regelmäßiger Zeitvertreib.

Abfälliges und sexualisiertes Frauenbild

»Bitches«, also »Luder« oder »Schlampen« – das sind die gängigen Bezeichnungen für Frauen in der stark von Männern dominierten Hip Hop-Szene. In Porno-Rap-Texten werden sie dementsprechend als sexuelle Dienstleisterinnen für Männer dargestellt, die den sexuellen Phantasien der Männer genügen und jederzeit für sexuelle Handlungen verfügbar sein müssen. Dabei werden Sexualität und Gewalt häufig in einen Handlungskontext gestellt, da die sexuelle Bedürfnisbefriedigung des Mannes – wie in einschlägigen Texten geschildert

– Priorität besitzt und unabhängig vom Willen der Frau stattfinden kann. Oft sind pornografische Elemente im Text enthalten, die grob-anreißerisch sexuelle Handlungen, zum Teil auch außergewöhnliche Sexualpraktiken, schildern.

Die Prüfer der KJM kamen in Bezug auf Porno-Rap-Texte – die zum Teil mit einer problematischen und auch pornografischen Bildebene verbunden sind – zu folgender Auffassung: Sie widersprechen wichtigen Erziehungszielen in der Adoleszenzphase wie der Bildung von Geschlechtsidentität und der eigenen Sexualität. Der Umstand, dass die Texte in deutscher Sprache und oftmals in eingängigen Reimen gefasst sind, erhöht den Wirkungs- und somit auch Gefährdungsgrad im Hinblick auf junge Hörer, Zuschauer und Nutzer.

Problematisch findet die KJM in dem Zusammenhang den Trend zur breiten gesellschaftlichen Akzeptanz von Porno-Rap-Protagonisten. Diese Akzeptanz zeigte sich im Berichtszeitraum etwa daran, dass der Porno-Rapper Sido (bekannt geworden unter anderem mit dem »Arschficksong«) im Jahr 2008 bei Pro Sieben in der Jury der Casting-Sendung »Popstars« saß und junge Frauen bewertete. Sein Kollege Bushido wurde im selben Jahr in gleich zwei Kategorien mit dem renommierten Deutschen Musikpreis »Echo« ausgezeichnet.

Um die Jugendschutzrelevanz von solchen HipHop-Songs zu thematisieren und externe Meinungen zum Thema zu bekommen, veranstaltete die KJM im Mai 2009 ein Expertenhearing (→ vgl. D 3. Veranstaltungen).

3.5 Austausch mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk

Auf einen Blick

+++ Gleichbehandlung aller Anbieter im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem nicht gegeben +++ unzureichende Transparenz der öffentlich-rechtlichen Gremienentscheidungen +++

Die gesetzlichen Bestimmungen des JMStV gelten für die privaten und die öffentlich-rechtlichen Programme. Jedoch war auch im aktuellen Berichtszeitraum keine Gleichbehandlung bei Verstößen gegeben, obwohl dies von Seiten der KJM in Gesprächen mit Gremienvertretern der öffentlich-rechtlichen Anstalten zum wiederholten Male eingefordert wurde – ohne erkennbaren Fortschritt.

Hintergrund

Im jährlich erscheinenden Magazin der KJM, der »kjm informiert 2010/2011«, gab die KJM dem Vorsitzenden des ZDF-Fernsehrats, Ruprecht Polenz, in Form eines Interviews die Gelegenheit, zu strittigen Positionen bezüglich einer Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern Stellung zu nehmen. Polenz wies darin die Tatsache der Selbstkontrolle der Öffentlich-Rechtlichen in Bezug auf den Jugendmedienschutz als »medienpolitische Kampfesparole« zurück. Der im Raum stehende Vorwurf der Ungleichbehandlung der beiden Säulen des dualen Systems sei der strukturellen Unterschiedlichkeit von privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern geschuldet. Zudem habe es keine Jugendschutz-Verstöße in den öffentlich-rechtlichen Programmen – und speziell beim ZDF – gegeben. Dies belege den hohen Jugendschutz-Standard im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Diese Darstellung deckt sich nicht mit den Ergebnissen einer stichprobenhaften Beobachtung der öffentlich-rechtlichen Programme durch die KJM-Stabsstelle. So nahm die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum einzelne Fälle zum Anlass, mit öffentlich-rechtlichen Anbietern in den Dialog zu treten. Ziel ist es, dem – de facto bestehenden – Ungleichgewicht Abhilfe zu schaffen und die öffentlich-rechtlichen Anbieter zu einer offensiveren Aufsichtspraxis anzuhalten.

Spielfilm »Frightmare«

ARTE strahlte im Mai 2009 nach 23:00 Uhr den Spielfilm »Frightmare« aus, der im Jahr 2004 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten hatte. Die Prüfung war von der FSK jedoch für ungültig erklärt worden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Film zuvor von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden war. Daher ist eine Ausstrahlung im Rundfunk nach den Bestimmungen des JMStV unzulässig. Hätte ein privater Fernsehanbieter den Film gesendet, hätte dies ein rundfunkrechtliches Aufsichtsverfahren mit einer förmlichen Beanstandung und gegebenenfalls eine Verhängung von Bußgeld zur Folge gehabt. Nach den internen ARTE-Jugendschutzrichtlinien ist die Ausstrahlung indizierter Filme dagegen zulässig.

Spielfilm »Die Katze«

Ebenfalls im Programm von ARTE lief im Dezember 2010 um 20:15 Uhr der Spielfilm »Die Katze«. Er wurde von der FSK mit »nicht freigegeben unter 18 Jahren« gekennzeichnet und erhielt in einer geschnittenen Fassung die Freigabe »ab 16 Jahren«. Bei der auf ARTE um 20:15 Uhr ausgestrahlten Fassung handelte es sich um die ungeschnittene FSK-18-Fassung. Gemäß den Bestimmungen des JMStV ist eine Ausstrahlung von Angeboten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, im privaten Rundfunk nur zwi-

schen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr möglich. Eine Ausstrahlung vor 23:00 Uhr im Programm eines privaten Rundfunkanbieters würde unweigerlich ein rundfunkrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen. Problematisch ist dies vor allem auch angesichts der Tatsache, dass bei der KJM bezüglich der Ausstrahlung des Filmes auf ARTE eine Zuschauerbeschwerde einging. In solchen Fällen kann die KJM aber nur auf ihre Nicht-Zuständigkeit verweisen und die Beschwerden an den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anbieter übermitteln – ein Prozedere, das bei den Beschwerdeführern immer wieder auf Unverständnis trifft.

Daneben gab es noch eine Reihe weiterer Fälle in öffentlich-rechtlichen Programmen, in denen Spielfilme, aber auch TV-Movies mit FSK-Kennzeichnung vor den gemäß § 5 JMStV geltenden Sendezeitgrenzen ausgestrahlt wurden. Ein Beispiel ist die Platzierung der Episode »Weiße Nächte« aus der Krimiserie »Bella Block« im ZDF. Das TV-Movie mit einer FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren wurde im Juli 2010 im Hauptabendprogramm um 20:15 Uhr ausgestrahlt. Gemäß den in § 5 JMStV geltenden Sendezeitgrenzen hätte der Film erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen.

Diese Beispiele sind keine Einzelfälle. Immer wieder weichen öffentlich-rechtliche Anbieter bei der Platzierung von Spielfilmangeboten von der Sendezeit, die der JMStV vorgibt, ab. Dies war im Berichtszeitraum vor allem bei Filmen mit einer FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren der Fall, die in öffentlich-rechtlichen Programmen regelmäßig vor 22:00 Uhr platziert wurden. Oft handelte es sich um quotenträchtige Spielfilmklassiker und Kino-Highlights.

Die KJM sieht den konstruktiven Dialog mit den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter weiter als den einzigen Weg an, das hohe Niveau des Jugendmedienschutzes bei den privaten Anbietern auch auf der anderen Seite des dualen Rundfunksystems sicherzustellen.

4. Prüftätigkeit Telemedien

Auf einen Blick

+++ Zahl der Telemedienfälle und der Indizierungen im Berichtszeitraum gestiegen +++ Immer mehr Telemedien-Verstöße auch aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigung +++ umfassende Sonderbeobachtungen der KJM-Stabsstelle +++

Die Aufsicht über die Fülle von problematischen Internetangeboten in Telemedien nimmt die KJM zusammen mit jugendschutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wahr. So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen

vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Gegen Inhalte von Anbietern mit Sitz im Ausland kann mittels Indizierungen vorgegangen werden. Sie fallen in das Aufgabengebiet der BPjM. Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen (→ vgl. B 4.3 Indizierungsverfahren). Insgesamt befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 bis zum Ende des Berichtszeitraums mit mehr als 3200 Fällen aus dem Bereich Telemedien. Dabei handelte es sich um rund 870 Aufsichtsfälle, um etwa 1450 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der BPjM und um 900 Anträge auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Zwischen März 2009 und Februar 2011 waren es insgesamt etwa 1380 Fälle.

4.1 Sichtung von Internetangeboten

Auf einen Blick

+++ Anzahl der Anfragen und Beschwerden zu Telemedien deutlich gestiegen +++ jugendschutz.net und Landesmedienanstalten für Sichtung und Vorbewertung problematischer Internetangebote zuständig +++

Die Beobachtung und Ermittlung von Internetangeboten und die Vorbewertung von konkreten Beschwerden fällt in das Aufgabengebiet von jugendschutz.net. Die Jugendschutz Einrichtung ist organisatorisch an die KJM angebunden. Seit der Konstituierung der KJM übermittelte jugendschutz.net der KJM zahlreiche Internetseiten, die jugendschutzrelevante Inhalte enthielten, zur Einleitung eines Verfahrens.

Da die einzelnen Landesmedienanstalten für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig sind, überprüfen auch sie stichprobenartig entsprechende Angebote und tragen relevante Ergebnisse an die KJM heran.

In Sonderfällen ermittelt die KJM-Stabsstelle Prüffälle durch eigene Recherchen. Diese finden beispielsweise im Rahmen von Sonderbeobachtungen auch im Bereich der Telemedien statt: Im Berichtszeitraum wurden Erotik-Teletextangebote der privaten Fernsehsender gesichtet (→ vgl. B 4.8 Jugendschutz im Teletext). Außerdem fand eine umfassende Überprüfung der via Satellit frei empfangbaren erotischen oder pornografischen Inhalte statt (→ vgl. B 4.9 Jugendschutz im Satellitenfernsehen).

4.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Auf einen Blick

+++ 360 Telemedienfälle im Berichtszeitraum +++ knapp 130 Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV +++

Seit ihrem Bestehen prüfte die KJM im Telemedienbereich mehr als 870 Aufsichtsfälle.

Im aktuellen Berichtszeitraum von März 2009 bis Februar 2011 fanden 23 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen Aufsichtsfälle aus dem Bereich Telemedien im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. In diesem Zeitraum befasste sich die KJM mit insgesamt gut 360 Fällen aus dem Bereich der Telemedien. Davon wurden fast 260 Fälle abschließend bewertet. In fast 130 Fällen stellte die KJM einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV fest. In rund 140 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da die relevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren. Rund 100 Fälle befinden sich weiter im Prüfverfahren.

Hintergrund: Zur Zählweise der Telemedien-Aufsichtsfälle

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedene Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geprüft. Des besseren Verständnisses wegen wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet. Generell entscheidet die KJM bei Verstößen über Maßnahmen im verwaltungsrechtlichen und optional auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Zuge der Verfahrensabläufe kann es dabei vorkommen, dass beispielsweise das Bußgeldverfahren eingestellt wird, während im verwaltungsrechtlichen Verfahren eine abschließende Bewertung als Verstoß erfolgt. Ist dies innerhalb des aktuellen Berichtszeitraums so geschehen, wird in diesen Fällen sowohl eine Einstellung als auch ein Verstoß gezählt. Wie bei den Rundfunkfällen gilt, dass ein Prüffall im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.) durchläuft, wobei ein Fall innerhalb eines Berichtszeitraums mehrere oder alle Stufen des Verfahrens absolvieren kann.

Die Verteilung der seit Bestehen der KJM geprüften Telemedienfälle auf die unterschiedlichen Genres ist aus der untenstehenden Grafik zu ersehen. Mit derzeit fast 550 geprüften Angeboten bilden Angebote mit pornografischen Darstellungen seit jeher den Schwerpunkt in der Prüftätigkeit der KJM im Bereich der Telemedien.

Definition Pornografie

»Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.« (Quelle: Bundesgerichtshof) Unterschieden wird zwischen »harter« Pornografie als Oberbegriff für Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie und »einfacher« Pornografie.

Die Inhalte der zahlreichen Angebote reichen von pornografischem Bildmaterial über Videos von gewaltbetonten Sexpraktiken oder usergenerierten Inhalten in Kontaktbörsen bis hin zu Verlinkungen auf externe pornografische Angebote. Auch Textpornografie wurde von der KJM geprüft.

Telemedienprüffälle nach Genres seit Bestehen der KJM

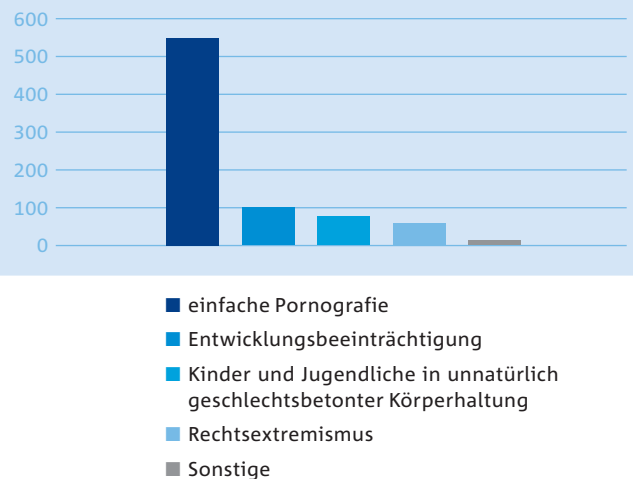


Abb. 8

Auch bei den im aktuellen Berichtszeitraum festgestellten Verstößen im Bereich Telemedien handelte es sich überwiegend um Angebote, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich oder ohne ausreichendes Schutzsystem verbreitet wurden (annähernd 60).

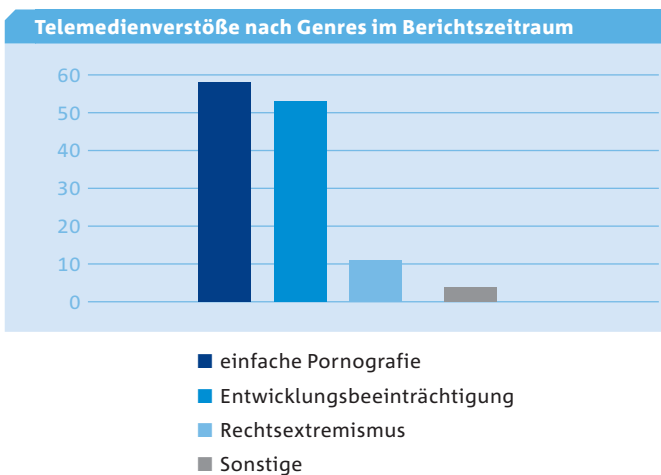


Abb. 9

Neu bei der Verteilung der Verstöße im Berichtszeitraum ist, dass fast ebenso viele Angebote aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten Verstöße darstellen. Das waren beispielsweise sexuelle Darstellungen aus dem Bereich der außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken unterhalb der Grenze zur Pornografie. In dem Zusammenhang bewährte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum das Verfahren, neben unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten gleichzeitig darunter liegende Problembereiche zu berücksichtigen: So wird eine erneute Prüfung im Falle, dass der Anbieter im Zuge der Anhörung pornografische Inhalte entfernt, obsolet.

»Würgespiele«

Es wurden beispielsweise verschiedene Arten von »Würgespielen« beobachtet, die auch zum Bereich der bizarren Sexualpraktiken zählen. Im Internet ist eine Vielzahl von Videos abrufbar, die Varianten des Würgens oder Strangulierens vorführen. Ziel des Sauerstoffentzugs ist es, die sexuelle Erregung zu steigern oder einen drogenähnlichen Rauschzustand hervorzurufen. Die KJM problematisiert ganz generell vor allem die detaillierte Darstellung von Würgevorgängen, die einer Anleitung gleicht und zum Nachahmen anregt. Entsprechende Videos, Blogs oder Foren verharmlosen oder negieren die negativen Auswirkungen, die bis zum Tod reichen können. Kindern und Jugendlichen kann dadurch vermittelt werden, dass der eigene Körper keine feste Größe der Identität ist und seine Schädigung bedenkenlos in Kauf genommen werden kann.

Unter die festgestellten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte fielen auch die Teletext-Angebote mehrerer deutscher Fernsehanbieter mit teils stark sexualisierten Inhalten sowie über Satellitenfernsehen verbreitete Sexangebote (→ vgl. B 4.8 Jugendschutz im Teletext und B 4.9 Jugendschutz im Satellitenfernsehen).

Elf Angebote waren der Kategorie rechtsextrem zuzuordnen: Rechtsextremistische Inhalte treten in Form von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen z. B. auf Waren in Online-Shops oder als ausländerfeindliche Äußerungen in den Foren einschlägiger politischer Vereinigungen im Internet auf.

Im Bereich der Onlinespiele, ein Thema, das für die KJM immer wichtiger wird (→ vgl. B 4.5 Onlinespiele), wurden im Berichtszeitraum fünf Onlinespiele(portale) in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. In allen geprüften Fällen sah die Prüfgruppe einen Verstoß gegen den JMStV gegeben: In zwei Fällen wurden bereits auf den Startseiten gewalthaltige Spiele zugänglich gemacht. Darunter solche, die gem. § 5 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV geeignet sind, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auszuüben. Außerdem konnten auf einem der Portale in der Kategorie »Spiele ab 16« pornografische Inhalte über einen externen Link aufgerufen werden. Die Anbieter zweier weiterer Spieleportale verstießen gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV, indem sie ein Browser-Game mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a StGB frei zugänglich machten. Zudem wiesen verschiedene Browser-Games entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auf. Im fünften Prüffall verbreiteten Nutzer innerhalb eines Wirtschaftssimulationsspiels selbst eingestellte pornografische Bilder und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Zudem stellt es einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige dar.

Zur Bewertung von Onlinespielen erarbeitete die AG Spiele im Berichtzeitraum eine Ergänzung der bisherigen Prüfkriterien der KJM (→ vgl. B 2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien).

Auch die Telemedien-Verstöße werden in den quartalsmäßigen Pressemitteilungen zu den Prüffällen aufgegriffen (→ vgl. D 1. Pressearbeit). Da die Jugendschutzrelevanz von Internetfällen in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen ist und weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

4.3 Indizierungsverfahren

Auf einen Blick

+++ nicht nur Porno: Inhalte der Indizierungsanträge weisen große inhaltliche Bandbreite auf +++ Großteil der Stellungnahmen von der KJM befürwortet +++ Anzahl der Indizierungsanträge der KJM gestiegen +++

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen von Internet-Angeboten und die Anträge, die die KJM selber bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein.

Hintergrund

Angebote, die von der BPjM als jugendgefährdend eingestuft werden, werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Bei Telemedienangeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedienangebote in das so genannte »BPjM-Modul«, eine von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien, die in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als eine so genannte »Blacklist« integriert werden können, aufgenommen. Dieses Modul stellt die BPjM in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern autonomer Filterprogramme zur Verfügung. So können Angebote, die von der BPjM indiziert wurden, gefiltert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.

Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor. Der JMStV schreibt eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vor (§ 17 Abs. 2 JMStV), um eine einheitliche Spruchpraxis zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen zu gewährleisten. Diese ist notwendig, da die BPjM die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen hat (gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG). Auch im aktuellen Berichtszeitraum pflegten die KJM-Stabsstelle und die BPjM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurde in der Prüfpraxis der KJM zunehmend eine Veränderung der Inhalte festgestellt. Waren in den ersten Jahren seit Gründung der KJM die Angebote vorwiegend der einfachen Pornografie zuzuordnen, werden nun immer mehr Angebote, die ein breites Spektrum an sexuellen und pornografischen oder gewalthaltigen Ausprägungen aufweisen, im Zuge des Indizierungsverfahrens beurteilt. Auch Angebote, in denen antisoziales, menschenverachtendes oder gesundheitsgefährdendes Verhalten propagiert wird, sind immer häufiger Bestandteil der Prüfpraxis der KJM. Das Web 2.0 mit seinen interaktiven und dynamischen Strukturen macht unzählige Videos mit rechtsextremistischen, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten zugänglich. Bei einer Vielzahl der Angebote handelt es sich um Videos mit realen gewalthaltigen Inhalten wie Schlägereien, Verstümmelungen und Entauptungen von Menschen.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen**Hintergrund**

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig. Die Stellungnahmen der KJM sind von der BPjM bei ihrer jeweiligen Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.



Abb. 10

Seit ihrer Konstituierung im April 2003 war die KJM mit rund 1.450 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Im aktuellen Berichtszeitraum nahm die KJM zu rund 370 Internetangeboten im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM Stellung, die unter anderem von Jugendämtern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Landeskriminalämtern oder Polizeidienststellen bei der BPjM eingereicht worden waren.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle für einen Großteil der Anträge (rund 330 Internetangebote) die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM. In 17 Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt.

Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In den meisten Fällen stimmte der jeweilige Prüfausschuss dieser Entscheidungsempfehlung zu. Nicht einstimmig entschied der KJM-Prüfausschuss in drei Fällen und beantragte eine Behandlung des jeweiligen Falls im Plenum der KJM. Bei diesen Angeboten schloss sich die KJM der Vorlage der KJM-Stabsstelle an und lehnte eine Indizierung des Angebots ab.

24 Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Ein Großteil der Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende im Berichtszeitraum eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, waren der einfachen Pornografie zuzuordnen (rund 200 Angebote). Viele Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen. Frauen wurden in einem sexuellen Kontext degradiert, gedemütigt und misshandelt (so ge-

nannte »Rape-Sites«). Häufig sind hier Szenen zu sehen, die gewalthaltige sexuelle Aktivitäten von Männern mit weiblichen, gefesselten Opfern darstellen. Oft ist nicht erkennbar, ob die sexuellen Handlungen freiwillig ausgeübt werden. Aus Sicht des Jugendschutzes ist besonders zu problematisieren, dass bei diesen Angeboten die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren, also das Quälen oder die Vergewaltigung von Frauen, als Lusterlebnis dargestellt wird. Die Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen birgt die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt. Auch kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten, insbesondere im sexuellen Kontext, oder eine Verrohung die Folge sein.

Folgende Entwicklungen stellte die KJM im Berichtszeitraum fest: Auffallend war bei einer Vielzahl von Angeboten, die pornografische Darstellungen enthielten, dass zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, abgebildet waren. Häufig beinhalten die Angebote außerdem nicht nur Standbilder, auf denen Männer und Frauen bei der Ausübung sexueller Handlungen zu sehen sind, sondern auch pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen. Diese werden vom Anbieter oftmals frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Ein deutlicher Trend ist zu »Amateur«-Inhalten bemerkbar, d. h. Privatpersonen stellen Darstellungen von sich selbst bei der Ausübung sexueller Handlungen ins Netz. Neben üblichen sexuellen Handlungen werden auch immer mehr Bilder von außergewöhnlichen und bizarren sexuellen Handlungen gezeigt.

24 Stellungnahmen hatten so genannte »harte« Pornografie, wie zum Beispiel virtuelle Darstellungen von Kinderpornografie oder Tierpornografie, zum Inhalt. Bei den tierpornografischen Angeboten waren frei zugänglich sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Häufig sind in einem Angebot mehrere Ausprägungen von Pornografie enthalten, zum Beispiel sind neben einfacher Pornografie auch Bilder mit Tierpornografie oder virtueller Kinderpornografie zu sehen.

Neben den pornografischen Angeboten wiesen die übrigen Angebote, bei denen der Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, eine große inhaltliche Bandbreite auf:

34 Angebote wurden aufgrund rechtsextremistischer und antisemitischer Inhalte oder Tendenzen als jugendgefährdend eingestuft. Die Angebote machten rechtsextremistische Lieder, Lieder aus der NS-Zeit oder Texte, die geschichtsverfälschende und revisionistische Aussagen – wie die Leugnung des Holocaustes und der Massenvernichtung von Juden in den Konzentrationslagern durch die Nationalsozialisten – enthielten, zugänglich. Die Jugendgefährdung ergibt sich bei diesen Angeboten unter anderem aus der einseitig verherrlichenden und ideologisch eingefärbten Darstellung des Nationalsozialismus; eine kritische Auseinandersetzung mit den Geschehnissen während des NS-Regimes ist nicht gegeben. In einigen Angeboten wurden Anhänger des jüdischen Glaubens gezielt diffamiert, indem beispielsweise antisemitische Klischees bedient wurden. Damit werden ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben.

30 Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Solche Bilder zeigen Kinder oder Jugendliche, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts, in erotischen Posen. Die von den Kindern eingenommen Positionen verdeutlichen einen erotischen Kontext und die Zielrichtung des Angebots, nämlich die sexuelle Stimulation des Betrachters. Der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen wird mit solchen Angeboten bedient.

Bei 23 Indizierungsanträgen wurde aufgrund der gezeigten Gewaltdarstellungen und »Tasteless«-Inhalte eine Indizierung befürwortet. Die Angebote zeigten unter anderem reale Videos, in denen Menschen gequält, getötet und hingerichtet wurden. In solchen Clips werden Gewaltdarstellungen fokussiert in Groß- und Nahaufnahmen gezeigt, sowie über weitere filmtechnische Mittel wie Zooms und Kameraschwenks reißerisch in Szene gesetzt. Das Leiden von Menschen wird respektlos abgebildet und auf voyeuristische Art und Weise vorgeführt. Inhalte, die Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigen oder verunsichern können. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten sind hier zu befürchten. Andere Angebote hatten Lieder mit einem gewalthaltigen Kontext zum Inhalt; hierbei handelte es sich meist um Unterseiten von Videoplattformen. Die Lieder thematisierten zum Beispiel Gewalthandlungen gegenüber Polizisten oder Gewaltanwendungen im Rahmen eines Amoklaufs mittels einer teils drastischen und gewaltverherrlichenden bzw. gewaltverherrlichenden Wortwahl.

Unter die sonstigen jugendgefährdenden Angebote (24 Angebote) fielen im Berichtszeitraum beispielsweise Internetseiten, die bizarre und außergewöhnliche Sexualpraktiken,

zum Teil mit gewalthaltigen Tendenzen, zeigten, aber nicht pornografisch waren. Islamistische Angebote, die in Videosequenzen zum Jihad aufrufen, wurden ebenfalls als jugendgefährdend eingestuft. Andere jugendgefährdende Inhalte fanden sich auf Foren, die von pädophilen Kreisen genutzt werden. Hier waren u. a. pädophile Fantasien und Schilderungen der Nutzer zu finden. Auch Angebote, in denen Homosexuelle böswillig verächtlich gemacht und pauschal diffamiert werden, beinhalteten jugendgefährdende Inhalte.

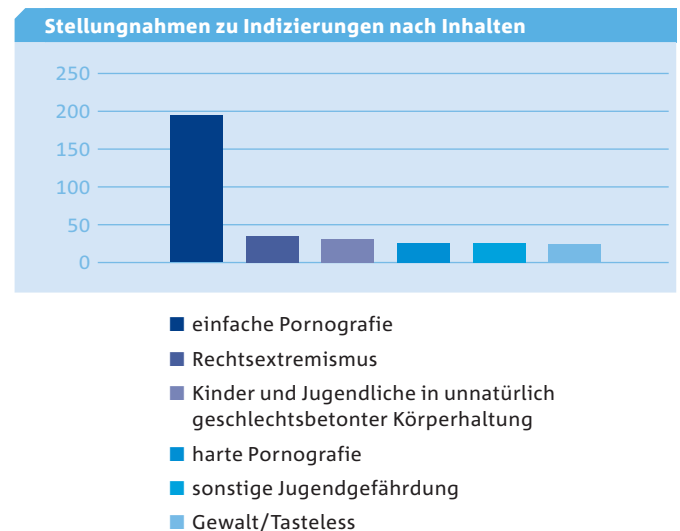


Abb. 11

Indizierungsanträge der KJM

Hintergrund

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme von Internetangeboten in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPJM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut GVO-KJM durch den Vorsitzenden. Weitere antragsberechtigte Institutionen sind beispielsweise das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die Landesjugendämter und die Jugendämter.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPJM mehr als 900 Indizierungsanträge. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden rund 450 Anträge der KJM bei der BPJM eingereicht. Im Vergleich zum Berichtszeitraum des Dritten Berichts der KJM stieg im aktuellen Berichtszeitraum die Zahl der Indizierungsanträge der KJM leicht an. In den meisten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPJM eingereicht.

Bei den Indizierungsanträgen der KJM hatte der Großteil der Angebote (270 Angebote) einfache Pornografie zum Inhalt. Sie waren zum Teil ohne jegliche Zugangsbeschränkung frei zugänglich. Dabei handelte es sich größtenteils um Seiten ausländischer Anbieter, die für ihre nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV unzulässigen Inhalte keine geschlossenen Benutzergruppen eingerichtet hatten. Knapp 55 Angebote stellten tierpornografische Darstellungen frei zugänglich zur Verfügung.

60 Angebote enthielten rechtsextremistische und/oder antisemitische Inhalte oder Tendenzen. Hier waren beispielsweise Lieder mit ausländerfeindlichen und antisemitischen Texten, die sich auf von der BPjM bereits indizierten Tonträgern befanden, abrufbar. Solche Angebote sind in der Regel sehr textlastig und beinhalten eine Fülle von rechtsextremistischen, antisemitischen oder revisionistischen Texten.

32 Angebote, für die die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellte, fielen in die Kategorie »sonstige Jugendgefährdung«. Darunter waren etwa ausländische Plattformen, über die indizierte Filme oder Spiele vertrieben bzw. zugänglich gemacht wurden.

Bei 22 Angeboten stellte der Vorsitzende der KJM einen Indizierungsantrag, da sie gewalthaltige bzw. »Tasteless«-Inhalte aufwiesen.

Bei zehn Indizierungsanträgen handelte es sich um Angebote, die Fotos von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigten.

Weitere Fälle, die insbesondere von jugendschutz.net oder Bürgern an die KJM bezüglich eines möglichen Antrags auf Indizierung bei der BPjM herangetragen wurden, befinden sich noch in Bearbeitung. Darüber hinaus fallen der KJM-Stabsstelle immer wieder jugendschutzrelevante Angebote bei der Bearbeitung von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen – beispielsweise durch Hinweise des Anbieters oder Verlinkungen auf externe Angebote – auf, die ebenfalls hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrags geprüft werden.

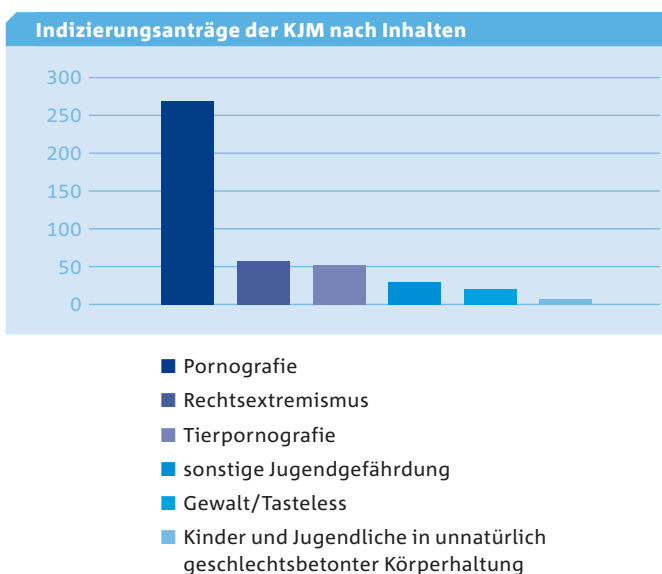


Abb. 12

4.4 Rechtsprechung Telemedien

Auf einen Blick

+++ Bundesverfassungsgericht bestätigt Verbot der Verbreitung von Pornografie an Minderjährige +++ Konkretisierung von jugendschutzwidrigen Beispielfällen genügt für Untersagung eines Telemedienangebots +++ Telemedienanbieter haften uneingeschränkt für Verlinkungen auf erster Ebene +++

Der Rechtsweg bei Telemedienfällen ist identisch mit dem bei Rundfunkfällen. Im Berichtszeitraum beschäftigten sich verschiedene Gerichte mit Jugendschutzfragen und bestätigten dabei die Auffassung der KJM.

BVerfG: Verbot der Verbreitung von pornografischen Inhalten an Minderjährige bestätigt

In seinem Beschluss vom 24. September 2009 nahm das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden von Anbietern zum Verbot der Verbreitung von pornografischen Inhalten an Minderjährige nicht zur Entscheidung an: diese würden nicht den Begründungsanforderungen genügen und seien daher unzulässig. Die Beschwerdeführer hatten gerügt, dass das gesetzliche Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot verstoßen würde. Die Richter sahen das anders: Ihrer Auffassung nach schützt das Gesetz gerade durch das Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen Minderjährige vor eventuellen negativen Einflüssen derartiger Darstellungen. Die Eignung eines Gesetzes zur Erreichung des von ihm angestrebten Zwecks könne bereits dann bejaht werden, wenn dieser durch eine Regelung zumindest gefördert werde. Dies treffe hier zu, da die Verfügbarkeit pornografischer Angebote durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung wenigstens verringert werde, hieß es in der Begründung.

VG Münster: Konkretisierung von Beispielfällen in Untersagungsverfügungen genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz

Das entschied das VG Münster mit seinem Urteil vom 12. Februar 2010. Es sei für die inhaltliche Bestimmtheit ausreichend, wenn die Feststellung eines entwicklungsbeeinträchtigenden oder pornografischen Angebots und die daraus resultierenden Untersagungen abstrakt näher begründet sind sowie die Verletzungen anhand von einzelnen Beispielen benannt werden. Die Bescheide müssten lediglich hinreichend deutlich machen, wie der Anbieter seine Angebote zukünftig gestalten muss, um den durch die Verfügung konkretisierten Vorgaben des JMStV zu genügen. In dem Verfahren hatte sich ein Anbieter von zwei frei zugänglichen pornografischen Te-

lemediendiensten gegen zwei Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) gewendet. Das Verfahren wurde mit übereinstimmender Erledigterklärung und teilweiser Klageabweisung beendet.

VG Minden: Konkretisierung von Beispielfällen in Untersagungsverfügungen genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz II

Das Gericht setzte sich in seinem Urteil vom 18. August 2010 mit der Frage auseinander, ob eine wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 JMStV und § 7 Abs. 1 JMStV ergangene Beanstandungs- und Untersagungsverfügung gegen einen Telemedienanbieter rechtmäßig ist. Das betreffende Angebot enthält Darstellungen nackter Frauen mit verpixeltem Intimbereich, die an sich und untereinander sexuelle Handlungen vornehmen und so für einen Swingerclub werben. Das VG Minden bestätigte nun – ohne der KJM einen Beurteilungsspielraum zuzubilligen – die Auffassung der KJM: Es liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Minderjährige unter 16 Jahren vor, wenn die Darstellungen über das hinausgehen, was in Sachen Sexualität allgegenwärtig ist – wenn also nicht nur nackte Personen, sondern auch sexuelle Handlungen im Kontext mit Werbeaussagen, die zum Besuch des Swingerclubs animieren sollen, gezeigt werden. Weiter teilte das Gericht die Meinung der KJM, dass dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz aus § 37 Abs. 1 VwVfG genügt ist, wenn durch im Bescheid näher konkretisierte Beispielfälle dargelegt wird, was die Ausgangsbehörde als entwicklungsbeeinträchtigend beanstandet und welche Maßnahme vom Empfänger verlangt wird (s. o.).

VG Osnabrück: Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung hinreichend konkret

Das Urteil des VG Osnabrück vom 27. Januar 2009 setzt sich ausführlich mit dem Begriff der »Entwicklungsbeeinträchtigung« auseinander und stellt fest, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 1 JMStV dem Bestimmtheitsgebot genügt. Das Gericht stellte klar, dass der richtige Beanstandungszeitpunkt der Tag der Sichtung und Prüfung durch die KJM-Prüfgruppe ist. Spätere Veränderungen des Angebotes sind nach Auffassung der Richter unerheblich. Die Position des Klägers, »er habe seine Website codiert, so dass PC-Nutzern, die ein entsprechendes Jugendschutzprogramm auf ihrem Rechner installiert hätten, der Zugang zu dieser Website untersagt worden wäre«, und er sei damit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 JMStV nachgekommen, überzeugte das Gericht aus zwei Gründen nicht: Zum einen konnte der Kläger nicht nachweisen, dass die Website bereits zum Beanstandungszeitpunkt für ein Jugendschutzprogramm programmiert gewesen war und zum anderen gibt es bisher kein anerkanntes Jugendschutzprogramm i. S. d. § 11 Abs. 1 JMStV. Schließlich wandte der Kläger ein, der Bescheid verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, da die KJM bisher auf Verfahren bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 JMStV

verzichtet hätte. Das Gericht verwies hier auf den Grundsatz, dass es keine Gleichheit im Unrecht nach Art. 3 GG gäbe.

VG Gelsenkirchen: Verfahren wegen unzulässiger pornografischer Internetangebote nach den Grundsätzen der Linkhaftung

Der als Anbieter und Admin-C eingetragene Kläger wandte sich gegen eine Beanstandungs- und Untersagungsverfügung der LfM: Diese warf ihm vor, auf ausländische Seiten zu verlinken, die pornografische Inhalte enthielten, ohne eine geschlossene Benutzergruppe einzurichten. Durch die Verlinkung hätte sich der Kläger die Fremdinhalte zu eigen gemacht. Der Kläger wandte ein, dass er die streitgegenständliche Domain sowie einige andere im Auftrag eines ausländischen Geschäftspartners erworben hätte, der danach alleinigen Zugriff auf diese Domains gehabt und sie gestaltet hätte. Zudem hätte er die Domain gekündigt. Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 16. Dezember 2009 als unbegründet ab, da der Kläger auf Grundlage mehrfacher Verwaltungsauszüge sowohl als Anbieter als auch als Admin-C feststehe und eine Kündigung bei dem Host-Provider der Domain nicht vorliege. Das Zueigenmachen der pornografischen Inhalte nach den Grundsätzen der Linkhaftung sah das Gericht als gegeben an und bestätigte damit uneingeschränkt die Auffassung der KJM.

VG Augsburg/Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Verfahren wegen Posendarstellungen

Der Anbieter eines Internetangebots mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung hatte gegen einen Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) geklagt. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hatte er beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Mit diesem Antrag war der Anbieter in der ersten Instanz vor dem VG Augsburg gescheitert (→ vgl. Dritter Bericht der KJM, abrufbar unter www.kjm-online.de). Daraufhin hatte der Anbieter Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Beschluss vom 2. Februar 2009 im Eilverfahren der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31. Juli 2008 bezüglich der Posendarstellungen stattgegeben, aber den von der KJM vertretenen weiten Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV bestätigt. Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von AV-Systemen waren mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 bekräftigt worden. Im Hauptsacheverfahren schloss sich das VG Augsburg mit Urteil vom 28. August 2009 der Ansicht des BayVGH grundsätzlich an und hob den Bescheid in wesentlichen Teilen auf. Die BLM legte gegen dieses Urteil Berufung zum BayVGH ein. Diese wurde mit Urteil vom 23. März 2011 zurückgewiesen: Eine nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV unzulässige Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen in unnatürlicher Körperhaltung liege nach Auffassung des Gerichts dann nicht vor, wenn die Person, die dargestellt wird, im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig war

und wenn dies im Angebot deutlich und zutreffend angegeben wird. Die Interpretation der generell-abstrakten Rechtsnorm und der in ihr enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sei eine originäre Funktion der rechtsprechenden Gewalt. Die Verwaltungsgerichte hätten deshalb uneingeschränkt nachzuprüfen, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist. Gegen das Urteil ist Revision zugelassen.

4.5 Onlinespiele

Auf einen Blick

+++ technische Entwicklungen bestärken Online-Trend bei digitalen Spielen
 +++ KJM prüft verstärkt Onlinespiel-Angebote
 +++ neue Kriterien erleichtern Aufsichtspraxis +++

Digitale Spiele sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen: sie sind nicht nur Unterhaltungsmedium, sondern auch Kulturgut und Motor für die Wirtschaft. Wie das in der Filmwirtschaft schon lange der Fall ist, fördern Staat und Industrie kulturell und pädagogisch wertvolle oder aber ökonomisch erfolgversprechende Spiele. Der Erfolg digitaler Spiele spiegelt sich nicht zuletzt in der wachsenden Nutzung junger User: zwei Drittel der 12- bis 19-Jährigen spielen laut JIM-Studie 2010 regelmäßig online.

Hintergrund

Onlinespiele sind grundsätzlich digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden – im Browser oder über Client-basierte Strukturen. Die meisten der modernen Spielgeräte sind mittlerweile onlinefähig. Die KJM ist für die Aufsicht digitaler Spiele zuständig, wenn deren Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden.

Zuständigkeiten: Unterscheidung zwischen On- und Offlinespielen

Grundsätzlich wird bei digitalen Spielen zwischen Computerspielen, die als Trägermedium vertrieben werden, und Onlinespielen, die dem Telemedienbereich zuzuordnen sind, unterschieden. Die KJM ist für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet verbreitet werden. Die Möglichkeiten zum Online-Download von Spielen sowie die Online-Verbreitung von Trailern zu Spielen umfasst der Anwendungsbereich des JMStV ebenfalls. Für das Verfahren zur Freigabe und Kennzeichnung von Computerspielen auf Trägermedien sind laut Jugenschutz-Gesetz (JuSchG) die Ober-

ten Landesjugendbehörden in Zusammenarbeit mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zuständig. Die BPjM ist für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien und Telemedien sowie das Führen der Liste jugendgefährdender Medien verantwortlich (→ vgl. B.4.3 Indizierungsverfahren).

Novellierung: USK geht Online?

Die vorgesehene Novellierung des JMStV hätte auch Organisationen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugenschutzgesetz die Möglichkeit eröffnet, auf der Grundlage eines fingierten Verwaltungsaktes freiwillige Alterskennzeichnungen in einem abgegrenzten Aufgabenfeld unter dem Regime der KJM vorzunehmen. Wäre der neue JMStV in Kraft getreten, hätte die USK die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden, vornehmen können. Ausreichend wäre die Anzeige dieser Tätigkeit bei der KJM gewesen. Die USK wäre in diesem Bereich neben die FSM getreten. Dabei wäre sie an die gleichen Vorgaben, die für bereits anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen nach dem JMStV gelten, gebunden gewesen. Vor allem die Anbieter von Spielen hätten von Synergieeffekten bei der Kennzeichnung ihrer Angebote profitiert.

Doch auch ohne den neuen JMStV könnte sich die USK von der KJM anerkennen lassen. Die USK, mit der die KJM seit der Diskussion über die Umsetzung der Novellierung intensiv im Austausch steht, signalisierte Anfang 2011 bereits Interesse, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Sollte die USK auch im Bereich des JMStV tätig werden, würde der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Die USK könnte ihre Kompetenz im Bereich der digitalen Spiele auch im Onlinebereich anwenden.

Die Einordnung eines Spiels als Onlinespiel beschreibt lediglich den technischen Verbreitungsweg, aber nicht unbedingt, um was für eine Art von Spiel es sich handelt. Auch Onlinespiele müssen inhaltlich in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Denn Spiel ist nicht gleich Spiel. Einfache digitale Puzzlespiele können nicht mit komplexen Online-Rollenspielen, wie »World of Warcraft«, verglichen werden. Für die Aufsichtspraxis der KJM sind alle Genrekategorien relevant: die Vielzahl von unterschiedlichen Spielen stellt jedoch wechselnde Anforderungen an die Aufsichtspraxis. So hat die KJM Plattformangebote mit vielen einzelnen kleinen Spielen aus verschiedensten Bereichen – Shooter, Puzzle, Jump'n Run – genauso zu prüfen, wie persistente Onlinerollenspiele mit mehr als 60 Levels und einer unbegrenzten Zahl an Mitspielern.

AG Spiele

Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Onlinespiele gerecht zu werden, richtete die KJM 2006 die AG Spiele ein. In regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen setzen sich deren Mitglieder seither mit relevanten Problemlagen auseinander. So fand beispielsweise im Berichtszeitraum ein Austauschgespräch mit dem ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK bezüglich Bewertungs-

kriterien, verschiedenen Verfahrensfragen und zur Bewertung von Einzelfällen statt.

Diskutiert wurde innerhalb der AG Spiele auch das »Pan European Game Information«-System (PEGI). Dieses europaweit eingesetzte System soll den Jugendschutz auf europäischer Ebene vereinheitlichen und den Käufern von Spielen – insbesondere den Eltern – als leicht zu verstehende Informationsquelle dienen. Die PEGI-Kennzeichnungen werden in Deutschland bereits von der Industrie freiwillig eingesetzt: Neben einer Alterseinstufung werden mittels Symbolen die problematischen Inhalte des Spiels angezeigt, die maßgeblich zu der Altersempfehlung beitragen. Diese Kennzeichnung erfolgt neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung der USK, wobei es immer wieder zu Abweichungen hinsichtlich der Altersstufe kommt. Insgesamt kam die AG Spiele zu dem Ergebnis, dass das PEGI-System als europäische Initiative sicherlich sinnvoll ist und eine verständliche Orientierungshilfe für Eltern darstellen kann. Der Ansatz sollte jedoch an die jeweils nationalstaatlichen Gegebenheiten angepasst werden. Für den Onlinebereich sahen die Mitglieder der AG Spiele eine Weiterentwicklung bezüglich einer Kombination von freiwilligen Alterskennzeichen und technischen Zugangskontrollen als zielführend an.

Die AG Spiele erarbeitete im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig eigene Kriterien für die Bewertung von Online-spielen im Prüfverfahren der KJM. Abschließend bestätigte die KJM die Erweiterung der »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«, die nun einen Exkurs zu Onlinespielen umfassen (→ vgl. B. 2. Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien). Diese Erweiterung speziell für die Bewertung von Onlinespielen ist aufgrund der strukturellen Unterscheidung zu anderen Medien notwendig. So greifen die Kriterien die Spezifika von Onlinespielen auf und ermöglichen damit eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels. Beispielsweise kommt der Gemeinschaft der Spieler gerade im Onlinebereich eine besondere Funktion zu, weshalb verschiedene technische Kommunikationsfeatures im Spiel eingesetzt werden. Chat, Videochat, Voicechat, Foren und Email-Systeme gehören häufig zur Grundausstattung bei Onlinespielen. Diese Kommunikationsfunktionen können die gleichen Gefahrenpotenziale aufweisen, wie andere elektronische Kommunikationsdienste. Im Hinblick auf die Nutzung von Kindern und Jugendlichen ist deshalb die Sicherheit dieser einzelnen Dienste zu überprüfen. Chatangebote etwa sollten moderiert werden und eine »Ignorieren-Funktion« enthalten, mit der die Nutzer unliebsame Chatteilnehmer ausblenden können. Die besondere Vermarktungssituation von Onlinespielen – Stichwort »free-to-play« – führte zur Einbeziehung des ökonomischen Rahmens des jeweiligen Spiels in die jugendschutzrechtliche Bewertung. So sind die meisten Onlinespiele erst einmal kostenlos spielbar. Für einen schnelleren Spielerfolg oder um spielwerte Vorteile zu erlangen, werden dem Spieler jedoch verschiedene kostenpflichtige Möglichkeiten – wie beispielsweise ein Premium-Account – angeboten. Das Beeinträchti-

gungspotenzial solcher Anreizsysteme sollte aus Sicht des Jugendmedienschutzes überprüft werden. Berücksichtigung finden sollten auch die Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung nach § 6 JMStV. Weiter relevant für die Bewertung sind das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen, die Darstellung der virtuellen Welt, die formale Gestaltung sowie ein mögliches Gewalthandeln im Spiel.

Prüfverfahren bei Onlinespielen

Im Bereich der Onlinespiele nahmen im Berichtszeitraum die Prüfverfahren zu. Im Mittelpunkt der Prüfung standen neben verschiedenen Browserspielen umfangreiche Plattformangebote, die eine Vielzahl verschiedener kleiner Flash-Spiele frei zugänglich und meist kostenlos zur Verfügung stellen. Die KJM stellte in den meisten Fällen Verstöße aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für Kinder und Jugendliche entsprechender Alterstufen fest. (→ vgl. B.4.2 Aufsichtsfälle Telemedien). Oftmals sitzen die Anbieter solcher problematischen Inhalte jedoch im Ausland, so dass Indizierungsverfahren die einzige Aufsichtsmaßnahme darstellen (→ vgl. B.4.3 Indizierungsverfahren).

4.6 Problematische Foren

Auf einen Blick

+++ Gefahren des Web 2.0: interaktiver Austausch über gefährdende Inhalte +++ Bereitschaft zu gesundheitsgefährdendem Verhalten kann sich verstärken +++ KJM geht verstärkt gegen problematische Forenangebote vor +++

Hintergrund: »Web 2.0«

Interaktive Online-Angebote gehören zu den wichtigsten Neuerungen des Web 2.0. Die Aufsichtspraxis der KJM zeigt jedoch, dass diese Interaktivität auch negative Seiten haben kann. Insbesondere der Bereich der Online-Foren, die oftmals themenspezifisch ausgerichtet sind, birgt aus Sicht des Jugendmedienschutzes ein hohes Problempotenzial: Jugendliche tauschen sich auf eine anonyme, aber intime Weise über verschiedene Probleme aus und diskutieren jugendkulturelle Lösungsmuster für Probleme. Dabei genießen die jugendlichen Nutzer einen Expertenstatus und erfahren Unterstützung und Anerkennung fern von elterlicher Kontrolle. Sie können auf Angeboten – wie Videoplattformen, sozialen Netzwerken oder Onlineforen – nicht nur selbst Texte, Fotos und Videos einstellen, sondern solche Inhalte auch kommentieren und bewerten.

Im Berichtszeitraum prüfte die KJM verstärkt jugendaffine Online-Foren, die selbstschädigendes Verhalten in verschiedenen Ausprägungen zum Inhalt hatten. Problematisch sind etwa »Pro-Ana-Foren«, »Drogen- und Sauf-Foren«, »Ritzer-Seiten« oder »Suizid«-Foren, in denen Essstörungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Selbstverletzungen oder Selbstmord positiv dargestellt und befürwortet werden.

»Ritzer«-Foren thematisieren selbstverletzendes Verhalten größtenteils kritiklos und ohne auf Hilfsangebote für Betroffene hinzuweisen. Das ist besonders gefährlich, weil die Nutzer meist selbst das problematische Verhalten aufweisen. Die Foren bieten allerdings nicht nur Raum, sich über Probleme auszutauschen, sondern dienen vielmehr als Plattform für die Glorifizierung der Selbstverletzung als erstrebenswerten Lebensstil. Gesundheitliche Risiken werden verharmlost und die Nutzer animiert, eigene Ritzer-Fotos zu produzieren und in das Forum einzustellen. Typische Elemente solcher Angebote sind daher Bilder, die Verletzungen und Narben detailliert und drastisch in Szene setzen. Insbesondere gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche können durch die idealisierende, verherrlichende Darstellung von selbstverletzendem Verhalten negativ beeinflusst und zu einem gesundheitsgefährdenden Handeln angeleitet werden. Die Angebote suggerieren dem Nutzer, dass Selbstverletzung ein Ausdruck von Stärke und Mut ist sowie Anerkennung und Zuneigung nach sich zieht.

»Fight Sites«

Gewalt und aggressives Verhalten anderen gegenüber sind das Thema von »Prügel«-Foren«. Diese Angebote zeigen unter verschiedenen Rubriken – wie »Street Fights« oder »Girl Fights« – eine Vielzahl von Videoclips mit Kampfszenen unterschiedlicher Akteure. Die Inhalte sind frei zugänglich, können selbst eingestellt und vor allem kommentiert und bewertet werden. In den kurzen, meist von Laien gedrehten Clips werden brutale Gewalthandlungen zwischen Menschen zu Unterhaltungszwecken abgebildet. Die gewalttätigen Angriffe brechen anerkannte Gewalttabus – wie beispielsweise das wiederholte Schlagen auf den Kopf eines bereits am Boden liegenden Kontrahenten. Die körperlichen Konsequenzen werden durch die reduzierte Darstellung der Kampfszenen, aber auch durch die kurzgefassten selbstgedrehten Clips bagatellisiert. Die Kämpfenden stilisieren sich voyeuristisch als Helden – Schwächere werden hingegen als Opfer dargestellt.

Aus Sicht des Jugendmedienschutzes sind dabei zwei Aspekte problematisch: Einerseits wirken die drastischen Bilder auf Kinder und Jugendliche emotionalisierend und können eine nachhaltige Ängstigung hervorrufen. Andererseits bieten diese »Fight-Sites« einen jugendaffinen Kontext und schaffen damit ein hohes Identifikationspotenzial vor allem für gefährdungsgeneigte, männliche Jugendliche. Die Angebote können den Eindruck hinterlassen, dass die Ausübung physischer Gewalt die eigene Persönlichkeit aufwertet und die Produktion und Verbreitung eigener Kampfclips erstrebenswert ist.

Die skizzierten problematischen Angebote sind häufig auf ausländischen Servern registriert. Die KJM geht daher mittels Indizierungsanträgen bzw. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) gegen die Anbieter vor (→ vgl. B 4.3 Indizierungsverfahren).

4.7 Zur Problematik von Sperrungsverfügungen – Access-Blocking

Auf einen Blick

+++ KJM setzt weiter auf freiwillige Maßnahmen der Accessprovider
+++ Sperrungsverfügungen als ultima ratio
+++ Kinderpornografie-Fälle werden an Staatsanwaltschaften oder BKA abgegeben +++

Das Thema »Sperrungsverfügungen« war vor allem in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums ein wichtiges Thema. Das Instrument des Access-Blocking ist in Form der so genannten »Einzelsperrungsverfügung« durch einen Verwaltungsakt bereits seit längerer Zeit gesetzlich vorgesehen und zudem nicht allein auf kinderpornografische Inhalte beschränkt. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich in § 20 Absatz 4 JMStV in Verbindung mit § 59 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Demnach sind bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in letzter Konsequenz auch Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider zulässig. Die Entscheidung zum Erlass einer Sperrungsverfügung trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM.

Rückblick: Gutachten der KJM zu Sperrungsverfügungen

In der Praxis sind solche Sperrungsverfügungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und bieten diverse Umgehungsmöglichkeiten. Diese Feststellung traf die KJM auf Basis zweier Expertengutachten, die bereits im Frühjahr 2008 veröffentlicht worden waren (→ vgl. Dritter Bericht der KJM, abrufbar unter www.kjm-online.de). Nicht zuletzt aus diesem Grund machte die KJM vom Mittel der Sperrungsverfügung gegen Access-Provider bisher keinen Gebrauch. Gleichzeitig wurde durch die Gutachten aber auch die Ansicht der KJM bestätigt, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider technisch und rechtlich grundsätzlich möglich und damit als ultima ratio weiterhin denkbar sind.

Effektiver und flexibler als Einzelsperrungsverfügungen sind aber freiwillige Maßnahmen der Access-Provider. Aus dem Grund hatte die KJM bereits im April 2008 angekündigt, zunächst auf den Dialog mit den großen deutschen Access-

Providern zu setzen. So forderte sie damals die Access-Provider auf, den Zugang zu bestimmten unzulässigen und jugendgefährdenden Angeboten im Sinne des JMStV im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu erschweren. Von Suchmaschinenbetreibern wird das bereits, mittels des Filtermoduls der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM-Modul) und damit im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, seit längerem erfolgreich praktiziert. Allerdings konnten, trotz intensiver Bemühungen der KJM, Vereinbarungen zu freiwilligen Sperrungen mit den beteiligten Verbänden und Vertretern von Access-Providern nicht erreicht werden. Das gilt selbst für Inhalte, die nach dem JMStV absolut unzulässig und zudem strafrechtlich relevant sind, wie extreme Gewaltdarstellungen oder rechtsextreme Angebote.

Rückblick

Im November 2008 hatte die damalige Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen angekündigt, im Kampf gegen Kinderpornografie im Internet deutsche Access-Provider notfalls gesetzlich zur Sperrung von kinderpornografischen ausländischen Webseiten verpflichten zu wollen.

Erst unter dem Druck der anstehenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene und auf Drängen einiger Bundesministerien (Familien-, Wirtschafts- und Innenministerium) schlossen fünf Internetzugangsanbieter – mit insgesamt rund 75 Prozent Marktanteil in Deutschland – im Frühjahr 2009 mit dem Bundeskriminalamt einen Vertrag auf freiwilliger Basis: Demnach sollte der Zugang zu bestimmten Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten erschwert werden. Eine Liste der zu sperrenden Internetseiten sollte das BKA ermitteln, liefern und verantworten; die Zugangsanbieter dagegen sollten für die technische Umsetzung der Sperrmaßnahmen verantwortlich sein. Über den genauen Inhalt hatten die Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart.

Zugangerschwerungsgesetz auf Bundesebene

Kritische Stimmen hielten und halten Access-Blocking auf rein vertraglicher Basis allerdings wegen des Eingriffs in grundrechtlich geschützte Bereiche und bestimmter Haftungsfreistellungen für höchst bedenklich. Sie mahnten eine gesetzliche Regelung an. So beschloss der Bundestag im Juni 2009 ein, zunächst auf drei Jahre befristetes, »Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangerschwerungsgesetz – ZugErschwG)«.

Ähnlich wie in dem Vertrag zwischen BKA und Zugangs Providern sah das ZugErschwG im Bereich der Kinderpornografie eine Listensperre für nun so gut wie alle Access-Provider verpflichtend vor. Nach einem Anwendungserlass des Bundesinnenministeriums (BMI) an das BKA von Mitte Februar

2010, der auf Absprachen des Koalitionsvertrages zurückgeht, sollte zunächst – auf der Grundlage des im ZugErschwG eingeräumten Beurteilungsspielraums – ausschließlich der Versuch der Entfernung (Löschung) entsprechender Materialien betrieben werden, Zugangssperren sollten daher nicht vorgenommen werden. Das BKA wurde angewiesen, zu diesem Zweck auch mit den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft zu kooperieren und dem BMI nach einer zwölfmonatigen Evaluationsphase einen Bericht über die gewonnenen Resultate vorzulegen, um die mit den Löschesuchen gemachten Erfahrungen in eine neue Gesetzesinitiative einfließen zu lassen. Doch dazu kam es nicht mehr: Anfang April 2011 wurde der Gesetzesentwurf aus der schwarz-roten Regierungszeit, der im Zuge des Koalitionsvertrags zwischen CDU und FDP nach der Bundestagswahl 2009 vorübergehend auf Eis gelegt worden war, endgültig gekippt.

Aktivitäten auf europäischer Ebene

Am 29. März 2010 wurde von der schwedischen EU-Innenkommissarin Malmström ein Richtlinienentwurf (RL-E) der Europäischen Kommission (»Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates«) vorgelegt. Er hat unter anderem das Ziel, die strafrechtliche Verfolgung von Kinderpornografie und die Sperrung des Zugangs zu entsprechenden Angeboten zu verbessern bzw. zu ermöglichen. Durch diesen Vorschlag wurde das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Die erste Lesung des Richtlinienvorschlages erfolgte in der Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) am 2. und 3. Dezember 2010. Der Rat vertrat die Auffassung, dass kinderpornografische Webseiten gesperrt werden sollten. Die Standpunkte von Rat und EU-Kommission wurden nunmehr an das EU-Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlamentes nahm am 24. Januar 2011 zahlreiche Änderungsanträge entgegen. Der federführende Ausschuss sprach sich am 15. Februar 2011 für eine Löschung von kinderpornografischen Inhalten aus. Das Votum des Ausschusses gilt im Regelfall als Empfehlung für die noch ausstehende Entscheidung des gesamten Parlaments.

Zuvor wird sich der Ausschuss jedoch in einem verkürzten Beratungsverfahren mit der EU-Kommission und dem EU-Rat abstimmen. Diese Abstimmung wird sich als schwierig gestalten, da sowohl EU-Rat als auch EU-Kommission Websperren befürworten.

Eine endgültige Entscheidung stand zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

Beobachtung der Aktivitäten auf Bundes- und Europaebene

Die Entwicklungen zum Thema Access-Blocking auf Bundesebene wurden und werden von Seiten der KJM-Stabsstelle laufend beobachtet. Die Auffassung der KJM zum Thema ist unverändert: Selbstverständlich ist der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet zu begrüßen. Es handelt sich aber um einen Bereich, der die Zuständigkeit der KJM nur am Rande berührt und mit den Mitteln des Jugendmedienschutzes nur unzureichend bekämpft werden kann: Bei Kinderpornografie im Internet steht der Opferschutz und die Täterermittlung im Vordergrund. Es handelt sich um schwere Straftaten, bei denen beispielsweise durch eine Anhörung im medienrechtlichen Verfahren die Täter gewarnt würden. Fälle von Kinderpornografie, die immer wieder im Rahmen der KJM-Prüftätigkeit bei der Bearbeitung von Indizierungsvorhaben zu Internetseiten auftreten, sowie Fälle, die im Rahmen der Recherchen von jugendschutz.net auffallen, werden deshalb auch weiterhin unverzüglich an die Staatsanwaltschaften oder direkt an das BKA weitergeleitet.

4.8 Jugendschutz im Teletext

Auf einen Blick

+++ bei Teletextangeboten 14 privater Rundfunkveranstalter Verstöße gegen den JMStV festgestellt +++ System der regulierten Selbstregulierung bei Telemedien erstmals auf dem Prüfstand +++

Im März 2009 befasste sich eine KJM-Prüfgruppe mit erotischen Teletextangeboten von 14 privaten Rundfunkveranstaltern, die von fünf verschiedenen Telemedienanbietern verantwortet werden. Aus dem Rundfunkstaatsvertrag ergibt sich, dass Teletext unter die Telemedien fällt.

In allen Fällen empfahl die Prüfgruppe aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Darstellungen für unter 16-Jährige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festzustellen. Denn es fand sich in dem unter »Erotik« gefassten Bereich der Teletextangebote Werbung für kostenpflichtige erotische Telefonmehrwertdienste in großem Umfang. Die Prüfgruppe problematisierte die teilweise mit Pixelgrafiken illustrierten Textanzeigen, da sie einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzten und einen anzüglichen Sprachgebrauch aufwiesen. Trotz Begriffsverfremdungen und -abkürzungen (wie »AV« für »Analverkehr« oder »NS« für »Natursekt« bzw. Urophilie/ Urophagie) war ein sexualisierter, aufdringlicher Charakter gegeben. Gerade die Abkürzungen und Verfremdungen können die Neugier von Kindern und Jugendlichen wecken und die Anziehungswirkung noch verstärken.

Rückblick

Die KJM erreichte seit 2007 eine Vielzahl von Beschwerden zu Teletextangeboten mit Werbung für Telefonsex privater Rundfunkveranstalter, die auch tagsüber frei zugänglich verbreitet wurden. Nach einer stichprobenhaften Überprüfung forderte der Vorsitzende der KJM die vierzehn betroffenen Rundfunkveranstalter auf, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den Teletexttafeln nicht wahrnehmen. Nachdem die freiwilligen Maßnahmen der Anbieter keine wesentlichen Verbesserungen im Hinblick auf den Jugendmedienschutz herbeiführten, leitete die KJM Prüfverfahren gegen die Anbieter der einzelnen Teletextangebote ein.

Befassung der FSM

Erstmals war die FSM (→ vgl. B.5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter) im Rahmen eines KJM-Prüfverfahrens nach § 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV mit den Verstoßbehauptungen zu befassen, da sich die Teletextanbieter zwischenzeitlich der anerkannten Selbstkontrolleinrichtung angeschlossen hatten. Die KJM begrüßt das grundsätzlich, weil dadurch das im JMStV verankerte System der regulierten Selbstregulierung, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter setzt, gestärkt wird. Private Telemedienanbieter können sich der FSM anschließen und durch sie ihre Interessen im Bereich des Jugendmedienschutzes gegenüber der KJM vertreten lassen. Maßnahmen der KJM sind dann nur zulässig, wenn die Entscheidung der anerkannten Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschreitet.

Überschreitung des Beurteilungsspielraums festgestellt

Infolgedessen prüfte eine KJM-Prüfgruppe in einem zweiten Schritt die Entscheidungen der FSM. Diese hatte nur vereinzelt bei den durch die Prüfgruppe problematisierten Einzelfällen Verstöße festgestellt und die Auffassung vertreten, dass die Anbieter durch die Entfernung von wenigen Begriffen und Textpassagen dem Verstoß selbst abgeholfen hatten. Die Prüfgruppe sah nach wie vor einen Verstoß aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für unter 16-Jährige gegeben und erwog zudem die Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Selbstkontrolleinrichtung. Das Plenum der KJM schloss sich der Empfehlung der Prüfgruppen an und sah sowohl einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige als auch eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums gegeben. Die FSM hatte aus Sicht der KJM den zu prüfenden Sachverhalt nicht vollständig und richtig ermittelt, da die FSM ausschließlich die von der KJM beispielhaft benannten Teletexttafeln geprüft hatte und nicht das jeweilige Gesamtangebot. Gegenüber den Anbietern sprach die KJM Beanstandungen und Sendezeitbeschränkungen für

die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr aus. Da es sich bei Teletext-Angeboten um Telemedien handelt, könnte alternativ zur Zeitgrenze ein technisches Mittel durch den Anbieter vorgeschaltet werden.

Die Anbieter gehen derzeit gerichtlich gegen die Bescheide der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten – hier BLM und LfM – vor. Dennoch änderte ein Großteil der Anbieter seine Angebote ab. Eine Überprüfung der KJM-Stabsstelle ergab, dass von diesen Angeboten keine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche mehr ausgeht. Das Teletext-Verfahren stellte das System der regulierten Selbstregulierung im Bereich der Telemedien erstmals auf den Prüfstand. Wie es sich aus Sicht des Jugendmedienschutzes im Bereich des Teletexts bewährt, wird auch die gerichtliche Klärung zeigen.

4.9 Jugendschutz im Satellitenfernsehen

Auf einen Blick

+++ KJM-Initiative erfolgreich: ASTRA kündigt Sex-Kanälen +++ positives Signal für Jugendschutz in Europa +++

Seit ihrem Bestehen erreicht die KJM eine Vielzahl von Zuschauerbeschwerden zu erotischen oder gar pornografischen Inhalten, die europaweit frei zugänglich via Satellit verbreitet werden. Die so genannten erotischen »Standbildkanäle« zeigen rund um die Uhr unverschlüsselt Inhalte, die im deutschen Rundfunk unzulässig wären oder nur im Nachtprogramm ab 23:00 Uhr laufen dürften. Da es sich bei den betreffenden Sex-Kanälen aber um ausländische Angebote handelt, hat die KJM keine direkte Möglichkeit, die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags durchzusetzen. Ihr steht bei Programmen – die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Land lizenziert sind, das die Europarats-Konvention ratifiziert hat – lediglich ein formelles, kein materielles Prüfungsrecht zu. Nach den derzeitigen europäischen medienrechtlichen Vorgaben kommt bei einer Weiterverbreitung von lizenzierten ausländischen Programmen nur die Einleitung eines europäischen Beanstandungsverfahrens in Betracht. Ein zeitaufwändiger und nicht unbedingt erfolgversprechender Weg.

KJM setzt auf freiwillige Initiative

Die KJM stieß einen konstruktiven Dialog mit dem europäischen technischen Dienstleister ASTRA an, der ein Satellitensystem betreibt und damit die Satellitenkanäle verbreitet, um auf eine freiwillige Umsetzung der deutschen Jugendschutzbestimmungen hinzuwirken. Der Erfolg dieses konstruktiven Austausches zeigte sich 2010 an einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung: ASTRA sagte zu, mit den Anbietern frei

empfangbarer Sex-Inhalte ab sofort keine Verträge mehr abzuschließen und bestehende Verträge bis Ende 2011 auslaufen zu lassen (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 19. Juli 2010). Diese freiwillige Initiative von ASTRA setzt ein positives Signal für den Jugendschutz nicht nur in Deutschland und ist wegweisend für die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene.

5. Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen

Hintergrund

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht laut § 19 Abs. 3 die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

5.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Auf einen Blick

+++ konstruktiver Dialog zwischen KJM und FSF zum Ausbau der gemeinsamen Spruchpraxis +++ FSF wird – vor allem bei non-fiktionalen Formaten – immer noch wenig von Anbietern eingebunden +++ Überprüfung des Beurteilungsspielraums der FSF in 17 Prozent der Rundfunkprüffälle +++

Seit dem letzten Berichtszeitraum stieg die Zahl der Mitglieder der FSF erneut an. Mitglieder sind derzeit folgende 29 private deutsche Fernsehsender: 13th Street, Beate Uhse TV, The Biography Channel, Cartoon Network, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, Discovery Channel, Fox, History, Hustler TV Deutschland, Kabel eins, MGM, MTV Networks, n-tv, N24, Nickelodeon, ProSieben, RTL, RTL2, Sat. 1, Sky, Sport1, Super RTL, Tele 5, TNT Film, TNT Serie, Viva und Vox.

Rückblick

Am 1. August 2003 wurde die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) i.S.d. § 19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Am 6. Februar 2007 stellte die FSF einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung nach § 19 JMStV, am 19. September 2007 beschloss die KJM, den Antrag der FSF unter Auflagen zu verlängern. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre.

Prüfumfang

Durch den Zugang zur Online-Datenbank der FSF erhielt die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum einen kontinuierlichen Überblick über die Prüftätigkeit der FSF. Sofern aktuelle Programmformate, die im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen von der KJM-Stabsstelle beobachtet wurden, nicht in der Datenbank abgerufen werden konnten, informierte die FSF die KJM auf Nachfrage über aktuelle Prüfverfahren und sendete auch entsprechende Prüfentscheidungen zu. Laut FSF-Online-Datenbank wurden von Anfang 2009 bis Anfang 2011 mehr als 2000 Fernsehsendungen geprüft. Betrachtet man die im Berichtszeitraum von der KJM geprüften knapp 170 Fernsehfälle, so lagen etwa 17 Prozent davon vor Ausstrahlung der FSF vor. Auch wenn damit ein leichter Anstieg der vor Ausstrahlung vorgelegten FSF-Prüfentscheidungen zu verzeichnen ist, so ist dennoch festzustellen, dass die FSF – vor allem bei non-fiktionalen Formaten – immer noch wenig von den Veranstaltern eingebunden wird.

Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV wurden im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin ausschließlich bei der FSF eingereicht, die KJM hatte in diesem Bereich keinen Prüfaufwand. Dies zeigt, dass in diesem Bereich das Modell der regulierten Selbstregulierung nach wie vor erfolgreich ist und die FSF ihre Verantwortung gegenüber den Fernsehveranstaltern wahrnimmt.

Gespräche und Informationsaustausch

Auch im aktuellen Berichtszeitraum gab es zwischen KJM und FSF einen regen Austausch und einen konstruktiven Dialog. Mitglieder der KJM und Vertreter der FSF trafen sich zu mehreren Gesprächen, in denen aktuelle inhaltliche Problemfelder aus dem Bereich des Jugendschutzes diskutiert wurden. So lud die KJM die FSF im März 2010 zu einem Austausch über die Anwendung von Jugendschutzkriterien ein. Beide Seiten kamen überein, einen engeren Austausch über potenziell problematische Fernsehformate anzustreben, um eine einheitliche Spruchpraxis im Sinne des Jugendschutzes zu gewährleisten.

Auch in Bezug auf die geplante Novellierung des JMStV stand die KJM in einem intensiven Dialog mit der FSF.

Erfahrungen mit der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 JMStV

Hintergrund: »Beurteilungsspielraum«

Nach § 20 Abs. 3 JMStV darf die KJM bei vorlagefähigen Rundfunkangeboten, die sie als Verstoß bewertet hat und die der FSF vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorgelegen haben, nur dann Maßnahmen gegenüber dem Anbieter ergreifen, wenn die Entscheidung der FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen muss die KJM, außer bei unzulässigen Angeboten, vor der Ergreifung von Maßnahmen zunächst die FSF befragen. Der Beurteilungsspielraum kann beispielsweise bei falscher Auslegung eines Rechtsbegriffs, unzutreffender Sachverhaltsermittlung oder bei sachfremden Erwägungen überschritten sein.

Überprüfung des Beurteilungsspielraums

Im aktuellen Berichtszeitraum lagen der KJM bei etwa 17 Prozent der geprüften Fernsehsendungen FSF-Entscheidungen vor.

Dabei wurde in drei Fällen nach Auffassung der KJM der Beurteilungsspielraum der FSF überschritten. Es handelte sich um die dreimalige Ausstrahlung eines Werbespots für die Handy-Applikation »Tag des Todes«, mittels der man sich sein Sterbedatum auf das Telefon schicken lassen kann. Der Spot hatte vor Ausstrahlung der FSF vorgelegen und war für das Tagesprogramm freigegeben worden. Die KJM stellte jedoch fest, dass die FSF bei ihrer Prüfung nicht ausreichend beachtet hatte, dass Werbespots, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen oder deren Interessen schaden dürfen. Die KJM bewertete die Unterlassung der Prüfung des § 6 Abs. 4 JMStV seitens der FSF als Überschreitung des gesetzlichen Beurteilungsspielraums der Selbstkontrolle und beschloss eine Beanstandung der Ausstrahlungen. Für den Werbespot wurde eine Sendezeitbeschränkung für die Zeit von 23 bis 6 Uhr verhängt.

Bei einigen weiteren Fällen kam die KJM zwar aus jugendschutzrelevanten Gründen zu einem anderen Ergebnis als die FSF, eine Überschreitung des rechtlichen Beurteilungsspielraums durch die FSF lag aber nicht vor. So stufte die KJM beispielsweise eine Folge der siebten Staffel des RTL-Formats »Deutschland sucht den Superstar« als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 12-Jährige ein. Sie problematisierte vor allem eine Szene um einen Kandidaten, der mit einem Fleck auf der Hose gezeigt wurde. Der Sender erweckte in der Inszenierung den Eindruck, dieser könne seine Körperfunktionen nicht kontrollieren. Dies wurde ausführlich thematisiert, mehrfach gezeigt, und mittels verschiedener Inszenierungstechniken lächerlich gemacht. Damit wurden in dem Format »Deutschland sucht den Superstar« nach Ansicht der KJM erneut Verhaltensmodelle vorgeführt, die Häme und Herabwür-

digung anderer Personen als völlig legitim darstellen und erklärten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegenstehen. Da die FSF diese Folge jedoch vor der Ausstrahlung für das Tagesprogramm freigegeben hatte, konnte die KJM keine Maßnahmen ergreifen. Denn die Grenzen des Beurteilungsspielraums waren nicht überschritten.

Ähnlich war es bei einer Folge der Real-Life-Serie »Erwachsen auf Probe«. Die KJM hatte die Folge, in der die jugendlichen Protagonisten 13- bis 16-jährige Teenager betreuen sollten, als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bewertet. Trotz des scheinbar pädagogischen Anspruchs des Formats wurde in dieser Folge ein 15-jähriger Teenager rauchend und – angedeutet – ein 13-jähriger Bier trinkend vor der Kamera präsentiert, was einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstellt. Zudem überschritten die betreuenden Jugendlichen immer wieder persönliche Grenzen der in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen. Die FSF hatte die Folge jedoch für das Tagesprogramm freigegeben und die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums nicht überschritten, so dass die Ausstrahlung zulässig war.

Weitere Beispiele für unterschiedliche Bewertungen zwischen KJM und FSF sind acht Folgen der Schönheits-OP-Show »Extrem schön – Endlich ein neues Leben«, die die KJM als Verstöße wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige bewertet. Die Sendereihe, in der Schönheits-Operationen zu Unterhaltungszwecken gezeigt werden, war von Ende April bis Mitte Juni bei RTL 2 im Hauptabendprogramm gelaufen. Im Mittelpunkt jeder Folge standen zwei Personen, die mit ihrem Aussehen unzufrieden waren und sich daher Schönheits-Operationen unterzogen. Eine sozial-ethische Desorientierung sah die KJM dabei vor allem in der Botschaft der Sendung, dass ein glückliches, selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben nur mittels Schönheits-Operationen möglich sei und dadurch alle Probleme gelöst werden könnten. Die unreflektierte und ausschließlich positive Darstellung von Schönheits-Operationen könne Kindern und Jugendlichen, deren Körperbewusstsein sich noch in der Entwicklung befinde, problematische Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln. Da die Sendungen jedoch vor Ausstrahlung von der FSF geprüft und entsprechend freigegeben worden waren, waren keine Maßnahmen gegen den Anbieter möglich. Eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSF wurde nicht gesehen.

Bewertungspraxis zwischen KJM und FSF

Auch wenn nach wie vor nur ein geringer Anteil der KJM-Rundfunkprüffälle vor Ausstrahlung der FSF vorgelegt wurde, so setzt sich doch eine Tendenz fort, die bereits im letzten Berichtszeitraum festgestellt worden ist: Die FSF prüft vermehrt auch Sendungen nach der Ausstrahlung – entweder auf Antrag des Veranstalters oder aufgrund einer bei der FSF eingegangenen Hotline-Beschwerde.

Bei allen – nur natürlichen – Differenzen in den Beurteilungen von KJM und FSF gab es auch im aktuellen Berichtszeitraum bei zahlreichen Sendungen übereinstimmende Jugendschutz-Bewertungen, so dass entweder in den Aufsichtsverfahren der rechtliche Beurteilungsspielraum der

FSF überhaupt nicht überprüft werden musste oder in anderen Fällen eine einheitliche Spruchpraxis festgestellt werden konnte. Das waren im Rahmen der Aufsichtsverfahren zum Beispiel die Casting-Show »Mission Hollywood« oder der Spielfilm »Eis am Stiel« (Folge 6). Auch bei dem Erotikformat »Actiongirls.com« teilte die FSF die Bewertung der KJM, dass das Angebot aufgrund einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung unzulässig für eine Ausstrahlung im Fernsehen ist. Grund hierfür sind die erotischen Darstellungen von Frauen in einem militärisch anmutenden Kontext, die aufgrund der Opferrollen der Frauen und der Mischung von Sex und Gewalt eine jugendgefährdende Wirkung aufweisen. Die FSF gab zu den genannten Prüffällen eine differenzierte Bewertung ab, die mit dem jugendschutzrechtlichen Prüfergebnis der KJM übereinstimmt und es damit bekräftigt.

5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)

Auf einen Blick

+++ intensiver Austausch zwischen KJM und FSM im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes +++
 Dialog zur Beförderung von Jugendschutzprogrammen wird fortgesetzt
 +++ natürliche Differenzen in manchen Themenbereichen +++

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der FSM blieb seit dem letzten Berichtszeitraum mit 37 Mitgliedern gleich, allerdings verließen in diesem Zeitraum einige Mitglieder die FSM, andere wurden neu aufgenommen.

Ordentliche Mitglieder der FSM waren zum Ende des aktuellen Berichtszeitraums: Bigpoint GmbH, Cybits AG, DAS VIERTE GmbH, Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom Medien GmbH, Sport1 GmbH, Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG, Edict GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, famicus entertainment GmbH, FunDorado GmbH, giro-pay GmbH, Google Inc., IAC Search & Media Europe Ltd., Inter Publish GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Knuddels GmbH & Co. KG, wer-kennt-wen.de GmbH, Lokalisieren media GmbH, MSN/Microsoft Deutschland GmbH, PMS Interactive, RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL interactive GmbH, Save.TV Ltd., Scoyo GmbH, Searchteq GmbH, SevenOne Intermedia GmbH, SevenSenses GmbH, Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Telekom Deutschland GmbH, Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Tele 5 TM-TV GmbH, The Phone House Telecom GmbH, Tipp24 SE, Vodafone D2 GmbH, VZnet Netzwerke Ltd. (vormals StudiVZ Ltd.) und Yahoo! Deutschland GmbH.

Rückblick

Die KJM erkannte die FSM, mit Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV an. Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis 11. Oktober 2013 verlängert.

Zusammenarbeit mit der FSM

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe konstruktiver Gespräche zwischen KJM und FSM. Besonders intensiv war der Austausch im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes zu den Themenkomplexen »geschlossene Benutzergruppen« und »Jugendschutzprogramme«.

Anforderungen an »geschlossene Benutzergruppen« im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV

Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen ist die Zuständigkeit für die Bewertung von Altersverifikationssystemen (→ vgl. B 6 Geschlossene Benutzergruppen) zur Bildung so genannter »geschlossener Benutzergruppen« zwischen KJM und FSM umstritten. Gleichwohl ist es der KJM ein Anliegen, auch mit der FSM einen verstärkten Informationsaustausch im Bereich der AV-Systeme zu pflegen. Daher führte die AG Telemedien der KJM im Mai 2009 in München ein Gespräch mit Vertretern der Gutachterkommission der FSM zum Thema »Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV«. Das Gespräch diente dem Informationsaustausch sowie der Vorstellung der jeweiligen Arbeitsweise und Eckwerte für die Bewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen. Diskutiert wurden anschließend Verfahrensfragen und inhaltliche Problembereiche.

Jugendschutzprogramme

Im Berichtszeitraum fand eine Zusammenarbeit von KJM und FSM vor allem im Rahmen des »Runden Tisches Jugendschutzprogramme« statt (→ vgl. B 9 Jugendschutzprogramme). Es wurde eine Arbeitsgruppe »Selbstklassifizierung« unter Leitung der FSM zur zentralen Frage der Altersdifferenzierung und Alterseinstufung von Internet-Angeboten eingerichtet. Die FSM entwickelte zu diesem Zweck ein Selbstklassifizierungssystem für Telemedien, das bisher in der Praxis aber noch nicht eingesetzt wurde. Im Novellierungsentwurf des JMStV war ein Ordnungswidrigkeitentatbestand vorgesehen, der eine Privilegierung für Anbieter vorsah, die ein von einer anerkannten Selbstkontrollenrichtung entwickeltes Selbstklassifizierungssystem nutzen, den Durchlauf des Systems dokumentieren und keine unzutreffenden Angaben machen.

Die KJM sah diese Entwicklung als problematisch an: Nach Auffassung der KJM kann ein Selbstklassifizierungssystem lediglich eine Hilfestellung für den Anbieter bei der Einschät-

zung seines Angebotes bieten. Es entspricht aber nicht dem Bewertungsmaßstab der KJM im Hinblick auf die Bewertungseinheit, die Berücksichtigung des Kontextes sowie die entwickelten Kriterien.

Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Eckwerte bei Jugendschutzprogrammen

Im Vorgriff auf die geplanten (und gescheiterten) Neuregelungen des JMStV, der eine Bewertungskompetenz für Jugendschutzprogramme auch für anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vorsah, fand im Berichtszeitraum – parallel zum Runden Tisch Jugendschutzprogramme und zu den Austauschgesprächen zu § 10 und § 12 des JMStV-Novellierungsentwurfs – auch auf Arbeitsebene ein intensiver Austausch zwischen AG Telemedien, KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und FSM statt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen, die zügige Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten und ein Auseinanderfallen von Beurteilungskriterien zu verhindern. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, zu einem gemeinsamen Testszenario zu kommen und eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme zu schaffen.

Bei einem ersten Gespräch am 29. Juli 2010 in Berlin wurden vor allem Fragen zum Stand der Technik thematisiert und das von der FSM entwickelte Selbstklassifizierungssystem vorgestellt. Der Dialog wurde in einem zweiten Arbeitstreffen am 21. September 2010 in München und in einer Telefonkonferenz am 18. November 2010 fortgesetzt und offene Punkte näher thematisiert. Vor allem Fragen der Zusammensetzung, Auswertung und Aktualisierung eines angestrebten gemeinsamen Testbeds von KJM und FSM zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Jugendschutzprogrammen wurden diskutiert. Ein Konsens konnte zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht in allen Punkten erzielt werden.

Um die Schutzoption Jugendschutzprogramme trotz des vorläufigen Scheiterns der JMStV-Novellierung weiterzuentwickeln und zu etablieren, wurde und wird der Dialog mit der FSM in diesem Bereich fortgesetzt, so etwa in einem weiteren Treffen auf Arbeitsebene am 24. Februar 2011.

Auch wenn sich die konstruktive Zusammenarbeit mit der FSM im Grundsatz weiterhin verbessert hat, gibt es naturgemäß in manchen Themenbereichen kontroverse Diskussionen und entgegengesetzte Standpunkte, so zum Beispiel zur Thematik »Erotik-Angebote im Teletext-Bereich« (→ vgl. B 4.8 Jugendschutz im Teletext).

6. Geschlossene Benutzergruppen

Auf einen Blick

+++ KJM bewertet als Serviceleistung Konzepte für geschlossene Benutzergruppen +++ Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten +++ KJM beurteilt Konzepte für Gesamt- und Teillösungen +++

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber als Serviceleistung für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für so genannte »geschlossene Benutzergruppen« gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Eine Positivbewertung der KJM erfolgt auf Basis von Eckwerten (→ vgl. B 6.2 Eckwerte und Grundsatzfragen) und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Hintergrund: »geschlossene Benutzergruppe«

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise und auch dann nur in Telemedien verbreitet werden, wenn der Anbieter durch so genannte »geschlossene Benutzergruppen« sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben.

Die verlässliche Altersprüfung ist dabei durch zwei Schritte sicherzustellen: erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss (Identifizierung), zweitens durch eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

6.1 Positiv bewertete Konzepte

Auf einen Blick

+++ positiv bewertete Konzepte der KJM bewähren sich in der Praxis +++ ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet +++

Die KJM erhielt im aktuellen Berichtszeitraum wieder deutlich weniger Bewertungs-Anfragen von Anbietern als in den vorherigen Jahren. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Eckwerte der KJM in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen mittlerweile bekannt sind und sich die bereits von der KJM positiv bewerteten Konzepte in der Praxis bewährt haben.

Vor allem die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto, die im vorherigen Berichtszeitraum noch einen Arbeitsschwerpunkt der KJM darstellte, spielt mittlerweile keine Rolle mehr. Hintergrund ist die geänderte Gesetzeslage für das Glücksspielwesen in Deutschland: der »Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland« (GlüStV) hatte Lotto im Internet für eine Übergangszeit von einem Jahr (von 1. Januar bis 31. Dezember 2008) unter der Voraussetzung erlaubt, dass geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM gegeben sind. Seitdem ist Online-Lotto in Deutschland verboten. Daher erreichten die KJM nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Anfragen zu geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto mehr.

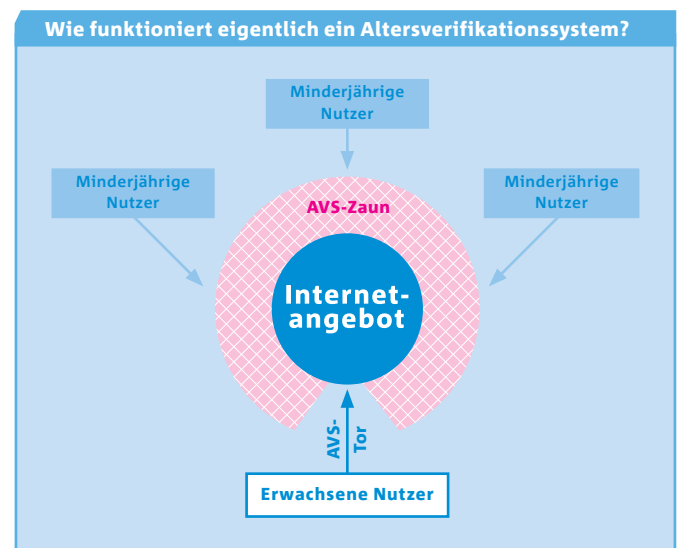


Abb. 13

Im Berichtszeitraum bewertete die KJM lediglich ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv: Das Konzept des »Vodafone Adultpark« in der Vodafone Videothek baut auf einem bereits von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf (Entscheidung der KJM vom September 2003). Mit der zum 1. August 2009 vollzogenen vollständigen Übernahme von Arcor durch Vodafone werden nun im Web-Bereich die Video-on-Demand-Angebote beider Firmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Dabei können die bisherigen und bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Nutzer der geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand bei Arcor auch künftig auf die Angebote im »Vodafone Adultpark« zugreifen, ohne sich zuvor nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Zudem ist im Web-Bereich eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des »Vodafone Adultpark« nun auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde sind noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Kunden sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post Ident vor.

Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen »Ab 18-PIN« eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des »Vodafone Adultpark« erhalten. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des berechtigten Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte spürbar reduzieren: Insbesondere besteht für sie ein hohes finanzielles Risiko, da jeder einzelne der zum Abruf angebotenen Inhalte kostenpflichtig ist und zudem durch Verknüpfung mit einem Bezahlssystem (»Click and Buy«) das Kostenrisiko mit der Freischaltung zur geschlossenen Benutzergruppe unlimitiert wird. Aus diesem Grund kam die KJM zu der Auffassung, dass hier von einer Hardwarekomponente als zusätzlichem Authentifizierungsmodul und Weitergabehindernis abgesehen werden kann (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 8. Januar 2011).

Mit Stand vom Februar 2011 bewertete die KJM seit ihrer Gründung insgesamt 25 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, Altersverifikationssysteme oder einzelne Module positiv (→ vgl. Anlage 10, Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen). Hinzu kommen in diesem Kontext auch vier so genannte »übergreifende Jugendschutz-Konzepte« (→ vgl. Anlage 12, Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutz-Konzepte) mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertete.

6.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Auf einen Blick

+++ Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen an einschlägigen Stellen bekannt +++ AVS-Recherche bei jugendschutz.net +++ elektronischer Personalausweis nicht per se als Authentifizierungsinstrument geeignet +++

Nach den Eckwerten der KJM müssen in einem AV-System zwei Phasen durchlaufen werden, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt ist, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

In den letzten beiden Jahren zeigte sich erneut, dass die Anforderungen und Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt sind. In den meisten Fällen werden AV-Systeme verwendet, mit denen mindestens die einfachen, offensichtlichen und nahe liegenden Umgehungsmöglichkeiten auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung ausgeschlossen sind. Auch wenn die verwendeten technischen Maßnahmen in der Praxis nicht immer ganz dem Schutzniveau des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV und den Eckwerten der KJM entsprechen, geht die Entwicklung in die richtige Richtung.

So ist die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten kontinuierlich zurückgegangen. Die Mehrzahl der pornografischen Internetseiten deutscher Anbieter ist mittlerweile mit Zugangshürden versehen. Der Zugang zu pornografischen Angeboten, vor allem über reichweitenstarke Portale, konnte weiter erschwert werden. Das ist als klarer Erfolg der Arbeit der KJM für einen verbesserten Jugendschutz im Internet zu werten.

Hintergrund: Eckwerte AV-Systeme

1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die zumindest einmalige persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive Überprüfung ihres Alters. Das ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Unter »persönlichem Kontakt« ist verpflichtend eine echte Face-to-Face-Kontrolle mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) zu verstehen. Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z. B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Annahmestellen, Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus.

2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält, und soll das Risiko der Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte erschweren. Neben der Sicherung der geschlossenen Benutzergruppe durch ein spezielles, individuell zugeteiltes Adult-Passwort muss gewährleistet sein, dass ausreichende Schutzmaßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation und der Nutzung von Zugangsberechtigungen durch unautorisierte Dritte gegeben sind. Der Weitergabeschutz kann dabei unter anderem durch technische Maßnahmen zur Erschwerung der Multiplikation (Hardware-Lösung mit Multiplikationsschutz) – z. B. mittels ID-Chip, SIM-Karte, DVD, CD-ROM, Token-Generator, PC mit Abfrage der Prozessor-ID etc. – realisiert werden.

Zum Verfahren der Positivbewertung

Die KJM hatte bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt, dass das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens für AV-Systeme im JMStV von der großen Mehrheit der betroffenen Anbieter und Unternehmen zunächst nicht als positiv im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung, sondern vor allem als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen und die KJM hier als zentraler Ansprechpartner gesehen wurde. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit für die Medienunternehmen und zur besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme im Internet hatte die KJM deshalb schon im Jahr 2003

ihr Verfahren der Positivbewertung von Konzepten mit Auskunftscharakter entwickelt.

Ihre Bewertungen veröffentlichte die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum im Rahmen von Pressemitteilungen. Darüber hinausgehende schriftliche Bestätigungen oder Bescheide sind nicht möglich und werden nicht erteilt. Die KJM bewertet auch weiterhin ausdrücklich nur Konzepte und stellt ihre Bewertungen unter den Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung in der Praxis. Für Überprüfungen der Systeme in der Praxis ist das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net vorgesehen.

AVS-Recherche bei jugendschutz.net

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. Im Mai 2010 wurde zum zweiten Mal eine zu diesem Zweck durchgeführte mehrmonatige Recherche des bei jugendschutz.net angesiedelten Prüflabors der KJM abgeschlossen. In diesem Rahmen wurden die von der KJM positiv bewerteten, auf dem Markt befindlichen AV-Systeme auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV und ihre tatsächliche Umsetzung in der Praxis überprüft.

Auch im aktuellen Test wurden – wie schon bei Tests in vergangenen Berichtszeiträumen – teilweise Abweichungen zwischen den Beschreibungen auf den Websites, den Konzepten, die der KJM zur Bewertung vorgelegen hatten, und den tatsächlichen Abläufen festgestellt. Eine Ursache dafür ist, dass einige der getesteten Systeme ihre Positivbewertung bereits vor mehr als fünf Jahren erhielten. Die heutige Praxis stellt sich – auch aufgrund technischer Entwicklungen – teilweise anders dar. Soweit hier Defizite im Schutzniveau feststellbar waren, wurden die betreffenden Anbieter kontaktiert und aufgefordert, Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Abschluss der Überprüfung der internen Bewertungskriterien

Im Oktober 2009 schlossen die KJM und die AG Telemedien ihre im vorherigen Berichtszeitraum begonnene Überprüfung der internen Bewertungskriterien im Kontext der geschlossenen Benutzergruppen ab. Anlass für die Überarbeitung waren Erfahrungen mit der Umsetzung von AVS in der Praxis, technische Weiterentwicklungen und Gerichtsurteile (etwa eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Oktober 2007). In diesem Rahmen war es der KJM ein Anliegen, auch mit der FSM einen verstärkten Informationsaustausch im Bereich der AV-Systeme zu pflegen (→ vgl. B 5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter).

Elektronischer Personalausweis als mögliches Instrument zur Altersverifizierung

Im November 2010 wurde der elektronische Personalausweis (nPA / ePA) eingeführt. Bei der KJM-Stabsstelle gingen bereits im Vorfeld mehrere Anfragen dazu ein, inwieweit sich der ePA als Identitäts- und Altersnachweis und damit als Instrument oder Modul für die Sicherstellung von geschlossenen Benut-

zergruppen eignet. Vollständige Konzepte wurden der KJM bislang allerdings nicht zur Bewertung vorgelegt.

Hintergrund: »elektronischer Personalausweis«

Seit November 2010 wird der bisherige Personalausweis durch den neuen Personalausweis bzw. elektronischen Personalausweis (nPA / ePA) im Scheckkartenformat abgelöst. Der neue Personalausweis ist beispielsweise mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausgerüstet (»eID-Funktion«): Bestimmte Daten, die bei den bisherigen Ausweisen nur optisch vom Dokument ablesbar waren, sind nun zusätzlich in einem Ausweis-Chip gespeichert, um etwa Prozesse zur Anmeldung und Altersüberprüfung im Internet wirtschaftlicher und schneller zu realisieren. Die benötigten Daten können im Online-Geschäftsverkehr im Einzelfall und nach Zustimmung des Ausweisinhabers elektronisch ausgelesen und übermittelt werden, soweit der Vertragspartner über ein entsprechendes staatliches Berechtigungszertifikat verfügt.

Hintergrund: »technisches Mittel«

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen (22/23 Uhr bis 6 Uhr) einsetzen kann, wenn er problematische Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind. Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, wie durch das so genannte »Perso-Check-Verfahren« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«) grundsätzlich möglich.

Auch die AG Telemedien der KJM beschäftigte sich damit, unter welchen Voraussetzungen die elektronischen Funktionen des neuen Personalausweises zum Zweck des Altersnachweises eingesetzt werden können. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen, allem voran des Kriteriums der »Volljährigkeitsprüfung mittels persönlicher Identifizierung«, bei jedem System gesondert überprüft werden muss. Der elektronische Personalausweis ist also keinesfalls per se als Authentifizierungsinstrument geeignet, auch wenn in § 18 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAG) ausdrücklich festgehalten wird, dass der Personalausweis vom Personalausweisinhaber dazu verwendet werden kann, seine Identität gegenüber Dritten elektronisch nachzuweisen. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, wie der elektronische Personalausweis eingesetzt wird und ob dies den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV genügt.

7. Technische Mittel

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme (→ vgl. B 9 Jugendschutzprogramme) genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

7.1 Positiv bewertete Konzepte

Auf einen Blick

+++ erstmals Teillösung für ein technisches Mittel positiv bewertet +++ für aufsichtsrechtliche Beurteilung ist nicht Konzept, sondern praktische Umsetzung entscheidend +++

Im Berichtszeitraum wurde das Angebot der KJM-Positivbewertung für technische Mittel von zwei Anbietern in Anspruch genommen:

Die KJM konnte im Dezember 2009 erstmals eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel positiv bewerten, so dass nicht nur für den Bereich der geschlossenen Benutzergruppen, sondern künftig auch für den Bereich der technischen Mittel eine größere Vielfalt an gesetzeskonformen Lösungen entstehen kann. Das Identifizierungsmodul »Schufa IdentitätsCheck Premium« der Schufa Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) können Anbieter als Zugangskontrolle bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für unter 18-Jährige einsetzen. Der »Schufa IdentitätsCheck Premium« greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für geschlossene Benutzergruppen (»IdentitätsCheck mit Q-Bit«) herangezogen wird. Dabei handelt es sich ausschließlich um Daten, die von den Vertragspartnern (z.B. Kreditinstituten) nach den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mittels Vergleich von amtlichen Ausweisdaten erfasst wurden. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich

der Schufa-Abfrage »IdentitätsCheck Premium« bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z. B. mittels Einschreiben »eigenhändig« oder einer ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 16. Dezember 2009).

Als weiteres Konzept erhielt »SeZeBe«, Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH, eine Positivbewertung der KJM. SeZeBe verfolgt das Konzept, Sendezeitbegrenzungen und technische Mittel zu kombinieren. Der Schutzmechanismus kann auch von Dritten genutzt werden. Mit SeZeBe können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dabei wird unter anderem das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Nutzers überprüft. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 26. Oktober 2010).

Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch bei den technischen Mitteln nicht das Konzept, sondern die Umsetzung in der Praxis entscheidend. Mit Stand vom Februar 2011 gibt es damit insgesamt acht von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (→ vgl. Anlage 11, Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel).

7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Auf einen Blick

+++ KJM-Eckwertepapier für technische Mittel überarbeitet +++
Verantwortung für JMStV-konforme Gestaltung liegt beim Anbieter +++

Die AG Telemedien der KJM widmete sich im Berichtszeitraum der Aktualisierung und Ergänzung eines KJM-Eckwertepapiers für technische Mittel, das die KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2009 verabschiedete. Es legt grundsätzliche Kriterien für die Positivbewertung von technischen Mitteln fest und dient der KJM als interne Arbeitsgrundlage für die Bewertung von technischen Mitteln.

Verfahren der Positivbewertung und grundsätzliche Anforderungen

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Mittel. Daher hat die KJM – ebenso wie bei Konzepten

für »geschlossene Benutzergruppen« – ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Genauere Vorgaben zur Ausgestaltung der technischen Mittel macht der JMStV ebenfalls nicht. Er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Für die Praxis sind technische Mittel derzeit als Zugangshürden bei Inhalten relevant, die entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18- oder für unter 16-Jährige sind, wobei beim Schutzniveau in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den beiden Altersstufen zu beachten sind. Dies gilt auch für die Implementierung des derzeit in der Praxis am häufigsten eingesetzten so genannten »Perso-Check-Verfahrens« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«, s. u.).

Für technische Mittel »ab 18« und »ab 16« gilt dabei nach Ansicht der KJM grundsätzlich, dass diese immer eine Form der Altersplausibilitätsprüfung enthalten müssen, das Alter muss also anhand plausibler Indizien glaubhaft gemacht werden. Doppelnutzungen von Altersindizien sollen dabei möglichst verhindert werden. Denkbar sind hier auch Varianten für technische Mittel, die nicht auf der syntaktischen Überprüfung von Personalausweiskennziffern basieren, bei denen aber dennoch ein Altersbezug besteht. So können an volljährige Kunden, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, Zugangs-Codes – persönlich oder per Post – ausgehändigt werden.

Die Hauptverantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internet-Angebots liegt aber beim Inhalte-Anbieter, nicht bei der KJM: Der Inhalte-Anbieter muss gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 JMStV dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche für sie beeinträchtigende Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.

»Perso-Check-Verfahren« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«)

Bislang bewertete die KJM vor allem Varianten des so genannten »Perso-Check-Verfahrens« (auch »Personalausweiskennziffernprüfung«) als Lösungsansätze für technische Mittel positiv. Folgende grundsätzliche Kriterien bildeten sich als Eckwerte heraus:

Der Ablauf beim Einsatz der Personalausweiskennziffernprüfung ist meist ähnlich: Der Nutzer muss bei der Registrierung zum Angebot u.a. sein Geburtsdatum nennen. Außerdem muss er online seine Personalausweisnummer eingeben, die auf das in ihrer Syntax verschlüsselt enthaltene Geburtsdatum überprüft wird. Dabei muss gleichzeitig die angegebene Ausweisnummer auf formale Korrektheit geprüft werden (z. B. Anzahl der Ziffernblöcke und Anzahl der Zeichen im jeweiligen Block, Algorithmische Stimmigkeit). Hat der Nutzer hier die einzuhaltende Altersgrenze (16 oder 18) rechnerisch überschritten, ist das Alter des Nutzers plausibel glaubhaft gemacht.

Bei Nutzung über den Computer ist grundsätzlich zu beachten, dass bei der Anmeldung und Altersprüfung Funktionen

wie »Auto-Complete«, »Auto-Vervollständigen« oder »Auto-Login« im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist.

Dieses Vorgehen ist ausreichend, sofern tatsächlich vor jedem Nutzungsvorgang ein Abgleich von Geburtsdatum mit der Personalausweisnummer anhand der oben beschriebenen Plausibilitätsprüfung erfolgt.

Weitere Voraussetzungen bei »Mehrfach-Nutzung«

Sofern (insbes. bei Angeboten »ab 18«) die plausible Altersprüfung nur einmal initial erfolgen soll, sofern also dem Nutzer die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich für zukünftige Nutzungsvorgänge mittels besonderer Zugangsdaten einzuloggen (ohne wiederholte Altersprüfung), müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein: So müssen – bei Nutzung des Perso-Check-Verfahrens – Doppelnutzungen von denselben Personalausweisnummern beim Registrierungsprozess automatisiert ausgeschlossen werden.

Der Zugang zum Angebot selbst erfolgt dann durch Eingabe von persönlichen Zugangsdaten, die sich der Nutzer beim Registrierungsprozess selbst wählt oder die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt oder persönlich übergibt. Dies ist in der Regel der Fall bei Übermittlung der Zugangsdaten per geschlossenen Briefumschlag oder bei zeitlich befristeten Aktivierungscodes, die üblicherweise per E-Mail verschickt werden. Werden die Zugangsdaten per E-Mail verschickt, ist darauf zu achten, dass sie nur kurz gültig sind und zeitnah durch selbst gewählte Zugangsdaten ersetzt werden müssen.

Da in Bezug auf das Internet von einer geringeren elterlichen Kontrolle des Medienkonsums der Kinder als beim Fernsehen auszugehen ist und höhere Umgehungsrisiken bestehen (Stichwort: Passwortforen), müssen bei technischen Mitteln für Telemedien »ab 18« außerdem gewisse Maßnahmen hinzukommen, die eine massenhafte Weitergabe oder Verbreitung der Zugangsdaten seitens des berechtigten Nutzers an unberechtigte Dritte reduzieren. So muss der Inhalte-Anbieter dafür Sorge tragen, dass eine Parallel- oder Doppelnutzung mit denselben Zugangsdaten nicht möglich ist. Alternativ kann die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten, etwa durch Kostenrisiken, für den Nutzer verringert werden.

8. Übergreifende Jugendschutz-Konzepte

Auf einen Blick

+++ ein übergreifendes Jugendschutz-Konzept positiv bewertet +++ keine eigenen Eckwerte für übergreifende Jugendschutz-Konzepte nötig +++

Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutz-Maßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, greift die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurück.

Hintergrund: »übergreifende Jugendschutz-Konzepte«

Neben Jugendschutz-Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen oder nur für technische Mittel können Anbieter technische Jugendschutz-Konzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: das sind die so genannten »übergreifenden Jugendschutz-Konzepte«. Sie können medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

Im Juli 2010 wurde von der KJM ein neues Konzept für eine Teillösung zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet, das gleichzeitig als Modul für ein technisches Mittel einsetzbar und damit als übergreifendes Jugendschutz-System anzusehen ist:

Das Modul der »personifizierten Paketzustellung« der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt und unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Damit ist die Teillösung als Identifizierungsmodul sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen »ab 16« und »ab 18« als auch für eine geschlossene Benutzergruppe nach dem JMStV einsetzbar.

Der Hermes-Zusteller überprüft im persönlichen Kontakt vor Übergabe einer Sendung mit einem Scanner, ob die vom Versender erhobenen und an Hermes übermittelten Identifizierungs-Daten des Empfängers mit dessen Ausweisdaten übereinstimmen. Dabei wird nicht nur die Identität, sondern vor allem auch das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Empfängers elektronisch daraufhin überprüft, ob die vom Versender vorgegebene erforderliche Altersstufe eingehalten ist. Soweit dies der Fall ist, können dem Emp-

fänger beispielsweise Berechtigungen für alterszugangsbeschränkte Telemedien zugestellt werden. Diese können etwa aus Hardwarekomponenten bestehen, die zur Bildung einer geschlossenen Benutzergruppe der Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang dienen (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 20. September 2010).

Mit Stand vom Februar 2011 insgesamt gibt es damit insgesamt vier übergreifende Jugendschutz-Konzepte, die von der KJM positiv bewertet wurden (→ vgl. Anlage 12, Übersicht über positiv bewertete Jugendschutz-Konzepte).

Für übergreifende Jugendschutz-Konzepte erarbeitete die KJM bislang keine eigenen Eckwerte, da sich die Konzepte zum einen an den Eckwerten für AV-Systeme und zum anderen an den Eckwerten für technische Mittel orientieren.

9. Jugendschutzprogramme

Auf einen Blick

+++ KJM muss Jugendschutzprogramme anerkennen +++ Jugendschutzprogramme sind nicht gleich Jugendschutz-Filter +++

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der Jugendschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: »Jugendschutzprogramme«

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-)Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Gesetzlich festgelegt ist, dass Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM benötigen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt.

9.1 Modellversuche

Auf einen Blick

+++ bisher kein Jugendschutzprogramm anerkannt +++ Over- und Underblocking-Problematik lässt Modellversuche scheitern +++

Die KJM ließ seit ihrer Gründung insgesamt drei befristete Modellversuche (jugendschutzprogramm.de, ICRAdeutschland und System-I) zu Jugendschutzprogrammen zu. Diese Modellversuche dienen gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 6 JMStV ausdrücklich dazu, »neue Verfahren, Vorkehrungen oder technische Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes« zu testen und in diesem Rahmen verschiedene Programme im Vorfeld einer möglichen Anerkennung erproben und weiterentwickeln zu können. Das bedeutet allerdings nicht, dass daraus automatisch eine Anerkennung der Programme durch die KJM erfolgt.

In den jeweiligen Testphasen kristallisierte sich jedoch heraus, dass keines der Programme in den Modellversuchen die Anforderungen des JMStV erfüllen und somit eine Anerkennung durch die KJM erlangen konnte. Dies bestätigten auch Filtertests des Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net.

Der im Berichtszeitraum als einziger – nach mehrmaliger Verlängerung – noch fortgeführte Modellversuch mit »jugendschutzprogramm.de« des Vereins JusProg e.V. lief zum 31. März 2010 ebenfalls ohne weitere Verlängerung und ohne Anerkennung aus. Vorgegangen war eine insgesamt fünfjährige Testphase, in deren Rahmen ein neues Verfahren zur Gewährleistung des Jugendschutzes in Telemedien durch die Kombination einer nutzerautonom zu installierenden Filtersoftware mit redaktionell gepflegten Black- und Whitelists erprobt werden sollte. Besonders kritisch wurde gegen Ende des Modellversuchs eine Overblocking-Problematik bei JusProg gesehen: So waren politische Internetseiten, Seiten von Parteien sowie einige sonstige, nicht erkennbar jugendschutzrelevante Angebote von JusProg in deren Sperrliste aufgenommen worden. Dazu gingen bei der KJM-Stabsstelle zahlreiche Presse- und Bürgeranfragen ein. Die Problematik des Overblockings bei JusProg war der KJM bekannt; KJM-Stabsstelle und KJM-Prüflabor hatten das Problem bereits mehrfach, auch öffentlich im Rahmen von Pressemitteilungen zu Filtertests der KJM, problematisiert.

9.2 Grundsatzfragen

Auf einen Blick

+++ intensive Beteiligung von KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net am Runden Tisch Jugendschutzprogramme
+++ Diskussion von Grundsatzfragen im Rahmen zahlreicher AGs +++

Im Dezember 2008 hatte sich – mit deutlichem Bezug auf die Vorstellungen im Eckwertepapier der KJM vom Dezember 2008 (→ vgl. Dritter Bericht der KJM, abrufbar unter www.kjm-online.de) – auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, der »Runde Tisch Jugendschutzprogramme« konstituiert. Sei Ziel war es zunächst, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Teilnehmer waren zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche sowie Medienunternehmen und -verbänden.

Seitdem wurden im aktuellen Berichtszeitraum verschiedene Arbeitsgruppen einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze aufzubereiten. Von Seiten der Medienaufsicht nahmen regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net teil. Sie brachten dabei unter anderem die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Rückblick

Die Regelungen des bestehenden § 11 JMStV hatten sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen, was auch die bisherigen Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen gezeigt haben. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf an Filter- und Jugendschutzprogrammen für das Internet, und somit großer Handlungsdruck. Die KJM hatte sich vor diesem Hintergrund schon im vorherigen Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema beschäftigt und neue Lösungswege eruiert. Im Ergebnis hatte sie im Dezember 2008 einen Beschluss gefasst, nach dem – ggf. mit Hilfe eines Konsortiums nach dem Vorbild der Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) »Ein Netz für Kinder« –, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden sollte. Diese sollte aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen.

Gesamtlösung Jugendschutzprogramme

In einem Treffen am 18. Juni 2009 wurden erste relevante Fragen für die Entwicklung der genannten Gesamtlösung geklärt. Am 6. Juli 2009 fand in Berlin unter dem Motto »Einsatzebenen« ein weiterer Austausch zur Fortführung der BKM-Initiative statt. Nach einem Einführungsvortrag von jugendschutz.net zu den verschiedenen Einsatzebenen der Filterung eines Jugendschutzprogramms berichteten Vertreter verschiedener Unternehmen über ihre bereits bestehenden praktischen Erfahrungen mit Filtersystemen.

Verschiedene Arbeitsgruppen (z. B. »AG Blacklist«, »AG Web 2.0«, »AG Selbstklassifizierung«) nahmen anschließend ihre Arbeit auf, um sich nun weiter im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze für den »Runden Tisch« aufzuarbeiten:

So trafen sich am 12. August 2009 und am 26. Oktober 2009 auf Einladung des BKM und unter Leitung von jugendschutz.net in der »AG Web 2.0« Jugendschutzbeauftragte und andere Vertreter von Social Communities und Videoportalen – wie studiVZ, spickmich, clipfish, myspace, youtube oder myvideo – sowie Vertreter aus Medienaufsicht, Jugendschutz, Politik und Selbstkontrolle. Ziel der AG Web 2.0 war es, über eine Bestandsaufnahme bereits bestehender Ansätze herauszufinden, wie altersdifferenzierte Zugänge zu Web 2.0-Angeboten ermöglicht werden können. Dies wurde als ein wichtiger Baustein der geplanten Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme gesehen, damit die genannten Angebote zukünftig bei der Filterung richtig behandelt werden können. Bisher werden Web 2.0-Angebote von Jugendschutzfiltern nach Er-



Abb. 14

kenntnissen des Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net entweder ganz blockiert oder komplett freigeschaltet.

Am 3. November 2009 trat der gesamte Teilnehmerkreis des Runden Tisches zusammen, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu erörtern.

Eine weitere Arbeitsgruppe »Selbstklassifizierung« wurde unter Leitung der FSM zur zentralen Frage der Altersdifferenzierung und Alterseinstufung von Internet-Angeboten eingerichtet. Am 23. Februar 2010 tagte diese Arbeitsgruppe in Mainz. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorstellung eines Selbstklassifizierungssystems für Telemedien der FSM. Da sich das System noch in der Entwicklungsphase befand, wurde über Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten diskutiert.

Am 30. April 2010 fand in Mainz ein erneutes Treffen des gesamten Runden Tisches Jugendschutzprogramme statt, um über das weitere Vorgehen mit Blick auf die geplante Novellierung des JMStV zu beraten. Es bestand Einigkeit, sich frühzeitig innerhalb von Arbeitsgruppen mit den neuen Regelungen des JMStV-Entwurfs im Bereich der Telemedien auseinanderzusetzen, um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen – vorbehaltlich einer Anerkennung durch die KJM – zu befördern.

Einheitliche Schnittstelle für Jugendschutzprogramme

Aufgrund der anstehenden Novellierung des JMStV wurde im Laufe der ersten Jahreshälfte 2010 die Federführung des Runden Tisches Jugendschutzprogramme vom BKM auf die Staatskanzleien, insbesondere auf die des Landes Rheinland-Pfalz, übertragen. Im Fokus stand seitdem weniger eine übergreifende Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme, sondern vielmehr die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte: Diese Schnittstelle soll als technischer Standard verschiedene Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen. Ziel war es, rechtzeitig zum Inkrafttreten des (nunmehr gescheiterten) novellierten JMStV zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen.

Zu diesem Zweck wurde eine zusätzliche »AG Technik« des Runden Tisches einberufen, die am 14. September 2010 in Hamburg zum ersten Mal tagte. Bei diesem Termin stellten die Selbstkontrolleinrichtungen FSK, FSF, FSM und USK den aktuellen Projektstand ihrer Selbstklassifizierungsüberlegungen für den Telemedienbereich dar. Außerdem wurde ein erster Vorschlag eines standardisierten Label-Formats diskutiert. Ein zweites Treffen der AG Technik, das am 4. Oktober 2010 in Hamburg in kleinerem Kreis stattfand, diente dem weiteren Austausch und der Verständigung über die technische Fragestellung des für möglichst viele Anwendungsfälle passenden Label-Formats und richtete sich an Teilnehmer mit entsprechendem technischen Hintergrund. Diskussionsgrundlage war dabei ein bei der AG Technik am 14. September 2010 vorgestelltes und für den 4. Oktober 2010 überarbeitetes Label-Format, basierend auf einer XML-Steuerungsdatei und mehreren Label-Varianten. Darüber hinaus wurde bei dem zweiten

Termin ein Vorschlag diskutiert, wie bereits installierte Mechanismen der Sendezeitsteuerung mit dem vorgestellten Jugendschutz-Label kombinierbar wären und zudem Migrationspfade beschriftet werden könnten.

9.3 Entwicklungsperspektiven

Auf einen Blick

+++ Beförderung von Jugendschutzprogrammen weiter im Fokus +++ KJM entwickelt Eckwerte und Anerkennungsvoraussetzungen für Jugendschutzprogramme +++ Zusammenarbeit aller am Jugendschutzsystem-Beteiligten nötig +++

Die geplanten (und gescheiterten) Neuregelungen des JMStV hatten in besonderem Maße auch die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen (→ vgl. C Novellierung des JMStV). Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme: durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen (Labeling), hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Vorgesehen war zudem, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Jugendschutzprogramme auch anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Bewertungskompetenz für Jugendschutzprogramme zu übertragen.

Die AG Telemedien entwickelte daher für die KJM im zweiten Halbjahr 2010 neue Kriterien für die künftige Bewertung von Jugendschutzprogrammen nach den Anforderungen des novellierten JMStV und aktualisierte Eckwerte für Wirksamkeitstests bei Jugendschutzprogrammen, die ebenfalls auf die Novellierungs-Vorschriften des JMStV abgestimmt waren.

Im Vorgriff auf die nun gescheiterten Neuregelungen fand im Berichtszeitraum gleichzeitig ein intensiver Austausch von AG Telemedien, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net mit der FSM statt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen, die zügige Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten und ein Auseinanderfallen von Beurteilungskriterien zu verhindern (→ vgl. B 5.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter).

Auch nach dem Scheitern der JMStV-Novellierung sehen die KJM und die meisten Beteiligten des Runden Tisches »Jugendschutzprogramme« weiter großen Bedarf, diese Schutzoption zu etablieren und dabei wichtige Erkenntnisse aus der Novellierungsdiskussion zu berücksichtigen. Als weiterhin alleine für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen verant-

wortliche Stelle ist es das Ziel der KJM, auf Basis der bestehenden Rechtslage Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Weiterentwicklung der Schutzoption unterstützen. So entwickelte sie gerade – kurz nach Ablauf des aktuellen Berichtszeitraums – ihre Eckwerte und Anerkennungsvoraussetzungen für Jugendschutzprogramme weiter und kommunizierte das auch öffentlich (→ vgl. Anlage 9, Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web). Um die Schutzoption Jugendschutzprogramme wirksam zu gestalten, die Dynamik der aktuellen Diskussion zu nutzen und den jahrelangen Stillstand bei der Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu überwinden, ist nach Ansicht der KJM die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen eines Gesamtkonzepts unter Beteiligung von Internet-Industrie, Politik und Jugendschutzinstitutionen nötig.

C Novellierung des JMStV



Hintergrund

Am 15. Dezember 2010 scheiterte der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) überraschend im Landtag von Nordrhein-Westfalen. So gilt der bisherige JMStV, der am 1. April 2003 in Kraft trat, uneingeschränkt weiter. Er verpflichtet Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten, ihre Angebote aufgrund ihres Gefährdungs- und Beeinträchtigungspotenzials zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung entsprechend einzuschränken oder zu unterlassen.

Die KJM sieht die Notwendigkeit, der Konvergenz der Medien noch stärker als bisher Rechnung zu tragen und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen. Deshalb begrüßte sie grundsätzlich die Novelle, die am 1. Januar in Kraft treten sollte, und bedauerte ihr Scheitern. Vor allem im zweiten Teil des Berichtszeitraums hatte das unabhängige Gremium intensiv mit allen am Jugendschutzsystem Beteiligten an der praktischen Umsetzung der Novelle gearbeitet, um die Neuregelungen mit Leben zu erfüllen. Die KJM ist der Überzeugung, dass vieles des bereits Erarbeiteten als Grundlage für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes genutzt werden kann.

1. Verfahren

Auf einen Blick

+++ Evaluierungsbedarf des JMStV und JuSchG
 +++ Novellierung des JMStV
 +++ Scheitern der Novellierung
 +++ erneuter Prozess der Novellierung

Auf Basis eines Gutachtens des Hans-Bredows-Instituts für Medienforschung (HBI, vgl. Kasten »Rückblick«) erarbeiteten die Rundfunkreferenten der Länder einen neuen Entwurf des JMStV, der weiter auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung setzte und der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung trug. Die KJM verfasste Ende 2009

eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zu dem neuen Entwurf des JMStV und beteiligte sich damit an der vielfältigen Diskussion um die Novellierung des JMStV (→ vgl. Anlage 13, Stellungnahme der KJM zur Novellierung des JMStV 2010).

Rückblick

Anlässlich der umfassenden Reform des Jugendschutzes im Jahr 2003 hatten die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung vereinbart, JuSchG und JMStV innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen. Die Evaluierung des 2003 inkraftgetretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sollte den Jugendmedienschutz verbessern und eine wirksame und praxismgerechte Aufsicht im Rahmen der regulierten Selbstregulierung gewährleisten. Anlässlich der Evaluierung veröffentlichte das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (HBI) im Oktober 2007 – im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jugendminister der Länder – ein Gutachten zur »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«. Das Gutachten bestätigt das neue System und bezeichnet die Aufsichtstätigkeit der 2003 neu eingerichteten KJM als erfolgreich (→ vgl. Dritter Bericht der KJM, abrufbar unter www.kjm-online.de).

Am 27. Januar 2010 fand in Mainz auf Einladung der federführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit den Jugendschutzreferenten der Länder die mündliche Anhörung der Rundfunkreferenten der Länder zur Novellierung des JMStV statt. Neben Vertretern von Bund und Ländern nahmen der Vorsitzende der KJM, die Stabsstellenleiterin sowie Vertreter von ca. 33 Verbänden teil. Schwerpunkte der Diskussion waren die zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Neuregelungen zum Anbieterbegriff, der Komplex der Alterseinstufung und Alterskennzeichnung sowie die Neuregelungen zu den Jugendschutzprogrammen. Die Stellungnahme der KJM wurde in der Anhörung als sehr positiv und sachlich wahrgenommen.

Nach der Anhörung wurden vermehrt Einwände gegen die geplante Novelle öffentlich diskutiert – und das nicht immer auf Basis korrekter Sachverhaltsdarstellungen seitens der

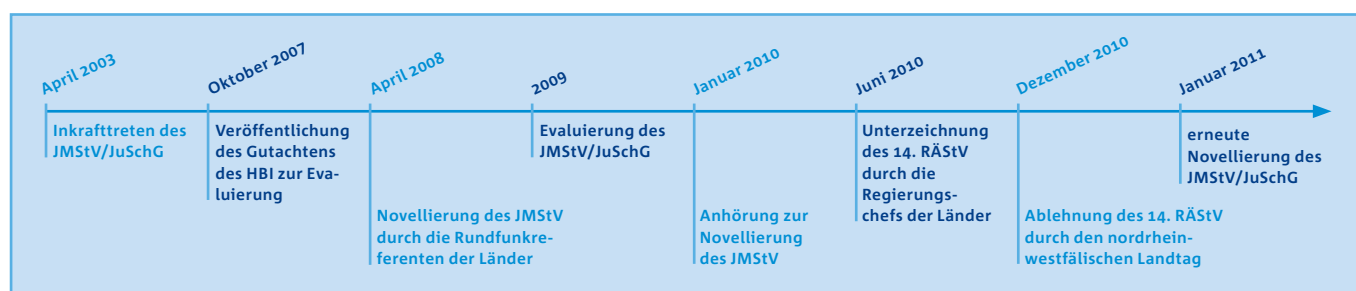


Abb. 15

Wirtschaft und der »Netzgemeinde«. Beispielsweise äußerte die so genannte »Free Speech Community« Zensurvorwürfe, die sich nach einer sachlichen Analyse des Entwurfs als haltlos erwiesen. Die KJM sieht solche Zensurvorwürfe als kontraproduktiv für einen effektiven Jugendschutz im Internet an: So setzten die in der Novellierung geplanten neuen Bestimmungen nicht auf Zwang, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und größtenteils auf freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen der Anbieter (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 9. Juni 2010).

Am 10. Juni 2010 unterzeichneten die Regierungschefs der Länder den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV). Dieser beinhaltete im Schwerpunkt die umfassende Überarbeitung des JMStV. Die KJM begrüßte die Novellierung des JMStV, die das auf dem Prinzip der Ko-Regulierung von Aufsicht und Anbietern basierende Jugendschutz-Modell – etwa durch Optionen für die Anbieter auf freiwilliger Basis – weiter entwickelte.

Nach Ratifizierung durch die Länderparlamente sollte der neue JMStV am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Obwohl die Zustimmung aller Bundesländer als reine Formsache galt und fast alle Länderparlamente den 14. RÄStV ratifiziert hatten, stimmte der nordrhein-westfälische Landtag aufgrund der besonderen politischen Konstellation unerwartet gegen das Inkrafttreten und somit auch gegen die Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Da damit bis zum 31. Dezember 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt waren, wurde der 14. RÄStV gegenstandslos. Abzuwarten bleibt, wann und in welcher Form der Novellierungsprozess erneut angestoßen wird. Da dem durch die Evaluation des Hans-Bredow-Instituts festgestellten Überarbeitungsbedarf des gesetzlichen Jugendmedienschutzes nach dem Scheitern des 14. RÄStV jedoch bislang nicht Rechnung getragen wurde, wird die erwartete neue Novellierung des JMStV die KJM auch im nächsten Berichtszeitraum intensiv in Anspruch nehmen.

2. Wesentliche Neuerungen des Entwurfs zum JMStV

Auf einen Blick

- +++ Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung +++
- Konvergenz der Medien: gleicher Inhalt unabhängig von der Verbreitung
- +++ Beförderung von nutzerautonomen Jugendschutzprogrammen +++

Hintergrund: Wesentliche geplante Neuerungen

- Freiwilliges Kennzeichnungssystem
- Selbstkontrolleinrichtungen mit Anerkennungsfiktion im JMStV: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
- Konkrete Anforderungen an Jugendschutzprogramme
- Durchlässigkeit von Altersbewertungen im JMStV und JuSchG

Im Schwerpunkt setzten die vorgesehenen Änderungen des JMStV auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und entwickelten den Grundgedanken, der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen, weiter.

2.1 Freiwillige Alterskennzeichnung

Auf einen Blick

- +++ Alterskennzeichen des JuSchG auch im JMStV +++ Möglichkeit der Bewertung und Kennzeichnung durch unterschiedliche Stellen +++ Engagement der KJM für einheitliche Kennzeichnung +++

Der Bereich der Anforderungen an die Verbreitung oder das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wäre durch die Novellierung des JMStV grundlegend verändert worden. Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Es steht dem Anbieter frei, entweder durch technische Mittel oder mittels der gewählten Sende- oder Verbreitungszeit die Nutzung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe wesentlich zu erschweren.

Der Entwurf des neuen JMStV sah vor, dass die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes (ab 0, ab 6, ab 12, ab 16, ab 18 Jah-

ren) aufgegriffen und die Möglichkeit einer entsprechenden Bewertung und Kennzeichnung der Angebote durch verschiedene Stellen, eröffnet wird. Auch der Access-Provider hätte sein Gesamtangebot ohne unverhältnismäßigen Aufwand kennzeichnen können. Für die freiwillige Kennzeichnung sowohl im Bereich des Rundfunks als auch im Bereich der Telemedien wären jeweils einheitliche Kennzeichen von der KJM zusammen mit anderen Beteiligten festzulegen gewesen.

Die KJM setzte sich bereits vor dem vorgesehenen Inkrafttreten des neuen JMStV zum 1. Januar 2011 mit den Möglichkeiten einer einheitlichen Kennzeichnung auseinander und gab bezüglich der rechtlichen Fragestellungen ein entsprechendes Kurzgutachten in Auftrag. Ferner führte sie mit den im neuen JMStV vorgesehenen Beteiligten – den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio, den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen FSF, FSM, FSK und USK sowie mit den Obersten Landesjugendbehörden – Gespräche (→ vgl. C 3 Beförderung der Novellierung durch die KJM).

In Bezug auf die Anforderungen an einheitliche Kennzeichen von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien interessierte die KJM vor allem, welche Verfahren angewandt werden können, um falsche Kennzeichnungen zu sanktionieren, wie optisch gekennzeichnet werden soll, wie die Selbstkontrolleinrichtungen zusammenarbeiten und welche Kriterien für die neuen Altersstufen im Internet entwickelt werden müssen – aber auch, wie eine breite Wahrnehmung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit sichergestellt werden können.

2.2 Freiwillige Selbstkontroll-einrichtungen

Auf einen Blick

- +++ Kennzeichnungsmöglichkeit für FSK und USK unter dem Regime der KJM
- +++ Sanktionsmöglichkeiten für KJM +++

Der Entwurf des neuen JMStV eröffnete auch Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz die Möglichkeit, auf der Grundlage eines fingierten Verwaltungsaktes freiwillige Alterskennzeichnungen in einem abgegrenzten Aufgabenfeld unter dem Regime der KJM vorzunehmen. So hätte die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für das Kino produzierte Filme, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden, auf freiwilliger Basis kennzeichnen können. Auch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) hätte die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden, vornehmen können. Ausreichend wäre die Anzeige der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der KJM gewesen.

Durch die vorgesehene Regelung wäre dem Umstand Rechnung getragen worden, dass für Computerspiele und Filme zunehmend das Internet als Vertriebsweg neben oder anstelle des Vertriebs von Trägermedien wie DVDs oder CD-ROMs genutzt wird. Unabhängig vom Scheitern der Novellierung des JMStV steht FSK und USK nach wie vor die Möglichkeit offen, sich von der KJM unter den Voraussetzungen des § 19 JMStV beispielsweise für den gesamten Telemedienbereich anerkennen zu lassen.

Ferner war im novellierten JMStV ein abgestufter Sanktionskatalog der KJM gegenüber den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen vorgesehen.

Die KJM beschäftigte sich daher intensiv mit folgenden Fragestellungen: Wie können die Tätigkeiten der Selbstkontrolleinrichtungen bestmöglich dokumentiert und kommuniziert werden? Welche Bewertungseinheiten liegen der KJM bei möglichen Aufsichtsverfahren zugrunde? Wie kann eine einheitliche Spruchpraxis und ein Austausch zu aktuellen Problemlagen zwischen KJM und Selbstkontrolleinrichtung gewährleistet werden?

2.3 Jugendschutzprogramme

Auf einen Blick

- +++ gesetzliche Vorgaben konkretisiert +++ Einbindung der FSM in den Anerkennungsprozess +++ Eckwerte der KJM für Jugendschutzprogramme +++

Der Entwurf des neuen JMStV sah vor, durch konkretisierte gesetzliche Vorgaben neue Impulse für die Entwicklung und Verbreitung von Jugendschutzprogrammen zu setzen: Jugendschutzprogramme hätten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen und auch die Anforderungen an die Eignung eines Jugendschutzprogramms wären genauer ausgestaltet worden. Die Zugangsvermittler wären verpflichtet worden, den Nutzern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar anzubieten. Neu im formalen Verfahren wäre auch die Einbindung der FSM in den Anerkennungsprozess gewesen.

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum – vorbereitend auf die nicht in Kraft getretene JMStV-Novellierung – mit den geplanten Änderungen sorgfältig auseinander (→ vgl. B 9 Jugendschutzprogramme) und gab zu diesen Themenkomplexen mehrere Rechtsgutachten in Auftrag. Entscheidend für die Durchsetzung von Jugendschutzprogrammen in Deutschland sind nach Auffassung der KJM primär folgende Punkte: Jugendschutzprogramme müssen programmierbar sein und über eine Schnittstelle verfügen, über die Inhalteanbieter dem Programm mitteilen können, wie ihre Angebote unter Jugendschutzgesichtspunkten richtig zu behandeln sind, d.h. welcher Altersstufe sie zuzuordnen sind. Das ist nur über eine alters-

differenzierte maschinenlesbare Kennzeichnung möglich. Jugendschutzprogramme müssen auch tatsächlich eingesetzt werden: Nur wenn Eltern Jugendschutzprogramme auch installieren und aktivieren, läuft die Programmierung der Anbieter nicht ins Leere. Damit Eltern sie im großen Umfang einsetzen, dürfen sie keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen – im besten Fall sollten sie kostenfrei sein. Nicht zuletzt müssen Jugendschutzprogramme wirksam sein: Eltern müssen in ihrer Erziehungsarbeit zuverlässig entlastet, aber auch unterstützt werden. Um den grundrechtlich garantierten Erziehungsauftrag nicht zu beeinträchtigen, müssen sie nutzerautonom sein. Eltern sollten sie also nach ihren Wünschen konfigurieren können. Gleichzeitig müssen sie einen zuverlässigen Schutz vor problematischen Inhalten bieten. Es reicht nicht aus, den Zugriff auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte – je nach eingestellter Altersstufe – zu blockieren. Auch der Zugriff auf unzulässige Inhalte muss selbstverständlich unterbunden werden. Für eine Durchsetzung am Markt ist es essenziell, dass die Bedienung möglichst einfach ist und Installation und Konfiguration auch ohne umfangreiches technisches Vorwissen möglich ist.

2.4 Durchlässigkeit der Kennzeichen

Auf einen Blick

+++ Möglichkeit der Übernahme von Kennzeichen +++ KJM arbeitete intensiv an Umsetzung

Um die Regelungsansätze des JMStV und JuSchG fortschreitend anzugleichen, hätte der neue JMStV die gegenseitige Anerkennung von rechtssicheren Kennzeichen ermöglicht. In einem neu zu etablierenden Verfahren wären von der KJM bestätigte Altersbewertungen der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen durch die Obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen gewesen. Im Sinne der Medienkonvergenz befürwortete die KJM diese Möglichkeit, wobei bei der Umsetzung in der Praxis noch manche Punkte genauer zu beleuchten gewesen wären. So ließ die KJM zum einen ein Kurzgutachten über entsprechende Rechtsfragen erstellen und führte zum anderen schon frühzeitig einen konstruktiven Dialog mit den verschiedenen Selbstkontrolleinrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden. Ziel war es, ein adäquates Verfahren zu etablieren, das eine rasche Bestätigung der Altersbewertungen und doch größtmögliche Rechtssicherheit bieten sollte.

Für die KJM spielte es eine zentrale Rolle, wie das Bestätigungsverfahren ausgestaltet sein könnte, damit diese Regelung auch in der Praxis umgesetzt würde. Fragen zur Vergleichbarkeit von Angebotsinhalten beinhaltete dieser Themenkomplex genauso wie zur Außenwirkung der Bestätigung: Wer erlässt einen Verwaltungsakt? Welche Folgen hat eine Übernahme für den Anbieter?

3. Beförderung der Novellierung durch die KJM

Auf einen Blick

+++ Stellungnahmen der KJM +++
Gespräche mit allen Beteiligten des Jugendschutzes +++ Vermittlung von Transparenz +++

Die KJM unterstützte grundsätzlich die Novellierung des JMStV und erarbeitete mehrere Stellungnahmen zu den vorgesehenen Neuregelungen. Ferner führte sie – auch auf Anregung der Politik – zur Beförderung einer möglichst raschen Umsetzung der Änderungen zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten des gesetzlichen Jugendschutzes. Mitarbeiterinnen der KJM-Stabsstelle nahmen zudem an mehreren Anhörungen der Länderparlamente zum 14. RÄStV teil.

Der KJM war es ein großes Anliegen, die geplanten Neuregelungen in der Öffentlichkeit möglichst klar, umfassend und kompetent zu kommunizieren. Um die Diskussion über die Umsetzung der Neuregelungen transparent zu gestalten, etablierte die KJM beispielsweise unter dem Titel »kjm transparent« eine neue Veranstaltungsreihe mit dem Motto »Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?«. Sie stieß auf reges Interesse (→ vgl. D 3 Veranstaltungen).

Gespräche mit der Politik

Für die KJM ist es wichtig, den Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern kontinuierlich zu pflegen. So führten die Mitglieder der KJM im Rahmen ihrer Sitzung am 15. Juli 2009 in Mainz ein Gespräch mit Staatssekretär Martin Stadelmaier, dem Leiter der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, über aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes, insbesondere über die Novellierung des JMStV.

Im Rahmen der KJM-Sitzung am 27./ 28. April 2010 in München fand ein Austausch mit Staatsminister Siegfried Schneider, dem damaligen Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Medienminister Bayerns, über medienpolitische Themen statt. Ein Schwerpunkt war dabei die geplante Novellierung des JMStV. Hinsichtlich der Zensurvorwürfe teilte Staatsminister Schneider die Auffassung der KJM und rügte die teils unsachliche Diskussion über die geplanten Änderungen. Angesichts der neuen Herausforderungen, die die Novelle mit sich bringe, bekräftigte Staatsminister Schneider die wichtige Rolle der KJM sowie der KJM-Stabsstelle und lobte deren Arbeit (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 29. April 2010).

In ihrer Sitzung am 28. Juli 2010 in Erfurt diskutierten die KJM-Mitglieder mit Thüringens Sozialministerin Heike Taubert über Problemfelder im Jugendmedienschutz und die Novellierung des JMStV. Die Ministerin thematisierte vor allem das Gefährdungspotenzial des Internets und betonte dabei, dass die Aufgaben der KJM zunehmen und die Bedeutung der KJM weiter wachsen werden (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 29. Juli 2010).

Neben diesen Gesprächen im Rahmen von KJM-Sitzungen fanden weitere Gespräche in kleinerem Kreise statt.

Gespräche mit den Obersten Landesjugendbehörden

Auch Vertreter der KJM und der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) treffen sich regelmäßig, um sich über aktuelle Entwicklungen im Jugendmedienschutz auszutauschen.

Im Rahmen einer Arbeitssitzung der Jugendschutzreferenten der Länder, die am 3. Februar 2010 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Mainz stattfand, war die KJM zu einem Gespräch mit den OLJB eingeladen. Anlass war der »Dritte Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV«. Vor diesem Hintergrund fand auch ein sehr konstruktiver Austausch über die Novellierung des JMStV statt.

Ein Austausch am 17. Juni 2010 in München vertiefte den Themenkomplex der Novellierung des JMStV und die daraus entstehenden Einzelfragen. Dabei ging es vor allem um die Ausgestaltung des Übernahmeverfahrens zur Durchlässigkeit der Bewertungen der KJM in das JuSchG.

Anhörungen in den Länderparlamenten

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien des Sächsischen Landtags in Dresden führte eine öffentliche Anhörung zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, im Speziellen zu den Neuregelungen des JMStV, durch. An der Anhörung nahm als Sachverständige auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teil. Im Schwerpunkt wurde über die Neuregelungen im Bereich der Telemedien, allem voran über die Möglichkeit von Alterskennzeichnungen im Internet, diskutiert.

An der öffentlichen Anhörung des Haupt- und Medienausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, im Besonderen zu den Änderungen des JMStV, nahm neben Experten und anderen Sachverständigen auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Auch hier standen die Neuerungen im Telemedienbereich, mit Blick auf die Beförderung von Jugendchutzprogrammen, im Fokus der Diskussion.

Austausch der KJM mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio, den Selbstkontroll-einrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden

Der Entwurf des neuen JMStV sah vor, dass die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, und (im Telemedienbereich) die anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen im Benehmen mit den Obersten Landesjugendbehörden einheitliche Kennzeichen und technische Standards für eine Auslesbarkeit von altersdifferenzierten Angeboten festlegen.

In einem ersten Austausch am 8. Oktober 2010 in München wurde über die unterschiedlichen Lösungsansätze der betreffenden Einrichtungen bei der Umsetzung dieser Aufgabe beraten.

Am 3. Dezember 2010 führten die Beteiligten in München das Gespräch fort. Im Rahmen des zweiten Austausches wurden verschiedene Vorschläge der Beteiligten zur Entwicklung eines einheitlichen Kennzeichens sowie der Festlegung des entsprechenden technischen Standards intensiv diskutiert und gemeinsame Lösungswege eruiert.

4. Chancen der vorläufig gescheiterten Novellierung

Auf einen Blick

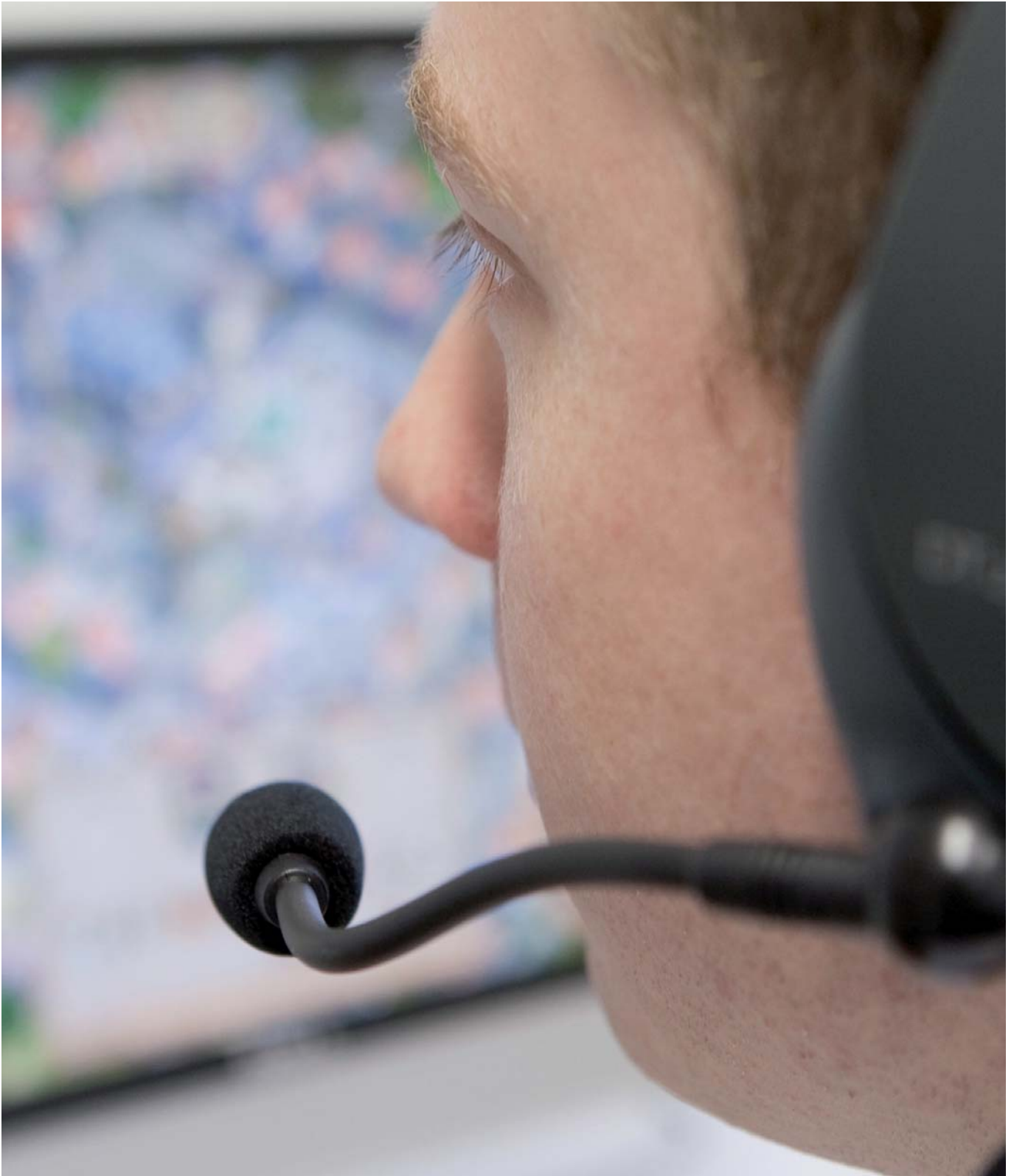
+++ zeitgemäßer und praxisingerechter
Jugendschutz wichtiger denn je +++
Dialog mit allen Beteiligten gefragt
+++ KJM befördert erneuten Diskussi-
onsprozess +++

Nach der vorläufig gescheiterten Novellierung gilt der bisherige JMStV uneingeschränkt weiter. Auf dieser Grundlage wird die KJM den Jugendschutz mittels der bisherigen Regelungen auch in Zukunft zielgerichtet umsetzen und sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einsetzen. Ziel der KJM ist es nach wie vor, einen noch zeitgemäßen und effektiveren Jugendmedienschutz zu erreichen.

Die im Berichtszeitraum erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – wird die KJM in die erneut anstehende Diskussion über den JMStV einbringen. Die Novellierung des JMStV wird daher nicht als fehlgeschlagen angesehen. Vielmehr bietet der nun anstehende Prozess aus Sicht der KJM die Chance, sich steuernd an der künftigen Gestaltung des Jugendmedienschutzes zu beteiligen.

Was der Jugendmedienschutz wirklich braucht, sind nicht immer neue Grundsatzfragen, sondern vor allem sachliche Debatten und konstruktive Lösungen für die vielfältigen Probleme. Aus diesem Grund wird auch die erwähnte Veranstaltungsreihe »kjm transparent« zum Thema unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt (→ vgl. D 3 Veranstaltungen). Ferner führt die KJM auch die Austauschgespräche mit den Obersten Landesjugendbehörden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio und den Selbstkontroll-einrichtungen unter der geänderten Prämisse fort. So fand – auch auf Anregung mehrerer Teilnehmer – bereits am 28. Januar 2011 ein erneuter Austausch über die Weiterentwicklung eines effektiven und praxisingerechten Jugendmedienschutzes mit Schwerpunkt auf die Beförderung von Jugendschutzprogrammen statt. Am 18. März 2011 wurde das Gespräch erneut aufgenommen, um den gemeinsamen Handlungsbedarf zu eruieren und gegebenenfalls in den Novellierungsprozess einzuspeisen.

D Mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM



Hintergrund

Jugendmedienschutz ist ein gesellschaftspolitisch sehr wichtiges, aber gleichzeitig ein nicht immer leicht zu vermittelndes Thema. Um die Transparenz und damit auch die Akzeptanz der Arbeit der KJM zu erhöhen, setzt die Öffentlichkeitsarbeit der KJM auf Aufklärung, Information und Service. So gehört es zu den zentralen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit der KJM, die Gesellschaft über die jeweils aktuellen Jugendschutz-Themen und die von ihr dazu beschlossenen Maßnahmen oder Projekte zu informieren. Durch ihre Öffentlichkeitsarbeit möchte die KJM den öffentlichen Diskurs über Jugendschutzfragen anregen, die Bevölkerung für die Belange des Jugendschutzes sensibilisieren und damit nicht zuletzt die Akzeptanz ihrer Arbeit erhöhen. In dem Zusammenhang spielen auch die Gremien der Landesmedienanstalten eine wichtige Rolle.

Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM funktioniert nur, wenn die Medien durch ihre Berichterstattung zum Wertediskurs über Jugendschutzfragen beitragen. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle kommunizieren die Inhalte der Arbeit der KJM über zahlreiche Kanäle: Über den Internetauftritt www.kjm-online.de, der im Berichtszeitraum komplett überarbeitet und modernisiert wurde. Über klassische Pressearbeit mittels Pressemitteilungen und Hintergrundgesprächen mit Journalisten. Über Eigenpublikationen und Broschüren – im Berichtszeitraum wurde eine eigene KJM-Schriftenreihe ins Leben gerufen – sowie über Texte in Fachpublikationen. Über eigene Veranstaltungen und Präsenz auf Messen, außerdem über die Referententätigkeit des KJM-Vorsitzenden und der Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle auf jugendschutzrelevanten Tagungen.

Fighting-Formate – das wichtige Aufgabenfeld der Prüftätigkeit der KJM steht auch im Interesse der Medien ganz oben. Dem trug die KJM im Berichtszeitraum unter anderem dadurch Rechnung, dass sie seit dem zweiten Quartal 2009 vierteljährlich Pressemitteilungen zu den abgeschlossenen Prüffällen der KJM publiziert (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 10. Juli 2009).

Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch, weil das Interesse der Medien am Thema Jugendmedienschutz insgesamt noch weiter gestiegen ist, stieg die Zahl der veröffentlichten Pressemitteilungen von insgesamt 31 im Berichtszeitraum des Dritten Berichts der KJM auf 50 im aktuellen Berichtszeitraum. Neben Prüffällen aus Rundfunk und Telemedien standen hier unter anderem Veranstaltungen und neue Publikationen, Positivbewertungen technischer Jugendschutzmaßnahmen und die nun vorläufig gescheiterte Novellierung des JMStV (→ vgl. C Vorbereitung der Novelle des JMStV) im Fokus.

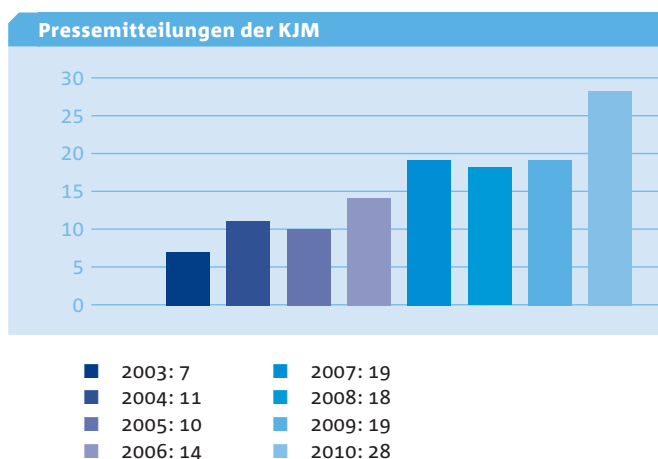


Abb. 16

Presseanfragen

Neben dem Medienecho, das eine Reaktion auf die Pressemitteilungen der KJM darstellt, erreichen die KJM-Stabsstelle unabhängig davon jede Woche Journalistenanfragen. Die Einschätzungen des KJM-Vorsitzenden und der KJM-Stabsstellenleiterin zu jugendschutzrelevanten Themen waren und sind hoch gefragt. Egal, ob es dabei im Berichtszeitraum um Hintergrundinformationen zum deutschen Jugendschutz-System, um die geplanten Neuregelungen der Novellierung oder um Fragen zu bestimmten Fernseh- oder Internetinhalten ging – ein wichtiges Anliegen der Pressearbeit der KJM ist es immer, einen Beitrag zur Versachlichung der oftmals aufgeladenen und emotionalen Diskussion um den Jugendmedienschutz zu leisten.

Das breiteste Medieninteresse lösten im vorliegenden Berichtszeitraum 2009 »Erwachsen auf Probe« (RTL) und 2010 »Tatort Internet« (RTL 2) aus. Doch im Zuge der sich verändernden Mediennutzung standen auch Telemedienthemen immer mehr im Fokus der Berichterstattung: Die KJM-Stabsstelle erreichten (nicht nur nach dem Amoklauf von Winnenden am 9. März 2009) Journalistenanfragen zu Onlinespielen,

1. Pressearbeit

Auf einen Blick

+++ Anzahl der Pressemitteilungen um mehr als ein Drittel gestiegen +++
 Expertenmeinung der KJM bei Medienvertretern hoch gefragt +++ prominente Prüffälle im Fokus des Interesses +++

Pressemitteilungen

Seien es öffentlich vieldiskutierte Doku-Soaps wie »Erwachsen auf Probe« oder »Tatort Internet«, eine Internet-Seite zum Thema »Heroin Chic« oder die umstrittenen Ultimate

problematischen Internet-Foren (beispielsweise zu Mobbing- oder Sauf-Foren) oder – im Rahmen der im Berichtszeitraum intensiv geführten Debatte über das (Medien-)Phänomen der »sexuellen Verwahrlosung« – zu Pornografie im Netz.

2. Publikationen

Auf einen Blick

- +++ KJM-Schriftenreihe gestartet
- +++ neue Broschüre für Pädagogen und Erziehende
- +++ zahlreiche Fachartikel zur JMStV-Novellierung publiziert
- +++

Neue Schriftenreihe der Kommission für Jugendmedienschutz

Schwerpunkte der Jugendschutz Tätigkeit der KJM zu dokumentieren – das ist das Ziel der neuen KJM-Schriftenreihe, deren erster Band im Oktober 2009 erschien (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 19. Oktober 2009).

Unter dem Titel »Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine Textsammlung« (→ vgl. Abb. 18) wird darin aus unterschiedlichen Perspektiven die Bandbreite der Herausforderungen, die die KJM seit ihrer Einrichtung beschäftigt haben, beleuchtet. Das Grußwort zu dem Band schrieb die damalige Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen.

Band zwei der Schriftenreihe, »Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft« (→ vgl. Abb. 19) erschien im März 2010 (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 24. März 2010). Darin gibt die KJM – mit Hilfe unterschiedlicher Experten – einen Überblick über das Thema Spiele, das zu einem immer wichtigeren Schwerpunkt ihrer Arbeit wird. Neben jugendschutzrechtlichen Fragestel-

lungen geht es auch um Positionen aus Politik und Forschung. Das Grußwort schrieb Kulturstaatsminister Bernd Neumann.

Die Auflage der Bände der KJM-Schriftenreihe, die beim Vistas Verlag/Berlin erscheint, beträgt jeweils 1.000 Stück.

Broschüre »Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien«

Um Pädagogen und Erziehenden zum Thema Jugendmedienschutz Tipps für den Unterricht und Erziehungsalltag an die Hand zu geben, erschien zur Bildungsmesse didacta im März 2010 die neue Broschüre »Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien« (→ vgl. Abb. 20, → vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 16. März 2010). Neben Informationen zu den Regelungen des Jugendmedienschutzes bietet die Handreichung vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für den pädagogischen Alltag. Im Anhang finden sich zahlreiche weiterführende Adressen. Die Broschüre kommt bei der Zielgruppe sehr gut an und erscheint bereits in der zweiten Auflage (Erstauflage 3000 Stück, zweite Auflage 5000 Stück).

kjm informiert

Im Berichtszeitraum publizierte die KJM – jeweils im Oktober – zwei weitere Ausgaben des jährlich erscheinenden Magazins »kjm informiert«.

Die »kjm informiert 2009/2010« (Auflage: 21.000 Stück) berichtet – neben den wichtigsten Prüffällen des Jahres – beispielsweise über Onlinespiele, Erotik- und Telefonsexwerbung im Teletext und die jugendschutzrechtliche Problematik von Porno- und Gangsterrap (→ vgl. Abb. 21).

In der »kjm informiert 2010/2011« (Auflage 21.500) geht es – neben den wichtigsten Prüffällen des Jahres – im Schwerpunkt um die zum veröffentlichten Zeitpunkt noch geplante und nun gescheiterte Novellierung des JMStV (→ vgl. Abb. 22).

Die »kjm informiert« wird gerne auf Messen und Veranstaltungen der KJM mitgenommen. Zudem lagen beide Ausgaben den Fachzeitschriften »BPjM aktuell«, »Pro Jugend«,



Abb. 17



Abb. 18



Abb. 19



Abb. 20

»Tendenz«, »Themen und Frequenzen« und »TV Diskurs« bei. Alle Ausgaben der »kjm informiert« gibt es auch online unter www.kjm-online.de.

Imagebroschüre

Die KJM-Imagebroschüre unter dem Motto »Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten« (→ vgl. Abb. 23), die es seit 2006 gibt, wurde im Berichtszeitraum zweimal aktualisiert. Sie gibt auf 16 Seiten einen Überblick über Aufbau und Aufgabengebiete der KJM, sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit des Organs der Landesmedienanstalten. Die Broschüre ist unter www.kjm-online.de abrufbar.

Loseblattsammlung Rechtsgrundlagen

Die KJM-Stabsstelle arbeitete im Berichtszeitraum – anlässlich der geplanten Novellierung des JMStV – an einer umfassenden Aktualisierung der 2008 erstmals erschienenen Loseblattsammlung »Rechtsgrundlagen: Jugendmedienschutz in Deutschland«. Nach dem vorläufigen Scheitern der Novelle wurde entschieden, auch ohne diesen Anlass eine überarbeitete Fassung zu publizieren. Schließlich erfuhren andere jugendschutzrelevante Gesetzestexte in den letzten Jahren Änderungen. Auch die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien«, die eine wichtige Arbeitsgrundlage der KJM-Prüfer bilden, wurden von der AG Kriterien der KJM komplett überarbeitet und um einen Exkurs zur Bewertung von Online-Spielen erweitert. So gibt die zweite aktualisierte Auflage der KJM-Rechtsgrundlagen (→ vgl. Abb. 24) nicht nur der KJM und ihren Prüfern, sondern auch den Jugendschutzreferenten und Justiziarern der Landesmedienanstalten, den Rechtsanwälten und verantwortlichen Mitarbeitern der Sender und Selbstkontrolleinrichtungen, sowie den Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle und KJM-Geschäftsstelle und allen anderen am Jugendmedienschutz Beteiligten eine aktuelle Grundlage für den erneut anstehenden Novellierungsprozess an die Hand. Sie erschien im April 2011 und kann bei der KJM-Stabsstelle angefordert werden.

Berichte

In Form von regelmäßigen Berichten informiert die KJM über ihre Arbeit. Dazu gehört an erster Stelle der »Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)«. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Alle bisher publizierten Berichte – so auch der vorliegende Vierte Bericht – sind auch online abrufbar unter www.kjm-online.de.

Zum anderen veröffentlichte die KJM im Berichtszeitraum vier halbjährliche Arbeitsberichte. Auf diese Weise informiert die KJM, um eine möglichst große Transparenz ihrer Tätigkeit herzustellen, auch in kürzeren Abständen regelmäßig und praxisbezogen über ihre Arbeit. Auch die Arbeitsberichte sind unter www.kjm-online.de einzusehen.

Interne Informationsdienste

Es ist Auftrag und Anliegen der KJM, alle zuständigen Stellen und verzahnten Organisationen kontinuierlich in die Aktivitäten und Ergebnisse ihrer Arbeit einzubinden. Mittel zum Zweck ist in dem Zusammenhang der regelmäßig erscheinende »KJM-Infobrief«, der über aktuelle Themen und Fragestellungen im Jugendmedienschutz sowie über alle relevanten Vorgänge und Schriftwechsel der KJM-Stabsstelle informiert. Speziell für die Prüfer der KJM entwickelte die KJM-Stabsstelle die »Prüfer-News«. Sie fassen für die Prüfgruppenleiter, die Prüfer und die KJM-Mitglieder regelmäßig Aktuelles aus den KJM-Sitzungen, aus den KJM-Prüfgruppen und der Prüfpraxis zusammen. Auch relevante Gerichtsurteile, Forschungsergebnisse und medienpolitische Entwicklungen sind Thema der »Prüfer-News«. Auf diese Weise soll der Informationsfluss außerhalb von Präsenzprüfungen und Prüfer-Workshops gewährleistet sein und eine einheitliche Spruchpraxis befördert werden. Im Berichtszeitraum erschienen zehn Ausgaben der »Prüfer-News«.



Abb. 21



Abb. 22



Abb. 23

Der KJM-Pressespiegel wertet wöchentlich die Berichterstattung rund um das Thema Jugendmedienschutz aus. Er wird an die KJM-Mitglieder und die Mitarbeiter der KJM-Stabs- und Geschäftsstelle versandt.

Fachartikel

Der KJM-Vorsitzende, die Leiterin der KJM-Stabsstelle und Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle werden regelmäßig angefragt, Artikel und Aufsätze über ihre Arbeit zu verfassen. Mit der Publizierung solcher Texte beteiligt sich die KJM aktiv nicht nur am rechtlichen, sondern auch am wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs über das Thema Jugendmedienschutz. Im Berichtszeitraum erschienen etwa Beiträge in den Fachzeitschriften »Pro Jugend«, BPjM aktuell, »Medien und Erziehung«, »JMS Report« und »Tendenz« sowie in diversen Schriftenreihen und Tagungsbänden. Außerdem wurden zahlreiche Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Kommentarbeiträge veröffentlicht, etwa in UFITA, ZUM und MMR. Viele der Fachartikel im Berichtszeitraum hatten die geplante JMStV-Novellierung zum Thema.

3. Veranstaltungen

Auf einen Blick

+++ neue Veranstaltungsreihe zur JMStV-Novellierung +++ Expertenhearing zu Porno- und Gangsterrap +++ intensive Referententätigkeit von KJM-Mitgliedern und KJM-Stabsstelle +++

Veranstaltungsreihe zur JMStV-Novellierung

Anlässlich der geplanten und gescheiterten JMStV-Novellierung zum 1. Januar 2011 konzipierte die KJM-Stabsstelle unter dem Motto »kjm transparent« eine neue Veranstaltungsreihe zum JMStV. Unter dem Titel »Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?« fanden im Berichtszeitraum in München drei Veranstaltungen zu den Themenkomplexen Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen, Alterskennzeichnung und Jugendschutzprogramme statt (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 1. September 2010). Alle drei Veranstaltungen, die jeweils durch ein Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden eröffnet und von der Leiterin der KJM-Stabsstelle moderiert wurden, stießen in der Fachöffentlichkeit auf großes Interesse. Die Veranstaltungsreihe wurde und wird trotz des Scheiterns der Novellierung fortgesetzt. Die KJM möchte damit den erneut anstehenden Diskussionsprozess transparent machen, ihn aktiv begleiten und befördern.

Bei der ersten Veranstaltung am 8. Oktober 2010 ging es um die – aus der zunehmenden Medienkonvergenz resultierende – Konvergenz der Selbstkontroll-Einrichtungen (→ vgl.

Anlage 7, Pressemitteilung vom 11. Oktober 2010). Es diskutierten Felix Falk, Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), und Christiane von Wahlert, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).

Die geplante Möglichkeit der freiwilligen Alterskennzeichnung war Schwerpunkt der zweiten Veranstaltung der Reihe am 3. Dezember 2010 (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 6. Dezember 2010). Es diskutierten Kathrin Demmler, Leiterin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, und Dr. Klaus-Peter Potthast, Rundfunkreferent der Bayerischen Staatskanzlei.

Die Chancen von Jugendschutzprogrammen waren das Thema der dritten Veranstaltung am 28. Januar 2011 (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 31. Januar 2011), die bereits unter den geänderten Vorzeichen der gescheiterten Novellierung stattfand. Auf dem Podium saßen Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg, Alvar Freude, Sprecher des AK Zensur, Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Friedemann Schindler, Leiter von jugendschutz.net, und Gabriele Schmeichel, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom.

Unter dem neuen Motto "Fragen am Freitag: Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV" wurde und wird die erfolgreiche Veranstaltungsreihe der KJM fortgesetzt. So diskutierten am 18. März 2011 die Medienrechtler Prof. Dr. Mark Cole, Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Universität Luxemburg, Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS), Köln, sowie die Rechtsanwälte Dr. Marc Liesching und Thomas Stadler.

KJM-Veranstaltungen auf den Medientagen München

Das KJM-Panel auf den Medientagen München hat seit 2003 Tradition. Am 28. Oktober 2009 hieß die Veranstaltung »Fesselsex statt Flaschendreien: Was ist dran am Medienphänomen der ‚sexuellen Verwahrlosung?‘«. Über die Jugendschutzrelevanz von pornografischen Inhalten diskutierten nach einem Impulsreferat der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Marko Dörre, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Petra Grimm, Dekanin der Fakultät Electronic Media an der Hochschule der Medien, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, KJM-Vorsitzender, und Prof. Dr. Kurt Starke, Soziologe und Sozialwissenschaftler (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 2. November 2009).

Die Veranstaltung am 14. Oktober 2010 stand unter dem Motto »Wenn Sport (fast) Mord ist: »,Käfigkämpfe' – ein Fall für den Jugendschutz?« Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-

Dieter Ring hielt ein Impulsreferat. Im Anschluss daran diskutierten Oliver Copp, Chefredakteur des MMA-Magazins »Fighters Only«, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Klaus Schlie, Innenminister Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, Dr. Werner Schneyder, Schriftsteller, Kabarettist und Regisseur, sowie Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, auf dem Podium (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2010).

KJM-Veranstaltungen auf der Munich Gaming

Da das Thema Onlinespiele für die KJM immer wichtiger wird, lädt sie auf dem Fachkongress Munich Gaming zur Diskussion.

Am 1. April 2009 ging es um das Thema »Gewinnspiel, Glücksspiel, Onlinespiel – Herausforderungen für den Jugendschutz«. Nach einem Ko-Referat von Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching und der KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand diskutierten Dr. Thomas Gößl, Bayerisches Innenministerium, Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, Prof. Dr. Norbert Schneider, ZAK-Beauftragter für Programm und Werbung, und Sammy Wintersohl, Leiter Redaktion Primetime und Jugendschutzbeauftragter bei Super RTL (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 3. April 2009).

Am 24. März 2010 lautete der Titel der KJM-Veranstaltung »Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warrior: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschauplatz wird«. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten unter der Moderation von Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und KJM-Mitglied, Oberst i.G. Siegfried Morbe, Bereichsleiter Grundsatzangelegenheiten am Zentrum für Innere Führung der Bundeswehr, Prof. Dr. Thorsten Quandt, Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim, Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, und Olaf Wolters, Geschäftsführer des Bundesverbands für Interaktive Unterhaltungssoftware (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 25. März 2010).

KJM-Expertenhearing zu Porno- und Gangsterrap

Aufgrund einer Reihe von Prüffällen, die sich auf Songs von Rappern wie Sido, Bushido, Frauenarzt oder King Orgasmus One bezogen, veranstaltete die KJM am 11. Mai 2009 ein Expertenhearing mit dem Titel »Liebeslieder waren gestern: Zur Jugendschutz-Problematik von Porno- und Gangsterrap«. Nach einem Grußwort des KJM-Mitglieds Prof. Dr. Ben Bachmair referierten Prof. Dr. Bernd Brosius, Dekan der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, Klaus Farin, Autor und Leiter des Archivs für Jugendkulturen in Berlin, Lazlo Pota, Psychologe, Prof. Dr. Uwe Sander, Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld, und Prof. Dr. Paula-Irene Villa, Fakultät für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 12. Mai 2009).

KJM-Kooperationsveranstaltung mit EKD und bpb

Erfolgreich fortgesetzt wurde im Berichtszeitraum die etablierte Kooperationsveranstaltung mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die Fachtagung am 1. Dezember 2009 stand unter dem Motto »Identität Krieger? – Junge Männer in mediatisierten Lebenswelten«. Erwachsene müssen sich intensiver mit den medialen Rollen(vor-)bildern für Jungen und Mädchen beschäftigen, um deren Entwicklung zu fördern und Gewaltmuster zu durchbrechen, so die Forderung der hochkarätigen Experten auf der Veranstaltung (→ vgl. Anlage 7, Pressemitteilung vom 2. Dezember 2009).

Referententätigkeit

Die KJM-Mitglieder und die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle sind als Referenten auf Tagungen, Konferenzen und Workshops sehr gefragt. Sie halten Grußworte, Vorträge und Vorlesungen. Ziel ist es dabei immer, das komplexe Thema Jugendmedienschutz der Öffentlichkeit näher zu bringen und die Arbeit der KJM transparent zu machen. Ein Schwerpunkt ist dabei auch der Dialog mit Vertretern der Anbieter aus Rundfunk und Telemedien, ihren Verbänden und Selbstkontrollenrichtungen. Auch Veranstalter internationaler Organisationen greifen immer wieder auf die Expertise der KJM-Mitglieder und der KJM-Stabsstelle zurück. So decken diese Termine alle Bereiche jugendschutzrechtlicher Fragestellungen ab und erreichen die unterschiedlichsten Zielgruppen: Fachpublikum wie beispielsweise auf dem Medienforum NRW im Rahmen der Teilnahme am »Transatlantischen Dialog« zum Thema »Labeling von Onlinespielen im Web 2.0«, Studenten wie bei Vorlesungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München und internationale Interessenten wie etwa bei einem Jugendschutz-Vortrag vor einer Delegation aus thailändischen Medienverbänden und Chefredakteuren (→ vgl. Anlage 6, Termine der KJM).

4. Präsenz auf Messen

Auf einen Blick

+++ Präsenz auf Messen ausgebaut +++
gezielte Weitergabe von Informationen
an Dialoggruppen +++

Im Berichtszeitraum erhöhte und etablierte die KJM ihre Präsenz auf ausgewählten Messen und Kongressen. Dadurch steigt ihr Bekanntheitsgrad und sie kann gezielt Informationen an ihre Dialoggruppen weitergeben. Im Rahmen der Bildungsmesse Didacta und des Forums Medienpädagogik sind das Lehrer und Erzieher, auf den Medienmessen Medientreffpunkt Mitteldeutschland und Medientage München können die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle Experten aus dem Kommunikationsumfeld und Mediennutzer erreichen. Branchenvertreter, Fachjournalisten, Gamer (und deren Eltern) sprachen die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle im Berichtszeitraum erstmals auf der Gamescom in Köln, der weltweit größten Messe für interaktive Spiele und Unterhaltung, an. Auch auf der Games Convention Online in Leipzig und auf der Munich Gaming war die KJM mit ihrem Stand vor Ort.

Messepräsenzen der KJM im Berichtszeitraum:

01. – 03.04.09	Munich Gaming, München
04. – 06.05.09	Medientreffpunkt Mitteldeutschland, Leipzig
31.07. – 02.08.09	Games Convention Online, Leipzig
19. – 23.08.09	Gamescom, Köln
22.10.09	Fachtagung Forum Medienpädagogik, München
28. – 30.10.09	Medientage, München
16. – 20.03.10	Didacta, Köln
24. – 25.03.10	Munich Gaming, München
04. – 05.05.10	Medientreffpunkt Mitteldeutschland, Leipzig
17. – 22.08.10	Gamescom, Köln
05.10.10	Fachtagung Forum Medienpädagogik, München
13. – 15.10.10	Medientage, München
22. – 26.02.11	Didacta, Stuttgart

5. Internet-Relaunch

Auf einen Blick

+++ neues Design und erweiterte Funktionalität der KJM-Homepage seit November 2009 +++ umfassende Information über Auftrag, Aufgaben und Aktivitäten der KJM +++ englischsprachige Version seit Sommer 2010 online +++

Die KJM-Stabsstelle arbeitete seit Anfang 2009 intensiv an einem umfassenden Relaunch des KJM-Onlineauftritts. Am 26. November 2009 ging das Internetangebot www.kjm-online.de in neuem Design und mit erweiterter Funktionalität an den Start. Mit dem Relaunch konnte sich die KJM neu positionieren und dafür sorgen, dass ihre Arbeit besser wahrgenommen wird.

Die neue Webpräsenz (→ vgl. Abb. 25) bildet die vielfältigen Tätigkeitsfelder und die Kompetenz der KJM in Sachen Jugendmedienschutz ab. Eine nutzerorientierte Struktur und ein modernes Layout sorgen dafür, dass Homepage-Besucher

Informationen schneller finden und leichter lesen können.

Das neue, klar strukturierte System informiert umfassend und transparent über Auftrag, Aufgaben und Aktivitäten der KJM. Die Internetpräsenz der KJM erfüllt die Anforderungen an ein barrierefreies System, um auch Menschen mit Handicaps den Zugang zu ermöglichen. Einen zusätzlichen Mehrwert bieten die überarbeitete Seitennavigation und die zielgruppenspezifischen Einstiegsmöglichkeiten in die Website. Damit wird Eltern, Pädagogen, Wissenschaftlern oder Journalisten die Informationsbeschaffung deutlich erleichtert.

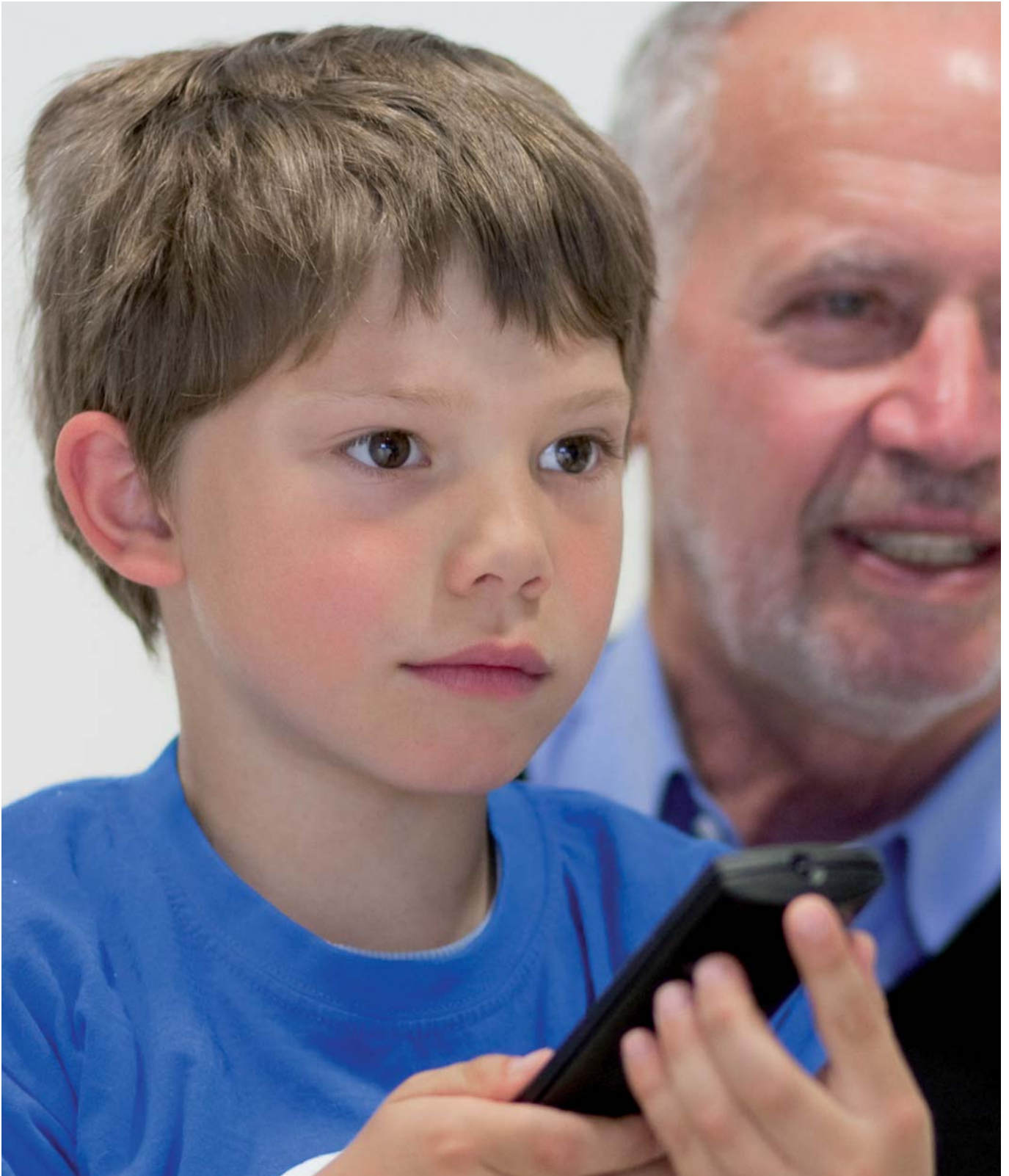
Mithilfe des Institutionen-Wegweisers stehen den Nutzern umfangreiche Informationen über die Zuständigkeiten von Jugendmedienschutzinstitutionen zur Verfügung. Neben Pressemitteilungen, Publikationen und Veranstaltungen finden sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Arbeit der KJM auf einen Blick, ein Glossar zum Jugendmedienschutz, medienrelevante Links und ein Beschwerdeformular. Außerdem werden Schwerpunktthemen des Jugendmedienschutzes – etwa Porno- und Gangster-Rap, Computerspiele oder Reality-TV – auf der neuen Homepage beleuchtet.

Im Sommer 2010 ging eine englische Version der KJM-Homepage online.

The screenshot shows the homepage of the Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). At the top, there is a search bar and navigation links for Home, Kontakt, Impressum, Sitemap, English, and a font size selector. Below the search bar is a main navigation menu with categories: Die KJM, Aktuelles, Themen, Jugendschutz im Rundfunk, Jugendschutz in Telemedien, and Recht. A large banner image shows three young people looking at a laptop. To the left of the banner are three filter buttons: 'Für Eltern & Pädagogen', 'Für Journalisten', and 'Für Wissenschaftler & Juristen'. The main content area is divided into three columns. The left column, 'News & Presse', lists several news items with dates from 2011. The middle column, 'Infos & Termine', features a map and information about 'Kriterien zu Jugendschutzprogrammen' and 'Nächster KJM-Sitzungstermin'. The right column, 'Service', includes a 'Kontakt' section, an 'RSS Feed abonnieren' button, and a 'Game-Quiz der TLM' section. The footer contains a link to 'alle Meldungen'.

Abb. 24

E Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland



1. Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt!

In Deutschland ist durch das vorläufige Scheitern der Novellierung kein rechtsfreier Raum entstanden. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind weiter verpflichtet, Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Die gesetzliche Grundlage für den Jugendmedienschutz in Deutschland bildet nach wie vor der JMStV, der zum 1. April 2003 erstmals in Kraft trat. Er führte damals das System der regulierten Selbstregulierung ein, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und die nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt.

Seit der Reform des Jugendmedienschutz-Systems vor mehr als acht Jahren ist die Qualität des Jugendmedienschutzes in Deutschland – auch und gerade aufgrund der Einrichtung der KJM – kontinuierlich gewachsen. Dank ihrer vernetzten Organisation und ihrer engen Verzahnung mit Jugendschutz-Institutionen kann die KJM viele Erfolge vorweisen: So gibt es nicht nur mehr als 4000 Prüffälle, sondern auch kaum mehr deutsche Pornografie-Angebote ohne technische Zugangsbeschränkung. Damit ist Deutschland in Sachen Jugendmedienschutz europaweit führend.

Im Mai 2011 veröffentlichte die KJM neue Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Jugendschutzprogramme können Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote frei zu schalten und ungeeignete Inhalte zu blockieren.

Mit der Veröffentlichung der neuen Kriterien nutzt die KJM die Dynamik der aktuellen Situation: Sie setzt Ergebnisse des konstruktiven Dialogs, den sie im Vorfeld der Novellierung initiiert hat, mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten auf Basis der Auslegung des derzeit geltenden JMStV auch ohne die Novellierung um. Die KJM ist davon überzeugt, dadurch dem Ziel, den Jugendschutz zeitgemäß und praxisgerecht voranzubringen, näher zu kommen und schon bald ein Jugendschutzprogramm anerkennen zu können. Das ist nur ein Beweis dafür, wie zukunftsorientiert die KJM mit den bestehenden Jugendschutz-Regelungen arbeitet.

2. Der Jugendschutz braucht ausgeglichene Kräfteverhältnisse.

Ausschlaggebend für einen noch besseren Jugendmedienschutz in Deutschland sind nie Absichtserklärungen. Ausschlaggebend ist einzig deren Umsetzung in der Praxis. Um die effiziente Umsetzung von Jugendschutz-Maßnahmen hinzubekommen, müssen Anbieter, Aufsicht und Selbstkontrolle kontinuierlich zielorientiert zusammenarbeiten. Wie gut das funktionieren kann, wenn die Kräfteverhältnisse ausgewogen sind, zeigt die Kooperation der KJM mit den beiden anerkannten Selbstkontrollenrichtungen, der FSF und der FSM. Sie ist durch beständigen Austausch geprägt und hat den Jugendmedienschutz bereits vielfach befördert.

Die vorgesehene Novellierung hätte auch Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls im Bereich des JMStV tätig zu werden – in einem eng abgegrenzten Aufgabenfeld. In diesem definierten Aufgabenfeld wären FSK und USK an die gleichen Vorgaben gebunden gewesen, die für die bereits anerkannten Selbstkontrollenrichtungen nach dem JMStV gelten. Vor allem Anbieter von Spielen und Filmen hätten von Synergieeffekten bei der Kennzeichnung ihrer Angebote profitiert.

Doch auch ohne den neuen JMStV können sich die USK und FSK unter den Voraussetzungen von § 19 JMStV im formalen Verfahren von der KJM anerkennen lassen. Beide Selbstkontroll-Einrichtungen signalisierten Anfang 2011 bereits Interesse, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Dies würde der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung tragen und wäre ganz im Sinn der vorläufig gescheiterten Novelle. Eine Novelle, die – gemäß dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung – noch ein Stück mehr auf die Verantwortung der Anbieter gesetzt hätte.

Das Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, in dem sich der Jugendschutz immer bewegt, darf dabei allerdings nicht aus den Augen verloren werden: Beispielsweise müssen Erwachsene aus Rücksicht auf Kinder – und zwar nicht nur auf die eigenen! – gewisse Einschränkungen hinnehmen. Andere Kräfte in diesem Balanceakt sind die Meinungsfreiheit oder wirtschaftliche Interessen. So wird es auch in Zukunft die Herausforderung sein, ausgeglichene Kräfteverhältnisse zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle, zwischen Anbietern und Eltern zu gewährleisten.

3. Das Internet braucht Regeln.

Unsere Gesellschaft funktioniert nicht ohne Regeln. Unsere Medien – inklusive des Internets – auch nicht. Dass die Gesellschaft das genauso sieht, macht sich immer wieder bemerkbar, wenn öffentlich über bestimmte Internet-Phänomene – etwa über Mobbing-Seiten im Netz – diskutiert wird: Dann gehen bei der KJM-Stabsstelle regelmäßig viele aufgebrauchte Beschwerden ein, nicht selten mit dem Vorwurf der Untätigkeit. Ein Vorwurf, der verständlich, aber unberechtigt ist.

Verständlich ist er, weil das Internet aufgrund seiner Dynamik, seiner Globalität und seiner Unerschöpflichkeit neben allen Chancen auch eine Vielzahl von Risiken für Kinder und Jugendliche birgt. Dazu kommt, dass Jugendliche ihren Eltern und Erziehern in Bezug auf die Internet-Nutzung meist meilenweit voraus sind.

Unberechtigter ist der Vorwurf, weil die KJM ihrer Aufsichtstätigkeit über Telemedien und privaten Rundfunk nur im Rahmen ihrer Rechtsgrundlage, dem JMStV, nachkommen kann. In Bezug auf das Internet heißt das: Die KJM kann nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland tätig werden.

Je nach Art und Schwere der Verstöße kann sie Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder beschließen. Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sorgen die Landesmedienanstalten. Gegen Seitenbetreiber mit Sitz im Ausland kann die KJM einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellen. Eine Möglichkeit, von der sie immer öfter Gebrauch macht. Wird dem Indizierungsantrag entsprochen, hat das zur Folge, dass die Seite in Filterprogrammen mit BPjM-Modul erkannt und in deutschen Suchmaschinen nicht als Treffer angezeigt wird. Mit diesen Möglichkeiten gibt der JMStV der KJM Kompetenzen in einem ganz bestimmten abgegrenzten, rein medienrechtlichen Bereich. Strafrechtlich eingreifen können nur Polizei und Staatsanwaltschaft.

Eines soll – nicht zuletzt aufgrund der immer wieder seitens der »Netzgemeinde« geäußerten Thesen – in dem Zusammenhang festgehalten werden: Es ist niemals Ziel des Jugendmedienschutzes, Kinder und Jugendlichen etwas zu verbieten. Sein Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Anbietern zu schützen, die mit teils hochproblematischen Inhalten auf Kosten Heranwachsender viel Geld machen und so ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigen. Damit steht der Jugendschutz nicht im Gegensatz zu Freiheit, wie manchmal postuliert wird. Er ist vielmehr ein verantwortungsbewusster Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Auf dem Abenteuerspielplatz Internet sind Regeln deshalb ebenso wichtig wie im Straßenverkehr.

4. Medienpädagogik kann Jugendschutz nicht ersetzen.

Medienkompetente Kinder und Jugendliche können sich selbst schützen, heißt es immer wieder. Eine unpädagogische Argumentationsweise, die man derzeit – gerade in Zusammenhang mit der Diskussion über Jugendschutz im Internet – häufig hört. Doch diese Argumentationsweise greift viel zu kurz und ist ganz weit weg vom Kind. Weil es vor allem im Internet Angebote gibt, die Kinder und Jugendliche, so medienkompetent sie auch immer sein mögen, nicht verkraften können, sollen und müssen.

Die Stabsstelle der KJM mit Sitz in München ist neben jugendschutz.net eine der wenigen Stellen in Deutschland, die sich täglich mit solchen unvorstellbaren Internetinhalten auseinandersetzt: Die Mitarbeiter an der Basis müssen gewaltverharmlosende und -verherrlichende, politisch extremistische und pornografische Inhalte verdauen. Sie erhalten deshalb regelmäßig Supervision. Wer es wirklich für sinnvoll hält, dass Kinder und Jugendliche durch die Konfrontation mit solchen Inhalten Medienkompetenz einüben, müsste als Erziehungsziel Abstumpfung und Gefühllosigkeit propagieren...

Um Missverständnissen vorzubeugen: Selbstverständlich ist Medienkompetenz im Zeitalter des Internets wichtiger denn je. Doch sie ist keine Alternative, sondern eine Ergänzung zum Jugendschutz. Nicht zuletzt, weil die Medi-

enpädagogik auf alle Kinder und Jugendlichen, aber auch auf Erwachsene und vor allem Erziehende, zielt. Der Jugendschutz dagegen hat an erster Stelle ein Auge auf die Heranwachsenden, die nicht zu Hause beim Medienkonsum begleitet und unterstützt werden. Nötig ist eine intensive Koordination und Kooperation beider Bereiche.

5. Durch Dialog zu einem besseren Jugendschutz.

Der Grundgedanke des Ko-Regulierungssystems ist es, die Anbieter bei ihrer Verantwortung abzuholen. So setzt die KJM seit ihrem Bestehen auf konstruktiven Dialog. Das war und ist ein langwieriger und oft steiniger Weg, was sich auch in Aufsichtsverfahren und Prüffall-Akten widerspiegelt.

Doch die KJM wertet es nicht zuletzt als ihren Erfolg, dass Medienunternehmen sensibler für das Thema Jugendmedienschutz werden: übrigens auch und gerade solche, die international aufgestellt sind. Das ist besonders wichtig, da es im Jugendschutz sehr schwierig ist, nationale und internationale Regelungen Hand in Hand zu entwickeln.

Ein Grund für diese positive Entwicklung ist sicher nicht zuletzt, dass die KJM nie mit populistischen, absoluten Forderungen in den Dialog ging und geht. Auch die Transparenz der KJM-Entscheidungen spielt eine wichtige Rolle – nicht nur, um den konstruktiven, ergebnisorientierten Austausch mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten voranzubringen, sondern auch um die wichtige gesellschaftspolitische Diskussion über den Jugendmedienschutz zu intensivieren. Denn ein besserer Jugendschutz kann nur mit der Unterstützung durch die ganze Gesellschaft erreicht werden.

Aus dem Grund hat die KJM jüngst auch nachhaltig den Dialog mit der »Netzgemeinde« gesucht, die sich allerdings bisher in ihren Aussagen wenig kompromissbereit zeigt. Dazu kommt leider, dass viele, die öffentlich mitdiskutieren, weder den JMStV noch seine Regelungen kennen. So kommt es dann, dass nicht selten absurde Fehlinformationen – wie etwa Zensurvorwürfe – formuliert und verbreitet werden.

Fehlinformationen und absolute, populistische Forderungen führen aber – gerade in Bezug auf den Jugendschutz im komplexen Medium Internet – in die Sackgasse. In die eine, wie in die andere Richtung: Schnell etwas sperren wie in China oder im Iran, das funktioniert in einem Rechtsstaat wie Deutschland nicht. Das ist gut so, schließlich ist die Meinungsfreiheit im Grundgesetz verankert. Aber grenzenlose Freiheit für alle darf auch nicht sein. Vor allem nicht, wenn sie auf Kosten der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft geht, nämlich auf Kosten von Kindern und Jugendlichen.

Anlagenverzeichnis

1. Mitglieder der KJM	70
2. KJM-Stabsstelle	72
3. KJM-Geschäftsstelle	73
4. Prüfgruppensitzungsleiter der KJM	74
5. Prüfer der KJM-Prüfgruppen.	75
6. Termine der KJM und KJM-Stabsstelle	76
7. Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum	80
8. Stellungnahme der KJM zur Novellierung des JMStV 2010	111
9. Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web	121
10. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen	123
11. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel.	128
12. Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutz-Konzepte	130
13. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM	132
14. Die KJM-Prüfverfahren und ihre Abläufe	136
15. Exemplarischer Rundfunk-Prüffall	137
16. Jugendschutzrichtlinien.	139
17. Jugendschutzsatzung	145
18. Finanzierungssatzung	147
19. Kostensatzung	150
20. Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten	154

1. Mitglieder der KJM (Stand: Juli 2011)

Vorsitzender der KJM:

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Stellvertretender Vorsitzender der KJM:

Manfred Helmes

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen



Manfred Helmes

Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten:

Jochen Fasco

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

Stellvertreter: **Dr. Uwe Hornauer**

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin



Jochen Fasco



Dr. Uwe Hornauer

Andreas Fischer

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover

Stellvertreter: **Thomas Fuchs**

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH),
Norderstedt



Andreas Fischer



Thomas Fuchs

Manfred Helmes (stellvertretender Vorsitzender)

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Stellvertreter: **Dr. Jürgen Brautmeier**

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM), Düsseldorf



Manfred Helmes



Dr. Jürgen Brautmeier

Cornelia Holsten

Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

Stellvertreter: **Prof. Wolfgang Thaenert**

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen), Kassel



Cornelia Holsten



Prof. Wolfgang Thaenert

Martin Heine

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle (Saale)

Stellvertreter: **Dr. Uwe Grüning**

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue
Medien (SLM), Leipzig



Martin Heine



Dr. Uwe Grüning

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (Vorsitzender)

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München

Stellvertreter: **Dr. Gerd Bauer**

Landesmedienanstalt Saarland (LMS), Saarbrücken



Prof. Dr.
Wolf-Dieter Ring



Dr. Gerd Bauer

Von der für Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

Thomas Krüger

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn

Stellvertreter: **Michael Hange**

Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn



Thomas Krüger



Michael Hange

Elke Monssen-Engberding

Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Stellvertreterin: **Petra Meier**

Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn



Elke Monssen-Engberding



Petra Meier

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

Prof. Dr. Ben Bachmair

Universitätsprofessor a. D. Universität Kassel
Visiting Professor Institute of Education University of London

Stellvertreter: **Prof. Dr. Horst Niesyto**

Fachbereich Erziehungswissenschaften
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg



Prof. Dr. Ben Bachmair



Prof. Dr. Horst Niesyto

Folker Hönge

Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Stellvertreter: **Sebastian Gutknecht**

Referent bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln



Folker Hönge



Sebastian Gutknecht

Sigmar Roll

Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Schweinfurt

Stellvertreterin: **Petra Müller**

Programmbereichsleiterin am Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), Grünwald



Sigmar Roll



Petra Müller

Frauke Wiegmann

Leiterin des Jugendinformationszentrums (JIZ) der Freien und Hansestadt Hamburg

Stellvertreterin: **Bettina Keil**

Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Meiningen



Frauke Wiegmann



Bettina Keil

2. KJM-Stabsstelle

Die KJM-Stabsstelle in München ist für inhaltliche Fragen, Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit der KJM zuständig. Sie ist der notwendige Unterbau für die KJM, deren Mitglieder alle in wichtigen hauptamtlichen Positionen tätig sind, und sorgt dafür, dass diese arbeitsfähig ist.

Einige Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit der KJM-Stabsstelle sind dabei die Beantwortung von Beschwerden und Anfragen von Mediennutzern, die Beobachtung jugendschutzrelevanter Rundfunk- und Telemedienangebote (»Risiko-Monitoring«), die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Vorbereitung von Indizierungsanträgen des KJM-Vorsitzenden.

Zu den Grundsatzangelegenheiten, um die sich die KJM-Stabsstelle kümmert, zählen beispielsweise die Analyse von Problemfeldern im Jugendschutz, die Aufbereitung inhaltlicher Fragestellungen und die Bewertung von technischen Schutzmechanismen in Telemedien und Rundfunk. Auch die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen Freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen sowie der regelmäßige Austausch mit Anbietern, Selbstkontrolleinrichtungen und Jugendschutzinstitutionen fallen in das Aufgabengebiet der Stabsstelle. Die Betreuung von Gerichtsverfahren sowie die Einholung von Gutachten zu rechtlichen, technischen oder inhaltlichen Fragestellungen und die Aufbereitung rechtlicher Themen – auch auf europäischer Ebene – übernimmt ebenfalls die Stabsstelle. Nicht zuletzt ist sie für die inhaltliche Vorbereitung der monatlich stattfindenden KJM-Sitzungen und für die Federführung verschiedener thematischer Arbeitsgruppen zuständig.

Um eine transparente Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten, gehört die Kommunikation mit Journalisten, das Ver-

öffentlichen von Pressemitteilungen, das Publizieren von Berichten, Broschüren und der KJM-Schriftenreihe, die Betreuung des Online-Auftritts der KJM (www.kjm-online.de) sowie die Konzeption und Koordination von Veranstaltungen zu den Aufgaben der KJM-Stabsstelle.

Ansprechpartner:

Leiterin KJM-Stabsstelle

Verena Weigand

Tel. 089 63808-262, verena.weigand@blm.de



Verena Weigand

Stv. Leiterinnen KJM-Stabsstelle

Sonja Schwendner

Tel. 089 63808-276, sonja.schwendner@blm.de

Birgit Braml

Tel. 089 63808-163, birgit.braml@blm.de

Pressereferentinnen

Stefanie Reger

Tel. 089 63808-282, stefanie.reger@blm.de

Cornelia Freund

Tel. 089 63808-330, cornelia.freund@blm.de



Das Team der KJM-Stabsstelle

3. Die KJM-Geschäftsstelle

Die KJM-Geschäftsstelle mit Sitz in Erfurt ist für organisatorische und koordinierende Aufgaben zuständig.

Ansprechpartner:

Leiterin KJM-Geschäftsstelle

Sabine Köster-Hartung

Tel. 0361 550690

geschaeftsstelle@kjm-online.de



Sabine

Köster-Hartung

4. Prüfgruppensitzungsleiter der KJM

Sabine Mosler

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Doris Westphal-Selbig

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)

5. Prüfer der KJM-Prüfgruppen

Banczyk, Barbara, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Beck-Grillmeier, Barbara, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)

Böker, Arnfried, Landesstelle für Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V.

Brandt, Pamela, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brinkmann, Nils, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Brode, Tatjana, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brotzer, Claudia, Kinder- und Jugendhilfe Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Busse, Arne, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Christ, Stella, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Demski, Walter, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Dr. Eisenrieder, Veronika, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Erdemir, Murad, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Ernst, Tilman (ehemaliger Mitarbeiter der Bundeszentrale für politische Bildung)

Füting, Angelika, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Grams, Susanne, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Dr. Gruber, Bernhard, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Günter, Thomas, jugendschutz.net

Heyen, Angelika, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Hupe-Gierten, Annegret, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Jansen, Stephanie, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Kögel-Popp, Sabine, Evangelische Medienzentrale in Bayern

Kühne, Ulla, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Lademann, Hjördis, jugendschutz.net

Lampe, Stefan, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Dr. Lerchenmüller-Hilse, Hedwig

Link, Andreas, jugendschutz.net

Mellage, Henning, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Merk, Alexander, Niedersächsische Landesanstalt (NLM)

Dr. Meyer, Ulrike, Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Monninger, Maria, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Moses, Karina, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Mosler, Sabine, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Mühlberger, Martina, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Niedoba, Michael

Petersen, Sven, Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Possing, Carole, Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Rathgeb, Thomas, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)

Rehn, Andrea, Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Reichardt, Gabi, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Rieger, Susanne, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Robke, Sandra, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Röhrig, Werner, Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Rondio, Claudia, (benannt vom Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt)

Schindler, Friedemann, jugendschutz.net

Schirmacher, Jutta, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Schmidt, Stephan, Bezirksjugendamt Köln-Ehrenfeld

Schmidt, Udo, Bayerisches Landesjugendamt

Schnatmeyer, Dorothee, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Schriefers, Annette, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)

Schwendner, Sonja, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Seige, Caroline, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Stracke-Nawka, Cosima, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Strick, Rainer, Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

Thienger, Achim, Jugendmediennetz Schleswig-Holstein

Dr. Ukrow, Jörg, Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Dr. Voß, Thomas, Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Weigand, Verena, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Werner, Peter, (vorher Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz Erfurt)

Westphal-Selbig, Doris, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)

Wolff, Martin, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Wolff, Michael, Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Dr. Zahner, Daniela, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6. Termine der KJM und KJM-Stabsstelle

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
04./05.03.09 Leipzig	Jahrestagung BPJM	13./14.05.09 Sofia, Bulgarien	Workshop im Rahmen des Twinning Projekts Bulgaria, Vortrag: »Jugendschutz in Deutschland mit Blick auf die Arbeit der KJM«
06.03.09 München	11. KJM-Sitzung	19.05.09 München	AG Telemedien
10./11.03.09 Berlin	Hauptjurysitzung Deutscher Computerspielpreis	25.–27.05.09 Rehburg-Loccum	Fachtagung »Kulturgut Computerspiel«
11.03.09 Berlin	DLM-Symposium »Lost in Transition«	26.05.09 Mannheim	Sitzung klicksafe-Beirat
12.03.09 München	10. Präsenzprüfung Rundfunk	27.05.09 Hannover	AG Kriterien
25.03.09 München	15. Präsenzprüfung Telemedien	28.05.09 München	17. Präsenzprüfung Telemedien
30.03.–01.04.09 Sofia, Bulgarien	Konferenz und Workshops über Jugendschutz	02.06.09 Berlin	Podiumsdiskussion »Jugendschutz im Zeitalter des Web 2.0«
01.04.09 München	12. KJM-Sitzung	04.06.09 München	Sonderpräsenzprüfung Rundfunk
01.–03.04.09 München	Munich Gaming; KJM-Veranstaltung: »Spielarten im Netz: Gewinnspiel, Glücksspiel, Onlinespiel – Herausforderungen für den Jugendschutz«; Gaming Summit »Digitale Spiele als Kultur- und Wirtschaftsfaktor in Europa«; Panel: »Die Welt der Spiele: Zwischen Training für Verstand und Motorik und der Eskalation sozialer Probleme«	08.06.09 Bonn	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPJM und jugendschutz.net
03.04.09 Berlin	Jugendmedienschutzkonferenz des Verbands privater Rundfunk und Telemedien (VPRT)	09.06.09 München	Vortrag an der LMU zum Thema Jugendschutz
23.04.09 Köln	Kölner Forum Medienrecht »Netzsperrern«	17.06.09 Erfurt	14. KJM-Sitzung
23.04.09 Berlin	5. Sitzung der Vergabekommission »Ein Netz für Kinder«	18.06.09 Berlin	BKM-Arbeitsgruppe zu Jugendschutzprogrammen
27.04.09 Berlin	Medienkommission beim SPD-Parteivorstand	18.06.09 München	Vortrag auf Veranstaltung »Medienkontrolle – Medienselbstkontrolle«
27.04.09 Hannover	11. Präsenzprüfung Rundfunk	22.–24.06.09 Köln	Medienforum NRW; Teilnahme am »Transatlantischen Dialog« zum Thema »Labeling von Onlinespielen im Web 2.0«
28.04.09 Norderstedt	16. Präsenzprüfung Telemedien	22./23.06.09 Mainz	AG Telemedien
28.04.09 München	Referat zu den Themen Computerspiele und Gewalt in den Medien bei einer Sitzung des bayerischen Kabinetts	23.06.09 Berlin	medien impuls-Tagung von FSF und FSM
30.03.–01.04.09 Sofia, Bulgarien	International Conference on EU Audiovisual Policy	24.06.09 Norderstedt	12. Präsenzprüfung Rundfunk
04.–06.05.09 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland: Panel »Werte vernetzen – Möglichkeiten und Grenzen des Jugendmedienschutzes im Internet«; Panel: »Wie erreichen wir Eltern – Theoretisch nicht!«	25.06.09 Norderstedt	18. Präsenzprüfung Telemedien
06./07.05.09 Magdeburg	FSK/FSF- Jahrestagung: »Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung in der Spruchpraxis des Jugendmedienschutzes«	02.07.09 Berlin	Teilnahme an Podiumsdiskussion: »Jugendschutz im Zeitalter des Web 2.0«, Veranstaltung des Ausschusses für Kommunikation der Deutschen Industrie- und Handelskammer
08.05.09 München	13. KJM-Sitzung	03.07.09 Wildbad Kreuth	Vortrag bei Hanns-Seidel-Stiftung: »Aus der Perspektive der Medienaufsicht – die Arbeit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)«
11.05.09 München	KJM-Expertenhearing: »Liebeslieder waren gestern: zur Jugendschutzproblematik von Porno- und Gangsterrap«	06.07.09 Berlin	AG Jugendschutzprogramme
12.05.09 München	KJM-Prüferworkshop	10.07.09 Mainz	Treffen mit jugendschutz.net und arcor
13.05.09 Berlin	Sitzung des Kuratoriums »Ein Netz für Kinder«	15.07.09 Mainz	15. KJM-Sitzung
		20.07.09 Augsburg	Podiumsdiskussion »Computerspiele und Gewalt« im Rahmen der Augsburger Mediengespräche

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
29.07.09 München	19. Präsenzprüfung Telemedien
30.07.09 Hannover	13. Präsenzprüfung Rundfunk
31.07.-02.08.09 Leipzig	KJM-Messeauftritt Games Convention Online
12.08.09 Hannover	20. Präsenzprüfung Telemedien
12.08.09 Berlin	AG »Web 2.0« Runder Tisch Jugendschutzprogramme des BKM
19.–23.08.09 Köln	KJM-Messeauftritt Gamescom
25.08.09 Bonn	AG Telemedien
07.09.09 München	Gespräch mit Firma Optenet
07.09.09 München	»Ohne Gewalt geht's auch«, Veranstaltung von FSM und Frauen Union Bayern
09./10.09.09 München	AG Telemedien
15.09.09 Hannover	14. Präsenzprüfung Rundfunk
16.09.09 München	16. KJM-Sitzung
29.09.09 München	21. Präsenzprüfung Telemedien
30.09.09 Norderstedt	15. Präsenzprüfung Rundfunk
09.10.09 Falkenberg	Vortrag über die Arbeit der KJM bei einem Seminar für Fachkräfte der Jugendarbeit aus Tschechien und Deutschland
13.10.09 München	Gespräch zur JMStV-Novellierung, Bayerische Staatskanzlei
14.10.09 Hannover	22. Präsenzprüfung Telemedien
20.10.09 München	23. Präsenzprüfung Telemedien
22.10.09 München	KJM-Messestand Fachtagung Forum Medienpädagogik
26.10.09 Berlin	Runder Tisch Jugendschutzprogramme des BKM: AG Blacklists und AG Web 2.0
26.10.09 Wiesbaden	Gespräch zur JMStV-Novellierung, Hessische Staatskanzlei
27.10.09 Wiesbaden	17. KJM-Sitzung
28.-30.10.09 München	Medientage München; KJM-Messeauftritt, KJM-Panel »Fesselsex statt Flaschendreher: Was ist dran am Medienphänomen der sexuellen Verwahrlosung?«
04.11.09 Norderstedt	16. Präsenzprüfung Rundfunk
10.11.09 Ludwigshafen	24. Präsenzprüfung Telemedien
13.11.09 München	Interdisziplinäre Fachtagung »Medien – Bildung – Soziale Ungleichheit«
17.11.09 München	AG Telemedien

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
23.11.09 Mainz	AG »Präsentation und Distribution von gekennzeichneten Medien im Internet« (OLjB)
24.11.09 München	18. KJM-Sitzung
24.11.09 München	AG Öffentlichkeitsarbeit
01.12.09 Berlin	»Identität Krieger? – Junge Männer in mediatisierten Lebenswelten« Fachtagung von KJM, bpb und EKD
02.12.09 München	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
02.12.09 Hannover	17. Präsenzprüfung Rundfunk
07.12.09 Hannover	AG Kriterien
10.12.09 Hannover	25. Präsenzprüfung Telemedien
16.12.09 München	AG Spiele
17.12.09 München	19. KJM-Sitzung
19.01.10 München	AG Telemedien
20.01.10 München	20. KJM-Sitzung
26.01.10 Mainz	Beirat jugendschutz.net
27.01.10 Ludwigshafen	18. Präsenzprüfung Rundfunk
27.01.10 Mainz	Anhörung der Länder zur Novellierung des JMStV
28.01.10 Hannover	26. Präsenzprüfung Telemedien
03.02.10, Mainz	AGJF-AG Jugendschutz; Austauschtreffen mit OLjB
10.02.10 München	21. KJM-Sitzung
23.02.10 Berlin	Runder Tisch Jugendschutzprogramme des BKM
24.02.10 Norderstedt	27. Präsenzprüfung Telemedien
09.03.10 Leipzig	22. KJM-Sitzung
10.03.10 Mainz	AG Telemedien
17.03.10 Mainz	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
16.–20.03.10 Köln	didacta, KJM-Messeauftritt; Vortrag »Jugendschutzprobleme in jugendaffinen Online-Foren: Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung: Aus der Prüfpraxis der Medienaufsicht«
23.03.10 München	AG Spiele

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
24./25.03.10 München	Munich Gaming; KJM-Messeauftritt, KJM-Pan- nel »Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warri- or: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschau- platz wird«	02.07.10 Hannover	AG Kriterien
14.04.10 Ludwigshafen	19. Präsenzprüfung Rundfunk	07.07.10 Berlin	Anhörung zu Jugendschutz und Jugend- medienschutz der FDP-Bundestagsfraktion
19.04.10 München	Austausch mit FSK	20.07.10 München	Austauschgespräch mit USK
21.04.10 Hannover	28. Präsenzprüfung Telemedien	21.07.10 München	Austauschgespräch mit Sozialministerium
26./27.04.10 Hamburg- Lokstedt	5. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF und EKD; Podium »Generation Porno? Sexualisierte Darstellungen in den Medien«, Abschlussdiskussion »Tabubrüche und Medienexhibitionismus als Herausforderung für die Gesellschaft«	22.07.10 München	31. Präsenzprüfung Telemedien
27./28.04.10 München	23. KJM-Sitzung	27.07.10 Hannover	22. Präsenzprüfung Rundfunk
29.04.10 Berlin	Deutscher Computerspielpreis	28.07.10 Erfurt	26. KJM-Sitzung
30.04.10 Mainz	Runder Tisch Jugendschutzprogramme des BKM	29.07.10 Berlin	Austausch mit FSM zum Thema Jugendschutz- programme und Selbstklassifizierung
03.05.10 Grünwald	Vortrag »Neue Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Internet und Fernse- hen« bei der Gemischten Kommission KMK/ ARD/ZDF/Dradio	19.–22.08.10 Köln	GamesCom; KJM-Messeauftritt
03.–05.05.10 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland; Podium »Politik, Gesellschaft, Anbieter – wer schützt die Jugend im Netz?«	25.08.10 Hannover	23. Präsenzprüfung Rundfunk
05.05.10 Norderstedt	20. Präsenzprüfung Rundfunk	31.08.10 Norderstedt	32. Präsenzprüfung Telemedien
05.05.10 Bonn	AG Telemedien	31.08.10 München	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; Online-Sitzung der Projekt- gruppe »Netzneutralität«
05.05.10 Berlin	Konstituierende Sitzung der Enquete-Kommis- sion »Internet und digitale Gesellschaft«	01.09.10 München	AG Telemedien
10.05.10 München	Treffen der KJM-Prüfgruppensitzungsleiter	13.09.10 Dresden	Anhörung zur JMStV-Novellierung, Landtag Sachsen
11.05.10 Ludwigshafen	29. Präsenzprüfung Telemedien	13.09.10 Berlin	Sitzung der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« zum Thema »Medi- enkompetenz und Jugendschutz«
11.05.10 Mainz	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPJM und jugendschutz.net	14.09.10 Hamburg	AG Technik des Runden Tisches Jugendschutz- programme
16./17.05.10 Berlin	Klausurtagung der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«	15./16.09.10 München	27. KJM-Sitzung
19.05.10 Berlin	24. KJM-Sitzung	16.09.10 München	Austauschgespräch mit USK
01.06.10 Norderstedt	30. Präsenzprüfung Telemedien	21.09.10 München	Austausch AG Telemedien mit FSM
09.06.10 Ludwigshafen	AG Telemedien	21.–23.09.10 Regensburg	BPJM-Jahrestagung; Vortrag zum Thema Novellierung des JMStV; Vortrag zum Thema »Selbstverletzendes Verhalten im Internet«
09.06.10 Norderstedt	21. Präsenzprüfung Rundfunk	23.09.10 Berlin	Gespräch mit Vertretern der französischen Rundfunkaufsicht
16.06.10 Bremen	25. KJM-Sitzung	23.–26.09.10 Köln	JugendMedienEvent; Podium »Gut gemein- te Zensur oder gesunde Medienkompetenz – was schützt Jugendliche im Internet?«
17.06.10 München	Austausch zwischen KJM und OLJB	28.09.10 Mainz	Beiratssitzung jugendschutz.net
23.–24.06.10 Ludwigshafen	Saferinternet DE Advisory Board Sitzung	29.09.10 Ludwigshafen	33. Präsenzprüfung Telemedien
27.–30.06.10 Köln	Medienforum NRW	01.10.10 München	Austausch mit FSM
28.06.10 Nürnberg	Podiumsdiskussion von Bündnis 90/ Die Grünen: »Wirksamer Kinder- und Jugend- schutz im Internet – Ein Paradoxon?«	04.10.10 Hamburg	Runder Tisch Jugendschutzprogramme – AG Technik
		06.10.10 Mainz	28. KJM-Sitzung

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
08.10.10 München	KJM-Veranstaltung zur JMStV-Novellierung; Thema: »Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen«	23.11.10 Mainz	AG Telemedien
08.10.10 München	Gespräch KJM mit OLjB, Selbstkontroll- einrichtungen, ARD, ZDF	24./25.11.10 Kassel	25. Präsenzprüfung Rundfunk
11.–15.10.10 Wustrau	Tagung »Machtlos gegen Hass im Internet? Instrumente und Strategien zur grenzüber- schreitenden Zusammenarbeit«	03.12.10 München	KJM-Veranstaltung zur JMStV-Novellierung; Thema: »Alterskennzeichnung«
13.–15.10.10 München	Medientage München; KJM-Messeauftritt; KJM-Panel »Wenn Sport fast Mord ist: Käfig- kämpfe – Ein Fall für den Jugendschutz?«	03.12.10 München	Austausch mit OLjB, Selbstkontroll-einrichtungen, ARD, ZDF
15.10.10 München	Fachtagung Forum Medienpädagogik; KJM- Messestand	07.12.10 Norderstedt	26. Präsenzprüfung Rundfunk
18.10.10 München	Austausch mit FSK	08.12.10 Bonn	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
19.10.10 Ludwigshafen	24. Präsenzprüfung Rundfunk	13.12.10 Berlin	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; öffentliche Expertenanhörung Medienkompetenz
19.10.10 München	Branchenkongress »Videoentertainment«; Podium »Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobran- che«	15.12.10 München	30. KJM-Sitzung
22.10.10 München	Jugendschutz-Vortrag vor Delegation thailän- discher Medienverbände und Chefredakteure	15.12.10 München	AG Öffentlichkeitsarbeit
22.10.10 Berlin	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; Sitzung der Projektgruppe Me- dienkompetenz	13.01.2011 Berlin	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; Sitzung der Projektgruppe Medienkompetenz
26./27.10.10 München	KJM-Prüferworkshop zum Thema Onlinespiele	14.01.2011 München	Vortrag zu Jugendschutz bei afk.tv
28.10.10 München	34. Präsenzprüfung Telemedien	18.01.2011 München	AG Telemedien
03.11.10 Hannover	35. Präsenzprüfung Telemedien	19.01.2011 München	31. KJM-Sitzung
04.11.10 Berlin	Initiative »Dialog Internet« des Bundesmi- nisteriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	20.01.2011 München	AG Statistik
04.11.10 Düsseldorf	Anhörung zur Novellierung des JMStV, Landtag Nordrhein-Westfalen	20.01.2011 München	Austausch zur JMStV-Novellierung, Bayerische Staatskanzlei
05./06.11.10 Bayreuth	6. Bayreuther Forum zum Wirtschafts- und Medienrecht »Jugendmedienschutz im Infor- mationszeitalter«; Podium »Jugendmediensch- utz im Internet – Kinderporno-Sperren, Netzpolizei oder was?«	25.01.2011 München	27. Präsenzprüfung Rundfunk
08.11.10 Berlin	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; Sitzung der Projektgruppe Netzneutralität	26.01.2011 Hannover	36. Präsenzprüfung Telemedien
09.11.10 München	AG Telemedien	27.01.2011 Berlin	Initiative »Dialog Internet« des Bundes- ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10.11.10 München	29. KJM-Sitzung	28.01.2011 München	KJM-Veranstaltung zu JMStV-Novellierung; Thema: »Jugendschutzprogramme«
12.11.10 München	Arbeitssitzung »Glückspielrecht« am Institut für Urheber- und Medienrecht	28.01.2011 München	Austauschgespräch zum JMStV mit OLjB, FSK und USK
17.11.10 München	Austausch mit FSF	08.02.2011 München	Austausch mit FSF
17.11.10 München	Austausch mit OLjB	09.02.2011 München	32. KJM-Sitzung
22.11.10 Berlin	Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«; Sitzung der Projektgruppe Me- dienkompetenz	15.02.2011 Berlin	Veranstaltung von FSM und FSF: »Regulierung mit begrenzter Wirkung. Jugendschutz in der modernen Mediengesellschaft«
23.11.10 Wiesbaden	Sitzung FSK-Grundsatzkommission	22.02.2011 Berlin	Austausch mit Bundestagsabgeordneten zum Jugendmedienschutz
		22./23.02.11 Kassel	28. Sonderpräsenzprüfung Rundfunk
		22.-26.02.11 Stuttgart	didacta; KJM-Messeauftritt
		24.02.2011 Bonn	AG Telemedien
		25.02.2011 Berlin	Hauptjursitzung Deutscher Computerspiel- preis 2011

7. Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum

03.04.2009

2/2009

Spielarten im Netz: KJM fordert internationale Kooperation im Jugendschutz

Gewinnspiel, Glücksspiel, Onlinespiel: Licht ins Dunkel des komplexen Themenfelds der verschiedenen Spielarten im Netz und ihren Herausforderungen an den Jugendschutz zu bringen – das war Ziel des Panels der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am Mittwoch auf dem Fachkongress Munich Gaming in München. Die allem übergeordnete Frage, die gerade auch im Fokus der Evaluierung des deutschen Jugendschutz-Systems steht, formulierte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring gleich zu Beginn der Diskussion: »Wie schaffen wir es, das hohe Jugendschutz-Niveau, das wir in Deutschland haben, auch international durchzusetzen? Nationale Bestimmungen reichen in der globalen Medienwelt nicht aus.«

Zu Beginn der Veranstaltung stellte die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, problematische Spiele im Netz vor: »Bei Glücks- und Gewinnspielen gibt es nur wenige Schutzmaßnahmen. Das gilt vor allem für ausländische Angebote.« Der Münchner Medienrechts-Anwalt Dr. Marc Liesching, der in dem Koreferat die rechtlichen Schranken der Spielarten im Netz erläuterte, ergänzte: »Gewinnspiel, Glücksspiel und Onlinespiel darf man nicht über einen Kamm scheren. Man muss bei der Anwendung der Jugendschutz-Bestimmungen bezüglich der verschiedenen Spielarten differenzieren.« Ein weiterer wichtiger Punkt sei auch die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Medien: »Laut der neuen Gewinnspielsatzung, die seit März dieses Jahres in Kraft ist, gelten etwa für Rundfunk und Internet die gleichen Regeln. Deshalb darf man nicht jedes Gewinnspiel im Internet gleich als Glücksspiel verteufeln.«

Dr. Thomas Gößl sprach als Glücksspielreferent des Bayerischen Innenministeriums für den Gesetzgeber und zeigte sich zufrieden mit dem neuen Glücksspiel-Staatsvertrag. Er verbietet seit Januar 2009 Glücksspiel privater und staatlicher Veranstalter im Internet. Gößl forderte jedoch: »Wir müssen uns auch fragen, was man über Verbote hinaus tun kann.« Beispielsweise würden viele Anbieter »gezielt auf jugendliche Marketing machen.«

Im Themenkomplex der Online-Spiele standen Möglichkeiten der Zugangsbeschränkung im Zentrum der Diskussion. Die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM), Sabine Frank, betonte in dem Zusammenhang die Eigenverantwortung der Branche. Sie plädierte deshalb für eine Selbstklassifizierung der Anbieter. Und forderte: »Wir brauchen Bewertungssysteme, die auf die neuen Medien auch wirklich passen.« Dass das nicht

allein – wie bei Offline-Spielen – Alterskennzeichen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sein können, dem stimmte auch der Jugendschutzbeauftragte von Super RTL, Sammy Wintersohl, zu: »Der Reiz für Jugendliche, bestimmte – für ihr Alter noch nicht freigegebene – Spiele zu spielen, ist durch eine erklärte Kennzeichnung vielleicht noch größer.« Auch Prof. Dr. Norbert Schneider, Beauftragter für Programm und Werbung bei der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), glaubt nur begrenzt an die Effektivität von Altersgrenzen. »Altersklassifizierung macht nur Sinn, wenn sie mit einer Zugangssperre kombiniert wird«, erklärte er. Denn: »Altersgrenzen sind immer auch ein Stück weit Fiktion.«

Aus dem Grund ist auch die KJM der Auffassung, dass Altersfreigaben für Online-Spiele dem hochdynamischen Medium Internet nicht gerecht werden. »Das Kernproblem ist hier der Zugang«, so Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Die KJM hat deshalb technische Mittel auf den Weg gebracht, die Zugang zu bestimmten Inhalten nur für festgelegte Benutzergruppen möglich machen.« Darüber hinaus sollten Anbieter begleitende Jugendschutzmaßnahmen – wie Alarmbuttons oder Moderation – installieren. Der KJM-Vorsitzende: »Anbieter, Aufsicht und Politik müssen an einem Strang ziehen. Nur gemeinsam können wir die Jugendschutz-Problematik der verschiedenen Spielarten im Netz entschärfen.«

12.05.2009

3/2009

Expertenhearing der KJM zu Porno- und Gangsterrap: Songs und Videos können entwicklungsgefährdend sein

Wie gehen Kinder und Jugendliche mit Porno- und Gangsterrap um? Diese Frage hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gestern in München im Rahmen eines Expertenhearings diskutiert. Anlass war eine Reihe von Prüffällen, die sich in jüngster Zeit auf Songs von Rappern wie Sido, Bushido, Frauenarzt oder King Orgasmus One bezogen. Dazu kamen Titel von Nachahmern, also Inhalte, die im Internet von Jugendlichen selbst auf Video-Plattformen oder HipHop-Foren eingestellt worden waren. »Um fundiert auf Entwicklungen in den Medien reagieren zu können, holt sich die KJM auch immer wieder externen Rat und wissenschaftliche Einschätzungen«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Den Balance-Akt, den die KJM-Prüfer in dem Zusammenhang – also gerade bei der Bewertung neuer Medien-Phänomene – meistern müssen, beschrieb KJM-Mitglied Prof. Dr. Ben Bachmair in seinem Grußwort: »Es geht um das Gleichgewicht zwischen Kunst- und Informationsfreiheit – inklusive Akzeptanz und Verständnis für jugendkulturelle Ausdrucksformen – auf der einen Seite und der Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber auf der anderen Seite.«

Die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen hob Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Dekan der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität und Kommunikationswissenschaftler mit dem Schwerpunkt empi-

rische Kommunikationsforschung, hervor. Er hält besonders die »Kultivierungsaspekte« von Pornografie für gefährlich: »Unsere Studien haben ergeben, dass sich bei Menschen, die regelmäßig Pornografie konsumieren, die Vorstellungen von Partnerschaft im realen Leben verändern.« Seiner Meinung nach lassen sich gewisse Erkenntnisse aus der Pornografie-Forschung auf diese Songs übertragen: »Porno- und Gangsterrap ist kritisch zu sehen, da sich dadurch bei Kindern und Jugendlichen problematische Einstellungen zur eigenen Partnerschaft und zur eigenen Sexualität entwickeln können.«

Porno- und Gangsterrap als eine Form der Rebellion gegen die Erwachsenenwelt – so erklärte der Psychologe Lazlo Pota aus Hamburg die Faszination dieses Genres für Kinder und Jugendliche. »Schon immer waren bestimmte Rituale, Mythen und Protest Initiationsmerkmale des Wechsels vom Jugend- ins Erwachsenenalter.«

Auch der Medienpädagoge Prof. Dr. Uwe Sander von der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld, hält Pornorap an sich für nichts Neues: »Solche Songs sind ein Konzentrat tradierter Formen von Provokation und Abweichung. Problematisch ist dabei allerdings, dass das Künstlerische, das Ironisierende daran oft nicht verstanden wird.« Dazu komme, dass Porno- und Gangsterrap-Songs »mehr als nur Worte« seien. Es gebe vielmehr eine »realitätsstiftende Kraft von Liebes-Semantik, also auch von den Lyrics in Hip-Hop-Liedern«. Und so zog Sander den Schluss: »Deshalb können bestimmte Raps entwicklungsgefährdend sein.«

Die Gender-Forscherin Prof. Dr. Paula-Irene Villa von der Fakultät für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität in München sah das anders. Sie konstatierte: »Porno- und Gangsterrap sind angemessene Artikulationen von jungen Menschen in harten, durchökonomisierten Zeiten.«

Eine ähnliche Haltung vertrat Klaus Farin, Autor und Leiter des Archivs der Jugendkulturen in Berlin. »Musikmedien sind nicht die Ursache bestimmter Verhaltensweisen, sondern eher ein Seismograph für die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen.« Allerdings steht für ihn auch fest, dass Rap-Songs »vorhandene Einstellungen verstärken« können. Sein Vorschlag: »Die beste Waffe gegen Inhalte, die uns stören, ist die Förderung des Gegenteils, also in dem Fall von toleranter Musik.«

Mit Medienpädagogik alleine ist es nicht getan – das hielt Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, die das Expertenhearing moderierte, fest: »Präventiver und restriktiver Jugendschutz müssen Hand in Hand gehen. Ziel des gesetzlichen Jugendmedienschutzes ist es dabei nicht, Kindern und Jugendlichen etwas zu verbieten. Ziel des Jugendmedienschutzes ist es vielmehr zu verhindern, dass Anbieter an problematischen Inhalten verdienen, die Kinder- und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden. Dazu können auch gewalttätige und pornografische Texte von Rappern gehören.«

28.05.2009

4/2009

KJM-Ausschuss prüft RTL-Sendung »Erwachsen auf Probe«

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird am 4. Juni 2009 die RTL-Serie »Erwachsen auf Probe« prüfen. Ein aus drei KJM-Mitgliedern bestehender Prüfausschuss wird am Tag nach der Ausstrahlung der ersten beiden Folgen des Formats eine jugendschutzrechtliche Bewertung vornehmen. »Die KJM beobachtet grundsätzlich TV-Sendungen, bei denen im Vorfeld Hinweise auf problematische Inhalte vorliegen. Auch beim RTL-Format ‚Erwachsen auf Probe‘ reagieren wir prompt nach der Ausstrahlung der Reality-Sendung mit einem Eilprüfverfahren«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Dies sei kein Ausnahmefall, sondern gehöre zum gesetzlich vorgegebenen Auftrag des Aufsichtsorgans: Die Jugendschützer der KJM recherchieren regelmäßig vorab, welche Sendungen die Fernsehanbieter planen, und bewerten nach der Ausstrahlung kontinuierlich sowohl neue Formate als auch potenziell problematische Sendungen.

Bereits Mitte Mai legte die KJM fest, dass am Tag nach der erstmaligen Ausstrahlung ein Prüfausschuss tagen wird. Drei KJM-Mitglieder werden die RTL-Folgen vor allem auf einen möglichen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigende Wirkung hin untersuchen. Die KJM-Mitglieder prüfen auch, ob die Freiwillige Selbstkontrolle für Fernsehen (FSF) ihren Beurteilungsspielraum bei der Freigabe der RTL-Serie eingehalten hat. Sollte das Urteil der Ausschussmitglieder nicht einstimmig ausfallen, werden die Folgen von »Erwachsen auf Probe« im Plenum der nächsten KJM-Sitzung bewertet.

04.06.2009

5/2009

Wegen weiteren Diskussionsbedarfs: KJM-Plenum prüft Sendungen des RTL-Formats »Erwachsen auf Probe«

Ein aus drei KJM-Mitgliedern bestehender Prüfausschuss hat die ersten beiden Folgen der RTL-Serie »Erwachsen auf Probe« diskutiert. Der Ausschuss prüfte am 4. Juni 2009 in München die im Abendprogramm des 3. Juni 2009 gesendete Doppelfolge der Serie.

Aufgrund weiteren Diskussionsbedarfs wird das zwölfköpfige KJM-Plenum in seiner nächsten Sitzung am 17. Juni 2009 über die bis dahin ausgestrahlten Sendungen beraten.

17.06.2009

6/2009

KJM kritisiert RTL-Show »Erwachsen auf Probe«: Ausstrahlung der ersten Doppelfolge rechtlich zulässig, aber ethisch und pädagogisch unverantwortlich

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in ihrer heutigen Sitzung mit der ersten Doppelfolge der RTL-Sendung »Erwachsen auf Probe« befasst. Dabei wurde deutliche Kritik an der Anlage und den Produktionsbedingungen des Formats geübt. Säuglinge werden nach Auffassung des Gremiums für dramaturgische Effekte eingesetzt und die jugendlichen Teilnehmer mit Berufung auf ein oberflächliches und vermeintlich pädagogisches Ziel einem Realitätsschock ausgesetzt. Sie werden von Erziehern und so genannten Experten beobachtet und kontrolliert, erhalten jedoch keine echte und umfassende Hilfe, beispielsweise von Vertrauenspersonen aus ihrem familiären Umfeld. Nach Einschätzung der KJM ist »Erwachsen auf Probe« weder pädagogisch wertvoll noch pädagogisch begründet.

In ihrer rechtlichen Bewertung kam die KJM zu dem Ergebnis, dass eine Menschenwürdeverletzung nicht gegeben ist und angesichts der Sendezeit nach 20.00 Uhr eine Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren nicht vorliegt. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) kann die KJM lediglich prüfen, welche Wirkung eine Sendung auf minderjährige Zuschauer ausüben kann. Damit teilt die KJM die Einschätzung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die das TV-Format vor der Ausstrahlung begutachtet hatte. Maßnahmen kann die KJM nur dann ergreifen, wenn die FSF den rechtlichen Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Die KJM prüfte die RTL-Sendungen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag mit Blick auf die Einhaltung des JMStV und das Wohl der jungen Zuschauer. Dabei kann die unabhängige Kommission immer erst nach der Ausstrahlung einer TV-Sendung prüfen. Es ist dagegen Aufgabe der nach dem Jugendschutzgesetz (JuschG) zuständigen Stellen, zu beurteilen, ob das Wohl der an der TV-Produktion mitwirkenden Kinder und Jugendlichen verletzt wurde.

In diesem Zusammenhang hatten die Jugendminister Anfang Juni gefordert, bei der geplanten Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Verbot der Beteiligung von unter 3-jährigen Kindern vorzusehen.

»Eine kritische Diskussion darüber, ob das physische und psychische Wohl der Babys und Kinder während der Produktion gewahrt war, begrüße ich sehr. Wenn Kinder und Jugendliche in Reality-Shows mitwirken, sind besondere Sensibilität und ein hohes Verantwortungsbewusstsein gefragt«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring nach der Entscheidung.

Die am 10. Juni 2009 ausgestrahlte Folge von »Erwachsen auf Probe« wurde von der KJM noch nicht abschließend geprüft. »Die Entscheidung der KJM zur ersten Doppelfolge ist kein Freibrief für die weiteren Folgen der Reihe. Auch bei ihnen wird der gleiche Prüfmaßstab angelegt«, sagte Ring.

Die KJM wird das nächste Mal am 15. Juli 2009 zusammenkommen und über die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestrahlten Folgen entscheiden.

10.07.2009

7/2009

Fokus auf sexuellen Inhalten und Pornografie: Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2009

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beurteilt jugendschutzrelevante Angebote in Rundfunk- und Telemedien – eine Aufgabe, die in der konvergenten und digitalen Medienwelt immer wichtiger wird. »Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Jugendschutzes bei zentralen gesellschaftspolitischen Wertefragen möchte die KJM die Transparenz ihrer Arbeit weiter verstärken. Deshalb informieren wir ab jetzt quartalsweise über jugendschutzrechtliche Verstöße in Rundfunk und Telemedien«, so Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM.

Es ist dabei nicht nur auf die aufwendigen Prüfverfahren, sondern auch auf Gründe der Rechtsstaatlichkeit (etwa wegen des von den Anbietern beschrittenen Rechtswegs) zurückzuführen, dass sich die Verstöße zum Teil auf bereits vor längerer Zeit ausgestrahlte Sendungen beziehen.

Ein Großteil der Rundfunk-Verstöße hat im zweiten Quartal 2009 sexuelle Inhalte aufgewiesen. Darunter waren zwei sogenannte »unzulässige Angebote« (§ 4 JMStV). Der Erotik-Clip »Actiongirls.com (Vol.7)« (DSF, Nachtprogramm) zeigte im frei empfangbaren Fernsehen frauenfeindliche und degradierende Darstellungen von Frauen, die offensichtlich auf männlichen Herrschafts- und Unterwerfungsphantasien basierten. Und die Call-In Show »Fun Night« (Super RTL, Nachtprogramm) verharmloste oder leugnete eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung.

Sogenannte »entwicklungsbeeinträchtigende Angebote« (§ 5 JMStV) dagegen dürfen laufen, solange die Anbieter – im TV mittels Zeitgrenzen und im Internet mittels technischer Mittel – sicherstellen, dass sie Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht sehen können. Fälle mit Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (= 22 Uhr TV-Sendezeitgrenze):

- Ein Beitrag über Tabledance innerhalb des Magazins »Männer TV« (DSF, Tagesprogramm),
- der Spielfilm »Eine wie keiner« (Pro Sieben, Hauptabendprogramm), der durch eine derb-zotige und sexualbetonte Sprache geprägt ist,
- ein Beitrag zum Thema Pädophilie im Magazin »SAM« (Pro Sieben, Tagesprogramm), der eine pornografische Szene enthielt, sowie
- eine Folge des Reality TV-Formats »U 20 – Deutschland Deine Teenies« (Pro Sieben, Tagesprogramm), die die Schönheitsoperation eines 16-jährigen Mädchens zum Thema hatte, Risiken und Nebenwirkungen aber nicht thematisierte.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (= 20 Uhr TV-Sendezeitgrenze) stellte die KJM im zweiten Quartal 2009 etwa in folgenden Fällen fest:

- Bei einer Folge des Reality-TV-Formats »Deine Chance! 3 Bewerber 1 Job« (Pro Sieben, Tagesprogramm) zum Thema »Tabledance«, sowie
- bei einer Folge des Magazins »talk talk talk fun« (Pro Sieben, Vorabendprogramm), in der Themen wie Sex, Geschlechtsverkehr und Fremdgehen in einer Weise behandelt werden, die Kinder überfordert.

Ein Verstoß gegen den JMStV betraf den Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping (§ 6 JMStV): Ein Werbespot für einen »Schnuffel-Klingelton« (RTL 2, Tagesprogramm) enthielt einen direkten Kaufappell an Kinder.

Im Bereich der Telemedien ist die Jugendschutzrelevanz der Inhalte meist ungleich höher als im Fernsehen. Weil sie zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern in der Mehrzahl über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Telemedien-Verstöße nur anonymisiert:

- Ein Großteil der Verstöße betrifft Angebote einfacher Pornografie.
- Zwei Angebote stellen aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: In einem Fall handelt es sich um eine sogenannte »Fun-Site«, im anderen Fall werden sexuelle Inhalte über Satellit verbreitet.
- Ein Internetangebot, das historisch belegte Tatsachen leugnet, war bereits vor Prüfung der KJM von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden.

Bei neun Angeboten konnte das Verfahren eingestellt werden – weil sie in der jugendschutzrelevanten Form nicht mehr im Netz standen.

In allen Rundfunk- und Telemedienfällen hat die KJM – je nach Art und Schwere des Verstoßes – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder beschlossen. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

Zudem hat die KJM in mehr als 50 Fällen eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen der BPjM abgegeben. Die überwiegende Zahl der Angebote, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM befürwortete, ist der einfachen Pornografie zuzuordnen. Bei zwei Angeboten wurde eine Indizierung abgelehnt.

Schließlich hat die KJM in gut 30 Fällen selbst einen Antrag auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM gestellt. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf rechtsextremistische und pornografische Angebote zumeist ausländischer Anbieter.

Insgesamt hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3200 Fällen aus dem Bereich Rundfunk (650) und Telemedien (2550) befasst.

16.07.2009

8/2009

KJM bekräftigt Kritik an RTL-Show »Erwachsen auf Probe«: Ausstrahlung rechtlich zulässig, aber konzeptionell fragwürdig

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in ihrer gestrigen Sitzung zum zweiten Mal mit der RTL-Sendung »Erwachsen auf Probe« befasst. Dabei hat sie – wie bereits in ihrer Juni-Sitzung – auch die nun geprüften Folgen drei bis sieben deutlich kritisiert und die Sendung weiterhin als ethisch und pädagogisch unverantwortlich eingestuft. Die erforderliche Mehrheit für einen Verstoß nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ist nicht zustande gekommen.

Nach einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung hat die KJM entschieden, dass weder die Grenze zur Menschenwürdeverletzung noch – angesichts der Sendezeit nach 20.00 Uhr – zur Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren überschritten ist.

Auch wenn die Folgen also rechtlich zulässig sind, äußert das Gremium deutliche Einwände gegen Anlage und Produktionsbedingungen von »Erwachsen auf Probe«. »Der vermeintlich pädagogische Ansatz dient RTL als Alibi, um die Schwierigkeiten unerfahrener jugendlicher Protagonisten im Umgang mit teils weinenden und unglücklichen Babys und (Klein)Kindern als dramaturgische Effekte zu nutzen und zu Unterhaltungszwecken einzusetzen. Die jugendlichen Paare werden gezielt überfordert und dadurch zu Fehleinschätzungen im Umgang mit den Kindern gebracht. Von Eltern und Erziehern wird grundsätzlich erst eingegriffen, wenn sich die Kinder in einer gefährlichen oder problematischen Situation befinden. Der Maßstab kann aber nicht sein, dass gerade noch verhindert wird, dass ein Baby vom Wickeltisch fällt. Den Kindern geht es nicht deshalb gut, nur weil ihnen, laut Sendung, gerade noch kein massiver Schaden zugefügt wird«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Kritik übt die KJM zudem an der Pressearbeit von RTL im Vorfeld der Sendung. Hier sei anfangs offenbar gezielt der falsche Eindruck erweckt worden, als seien die Babys für vier Tage am Stück den fremden Betreuungspersonen ohne Kontakt zu den Eltern überlassen worden. Diese Ankündigungen hätten verständlicherweise heftigen Widerspruch zahlreicher Personen und Verbände gegen das Format hervorgerufen.

27.07.2009

9/2009

KJM berät auf GCO 2009 zum Jugendschutz bei Online-Spielen – Online4Family mit Hilfestellung für Eltern, Pädagogen und Spieler

Spielerisch die Welt entdecken und gleichzeitig lernen, mit elektronischen Medien umzugehen – viele Kinder und Jugendliche haben Online-Games für sich entdeckt. Die Unsicherheit bei den Eltern ist jedoch groß. Die Vielfalt der Angebote ist unüberschaubar und die Spielwelten im Internet

kennen keine Grenzen. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) berät Eltern, Pädagogen und die jungen Spieler zum Thema Jugendschutz bei Online-Spielen auf der Games Convention Online (GCO) in Leipzig vom 31. Juli bis 2. August 2009 im Sonderbereich Online4Family in Halle 2, Stand E02. Fachleute und Medienvertreter haben zudem die Möglichkeit, sich in Expertenrunden und Hintergrundgesprächen zu Fragen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes im Internet zu informieren.

Bei der GCO dreht sich alles um die Faszination und Anziehungskraft, die von Online-Spielen besonders auf Kinder und Jugendliche ausgeht. Die KJM möchte Eltern und Pädagogen vermitteln, worauf sie speziell beim Online-Spielen ihrer Kinder achten sollten, und auf mögliche Gefahren hinweisen. Die Besucher der GCO sind herzlich eingeladen, im Gespräch mit den KJM-Mitarbeitern vor Ort herauszufinden, welche Möglichkeiten es gibt, um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Die KJM lädt alle Besucher der GCO 2009 zu einem Besuch an ihrem Messestand und der Teilnahme an einem Quiz zum Thema Jugendmedienschutz ein.

Das KJM-Team präsentiert sich gemeinsam mit wichtigen Jugendmedienschutz-Institutionen auf der GCO. Zu ihnen gehören:

- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
- ComputerSpielSchule Leipzig
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e.V.
- Initiative »Ein Netz für Kinder«
- JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis
- Pan European Game Information (PEGI)
- Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- Universität Leipzig – Zentrum für Medien und Kommunikation.

03.08.2009

10/2009

Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland: Dritter Bericht der KJM zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) publiziert heute ihren Dritten Bericht. Er beschreibt die Arbeit der KJM zwischen April 2007 und Februar 2009. In dem Zeitraum haben sich die Tendenzen, die die unabhängige Kommission schon in den Berichten von 2007 und 2005 festgestellt hatte, verstärkt. Sie lassen sich in fünf Thesen zusammenfassen:

1. »Regulierte Selbstregulierung – Erfolgsgeschichte mit Höhen und Tiefen«: Das im Jahr 2003 eingeführte Modell der regulierten Selbstregulierung hat sich etabliert und funktioniert – und zwar in vielen Bereichen sehr erfolgreich. Trotzdem gibt es natürliche Differenzen zwischen Aufsicht
- und Selbstkontrolle. Die bewährten Regelungen einer starken Aufsicht sind – gerade angesichts der wachsenden Herausforderungen durch Konvergenz und Globalität der Medien – daher auch in Zukunft unerlässlich.
2. »Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein«: Die Verstöße im Internet gehen in Quantität und Qualität weit über das hinaus, was im Fernsehen zu sehen ist. Allerdings wachsen auch die Gemeinsamkeiten zwischen dem Internet und den traditionellen Medien: Viele Fernsehsendungen sind identisch auch im Internet abrufbar, jugendschutzrelevante Inhalte häufig inhaltsgleich in beiden Medien zu finden. Deshalb wird es künftig immer wichtiger, in der Praxis möglichst gleich hohe Maßstäbe an die Inhalte anzulegen. In Bezug auf die Maßnahmen kann dabei auf eine Bandbreite verschiedener Instrumente – von Sendezeitgrenzen bis hin zu verschiedenen technischen Schutzmaßnahmen – zurückgegriffen werden.
3. »Entwicklungsbeeinträchtigung ist kein Kavaliersdelikt«: In ihren Anfangsjahren hat sich die KJM aus Kapazitätsgründen weitgehend auf die Fülle der jugendgefährdenden und unzulässigen Themen im Internet konzentriert. Doch im aktuellen Berichtszeitraum stellt der Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Internetangebote (z. B. Pro-Ana-Seiten, Sauf- oder Suizidforen) einen immer wichtigeren Schwerpunkt in der Prüf- und Aufsichtspraxis der KJM dar. Grundsätzlich will die KJM durch ihre Arbeit dazu beitragen, das Problembewusstsein der Öffentlichkeit – gerade auch in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – zu schärfen.
4. »Aufsicht mit zweierlei Maß funktioniert nicht«: Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten für die privaten und die öffentlich-rechtlichen Programme. Gleiches Recht für alle im dualen Rundfunksystem – diese Forderung der KJM entspricht aber nach wie vor nicht den realen Gegebenheiten in der täglichen Aufsichtspraxis. Hier gilt es, die gesellschaftliche Verantwortung auf Seiten aller Programmverantwortlicher einzufordern, um den Erfolg des gesamten Jugendschutzmodells nicht zu gefährden und nicht weiter dem Verdacht Raum zu geben, mit zweierlei Maß zu messen.
5. »Jugendmedienschutz – ein Thema für die ganze Gesellschaft«: Trotz ihrer Bemühungen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland ist sich die KJM – obwohl Deutschland in Sachen Jugendmedienschutz international Vorreiter ist – der begrenzten Wirkung ordnungspolitischer Maßnahmen bewusst. Vor allem bei einem so flüchtigen Medium wie dem Internet. Trotzdem oder gerade deshalb muss die Aufsicht immer wieder Grenzen aufzeigen. So will die KJM nicht zuletzt auch öffentliche Diskussionen über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde als Rechtsgüter von Verfassungsrang anstoßen

und das Bewusstsein der Gesellschaft auf dieses wichtige Thema lenken. »Denn die Jugendschutz-Aufsicht kann nur mit Hilfe der Unterstützung durch die Gesellschaft erfolgreich sein. Dabei ist auch das Verantwortungsbewusstsein der Nutzer gefragt. Der gesetzlich festgelegte Jugendmedienschutz muss Hand in Hand mit der Medienpädagogik als präventive Maßnahme gehen. Die Aufsicht kann sie aber nicht ersetzen«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Der Dritte Bericht der KJM ist unter [www.kjm-online](http://www.kjm-online.de) abzurufen. Eine gebundene Version kann unter stabsstelle@kjm-online.de angefordert werden.

14.08.2009

11/2009

KJM informiert auf der gamescom zum Umgang mit Computerspielen – gamesCompetence bündelt Angebote rund um Jugendschutz und Medienkompetenz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gibt auf der gamescom in Köln vom 19. bis 23. August 2009 Hilfestellungen zum richtigen Umgang mit Computerspielen. Als zuständige Aufsicht für Online-Spiele nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wird sie in Halle 8.1, Stand C 026, mit einem Informationsstand vertreten sein. Im direkten Gespräch erfahren Eltern und Pädagogen, auf was sie bei Computerspielen – von der altersgerechten Nutzung bis hin zur Spielsuchtgefahr – achten sollten. Kinder und Jugendliche laden wir ein, ihr Wissen über Jugendmedienschutz in einem Quiz zu testen.

Die gamescom öffnet zum ersten Mal ihre Pforten. Als Spiel-Messe, Games-Festival und Business-Plattform präsentieren internationale Aussteller ihre Neuerungen aus dem Bereich der interaktiven Unterhaltungselektronik. Gemeinsam mit zahlreichen Jugendschutzinstitutionen beteiligt sich die KJM in Halle 8 am Programm gamesCompetence, das Angebote zum Jugendschutz, zur Medienpädagogik und -kompetenz bündelt. Projektstände, Workshops und Diskussionsforen finden hier statt, um Eltern und Erziehern die Spielwelt verständlich zu machen und aktuelle Debatten zu Computerspielen aufzugreifen.

27.08.2009

12/2009

KJM mit Informationsangebot auf der gamescom erfolgreich: Großes Interesse der Messebesucher am Jugendmedienschutz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) bei der Computerspielmesse gamescom präsentiert, um Anbietern von Computerspielen, Eltern, Päd-

agogen und Gamern Gelegenheit zu geben, sich über Fragen zum Jugendmedienschutz zu informieren. KJM und BPjM waren mit einem Quiz in ihrer Informationsarbeit erfolgreich, das sich vor allem an jüngere Messebesucher richtete und diese Zielgruppe für den Jugendmedienschutz sensibilisierte. Der Erfolg zeigt sich an den Ergebnissen: 40 % der Quiz-Teilnehmer waren unter 18 Jahren alt, davon wiederum zwölf % unter 14 Jahren. Weitere 30 % der Teilnehmenden waren junge Erwachsene bis zu 25 Jahren. Die Kinder oder Jugendlichen wurden häufig von ihren Eltern oder älteren Geschwistern an die Stände von BPjM und KJM begleitet, sodass sich die Familien gemeinsam über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informierten. Insgesamt nutzten rund 3.000 Besucherinnen und Besucher der Messe das Informationsangebot von BPjM und KJM. Mehr als 1.600 davon nahmen am Quiz teil und zogen zur Beantwortung der Fragen gerne die Broschüren »KJM informiert« und »KJM – Verantwortung wahrnehmen, Aufsicht gestalten« zur Beantwortung der Quiz-Fragen zu Rate.

Die KJM ist seit Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) für die Aufsicht über das Internet, also auch über Online-Spiele, zuständig. Anbieter von Online-Spielen müssen darauf achten, dass die Spiele jugendschutzkonform ausgestaltet sind. Sie erfuhr am Messestand der KJM, dass sie dies beispielsweise durch das Einrichten von Zeitgrenzen sicherstellen können. Aber auch mittels technischer Zugangsbeschränkungen oder geschlossener Benutzergruppen können Anbieter von Online-Spielen den Jugendschutz gewährleisten, da damit ein altersgerechter Zugriff auf die Inhalte ermöglicht werden kann.

BPjM und KJM zogen insgesamt ein positives Fazit nach fünf Tagen Messe. Für die KJM war der Dialog mit den Gamern ein Erfolg. Das zeigte das rege Interesse vor allem junger Menschen an der Arbeit der KJM und die positive Resonanz auf die KJM-Broschüren. In Gesprächen mit Jugendlichen, Eltern und Pädagogen wurden zwar unterschiedliche Einstellungen und kontroverse Meinungen deutlich, übereinstimmend stand jedoch die Notwendigkeit des Jugendmedienschutzes im Vordergrund.

09.09.2009

13/2009

Schönheitsoperationen im Fernsehen: Urteil bestätigt Spruchpraxis der KJM

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat diese Woche in seinen Gründen zum Urteil vom 4. Juni 2009 die Spruchpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen bestätigt. »Das Gericht teilt die Auffassung der KJM, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, der die Entscheidung

als großen Erfolg für den Jugendmedienschutz wertet. »Solche Sendungen verharmlosen häufig die Gesundheitsrisiken, die Schönheitsoperationen bergen. Vor allem, wenn sie sich direkt an Jugendliche wenden, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers in einer bestimmten Altersphase zur Identitätsfindung gehört, ist das kritisch zu sehen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Schönheits-OPs als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt werden.«

Anlass des Gerichtsverfahrens war eine Klage des Senders MTV gegen den Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen einer Sendezeitbeschränkung von 23 Uhr bis 6 Uhr für die Folge 1 des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats »MTV – I want a famous face« gewesen. Das Gericht bestätigt nun die Auffassung der KJM, dass diese Folge erst ab 23.00 Uhr hätte gesendet werden dürfen: »Die Stellungnahme der KJM zu den Folgen 1 – 6 ist eine solide Grundlage des Formats.« Die KJM hatte sich auch schon im Jahr 2004 intensiv mit solchen Sendungen auseinandergesetzt und die allgemeine Einschätzung abgegeben, dass Fernseh-Formate, die Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken thematisieren, wegen möglicher Entwicklungsbeeinträchtigung grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen.

Das Urteil geht auch auf die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ein: MTV hatte die englische Originalversion der Folge 1 von »MTV – I want a famous face« vor Ausstrahlung der FSF vorgelegt und von der FSF eine Freigabe für das Tagesprogramm erhalten. Die KJM hat daraufhin geprüft, ob die FSF mit ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen ihres sogenannten Beurteilungsspielraums überschritten hatte. Das war nach Auffassung der KJM der Fall, da unter anderem die vorher vorgelegte Sendung nicht der ausgestrahlten Sendung entsprochen hatte. Das Urteil bestätigt: »Für den Inhalt einer Sendung ist wesentlich, ob diese in Originalfassung, synchronisiert oder mit Untertiteln ausgestrahlt wird, denn die Aufmerksamkeit des Zuschauers wird jeweils unterschiedlich in Anspruch genommen.«

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München – gegen das die Klägerin noch Berufung einlegen kann – hat die Kritik der Klägerin am Verfahren der KJM zurückgewiesen: Etwaige Verfahrensfehler im Beschlussverfahren können auch während des bereits laufenden Gerichtsverfahrens grundsätzlich geheilt werden. Dass sich das Verfahren gut vier Jahre lang hingezogen hat, ist nicht auf die Verfahrensgestaltung durch die KJM zurückzuführen. Im Gegenteil die KJM hatte die Folgen von »MTV – I want a famous face« wie andere Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse sogar im Eilverfahren geprüft.

Die KJM ist gegen manche Verzögerungen bei der Durchführung von Aufsichtsverfahren aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit schlicht machtlos. Häufig bringt der von den Anbietern beschrittene Rechtsweg eine langwierige Verfahrensdauer mit sich. Im Fall von »MTV – I want a famous face« etwa hatte der Sender im Verfahrensverlauf ein zeitaufwändiges wissenschaftliches Privatgutachten zu dem Format in

Auftrag gegeben, das die Spruchpraxis der KJM angreift. Es ist aber durch die Bewertung der KJM als auch durch ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigen Gutachten widerlegt worden. Darüber hinaus können auch sich ändernde Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften oder die Fülle der Angebote zu Zeitverlusten führen.

02.10.2009

14/2009

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2009

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2009 sieben Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh- und sieben Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt.

Rundfunk

Eine Folge der Erotik-Serie »Voulez vous ...?« (Das Vierte, Nachtprogramm) zeigte pornografische Darstellungen, die im frei empfangbaren Fernsehen nach § 4 JMStV unzulässig sind.

Alle weiteren von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung. Solche Angebote (§ 5 JMStV) dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter – im Fernsehen mittels Zeitgrenzen und im Internet mittels technischer Mittel – dafür Sorge tragen, dass sie Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht sehen können.

In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor, d.h. die Sendung hätte erst nach 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen: In der Dokumentation »The Real Football Factories International, Folge 5: Holland« (DSF, Hauptabendprogramm) ging es hauptsächlich um die Darstellung von Fan-Gewalt. Kämpfe zwischen Hooligans wurden auf jugendaffine Art und Weise mit Musik untermalt und antisemitische Parolen geäußert, die zudem vom Moderator verharmlost wurden.

Eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölfjährige (Sendezeitgrenze 20 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

- In einer Folge des Reality-TV-Formats »I love New York« (MTV, Tagesprogramm) wurden einseitige und stereotype Geschlechterrollen präsentiert, die die Gefahr einer sozialemischen Desorientierung von Kindern unter zwölf Jahren bergen. Die Reality-TV-Show zeigt eine junge Frau, die aus 20 Männern einen Partner aussuchen will. Zahlreiche Beschimpfungen, Beleidigungen, aggressive Auseinandersetzungen und körperliche Attacken zwischen den Kandidaten wurden unkommentiert und unsanktioniert gezeigt. Dabei besteht die Gefahr, dass durch den teils abfälligen, gewaltgeprägten und respektlosen Umgang der männlichen Kandidaten untereinander der Eindruck von

gesellschaftlicher Akzeptanz vermittelt wird, weil dieses Verhalten und letztlich als Erfolgsmodell dargestellt wird. Die KJM sieht hier ein Wirkungsrisiko bei Kindern unter zwölf Jahren, da deren Bewertungsmaßstäbe noch nicht gefestigt sind.

- Die NS-Dokumentation »Nürnberg – Görings letztes Gefecht« (N24, Tagesprogramm) enthielt Ausschnitte aus einem Film, der drastische und somit für Kinder problematische Szenen aus den von den US-Streitkräften befreiten Konzentrationslagern zeigte. In der Abwägung der Rechtsgüter der Rundfunk- und Informationsfreiheit einerseits und des Jugendschutzes andererseits war daher bei dieser Dokumentation zu einem historisch relevanten Thema dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen.
- Eine Programmkündigung (engl.: Trailer) für die Filme »Stirb langsam/Stirb langsam 2« wurde ohne Jugendschutz-Vorsperre von Premiere (jetzt: Sky) im Tagesprogramm (vor 20 Uhr) ausgestrahlt. Die beworbenen Filme waren von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben, d.h. die Filme dürfen im Fernsehen erst ab 22 Uhr gezeigt werden. Trailer mit Bewegtbildern unterliegen der gleichen Sendezeitbeschränkung wie der angekündigte Film selbst. Eine vorgesperrte Ausstrahlung des Trailers für die Filme »Stirb langsam/Stirb langsam 2«, der Bewegtbilder enthielt, wäre möglich gewesen.

Zwei Verstöße gegen den JMStV betrafen den Jugendschutz in der Werbung (§ 6 JMStV):

- Ein Werbespot für einen »Yu-Gi-Oh-Klingelton« (Tele 5, Tagesprogramm) nutzte nach Auffassung der KJM die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen aus. Die Kostenangaben von 2,99 Euro für den Klingelton wurde in sehr kleiner Schrift als eingblendet. Von Kindern, für die das Handy hauptsächlich eine Spielzeugfunktion hat, ist nicht zu erwarten, dass sie über entsprechende Erfahrungen verfügen, die kleingedruckten Kostenangaben zu durchschauen und als relativ hoch einschätzen zu können.
- Der TV-Sender DMAX bewarb im Hauptabendprogramm ein von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziertes Computerspiel.

Telemedien

In Telemedienangeboten ist die Jugendschutzrelevanz meist ungleich höher als im Fernsehen. Weil sie zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern in der Mehrzahl über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

- Vier Verstöße im 3. Quartal 2009 beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten.
- Ein Angebot stellt aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Texte aus dem Bereich bizarrer Sexualpraktiken und Sexualdarstellungen sind auf dieser Seite frei zugänglich.

- Ein Internetangebot zeigt Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (sog. »Posendarstellungen«).
- Ein Angebot enthielt Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Bei 13 Angeboten konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden.

In allen Rundfunk- und Telemedienfällen hat die KJM – je nach Art und Schwere des Verstoßes – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder beschlossen. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

In rund 50 Fällen beantragte die KJM im 3. Quartal 2009 die Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. Zudem hat die KJM in mehr als 40 Fällen eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM abgegeben. Insgesamt hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.320 Fällen im Rundfunk (680) und in Telemedien (2.640) befasst.

19.10.2009

15/2009

Lob von Ministerin von der Leyen zum Auftakt der neuen KJM-Schriftenreihe

Für mehr öffentlichen Diskurs über das Thema Jugendschutz: Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat gerade Band 1 der neuen KJM-Schriftenreihe, »Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine Textsammlung«, veröffentlicht. Zum Auftakt wird aus unterschiedlichen Perspektiven die Bandbreite der Herausforderungen, die die KJM seit ihrer Einrichtung beschäftigt haben, beleuchtet: Etwa die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die Auseinandersetzung mit Forschung zu jugendschutzrelevanten Themen oder die große Aufgabe des Jugendschutzes im Internet.

Das Grußwort zu dem Band schrieb Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen. Darin heißt es: »Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat seit Beginn ihrer Tätigkeit am 2. April 2003 mit großem Engagement dafür gesorgt, dass der Jugendschutz als unverzichtbarer Bestandteil der Medienwelt wahrgenommen wird: bei denen, die Medien machen, und bei denen, die Medien nutzen. Damit hat die KJM die Entwicklung im Rundfunk- und Telemedienbereich mitgestaltet.«

»Dieses Lob und die Aufsätze in dem Band zeigen, auf welchem solidem Fundament der Jugendmedienschutz in Deutschland heute steht. Seit der Reform des Systems vor mehr als sechs Jahren hat der Jugendmedienschutz in Deutschland große Fortschritte gemacht. Die KJM als zentrales Aufsichtsorgan

über privaten Rundfunk und Telemedien hat sich bewährt«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Gleichzeitig machen die Texte aber auch klar, dass die jugendschutzrelevanten Themen, mit denen sich die KJM in Zukunft auseinandersetzen muss, immer vielfältiger werden. Vor allem die große Dynamik des Internets und der mobilen Medien, aber selbstverständlich auch neue Sendeformate im Massenmedium Fernsehen, lassen uns jeden Tag aufs Neue Pionierarbeit leisten.«

In der neuen KJM-Schriftenreihe werden von nun an gesellschaftspolitische Themen rund um die Jugendschutz-Tätigkeit der KJM aufgegriffen. Sie erscheint beim Vistas Verlag/Berlin (Preis Band 1: 18,- Euro). Ein kostenfreies Rezensionsexemplar von Band 1 können Sie per Mail unter stabsstelle@kjm-online.de anfordern.

2.11.2009

16/2009

Was Pornografie mit Kindern macht: KJM für mehr Jugendschutz im Netz

Die Jugendschutz-Relevanz von pornografischen Inhalten ist ein derzeit viel diskutiertes Thema: Seit der stern 2007 in dem Artikel »Voll Porno« das düstere Bild einer Generation Jugendlicher beschrieben hat, die wegen ihres praktisch unbegrenzten Zugangs zu Pornografie im Internet in die sexuelle Verwahrlosung abdriftet, greifen immer mehr Medien das Thema auf. Zu Recht – oder nur um eine »gute Geschichte« zu haben? Das war Thema des Panels der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am 28. Oktober im Rahmen der Medientage München.

Die KJM ist – als zentrale Aufsichtsinstanz für privaten Rundfunk und Telemedien – in ihrem Prüfalltag täglich mit Pornografie konfrontiert. Besonders, was das Internet betrifft: Im Bereich Telemedien hat sich die KJM seit ihrer Einrichtung im Jahr 2003 mit mehr als 1750 Fällen befasst. Die Folgen der zunehmenden Verfügbarkeit von Pornografie thematisierte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle, in ihrem einleitenden Impulsreferat: »Zu analogen Zeiten war Pornografie nur unter dem Ladentisch oder über Videotheken erhältlich. Man musste also sein Interesse eindeutig artikulieren. In digitalen Zeiten dagegen pornografiert sich der Alltag mit einer ganz anderen Selbstverständlichkeit. Das hat aus Sicht der KJM eine äußerst fragwürdige Folge: Pornografie wird gesellschaftsfähig«, so eine ihrer Thesen. Man müsse von der Annahme ausgehen, dass Pornokonsum – oder beispielsweise auch der Konsum von Pornorap – negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben könne: »Es besteht ein extrem hoher Handlungsbedarf – gerade in Bezug auf den Jugendschutz im Netz.«

Anders sah das der Leipziger Soziologe und Sexualwissenschaftler Prof. Dr. Kurt Starke: »Man kann nicht sagen, wenn einer auf Pornos steht, wird er automatisch versaut. Wer so argumentiert, unterschätzt die Souveränität von Kindern und

Jugendlichen.« Auch Prof. Dr. Petra Grimm, die in ihrer Studie »Gewalt im Web 2.0« auch den Pornografiekonsum von Kindern und Jugendlichen erforscht, kann keine »monokausale Wirkung von Pornografie« feststellen. Sie sieht aber eine andere Problematik: »Kinder werden durch Pornografie mit Dingen konfrontiert, die sie – aufgrund ihrer noch nicht vorhandenen sexuellen Erfahrung – noch nicht einordnen können: Sie wissen nicht, ob das Gezeigte der Realität entspricht.« Außerdem habe sie bei jungen Pornografienutzern vielfach ein »rückwärts gewandtes Geschlechterrollenbild« feststellen können.

Rechtsanwalt Marko Dörre, dessen Mandanten Anbieter von Pornografie sind, vertrat die Auffassung: »Keiner kann verhindern, dass Pornografie im Netz zunimmt. Deshalb sollte man nicht über Verbote für Kinder und Jugendliche diskutieren, sondern Eltern und Pädagogen in die Verantwortung nehmen. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) geht da mit ihrer Beteiligung am neuen Medienführerschein einen Schritt in die richtige Richtung.«

Das konnte der KJM-Vorsitzende, der gleichzeitig Präsident der BLM ist, so nicht stehen lassen: »Medienpädagogik ist wichtig. Aber sie kann den gesetzlichen Jugendschutz keinesfalls ersetzen. Aus der Tatsache, dass es schwierig ist, Regelungen im Internet durchzusetzen, darf man nicht den Schluss ziehen, es dann ganz zu lassen. Damit würden wir alle gesellschaftlichen Wertvorstellungen aufgeben. Dem widerspreche ich ganz entschieden.«

26.11.2009

17/2009

KJM mit neuer Internetpräsenz: Service und Informationen stehen im Vordergrund

Das Online-Angebot www.kjm-online.de der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zeigt sich seit dem 26. November 2009 im neuen Design und mit erweiterter Funktionalität. Das bundesweite Aufsichtsorgan über Privatrundfunk- und Telemedienanbieter sorgt seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2003 dafür, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Medienwelt wahrgenommen wird. Über die Aufsichtsaufgaben hinaus hat die KJM gesellschaftspolitische Debatten angestoßen und die Öffentlichkeit für den Jugendmedienschutz sensibilisiert. Die vielfältigen Tätigkeitsfelder und die Kompetenz der KJM in Sachen Jugendmedienschutz werden in der neuen Internetpräsenz sichtbar. Eine nutzerorientierte Struktur und ein modernes Layout sorgen dafür, dass Homepage-Besucher Informationen zum Jugendmedienschutz zukünftig schneller finden und leichter lesen können.

Das neue, klar strukturierte System informiert umfassend und transparent über den Auftrag, die Aufgaben und Aktivitäten der KJM. Es ermöglicht eine intuitive Nutzerführung und erhöht damit den Nutzungskomfort. Die Internetpräsenz der KJM erfüllt die Anforderungen an ein barrierefreies System, um auch Menschen mit Handicaps den Zugang zu ermögli-

chen. Einen zusätzlichen Mehrwert bieten darüber hinaus die überarbeitete Seitennavigation und die zielgruppenspezifischen Einstiegsmöglichkeiten in die Website. Damit wird für Eltern, Pädagogen, Wissenschaftler oder Journalisten die Informationsbeschaffung deutlich beschleunigt.

Die Herausforderung bestand darin, das komplexe Jugendmedienschutzsystem und die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der KJM übersichtlich darzustellen. Mithilfe des Institutionen-Wegweisers stehen den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Informationen über die Zuständigkeiten von Jugendmedienschutzinstitutionen zur Verfügung. Neben Neuigkeiten, Publikationen und Veranstaltungen finden die Besucher der Internetpräsenz die wichtigsten Fragen und Antworten zur Arbeit der KJM auf einen Blick, ein Glossar zum Jugendmedienschutz, medienrelevante Links und ein Beschwerdeformular. Ein weiteres Ziel der Überarbeitung der Website war es, Schwerpunktthemen des Jugendmedienschutzes – etwa Porno- und Gangster-Rap, Computerspiele oder Reality-TV – zu beleuchten.

»Mit dem Relaunch der KJM-Webseiten erhöhen wir für unsere Homepage-Besucher den Nutzungskomfort. Aktuelle Informationen und attraktive Funktionen erleichtern den Zugang zum komplexen Thema Jugendmedienschutz. Wir freuen uns, dass die KJM sich mit der Restrukturierung der Internetseiten neu positionieren und ihre Kompetenz unterstreichen kann«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

02.12.2009

18/2009

Gibt es eine Alternative zur »Identität Krieger?«: Experten fordern Abschied von tradierten Männlichkeitsbildern in Medien

Erwachsene müssen sich intensiver mit den medialen Rollen(vor-)bildern für Jungen und Mädchen beschäftigen, um deren Entwicklung zu fördern und Gewaltmuster zu durchbrechen. Das war die Forderung der Experten, die sich bei der gestrigen Fachtagung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) mit dem Thema »Identität Krieger? – Junge Männer in mediatisierten Lebenswelten« auseinandersetzen.

»Beim Blick auf Fernseh- und Computerbildschirme oder auf die Werbung in Presse und Radio wird deutlich, dass geschlechtsspezifisch geprägte Bilder vorherrschen. Die moderne Multimedialandschaft, wie wir sie heute kennen, scheint größtenteils Klischeevorstellungen zu transportieren«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die Wurzeln für einseitige Geschlechterrollenbilder würden schon sehr früh gelegt, könnten jedoch in Sackgassen der Identitätsbildung führen. Ring plädierte dafür, Männlichkeitsbilder in der Öffentlichkeit zu diskutieren und mehr geschlechtsbewusste Medienprojekte anzubieten.

Dass alte Muster von Männlichkeitsbildern einerseits aufbrechen, andererseits aber auch Zwiespältigkeiten erzeugen, erläuterte Prof. Dr. Jens Luedtke von der Universität Frankfurt. Die Auswirkungen der veränderten Rollenbilder seien zwar empirisch derzeit noch nicht festzustellen. Eine der großen Herausforderungen der Gesellschaft sei, Besonderheiten der männlichen Sozialisation nicht zu verdrängen, sondern mehr Pluralismus zu wagen. Das schließe beispielsweise auch die Frage ein, ob Wettbewerbsspiele nicht nur (also auch für Mädchen) oder nicht zwingend erforderlich für Jungen seien.

Der Historiker Prof. Dr. Martin Dinges zeigte, dass Widersprüchlichkeiten in Männlichkeitsbildern bereits früh angelegt wurden. War die politisierte, militärische Männlichkeit ab ca. 1900 durch Härte geprägt, entstand in den 50er Jahren eine Arbeits- und Familienmännlichkeit, die in den 70er Jahren vielfältiger und diffuser wurde. »Medien sind Verbündete tradierter Männerbilder. Es braucht hier Leitbilder, die Geduld für kleinteiliges Aushandeln zeigen, die Spannungen aushalten und soziale Verantwortung übernehmen«, sagte Dinges.

Prof. Dr. Burkhard Fuhs, Erziehungswissenschaftler an der Universität Erfurt, verdeutlichte die »Vor-Bilder« medialer Kriegeridentitäten und Militärtraditionen. Einen gesellschaftlichen Konsens gebe es allerdings immer noch nicht: Das militarisierte mediale Spielzeug polarisiere nach wie vor unsere Gesellschaft. Medien zeigten zudem kaum, wie ein »Krieger« den Übergang zum »Friedensaktivisten« schaffen kann.

Die grundsätzliche Frage, wie unsere Gesellschaft mit dem Thema Gewalt und Krieg umgeht, musste bei der abschließenden Diskussion Oberst Siegfried Morbe offen lassen: »Die Bundeswehr wird als Anwender von Gewalt vom Staat eingesetzt, das Parlament stimmt einem Krieg zu, aber 70 Prozent der Bevölkerung stimmen nach Umfrageergebnissen gegen diesen Einsatz. Wer trägt hier die Verantwortung?«

Uli Boldt, Lehrer im Hochschuldienst an der Universität Bielefeld, appellierte an Eltern und Lehrer, sich mit den Medienwelten der Jugendlichen vertraut zu machen. Zwar gebe es eine große Vielfalt an Rollenbildern, das Problem sei jedoch, dass Werte immer beliebiger werden, und diese Wertevielfalt wirke sich negativ aus. Soziales Engagement und empathisches Verhalten könnten junge Menschen nicht in den neuen Medien, sondern vor allem in öffentlichen Bildungsangeboten und mittels Beziehungspädagogik lernen.

Der E-Sport, die Computerspielwettkämpfe im Mehrspielermodus, seien eine Jugendkultur, bei denen soziale Strukturen wie Fairness und Solidarität im Vordergrund stünden, betonte Ibrahim Mazari, der Jugendschutzbeauftragte von Turtle Entertainment. Computerspieler könnten die gesehenen Bilder von Krieg und Gewalt sehr wohl in einen Kontext stellen und Spiel und Realität unterscheiden.

Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle in München, sah neben dem Elternhaus auch die Medienmacher – von Filmschaffenden über TV-Programmplaner bis hin zu Computerspieldesignern – in der Pflicht, sich offener gegenüber Rollenbildern abseits der tradierten Stereotypen zu zeigen.

Eltern und Schule könnten besonders gefährdete Jungen aus bildungsfernen Schichten oder mit Migrationshintergrund nicht abholen: Gewalthaltige Männlichkeitsrollenbilder in den Medien würden von ihnen oft ungefragt und alternativlos übernommen. »Medien vermitteln viel zu oft klischeehafte Botschaften, egal ob es um Gewalt, Sexualität oder Partnerschaft geht. Die Verantwortlichen in den entsprechenden Positionen sollten sich viel öfter fragen, welche Männer- und Frauentypen sie zeigen – und wie man sie auch anders darstellen könnte«, sagte Weigand.

16.12.2009

19/2009

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet weiteres technisches Mittel positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat erstmals eine Teillösung für ein technisches Mittel positiv bewertet: Anbieter können das Identifizierungsmodul »Schufa IdentitätsCheck Premium« der Schufa Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) als Zugangskontrolle bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für unter 18-Jährige einsetzen. Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Wer dagegen einfache Pornografie oder bestimmte schwer jugendgefährdende Inhalte verbreiten möchte, muss den hohen Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen genügen.

Der »Schufa IdentitätsCheck Premium« greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für geschlossene Benutzergruppen (»IdentitätsCheck mit Q-Bit«) herangezogen wird. Dabei handelt es sich ausschließlich um Daten, die von den Vertragspartnern (z. B. Kreditinstituten) nach den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mittels Vergleich von amtlichen Ausweisdaten erfasst wurden.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der SCHUFA-Abfrage »IdentitätsCheck Premium« bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z. B. mittels Einschreiben »eigenhändig« oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse. Die KJM ist der Ansicht, dass diese Teillösung bei entsprechender Anwendung den gesetzlichen Anforderun-

gen an ein Modul für ein technisches Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV entspricht.

Das Identifizierungsmodul »Schufa IdentitätsCheck Premium« können Internet-Anbieter ab sofort in unterschiedliche Systeme für technische Mittel einbauen. Damit entsteht für den Bereich der technischen Mittel eine größere Vielfalt an gesetzeskonformen Lösungen. »Durch die erstmalige Anerkennung einer Teillösung für ein technisches Mittel gibt die KJM Internet-Anbietern von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten viele neue Möglichkeiten zur jugendschutzkonformen und leicht umsetzbaren Ausgestaltung der betreffenden Inhalte an die Hand. Wir hoffen, dass diese nun auch verstärkt angenommen werden«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Insgesamt gibt es damit sieben von der KJM positiv bewertete technische Konzepte für technische Mittel. Sie können unter www.kjm-online.de abgerufen werden.

08.01.2010

1/2010

KJM bewertet Konzept für geschlossene Benutzergruppe »Adultpark« positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat für den »Adultpark« der Vodafone D2 GmbH ein weiteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet positiv bewertet.

Das Konzept des »Adultpark« baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum 19. Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone sollen im Internet auch die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt werden.

Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können dann auch auf die Angebote im »Adultpark« von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des »Adultpark« ist künftig auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor.

Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen »ab 18-PIN« eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des »Adultpark« erhalten.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich

schwer jugendgefährdende Inhalte in Telemedien unter einer Voraussetzung verbreitet werden: Der Anbieter muss mittels einer geschlossenen Benutzergruppe sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese Inhalte haben. Zu diesem Zweck hat die KJM die persönliche Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts für die geschlossene Benutzergruppe im »Adultpark« der Vodafone-Videothek zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV erfüllt. Damit gibt es derzeit 25 von der KJM positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme oder für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen. Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AVS als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat.

21.01.2010

2/2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im vierten Quartal 2009

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im vierten Quartal 2009 26 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh-, und 14 Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt. Im Rundfunkbereich arbeitet die KJM dabei mit den Landesmedienanstalten zusammen, die potenziell problematische Rundfunkangebote beobachten, prüfen und bewerten. Im Internet unterstützt jugendschutz.net die KJM bei der Aufsicht. So tritt jugendschutz.net bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordert, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Telemedien-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Rundfunk

Ein Erotik-Werbeclip im Nachtprogramm von DSF zeigte pornografische Darstellungen. Das ist nach § 4 JMStV im frei empfangbaren Fernsehen unzulässig.

Alle weiteren von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV). Solche Angebote dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter – im Fernsehen mittels Zeitgrenzen und im Internet mittels technischer Mittel – dafür sorgen, dass sie Kinder und Jugendliche normalerweise nicht sehen können.

Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) verzeichnete die KJM in folgenden Fällen:

Eine Folge der im Hauptabendprogramm (ab 20 Uhr) auf Pro Sieben ausgestrahlten Serie »Cold Case – Kein Opfer ist je vergessen« zeigte gewalthaltige, drastische und spekulative Bilder von erschossenen, schwer verletzten und stark blutenden Menschen sowie eine Vergewaltigung. Solche Szenen können jugendliche Zuschauer nachhaltig ängstigen. Zudem können sie dadurch in Bezug auf Gewalthandlungen desensibilisiert werden.

Je eine Programmankündigung (Trailer) für Spielfilme mit einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Jugendliche ab 16 Jahren hatten Pro Sieben und Premiere (jetzt Sky) im Tagesprogramm platziert. Trailer mit Bewegtbildern für FSK-16-Filme unterliegen jedoch der gleichen Sendezeitbeschränkung wie der angekündigte Film selbst.

Bei acht Folgen von »Extrem schön! – Endlich ein neues Leben« (RTL 2, Hauptabendprogramm) stellte die KJM einen Verstoß fest. Das Format zeigte ausschließlich positive Seiten rein ästhetisch motivierter Schönheitsoperationen. Die Wirkung so einseitiger Berichterstattung auf jugendliche Zuschauer, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers zur Identitätsfindung gehört, ist kritisch zu sehen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Schönheits-OPs als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt werden.

Als Verstoß bewertete die KJM auch Folge acht des Reality-TV-Formats »Erwachsen auf Probe« (RTL, Hauptabendprogramm). Diese Folge bestand hauptsächlich aus Szenen, in denen die jugendlichen Protagonisten 13- bis 16-jährige Teenager betreuen sollten. Die KJM sah in der Folge besonders zwei Punkte kritisch: Zum einen wurden, trotz des angeblich pädagogischen Anspruchs der Sendung, ein 15-jähriger rauchend und – angedeutet – ein 13-jähriger Bier trinkend vor der Kamera präsentiert, was einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) darstellt. Zum anderen überschritten die betreuenden Jugendlichen immer wieder persönliche Grenzen der in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen in drastischer Weise. Dies kann auf jüngere Jugendliche desorientierend wirken, da sie noch nicht so konkrete Vorstellungen haben, wo persönliche, intime Grenzen verlaufen und wann diese überschritten sind.

In den beiden Prüffällen »Erwachsen auf Probe« und »Extrem schön!« konnte die KJM jedoch keine Maßnahmen ergreifen. Denn es war keine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegeben: Die FSF hatte mit ihrer Vorabprüfung der betreffenden Folgen zwar die formalen Vorschriften eingehalten, war aber zu einer anderen Bewertung als die KJM gekommen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter Zwölfjährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Fünf Trailer beinhalteten entwicklungsbeeinträchtigende Bilder für Kinder unter 12 Jahren: Dabei handelte es sich um drei Programmankündigungen für die Serie »Fringe«, um einen Trailer für die Serie »Lost – Konturen der Zukunft« sowie um einen Trailer für die Serie »Die Tudors«. Alle genannten Programmankündigungen hatte Pro Sieben im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Drei Spielfilme – »Novocaine« (ANIXE, Tagesprogramm), »Die Masche der Männer« (ANIXE, Tagesprogramm) und »Lost Heaven« (Pro Sieben, Tagesprogramm) – stellten aufgrund von Gewaltdarstellungen und nicht altersgerechten Themen einen Verstoß dar.

Zwei Folgen von Reality-TV-Formaten wurden als Verstoß bewertet: An einer Folge von »We are family« (Pro Sieben, Tagesprogramm) kritisierte die KJM besonders die Aussage, das Geldverdienen durch Zurschaustellung des nackten Körpers sei Normalität. Eine »Big Brother«-Folge (VIVA, Tagesprogramm) zeigte zwei Frauen in einer Duschszene, wobei der Schnitt ausschließlich auf deren Brüste abstellte. Dadurch wurden die Frauen als bloße Objekte dargestellt, was vor allem in Bezug auf jüngere Zuschauer zu problematisieren ist.

Die Dokumentation »Auftrag Frieden – Die UN im Kongo« (Discovery Geschichte, Tagesprogramm ohne Jugendschutz-Vorsperre) enthielt drastische Szenen mit Bildern getöteter und verstümmelter kleiner Mädchen. Diese können – vor allem auf Kinder und Jugendliche – schockierend wirken. In der Abwägung der Rechtsgüter der Rundfunk- und Informationsfreiheit einerseits und des Jugendschutzes andererseits war bei dieser Dokumentation zu einem politisch relevanten Thema dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen – zumal kein berechtigtes Interesse an gerade dieser Form der Darstellung gegeben war.

Der Musikvideoclip von Pink zu dem Titel »Please don't leave me« (MTV, Tagesprogramm) zeigt für unter Zwölfjährige nachhaltig ängstigend wirkende drastische Gewaltdarstellungen.

Ein Verstoß gegen den JMStV betraf den Jugendschutz in der Werbung (§ 6 JMStV): Ein Werbespot für einen »Mauli-Klingelton« (RTL 2, Tagesprogramm) richtete sich nach Auffassung der KJM mit einem direkten Kaufappell an Kinder und Jugendliche, nutzte deren Unerfahrenheit aus und hielt sie dazu an, Kaufverträge für Dienstleistungen abzuschließen.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel gleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

Zwei Angebote zeigen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Dies ist unzulässig.

Neun Verstöße im vierten Quartal 2009 bezogen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb

geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Drei Angebote stellten aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: In zwei Fällen handelt es sich dabei um einen Telemediendienst, der 24 Stunden über Astra unverschlüsselt ausgestrahlt wird. In dem dritten Fall werden außergewöhnliche Sexualpraktiken, die jüngere Kinder nicht einordnen können, gezeigt.

In 18 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

In gut 60 Fällen beantragte die KJM im vierten Quartal 2009 die Indizierung eines Telemediums bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. In etwa 30 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.460 Fällen – 700 im Rundfunk und 2760 in Telemedien – befasst.

21.01.2010

3/2010

KJM: »Deutschland sucht den Superstar« verstößt erneut gegen Jugendschutzbestimmungen

Die erste »Casting«-Folge der neuen Staffel von »Deutschland sucht den Superstar« (RTL-Tagesprogramm, 9. Januar 2010) verstößt gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Es liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder unter zwölf Jahren vor. Zu diesem Ergebnis kam die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in ihrer gestrigen Sitzung in München. Neben dem herabwertenden Verhalten der Jury problematisierte die KJM vor allem die redaktionelle Gestaltung durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich macht und dem Spott eines Millionenpublikums aussetzt.

Besonders deutlich wurde das in dieser Folge in der Szene um einen Kandidaten, der mit einem Fleck auf der Hose gezeigt wurde. RTL erweckte in der Inszenierung den Eindruck, der Kandidat könne seine Körperfunktionen nicht kontrollieren. Dies wurde ausführlich thematisiert, mehrfach gezeigt und mittels verschiedenen Inszenierungstechniken lächerlich gemacht. »Hier werden nicht nur beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten als normale Umgangsformen präsentiert. Hier werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Häme und Herabwürdigung anderer als völlig legitim darstel-

len. Das wirkt erklärten Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegen und kann eine desorientierende Wirkung auf Kinder ausüben«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Weiter prüfte die KJM, ob die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums in diesem Fall überschritten hat. Die FSF hatte die Sendung vor der Ausstrahlung für das Nachmittagsprogramm freigegeben. Nach intensiver Diskussion stellte die KJM fest, dass die Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht eindeutig überschritten wurden. Die KJM hält es aber für dringend erforderlich, mit den Verantwortlichen der FSF über die Anwendung von Jugendschutz-Kriterien bei der Bewertung von Fernsehformaten zu sprechen. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Dieser Dialog mit der FSF ist uns sehr wichtig, um das System der regulierten Selbstregulierung weiter zu optimieren.«

Nachdem die KJM im Jahr 2008 gegen mehrere »Casting«-Folgen der fünften Staffel von DSDS ein Bußgeld von insgesamt 100.000 Euro verhängt hatte, legt RTL die »Casting«-Folgen von DSDS vor Ausstrahlung der FSF vor.

11.02.2010

4/2010

KJM sieht Format »The Ultimate Fighter« kritisch: Laut JMStV Ausstrahlung ab 23 Uhr aber zulässig

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in ihrer gestrigen Sitzung mit 13 Folgen des DSF-Formats »The Ultimate Fighter« befasst. »The Ultimate Fighter« ist eine von der Ultimate Fighting Championship (UFC) initiierte Reality-Casting-Show. Am Ende jeder Folge steht ein über zwei Runden gehender Kampf, in dem hemmungslos zugeschlagen wird. Das unabhängige KJM-Plenum problematisierte die negativen Botschaften der sogenannten »Käfig-Kämpfe«. Dennoch kam es zu dem Ergebnis, dass 12 der 13 im Oktober vergangenen Jahres gesendeten Folgen nicht gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verstoßen, da sie nach 23 Uhr ausgestrahlt worden waren. Folge 2 des Formats, die bereits ab 22:10 Uhr gelaufen war, bewertete die KJM dagegen als Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen und beschloss die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Entwicklungsbeeinträchtigung. Zuvor waren bei der KJM diverse Beschwerden sowie ein Schreiben der Sportministerkonferenz mit der Bitte um Prüfung der Fernseh-Übertragung dieses brutalen Formats eingegangen.

Doch auch wenn der Großteil der Folgen wegen der Ausstrahlung nach 23 Uhr juristisch zulässig ist, sieht die KJM den Bedarf, das Bewusstsein der Öffentlichkeit über mögliche negative Wirkungen solcher »Ultimate Fighting«-Formate auf Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren. »Anders als bei regulären Kampfsportarten erlaubt ein fragwürdiges Reglement hier, auf einen bereits am Boden liegenden Gegner noch weiter einzuschlagen«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr.

Wolf-Dieter Ring. »Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich im Fernsehen gezeigt werden muss, wie gesellschaftlich anerkannte Gewalttabus gebrochen werden.«

Dennoch sah die KJM nach einer intensiven inhaltlichen Debatte keine rechtliche Möglichkeit, einen Verstoß wegen offensichtlich schwerer Jugendgefährdung durchsetzen zu können, was ein Ausstrahlungsverbot zur Folge gehabt hätte. Das liegt nicht zuletzt an der sehr hohen Messlatte, die der Gesetzgeber im JMStV an den Tatbestand der offensichtlich schweren Jugendgefährdung anlegt. Die KJM sieht hier eine Regelungslücke für Angebote, bei denen keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung festgestellt werden kann und regte bereits mehrfach beim Gesetzgeber – so auch anlässlich der momentan stattfindenden Novellierung – an, diese Lücke zu schließen.

11.03.2010

5/2010

Nach unterschiedlicher Beurteilung von DSDS-Casting-Folge: KJM spricht mit FSF über Jugendschutzkriterien

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat am 9. März 2010 ein Gespräch mit Vertretern der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) geführt. Dies hielt sie für erforderlich, nachdem FSF und KJM eine Casting-Folge der Fernsehsendung »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) unterschiedlich bewertet hatten (vgl. Pressemitteilung der KJM vom 21. Januar 2010).

In Deutschland existiert auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags das System der sogenannten »regulierten Selbstregulierung«, das die Verantwortung der Unternehmen einfordert. Fernsehanbieter können ihre Programme vorab von der FSF – einer von der KJM anerkannten Selbstkontrollereinrichtung begutachten lassen. Beim von der KJM eingeforderten Austausch über die Anwendung von Jugendschutzkriterien bei der Bewertung von Fernsehformaten zeigte sich, dass die Beurteilungen von Prüfern der KJM und der FSF zwar in den meisten Fällen übereinstimmen. »Dass in Einzelfällen die Sichtweisen von KJM und FSF voneinander abweichen, ist im System der regulierten Selbstregulierung angelegt. Im Grundsatz müssen beim Schutz von Kindern und Jugendlichen alle beteiligten Kräfte an einem Strang ziehen. Deshalb ist es wichtig, den Dialog mit der FSF und den TV-Verantwortlichen zu suchen und Jugendschutzkriterien einheitlich auszulegen. Wir müssen frühzeitig dafür Sorge tragen, dass wir in prinzipiellen Fragen nicht auseinanderdriften«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Vertreter von KJM und FSF vereinbarten, auch in Zukunft eng zusammenzuarbeiten, da im Zuge der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags neue Herausforderungen bewältigt werden und Prüfverfahren angepasst werden müssen.

Zum Hintergrund: Der TV-Sender RTL hatte die Casting-Folgen von DSDS vor ihrer Ausstrahlung der FSF vorgelegt. Diese

hatte die von der KJM beanstandete Folge für das Nachmittagsprogramm freigegeben. Zu einer anderen Beurteilung kam die KJM: Sie bewertete die Folge als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter zwölf Jahren, wonach die Sendung erst ab 20 Uhr hätte ausgestrahlt werden dürfen. Die Grenzen des Beurteilungsspielraums der FSF wurden nach Einschätzung der KJM jedoch nicht eindeutig überschritten. Daher konnte die KJM keine Maßnahmen gegen RTL ergreifen.

Stellt die KJM einen Verstoß gegen die Jugendmedienschutzbestimmungen fest und hat eine von der KJM anerkannte Selbstkontrolleinrichtung die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten, kann die KJM Maßnahmen gegen den Medienanbieter etwa eine Beanstandung oder ein Bußgeld durchsetzen.

16.03.2010

6/2010

KJM präsentiert Broschüre zum Thema Jugendmedienschutz auf der didacta – Informationen und Tipps für Pädagogen und Erziehende

Medien stellen für Pädagogen und Erziehende eine Herausforderung dar: Auf der einen Seite versuchen sie, herauszufinden, wie sie das positive Potenzial von Fernseher und Computer sinnvoll nutzen können. Auf der anderen Seite stellt sie die Aufsichtspflicht vor die Aufgabe, Kinder und Jugendliche von negativen Inhalten fernzuhalten und ihnen eine selbstbestimmte und reflektierte Medienrezeption zu vermitteln. Geht es um den Jugendmedienschutz, treffen also pädagogische Ansprüche auf rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Um Pädagogen und Erziehenden zu dieser Thematik Tipps für den Unterricht und Erziehungsalltag an die Hand zu geben, hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Bildungsmesse didacta 2010 eine neue Broschüre präsentiert.

Die Broschüre »Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien« informiert über Themen und Regelungen des Jugendmedienschutzes, Gefährdungen und mögliche Konsequenzen für junge Mediennutzer und -akteure. Anhand von Erfahrungen aus der KJM-Prüfpraxis erhalten pädagogische Fachkräfte Anregungen für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen. Daneben gibt die Handreichung vor allem auch Orientierungs- und Handlungshilfen, was die verschiedenen Mediengattungen und ihre institutionellen Zuständigkeiten angeht. Hinweise zu Organisationen, die darüber hinaus Wissen, Fortbildungsangebote oder Unterrichtsmaterialien bereitstellen, runden das Angebot ab.

»Wo der gesetzliche Jugendmedienschutz an seine Grenzen stößt, braucht es das Engagement aller Mitglieder unserer Gesellschaft. Schule, Jugendarbeit und Familie bieten den idealen Rahmen, um Kindern und Jugendlichen Werte und einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu vermitteln. Diese Broschüre will deshalb dazu beitragen, Lehrer und

Erziehende bei ihrer Aufgabe zu unterstützen – damit Kinder und Jugendliche lernen, Medien aktiv, kritisch und kreativ zu nutzen«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring dazu.

Ein kostenloses Exemplar der Broschüre kann per E-Mail an stabsstelle@kjm-online.de bestellt und als pdf-Dokument im Internet unter www.kjm-online.de heruntergeladen werden. Die KJM ist auf der Bildungsmesse didacta, Kölnmesse, vom 16. bis 20. März 2010 in Halle 9.1, Stand B58, vertreten.

17.03.2010

7/2010

JMStV-Novellierung: KJM kritisiert Zensurvorwürfe

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hält die jüngst immer wieder geäußerten Zensurvorwürfe gegen die geplante Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) für inkorrekt. »Hier drängt sich derzeit der Eindruck auf, dass bewusst falsche Sachverhaltsdarstellungen veröffentlicht werden, um die Netzgemeinde zu medienwirksamen Protestaktionen gegen den Novellierungsentwurf des JMStV aufzurufen und die Politik zu entsprechenden Änderungen zu bewegen«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Dabei sind die Zensurvorwürfe nach einer sachlichen Analyse des Entwurfs haltlos und für einen effektiven Jugendschutz im Internet kontraproduktiv.«

Die KJM hat sich als zuständiges Aufsichtsorgan über privaten Rundfunk und Telemedien intensiv mit dem Novellierungsentwurf (JMStV-E) beschäftigt und widerlegt die Zensurvorwürfe:

- Eine neue Sperrverpflichtung (in der Berichterstattung unter dem Schlagwort »Access-Blocking für Zugangsvermittler« gehandelt) gibt es nicht – weder im bisherigen JMStV noch im aktuellen Novellierungs-Entwurf. Sperrungsverfügungen wären dagegen bereits nach der seit Jahren geltenden Rechtslage möglich.
- Für die Anbieter ist sowohl die Alterskennzeichnung von Telemedien als auch der Einsatz eines anerkannten Jugendschutzprogramms nicht obligatorisch vorgesehen. Es sind vielmehr Kann-Bestimmungen, also Optionen für die Anbieter auf freiwilliger Basis.
- In Bezug auf Jugendschutzprogramme wird im JMStV-E lediglich festgelegt, dass Zugangsvermittler ihren Vertragspartnern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar anbieten müssen. Sie müssen es aber nicht selbst bei ihren Kunden vorinstallieren oder aktivieren. Es bleibt also bei der – wie schon im bisherigen JMStV vorgesehenen – nutzerautonomen Installation.
- Die im JMStV-E vorgesehene Zeitbeschränkung für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ist schon seit dem Jahr 2003 im JMStV verankert und damit auch für Telemedienanbieter geltendes Recht. Es gibt durchaus Telemedienanbieter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Zudem handelt es sich auch hier nur um eine Option für die An-

bieter: Wenn der Anbieter auf andere Art dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche der jeweiligen Altersstufe die für sie entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen, ist er nicht an Zeitgrenzen gebunden. Möglich ist das – wie auch im bisher geltenden JMStV – durch den Einsatz eines anerkannten Jugendschutzprogramms oder durch andere sogenannte »technische Mittel«. Die KJM hat in den letzten Jahren bereits eine Reihe solcher technischen Mittel und Module zur Altersprüfung positiv bewertet (z. B. mit Hilfe von Personalausweiskennziffern-Prüfungen oder dem Einbezug von Schufa-Daten).

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Statt eine Diskussion an der Sache vorbei zu führen, sollten alle an der Novellierung Beteiligten der hohen Bedeutung des Jugendschutzes in Deutschland gerecht werden. Gemeinsam sollten wir alles dafür tun, Kinder und Jugendliche vor problematischen Inhalten wie Rassismus oder Gewaltverherrlichung zu schützen.«

Eine ausführliche Stellungnahme der KJM zur Novellierung des JMStV 2010 kann unter www.kjm-online.de abgerufen werden.

rechtlichen Fragestellungen auch um Positionen aus Politik und Forschung. Nach einem Grußwort von Kulturstaatsminister Bernd Neumann, der die KJM darin einen »wichtigen Berater der Bundesregierung in Fragen des Jugendmedienschutzes« nennt, folgen Textbeiträge und Interviews: Beispielsweise von und mit Bayerns Medienminister Siegfried Schneider, der stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Petra Meier, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung, Thomas Krüger, dem Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Prof. Dr. Christian Pfeiffer oder mit Prof. Dr. Thorsten Quandt vom Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim.

Band 2 der KJM-Schriftenreihe erscheint beim Vistas Verlag/ Berlin (Preis: 16,- Euro). Ein kostenfreies Rezensionsexemplar von Band 1 können Sie per Mail unter stabsstelle@kjm-online.de anfordern oder heute und morgen direkt am KJM-Messestand auf der Munich Gaming (Forum am Deutschen Museum, München) abholen. Hier veranstaltet die KJM heute von 14.30 bis 15.45 Uhr auch das Panel »Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warrior: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschauplatz wird«, zu dem Sie herzlich einladen sind.

24.03.2010

8/2010

25.03.2010

9/2010

Zur Munich Gaming: KJM veröffentlicht Textsammlung zum Thema »Computerspiele«

»Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft«, so heißt Band zwei der KJM-Schriftenreihe. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die im Rahmen ihrer Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien auch für Onlinespiele zuständig ist, nimmt diese Herausforderung gerne an. Deshalb veröffentlicht sie heute zum Auftakt der Fachveranstaltung Munich Gaming im Rahmen ihrer Schriftenreihe eine neue Textsammlung zum Thema. Nicht zuletzt, weil Computerspiele als jüngstes und am schnellsten wachsendes Medium – gerade auch aufgrund ihrer Verfügbarkeit im Internet – ein immer wichtiger Schwerpunkt ihrer Arbeit werden.

»Kritisch sehen wir dabei die aus dem Einsatz neuer Technologien entstehenden Möglichkeiten, über das Internet jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen zugänglich zu machen. Auch neue Vertriebs- und Vermarktungswege wie Downloads oder das Phänomen der sogenannten In-Game-Werbung gestalten den Jugendmedienschutz künftig nicht einfacher«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Doch über die Auseinandersetzung mit dem jugendschutzrechtlich problematischen Potenzial von Computerspielen darf man auch die positiven Seiten dieses faszinierenden Mediums nicht aus den Augen verlieren.«

So gibt die KJM in Band 2 ihrer Schriftenreihe – mit Hilfe unterschiedlicher Experten – einen Überblick über die aktuelle Diskussion zum Thema. Dabei geht es neben jugendschutz-

Vom Kinderzimmer an die Front: KJM kritisiert Kriegsspiele zu Unterhaltungszwecken

Brutale Gewalt, rücksichtslose Kompromisslosigkeit und scheinbarer Realismus – diese Charakteristika zeichnen Kriegsspiele aus. Sie gehören zu den Bestsellern der Gamesbranche. Und obgleich viele dieser Spiele nur für Erwachsene freigegeben sind, werden sie auch und gerade deshalb gern von Jugendlichen gespielt. Das sieht die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) kritisch. Denn die Verharmlosung oder Befürwortung von Gewalt kann Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Unter dem Titel: »Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warrior: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschauplatz wird« lud die KJM deshalb gestern auf der Munich Gaming, einem Fachkongress der Medien- und Gamesbranche, in München zur Diskussion. Es moderierte Thomas Krüger, der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und KJM-Mitglied.

In einem einleitenden Impulsreferat forderte der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, ein Umdenken der Branche: »Wenn Computerspiele – zu Recht – offiziell als Kulturgut deklariert werden, dann sollten sie diesen Anspruch auch erfüllen. Es ist ein Missverhältnis, dass viele der beliebtesten Spiele nach wie vor auf Gewalt fokussieren und auf den einschlägigen Messen intensiv beworben werden.«

Oberst i.G. Siegfried Morbe, Bereichsleiter Grundlagenangelegenheiten am Zentrum für Innere Führung der Bundeswehr, Koblenz, berichtete zum Einstieg in die Diskussion von seinen Alltagserfahrungen: »Unsere Soldatinnen und Soldaten spie-

len solche Spiele, in denen Kriegsverbrechen stattfinden. Bei der Bundeswehr müssen wir ihnen dann erst wieder mühsam Werte vermitteln.« Dennoch würden in der Ausbildung beim Bund auch solche Spiele eingesetzt. Morbe: »Aber keinesfalls, um die Tötungshemmung zu senken, sondern um Kriegsverbrechen zu zeigen, also das Negativbeispiel zu illustrieren.«

Wie Negativbeispiele aus Kriegsspielen auf Kinder und Jugendliche wirken, problematisierte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle: »Spiele mit realistischen Kriegsszenarien sind problematischer als Fantasy-Spiele mit dem gleichen Ausmaß an Gewalt. Was sind das denn für Werte, die Kinder und Jugendliche vermittelt bekommen, wenn Krieg zu Unterhaltungszwecken eingesetzt wird?«

»Überall ist Krieg, also auch im Game«, konterte darauf Olaf Wolters, der Geschäftsführer des Bundesverbands für Interaktive Unterhaltungssoftware. Er betonte aber, dass »Erwachsene, nicht Kinder die Zielgruppe solcher Spiele« seien. Es gäbe »in der Industrie das Bedürfnis, Games altersgerecht anzubieten«.

Dass dieses Bedürfnis allein keinen ausreichenden Jugendschutz gewährleiste, hob Prof. Dr. Thorsten Quandt vom Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim in der Diskussion hervor: »Die Altersfreigaben sind nicht das Hauptproblem, die Durchsetzung ist das Hauptproblem.« Es sei belegt, dass zwei Drittel der jugendlichen Spieler Computerspiele spielen, die für sie noch nicht freigegeben sind. Seine Forderung deshalb: »Wir brauchen eine intensivere gesellschaftliche Debatte über das Thema. Eltern müssen wissen, was ihre Kinder spielen.«

Dass ein noch besserer Jugendschutz nur mittels einer gesellschaftlichen Debatte und dem Dialog mit der Branche erreicht werden kann, ist auch die Überzeugung der KJM, deren Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring auf der Veranstaltung betonte: »Es geht nicht um platte Verbote. Es geht vielmehr um intelligente Strategien für jugendschutzkonforme Spielinhalte.« Die KJM setzt in Bezug auf Onlinespiele auf einen verstärkten Einsatz von technischen Mitteln und geschlossenen Benutzergruppen.

20.04.2010

10/2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im ersten Quartal 2010 vier Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh-, und 17 Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt. Im Rundfunkbereich arbeitet die KJM dabei mit den Landesmedienanstalten zusammen, die potenziell problematische Rundfunkangebote beobachten, prüfen und bewerten. Im Internet unterstützt jugendschutz.net die KJM bei der Aufsicht. So tritt jugendschutz.net bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordert, entsprechende Inhalte frei-

willig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Rundfunk

Alle von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegten sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV). Solche Angebote dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter dafür sorgen, dass sie Kinder und Jugendliche normalerweise nicht sehen können.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden Fällen fest:

Die zweiteilige Dokumentation »Die Rätsel der Toten«, die auf Focus TV Gesundheit im Tagesprogramm lief, zeigte eine hohe Anzahl an drastischen Bildern von verwesenden Leichenteilen oder Leichen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Kinder unter 12 Jahren den wissenschaftlichen Kontext der Sendung zur Relativierung solcher belastenden Bilder heranziehen, bewertete die KJM die beiden Folgen »Dem Tod auf der Spur« und »Biographie einer Leiche« als Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen.

Eine Folge der im Tagesprogramm von RTL 2 ausgestrahlten Doku-Soap »Big Brother« zeigte zwei Frauen in einer Duschszene, wobei der Schnitt ausschließlich auf deren Brüste abstellte. Dadurch wurden die Frauen als bloße Objekte dargestellt, was vor allem in Bezug auf jüngere Zuschauer zu problematisieren ist. Die identische Folge war auch auf Viva im Tagesprogramm gelaufen (vgl. Pressemitteilung 2/2010 der KJM unter www.kjm-online.de).

Auch prüfte die KJM eine Folge des Casting-Formats »Deutschland sucht den Superstar« (RTL, Wiederholung im Tagesprogramm), das bereits mehrfach durch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte aufgefallen ist: An der ersten Casting-Folge der siebten Staffel problematisierte sie dabei vor allem eine Szene um einen Kandidaten, der mit einem Fleck auf der Hose gezeigt wurde. RTL erweckte in der Inszenierung den Eindruck, der Kandidat könne seine Körperfunktionen nicht kontrollieren. Das wurde ausführlich thematisiert und mittels verschiedenen Inszenierungstechniken lächerlich gemacht. So wurden nicht nur beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten als normale Umgangsformen präsentiert, sondern vielmehr Verhaltensmodelle vorgeführt, die Häme und Herabwürdigung anderer als völlig legitim darstellen. Da aber die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) die Folge vorab anders bewertet und fürs Tagesprogramm freigegeben hatte, konnte die KJM in diesem Fall keine Maßnahmen ergreifen, denn die Grenzen des Beurteilungsspielraums waren nicht eindeutig überschritten. Die KJM führte jedoch ein Gespräch mit den Verantwortlichen der FSF über die Anwendung von Jugendschutz-Kriterien bei der Bewertung von Fernseh-Formaten (vgl. Pressemitteilungen 3/2010 und 5/2010 der KJM unter www.kjm-online.de).

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert:

Ein Angebot zeigt Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und leugnet gleichzeitig den Holocaust. Das ist unzulässig.

Sieben Verstöße im ersten Quartal 2010 bezogen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Neun Angebote stellten aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrzahl dieser Angebote zeigt erotische Bilder sowie explizite Schilderungen sexueller Vorgänge unterhalb der Pornografieschwelle und/oder propagiert problematische Geschlechterrollenbilder. Ein Angebot ästhetisiert Heroinkonsum.

In 28 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt wurden.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch.

In gut 70 Fällen beantragte die KJM im ersten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. In weiteren etwa 70 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit hat sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.620 Fällen – 720 im Rundfunk und 2900 in Telemedien – befasst.

29.04.2010

11/2010

Staatsminister Schneider in der KJM: »Effizienz und Effektivität des Jugendschutzes sind unser Ziel«

Medienpolitischer Austausch in München: Bayerns Medienminister Siegfried Schneider war gestern zu Gast im Plenum der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Dabei hob er die – aufgrund zunehmender Digitalisierung und Konvergenz – ständig wachsende Bedeutung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes und der Medienpädagogik hervor: »Effizienz und Effektivität des Jugendschutzes sind auch für die Zukunft

unser Ziel. Aufgabe der Politik ist es, einerseits gesetzlich den notwendigen Schutz zu garantieren, und andererseits auch dafür zu sorgen, dass Kindern und Jugendlichen, aber auch Eltern die notwendige Medienkompetenz vermittelt wird.« Aus dem Grund habe die Bayerische Staatsregierung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Medienpädagogik Bayern den neuen »Medienführerschein Bayern« entwickelt, in den auch die Eltern eingebunden sind. »Unser Ziel ist es, Schaden von Kindern abzuwenden. Das geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten. Die Vereinheitlichung der Alterskennzeichen im Entwurf zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag ist hier ein wichtiger Schritt.«

Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, skizzierte im Rahmen des Gesprächs die vielfältigen Aufgaben und Erfolge der KJM. Er betonte in dem Zusammenhang die gute Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, der Bundeszentrale für politische Bildung, den obersten Landesjugendbehörden und jugendschutz.net sowie die umfangreichen Aufgaben der KJM-Stabsstelle in Bayern.

Die geplante Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, über die schon seit Monaten diskutiert wird, war anschließend Hauptthema der Diskussion. Der KJM-Vorsitzende kritisierte dabei die »teils sehr unsachliche und auf Kosten eines effektiven Jugendmedienschutzes im Internet gehende Analyse des Entwurfs«. Staatsminister Schneider sah das ähnlich: »Teilweise werden Regelungen kritisiert, die aus längst überholten Entwürfen stammen. Im Zusammenwirken mit den Unternehmen und den für Jugendschutz Verantwortlichen konnte der Text in der letzten Phase noch wesentlich verbessert werden. Wir müssen uns als Gesellschaft dieser Fragen immer wieder intensiv annehmen.« Der neue Ansatz im Jugendschutz setze auf freiwilliges Engagement der betroffenen Unternehmen und Stärkung der Elternverantwortung. Für unproblematische Inhalte enthalte der Staatsvertragsentwurf keine negativen Folgen, sondern eröffne die Möglichkeit einer positiven Alterskennzeichnung. »Unser Leitsatz ist: Kinderschutz hat Vorrang vor reinen ökonomischen Interessen«, so Schneider.

Der Minister lobte die wichtige Arbeit der KJM und betonte die neuen Herausforderungen, die das rasant wachsende Medienangebot und die Novellierung für die KJM mit sich bringen. So sei die Expertise der Kommission bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen des JMStV sehr gefragt: »Die Stimme und die Erfahrung der KJM spielen dabei eine wichtige Rolle.«

9.06.2010

12/2010

KJM begrüßt anstehende JMStV-Novellierung

Morgen sollen die Ministerpräsidenten der Länder den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unterzeichnen. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich

durch eine ausführliche Stellungnahme an der vielfältigen Diskussion um die geplanten Gesetzesänderungen beteiligt und befürwortet es, dass die Debatte jetzt zum Abschluss gebracht werden soll. »Der neue JMStV stellt wichtige Weichen für die Zukunft und die Weiterentwicklung des Jugendschutzes in Deutschland«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Er entwickelt unser europaweit anerkanntes Jugendschutz-Modell, das auf dem Prinzip der Ko-Regulierung von Aufsicht und Anbietern basiert, weiter.«

Aufgrund der Digitalisierung und Konvergenz der Medien, die neben Chancen auch Risiken mit sich bringen, wird der Jugendschutz immer wichtiger. Die entsprechende Anpassung des Gesetzeswerks, das 2003 die KJM als Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien eingerichtet hat, sei »ein wichtiges politisches Signal«, so der KJM-Vorsitzende. »Der Jugendschutz hat in Deutschland Verfassungsrang. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag trägt dieser hohen Bedeutung Rechnung.«

Haltlos und kontraproduktiv für einen effektiven Jugendschutz sind dagegen die in den vergangenen Monaten immer wieder geäußerten Zensurvorwürfe bezüglich der geplanten Internet-Bestimmungen. Diese setzen nicht auf Zwang, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und damit größtenteils auf freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen der Anbieter. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Unsere Gesellschaft funktioniert nicht ohne Regeln und unsere Medien auch nicht. Deshalb setzt sich die KJM dafür ein, dass wir gemeinsam alles dafür tun, Kinder und Jugendliche vor problematischen Inhalten wie Rassismus und Gewaltverherrlichung zu schützen. Die Regelungen des neuen JMStV werden uns dabei unterstützen, unsere Arbeit auch in Zukunft erfolgreich fortzusetzen.«

Eine ausführliche Stellungnahme der KJM zur Novellierung des JMStV 2010 kann unter www.kjm-online.de abgerufen werden.

15.07.2010

13/2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im zweiten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im zweiten Quartal 2010 fünf Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Fernseh-, und 14 Verstöße in Telemedienangeboten festgestellt. Im Rundfunkbereich sind die Landesmedienanstalten für die Beobachtung potenziell problematischer Rundfunkangebote zuständig und leiten der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Beschlussfassung zu. Im Internet unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-

Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

Alle von der KJM festgestellten Rundfunkverstöße bewegen sich im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV). Solche Angebote dürfen verbreitet werden, solange die Anbieter dafür sorgen, dass sie Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufe üblicherweise nicht wahrnehmen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgendem Fall fest:

In einer Folge der Serie »Deine Chance! 3 Bewerber – ein Job (Hot 5)«, die im Tagesprogramm von Pro Sieben lief, wurden junge Frauen in eine stereotype Geschlechterrolle gedrängt: Sie ließen sich von drei jungen Männern »bewerten« und wurden dabei auf ihre weiblichen Körpermerkmale und deren Wirkung auf Männer reduziert. Da besonders Kinder unter 12 Jahren noch nicht zu einer kritischen Reflexion und Einordnung solcher Geschlechterrollen fähig sind, bewertete die KJM die Folge als Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen.

In zwei Fällen lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr):

Der Prüffall »Kenny vs. Spenny« wurde im Abendprogramm des Senders NICK ausgestrahlt. Aufgrund des durchgängig derb-zotigen Sprachgebrauchs und dem direkten – allenfalls vermeintlich komischen – dramaturgischen Bezug der Comedy zum Genre der Pornografie liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor. Die vorgeführten gezielten Tabubrüche in Bezug auf Sexualität können für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren problematisch sein, so das Urteil der KJM.

In dem Musikclip »Duality« der Heavy Metal Band »Slipknot«, der von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten hat, präsentieren sich die Musiker als maskierte »Horrorgestalten«. Bei dem Sender RCK-TV lief er im Tagesprogramm, was die KJM als Verstoß gegen die Jugendschutz-Vorschriften wertete.

In zwei Fällen verzeichnete die KJM Verstöße aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr):

Ebenfalls RCK-TV zeigte im Tagesprogramm den Videoclip »Marilyn Manson – (S)AINT«, der von der FSK ab 18 Jahren freigegeben ist. Er beinhaltet gewalthaltige Sexualdarstellungen und hätte nicht vor 23 Uhr laufen dürfen.

Der Beitrag »Skandal um Porno-Video« lief im Rahmen der Sendung »Punkt 12« (RTL, Tagesprogramm) und thematisierte das neue Video der Rockband »Rammstein« (Titel: »Pus-

sy«). Dieses Video – in dem die Bandmitglieder scheinbar selbst die Darsteller sind – darf aufgrund seines pornografischen Inhalts nur im Internet innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe gezeigt werden. Die RTL-Sendung jedoch zeigte in dem Beitrag große Teile des Videos mit potenziell problematischen, sexuell aufdringlichen Bildern, ohne sie in einen aufklärerischen oder kritischen Kontext zu stellen. Die KJM-Mitglieder konnten daher eine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausschließen – zumal in ihren Augen die Gefahr groß ist, dass die skandalisierende und sensationsheischende Aufmachung des Beitrags die Neugier von Kindern und Jugendlichen weckt, den ganzen pornografischen Clip im Netz zu suchen.

Telemédien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemédien nur anonymisiert:

Drei Angebote zeigten Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und/oder leugneten den Holocaust. Das ist nach dem JMStV unzulässig.

Fünf Verstöße bezogen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemédien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Sechs Angebote stellten aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Die Mehrzahl dieser Angebote zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder sowie explizite Schilderungen sexueller Vorgänge unterhalb der Pornografieschwelle und/oder propagierte problematische Geschlechterrollenbilder. Ein Angebot enthielt darüber hinaus jugendschutzrelevante Verlinkungen auf pornografische Inhalte. Die Inhalte in diesem Bereich waren frei zugänglich.

In 16 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte werden an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.

In mehr als 80 Fällen beantragte die KJM im zweiten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemédienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf pornografische Internetangebote zumeist ausländischer Anbieter. In weiteren etwa 60 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der

BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.750 Fällen – 730 im Rundfunk und 3020 in Telemédien.

19.07.2010

14/2010

KJM und ASTRA starten Initiative für mehr Jugendschutz im Satellitenfernsehen

Eine freiwillige Initiative brachte den Erfolg: In der Vergangenheit hatten sich immer wieder Zuschauer bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über sogenannte »erotische Standbildkanäle« beschwert. Kern der Beschwerden war dabei die Problematik, dass ausländische Anbieter via Satellit erotische oder pornografische Inhalte und Service-Angebote – meist mit Telefonhotline zur Kontaktaufnahme – unverschlüsselt ausstrahlen. Da ausländische Anbieter nicht an den deutschen Rechtsrahmen gebunden sind, setzte die KJM auf eine Lösung durch Dialog. Mit Erfolg: Ein freiwilliger Regelungsrahmen der KJM und des neutralen technischen Dienstleisters ASTRA soll eine solche Umgehung der deutschen Jugendschutzvorschriften künftig verhindern.

Gemeinsam erarbeiteten die KJM und ASTRA eine Vereinbarung, die insgesamt knapp 40 jugendschutzrechtlich problematische Angebote betrifft: Die KJM und ASTRA halten darin fest, dass mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-Inhalte keine Verträge mehr abgeschlossen werden. Bestehende Angebote will ASTRA bis Ende 2011 auslaufen lassen.

Eine Regelung, die deutsche Jugendschutzvorschriften effizient umsetzt, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf Dieter Ring. »Im Zuge der Globalisierung haben wir im Jugendschutz immer wieder den Fall, dass aufgrund weltweit unterschiedlicher Gesetzeslagen und Wertvorstellungen auch in Deutschland Inhalte frei zugänglich sind, die nicht den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags genügen. Aus diesem Grund werden wir in Zukunft noch stärker auf Dialog mit den Unternehmen und freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen setzen. Die gemeinsame Initiative mit ASTRA hat Vorbildcharakter und ist ein wichtiger Schritt, den wir sehr begrüßen.«

29.07.2010

15/2010

Ministerin Taubert in der KJM: »Staatliche und erzieherische Verantwortung sollten Hand in Hand gehen«

Gesellschaftspolitische Diskussion in der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): Die Thüringer Sozialministerin Heike Taubert gestern war zu Gast im Plenum der KJM, das in Erfurt tagte. Dabei erklärte sie, dass – aufgrund zunehmender Digitalisierung und Konvergenz – die jugendschutzrechtliche

Problematik und damit die Bedeutung der KJM in Zukunft weiter wachsen werde: »Ihr Gremium wird in Zukunft noch mehr Arbeit haben. Es geht aber nicht darum, die Informationsfreiheit einzuschränken. Doch im Fall von Gefährdungen und Verstößen muss im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes eingeschritten werden können. Die Herausforderung wird es sein, dazwischen die Balance zu halten.« Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte in dem Zusammenhang, dass die neuen Regelungen im novellierten Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) »weniger auf Restriktion, sondern zum größten Teil auf freiwillige Maßnahmen der Anbieter setzen«.

Wie erfolgreich ein konstruktiver Dialog mit Anbietern sein kann, beweise ein erst jüngst abgeschlossener, freiwilliger Regelungsrahmen der KJM und des neutralen technischen Dienstleisters ASTRA. Darin ist festgehalten, dass mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-Inhalte keine Verträge mehr abgeschlossen werden. Bestehende Angebote will ASTRA bis Ende 2011 auslaufen lassen. »Im Zuge der Globalisierung haben wir im Jugendschutz immer wieder den Fall, dass aufgrund weltweit unterschiedlicher Gesetzeslagen und Wertvorstellungen auch in Deutschland Inhalte frei zugänglich sind, die nicht den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags genügen. Aus diesem Grund werden wir in Zukunft noch stärker auf Dialog mit den Unternehmen und freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen setzen«, sagte Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Konsens war, dass die derzeit in bestimmten Kreisen gern geführte Zensurdebatte kontraproduktiv sei und weder der Realität entspreche noch die Meinung der breiten Öffentlichkeit widerspiegle. Der KJM-Vorsitzende wies in dem Kontext auf die Bedeutung der im Frühjahr neu ins Leben gerufenen Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« der Bundesregierung hin, in der er sich als sachverständiges Mitglied engagiert. Die Ministerin betonte, dass dem hohen Gefährdungspotenzial des Internets mit seinem hohen Maß an pornografischen und gewalthaltigen Inhalten ein Miteinander von restriktivem und präventivem Jugendmedienschutz entgegengesetzt werden müsse: »Die Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass jugendgefährdende Inhalte eindeutig gekennzeichnet sind. Staatliche und erzieherische Verantwortung sollten Hand in Hand gehen.«

17.08.2010

16/2010

Herausforderung Computerspiele: KJM informiert auf der gamescom

Computerspiele als jüngstes und am schnellsten wachsendes Medium werden ein immer wichtigerer Arbeitsschwerpunkt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – vor allem aufgrund ihrer Verfügbarkeit im Internet. Deshalb informiert die KJM als zuständige Aufsicht über Onlinespiele auch die-

ses Jahr wieder auf der gamescom in Köln, die von morgen an bis Sonntag, den 23. August, geöffnet hat. Zu finden ist der KJM-Stand im Bereich gamesCompetence (Halle 8.1, C – 040a), wo zahlreiche Jugendschutz-Institutionen ihre Angebote zu Jugendmedienschutz, Medienpädagogik und Medienkompetenz vorstellen. Am KJM-Stand erfahren Interessierte, auf was sie bei Computerspielen – von der altersgerechten Nutzung bis hin zu einer möglichen Abhängigkeit – achten sollten. »Kritisch sehen wir dabei die aus dem Einsatz neuer Technologien entstehenden Möglichkeiten, über das Internet jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen zugänglich zu machen. Auch neue Vertriebs- und Vermarktungswege wie Downloads oder das Phänomen der sogenannten In-Game-Werbung gestalten den Jugendmedienschutz künftig nicht einfacher«, erklärt der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Am KJM-Stand ist, neben anderem Informationsmaterial und einem Quiz rund um den Jugendmedienschutz, der neueste Band der KJM-Schriftenreihe mit dem Titel »Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft« (Vistas Verlag) zu haben. Darin gibt die KJM mit Hilfe von Experten einen Überblick über die aktuelle Diskussion zum Thema. Neben jugendschutzrechtlichen Fragestellungen geht es auch um Positionen aus Politik und Forschung.

01.09.2010

17/2010

KJM-Veranstaltungsreihe zum neuen JMStV mit den Themen: Selbstkontrollenrichtungen, Alterskennzeichnungen und Jugendschutzprogramme

Am 1. Januar 2011 soll der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft treten. Mit der überarbeiteten Fassung reagierte der Gesetzgeber auf die zunehmende Medienkonvergenz und vereinheitlichte die Regeln – um so einen effektiveren Jugendschutz zu gewährleisten. Für alle Akteure im System der regulierten Selbstregulierung werfen die Neuregelungen viele Fragen auf. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bereitet derzeit den Weg, um die neuen Vorgaben schnell und praktikabel umsetzen zu können. Im Rahmen der dreiteiligen Veranstaltungsreihe bringt die KJM die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen des Vertragswerks der interessierten Fachöffentlichkeit näher:

[kjm transparent: »Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?«](#)

08.10.2010 Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen

03.12.2010 Alterskennzeichnung

28.01.2011 Zugangssysteme/Jugendschutzprogramme

[Veranstalter](#)

Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Veranstaltungsort

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
großer Sitzungssaal
Heinrich-Lübke-Str. 27
81737 München

Das detaillierte Programm und die Online-Anmeldung finden Sie unter www.kjm-online.de. Die Veranstaltungen sind kostenfrei. Aufzeichnungen werden als Stream am Tag nach der jeweiligen Veranstaltung auf der Homepage verfügbar sein.

20.09.2010**18/2010****KJM bewertet Jugendschutzkonzept »personifizierte Paket-zustellung« von Hermes positiv**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit der »personifizierten Paketzustellung« der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH ein Jugendschutzkonzept zur Altersprüfung positiv bewertet. Das Modul beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt und unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Damit ist die Teillösung als Identifizierungsmodul sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen »ab 16« und »ab 18« als auch für eine geschlossene Benutzergruppe nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) einsetzbar.

Der Hermes-Zusteller überprüft vor Übergabe der Sendung mit einem Scanner, ob die vom Versender übermittelten Daten des Empfängers mit dessen Ausweisdaten übereinstimmen. Dabei wird insbesondere auch das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Empfängers elektronisch daraufhin überprüft, ob die erforderliche Altersstufe eingehalten ist.

Dem Nutzer, dessen Identität und Alter vom Hermes-Paketboten festgestellt worden ist, können im zweiten Schritt Berechtigungen für alterszugangsbeschränkte Telemedien zugestellt werden. Diese können beispielsweise aus Hardwarekomponenten bestehen, die der Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang dienen.

Um Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu geben, bietet die KJM interessierten Anbietern und Unternehmen an, ihre Konzepte zur Identifizierung und Authentifizierung daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die KJM bewertet auch Teillösungen (Module). Diese ermöglichen den Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis: So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen bzw. technischer Mittel zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV entsprechen. Module können z. B. Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines Altersverifikationssystems sein.

22.09.2010**19/2010****Einladung zum Fachgespräch: Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen**

Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, reagiert auf die zunehmende Konvergenz in der Medienwelt. Er setzt noch stärker als bisher auf die Eigenverantwortung der Anbieter. Selbstkontrolleinrichtungen können beispielsweise Klassifizierungssysteme für Anbieter entwickeln oder Alterskennzeichen für Internetinhalte vergeben, für die sie bisher nicht berechtigt waren. Die KJM sucht bereits seit einiger Zeit das Gespräch mit allen Beteiligten, um effiziente und praktikable Verfahren zu entwickeln. Ziel der Veranstaltung ist es, zu klären, wie der neue JMStV schnell und mit größtmöglicher Rechtssicherheit umgesetzt werden kann.

Wir laden Sie herzlich ein zum ersten Teil der kjm transparent-Veranstaltungsreihe**Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV? Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen**

Freitag, den 8. Oktober 2010, 11-13 Uhr
KJM-Stabsstelle, großer Sitzungssaal, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Gäste des Fachgesprächs sind:

- Felix Falk, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
- Sabine Frank, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)
- Prof. Joachim von Gottberg, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
- Christiane von Wahlert, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Ablauf:

- Begrüßung und Einführung von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, KJM-Vorsitzender
- Diskussion und anschließende interaktive Fragerunde
- Moderation: Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle

Anmeldung:

Sie können sich per Fax 089/63808-290 oder über das Formular auf unserer Homepage www.kjm-online.de anmelden. Bei Fragen können Sie Cornelia Freund, Tel. 089/63808-330, kontaktieren.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

11.10.2010

20/2010

Vieldiskutiertes Thema, prominente Referenten: KJM-Panel zum Thema »Käfigkämpfe« auf den Medientagen München

Ein Maschendrahtkäfig, zwei fast ungeschützte Kämpfer, kaum Regeln: Ultimate Fighting-Formate waren 2010 ein Prüfungsschwerpunkt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Auch wenn sie momentan nicht mehr im deutschen Fernsehen laufen – der Trend zu immer mehr Brutalität und Tabubrüchen in Medieninhalten bleibt. So kommt zur Problematik von sehr gewalthaltigen (Sport)-Formaten im Fernsehen die große Präsenz des Themas im Internet. Dort sind neben zahllosen Ultimate Fighting-Clips auch Videos von brutalen »Bumfights«, in denen sich Obdachlose prügeln, und viele weitere Gewaltvideos eingestellt. Kämpfer (und Zuschauer) sind oft männliche Jugendliche. Aber es gibt auch das Phänomen der »girl fights«, in denen sich junge Frauen schlagen. Alle diese Videos, die brutale Gewalthandlungen lediglich zu Unterhaltungszwecken zeigen, kann jedes Kind herunterladen.

Und: Ultimate Fighting-Elemente gibt es auch im Fernsehen nach wie vor. So hat sich die KJM jüngst mit der Reality-Serie »Bully Beatdown« befasst, die seit Dezember 2009 im Hauptabendprogramm von MTV läuft. Aus Jugendschutzsicht ebenfalls problematisch sind weiterhin Wrestling-Formate, die seit einiger Zeit mehr Ultimate-Fighting-Elemente enthalten und sich in verschiedener Hinsicht verschärfen.

Grund genug für die KJM, diese Problematik zum Thema ihres KJM-Panels auf den Medientagen München 2010 zu machen. Unter dem Motto Wenn Sport fast Mord ist: »Käfigkämpfe« – ein Fall für den Jugendschutz? diskutieren am Donnerstag, den 14. Oktober von 16 bis 17.30 Uhr, im Internationalen Congress Center München (Raum 02, Erdgeschoss):

- Oliver Copp, Chefredakteur des MMA-Magazins "Fighters Only", München,
- Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Berlin,
- Klaus Schlie, Innenminister Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, Kiel,
- Dr. Werner Schneyder, Schriftsteller, Kabarettist, Regisseur, Rothenthurn, und
- Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), München.

Das Impulsreferat hält der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Sissi Pitzer, isip communications, München, moderiert.

Die KJM-Veranstaltung, zu der wir Sie herzlich einladen, ist für alle Interessenten kostenfrei zugänglich.

11.10.2010

21/2010

Konvergenz der Selbstkontrollen: KJM diskutiert Veränderungen im Jugendmedienschutzsystem

Was in der Medienwelt bereits Realität ist, wird sich auch bei den Selbstkontrollorganen widerspiegeln: Die Medienkonvergenz nimmt zu, Selbstkontrollenrichtungen werden zukünftig auf den gleichen Feldern tätig sein können. Deren Vertreter zeigten großes Interesse an einer effektiven Kooperation. Welche Synergien sich dadurch ergeben und wie sich das Verhältnis zwischen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und den Selbstkontrollorganen ändern wird, stand im Mittelpunkt der KJM transparent-Auftaktveranstaltung »Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)?«. Hintergrund ist die Novellierung des JMStV, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. »Die Selbstkontrollorgane sollten die übergeordnete Gesamtsicht über das Jugendmedienschutzsystem im Auge behalten und sich nicht von Partikularinteressen leiten lassen«, betonte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

»Wer den neuen JMStV genauer unter die Lupe nimmt, wird erkennen, dass er nicht auf Zwang aufbaut, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und damit größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter setzt«, sagte Ring. Die im Verlauf der Novellierung von Netzaktivisten geäußerten Zensurvorwürfe wies er zurück. »Mit der Veranstaltungsreihe KJM transparent will die KJM auch der Kritik aus dem Gesetzgebungsverfahren entgegenzutreten, es spiele sich alles hinter verschlossenen Türen ab«, erläuterte die KJM-Stabsstellenleiterin und Moderatorin der Veranstaltung Verena Weigand.

Bei Christiane von Wahlert, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), kam angesichts der unterschiedlichen Jugendmedienschutz-Regelwerke dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV keine Euphorie auf. Sie mahnte eine dringende weitere Harmonisierung der beiden Rechtsgrundlagen seitens der Politik an. Trotz unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen kündigten sowohl von Wahlert als auch der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) Felix Falk, an, sich von der KJM anerkennen zu lassen und damit einen »Full Service« für ihre Mitglieder bieten zu wollen.

Befürchtungen vor Sanktionen durch die KJM – von der Beanstandung über Auflagen bis hin zum Widerruf der Anerkennung seien kein Thema, erklärten die Vertreter der Selbstkontrollenrichtungen unisono. Mit Situationen, in denen es zu Maßnahmen der KJM kommen könne, rechnen sie nicht. Obwohl Aufsicht und Selbstkontrollorgane in essenziellen Fragen des Jugendmedienschutzes übereinstimmend zu einer Lösung gelangen sollten, so Ring, sei ein abgestufter Sanktionskatalog eine sinnvolle Ergänzung.

Auf die Frage der Moderatorin, ob denn eine Konkurrenz unter den Selbstkontrollenrichtungen von den Medienanbietern zum eigenen Vorteil gewünscht sei, antwortete die

Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Sabine Frank: »Wir haben kein Interesse daran, einer Zersplitterung Vorschub zu leisten. Mein Plädoyer: Weniger Wettbewerb, mehr Miteinander.«

Automatisierte Selbstklassifizierungssysteme stellen einen Paradigmenwechsel im Jugendschutz dar. Bewerteten bisher allein Prüfer die Angebote, sollen zukünftig auch automatisierte Abläufe zu Alterskennzeichen führen. Sollte kein einvernehmliches Verfahren bis Ende 2010 entwickelt werden können, erläuterte Frank, wird es mit USK und FSM zwei Anlaufstellen für die Klassifizierung von Online-Spielen geben.

Wie wichtig stringente Alterskennzeichnungen sind, hob Prof. Joachim von Gottberg, der Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), hervor. »Eltern wollen einen vergleichbaren, nachvollziehbaren Jugendschutz. Nach außen sollten wir deshalb wie eine Selbstkontrolle aussehen.« Gottberg hält Alterskennzeichen für alle Sendungen im Fernsehen für wünschenswert.

Welche Probleme beispielsweise bei der gegenseitigen Übernahme von Alterskennzeichnungen durch die Selbstkontrollenrichtungen auf die Jugendschützer zukommen, wird beim nächsten Fachgespräch diskutiert werden, das am 3. Dezember 2010 stattfindet.

15.10.2010

22/2010

»Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation«

Tabubruch oder Trendsport? Die viel diskutierten Ultimate Fighting-Formate und ihre Wirkung auf Kinder und Jugendliche waren Thema des Panels der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der MEDIENTAGE MÜNCHEN. Zwar sind die so genannten »Käfigkämpfe«, bei denen selbst auf einen blutenden, am Boden liegenden Menschen weiter eingeschlagen wird, momentan nicht mehr im deutschen Fernsehen zu sehen. Doch kann sich jedes Kind brutalste Clips im Internet anschauen. Auch gibt es weitere TV-Sendungen mit Ultimate Fighting-Elementen, die »Gewalthandlungen lediglich zu Unterhaltungszwecken zeigen«, problematisierte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seinem Impulsreferat. Gleichzeitig könne man beobachten, dass viele Gewalttabus keine Gültigkeit mehr für Teile der jungen Generation besitzen: »Es ist durchaus zu befürchten, dass entsprechende mediale Angebote bei einer bestimmten Zielgruppe eine verrohende Wirkung haben.«

Der KJM-Vorsitzende verwies darauf, dass die KJM zum Einstieg in die Veranstaltung einen Zusammenschritt von aus Jugendschutzperspektive problematischen Inhalten hatte zeigen wollen. Die Anwälte der Kampfsportorganisation Ultimate Fighting Championship (UFC) hätten aber für diesen Fall mit juristischen Schritten gedroht. »Wir finden es sehr schade, dass die Bereitschaft zu kritischem Dialog offenbar fehlt.«

Groß war dagegen der Wille zur kontroversen Auseinandersetzung auf dem prominent besetzten Podium: Klaus Schlie, Innenminister Schleswig-Holsteins und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, kündigte an, sein Ziel, solche Käfigkämpfe in Deutschland gesellschaftlich zu ächten, konsequent weiter zu verfolgen. Der Grund: »Bei Ultimate Fighting wird eine Grenze überschritten, die immer ein Tabu war: Auch auf den, der am Boden liegt, wird noch eingepöbeln – und zwar vor einer johlenden Masse. So etwas gehört nicht in eine humanistische Gesellschaft.« Er lobte in dem Zusammenhang die wichtige Arbeit der KJM und betonte die Notwendigkeit öffentlicher Auseinandersetzung mit dem Thema: »Rechtlich haben wir keine Handhabe, diesen Kommerz in öffentlichen Hallen zu verbieten. Umso wichtiger ist es, das Mittel der gesellschaftlichen Wertediskussion zu nutzen.«

Der Kabarettist und langjährige Box-Kommentator Dr. Werner Schneyder, der sich selbst als »großer Freund von Kampfsportarten« bezeichnet, beteiligt sich schon seit einiger Zeit öffentlich an der Diskussion um Ultimate Fighting. Er sagte: »In der Steinzeit hat man getreten, geschlagen, gebissen. In der Zivilisation hat man daraus Sportarten wie Boxen oder Ringen destilliert. Das Aufkommen von Ultimate Fighting ist die Bankrotterklärung für die Zivilisation.« Besonders kritisch – gerade in Bezug auf die Wirkung auf Kinder und Jugendliche – sieht er, dass »die Folgen dieses Irrsinns verschwiegen werden.« Sein Fazit: Ultimate Fighting sei »extrem jugendgefährdend« und sollte Kindern und Jugendlichen nicht über die Medien zugänglich gemacht werden.

Ganz anders sah das naturgemäß Oliver Copp, Chefredakteur des Magazins »Fighters Only« und ehemals Käfigkampf-Moderator auf DSF. Er praktiziert Ultimate Fighting selbst seit sechs Jahren: »Das ist ein Sport, wie jeder andere auch. Mit Regeln und mit Sportlern, die Vorbilder sind. Aber auch mit Verletzungen, genau wie beim Fußball oder Tennis.« Und der Käfig, die martialische Inszenierung? Der Käfig sei »ein gutes Marketinginstrument«, gab Copp zu, aber letztlich »für die Sicherheit der Kämpfer da. Die Verletzungsgefahr im Ring ist viel höher.« Bei Bedarf sehe er die Eltern, nicht den Jugendschutz in der Verantwortung, ihre Kinder vor problematischen Medieninhalten zu schützen.

Das konnten die Jugendschützer auf dem Podium so nicht stehen lassen. Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle in München, machte deutlich, dass die Medienpädagogik die Aufsicht niemals ersetzen könne: »Wir haben in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes System des Jugendmedienschutzes, das an Hand sinnvoller, guter Kriterien prüft.« Dabei würde jeder Einzelfall für sich betrachtet: »Der Vorwurf, wir vermischen verschiedene Formate ist haltlos.« Prof. Joachim von Gottberg, Vorsitzender der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) bestätigte das: »Auch Ultimate Fighting-Formate kann man nicht generell als schwer jugendgefährdend einstufen. Jugendschutz lebt nicht von Pauschalurteilung, sondern von Entscheidungen mit Augenmaß.«

25.10.2010

23/2010

Thailändische Delegation informiert sich über Jugendmedienschutz in Deutschland

Egal, ob es um hohe Bußgelder für Casting-Sendungen oder um technische Zugangssysteme im Internet geht – der Jugendschutz in Deutschland ist weltweit führend. Die zentrale Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien nimmt seit 2003 die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wahr. Ihre Erfahrungen gibt sie mittels Publikationen und im Rahmen von Veranstaltungen weiter. So auch vergangenen Freitag, als die KJM-Stabsstelle in München eine 50-köpfige Delegation aus prominenten thailändischen Medienverbänden und Chefredakteuren über das deutsche Jugendmedienschutz-System informierte.

Anlass des von der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützten Besuchs der thailändischen Medienexperten war eine anstehende Reform des thailändischen Mediensektors. Die Delegation wollte sich daher über die Funktionsweise der deutschen Medienaufsicht, vor allem im Bereich der neuen Medien und des Jugendschutzes, informieren. Bei ihrem Besuch erhielten die thailändischen Gäste einen Einblick in das deutsche System der regulierten Selbstregulierung. Weiterer Fokus der Veranstaltung waren die neuen Herausforderungen durch das Web 2.0, beispielsweise die jugendschutzrelevanten Aspekte von Social Communities. »Wir haben sehr von dem fundierten Einblick in das deutsche Jugendmedienschutz-System profitiert und nehmen viele gute Anregungen mit«, sagte der Leiter der Delegation Chavarong Limpattamapanee.

26.10.2010

24/2010

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet weiteres technisches Mittel positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit »SeZeBe« / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH ein weiteres technisches Mittel zur Altersprüfung positiv bewertet. Es wurde für den Einsatz im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte für unter 12-, 16- und 18-Jährige konzipiert und kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Wer dagegen einfache Pornografie oder bestimmte schwer jugendgefährdende Inhalte verbreiten möchte, muss den höheren Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen genügen.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung von technischen Mitteln macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau fest. Aus dem Grund sind unterschiedlichste Varianten technischer Mittel möglich. Mit »SeZe-

Be« können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dabei wird unter anderem das im Ausweisdokument enthaltene Geburtsdatum des Nutzers überprüft. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen. Die KJM ist der Ansicht, dass »SeZeBe« damit bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel im Sinne des JMStV genügt. Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Überzeugt hat uns bei SeZeBe das interessante Konzept, das Sendezeitbegrenzungen und technische Mittel intelligent kombiniert. Wir begrüßen, dass hier ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt wird, der auch von Dritten genutzt werden kann.«

Im Bereich der technischen Mittel ist im JMStV – ebenso wie im Bereich der Konzepte zur Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV – kein offizielles Anerkennungsverfahren geregelt. Die KJM bietet aber interessierten Anbietern ihr Verfahren der Positivbewertung an.

Insgesamt gibt es damit acht von der KJM positiv bewertete technische Konzepte für technische Mittel. Sie können unter www.kjm-online.de abgerufen werden.

4.11.2010

25/2010

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im dritten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im dritten Quartal 2010 insgesamt 27 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Zehn davon kommen aus dem Rundfunk-, 17 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Beschlussfassung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

In einem Fall stellte die KJM einen Verstoß wegen einfacher Pornografie fest: Der Film »Akte Sexx«, der im Nachtpro-

gramm von Das Vierte lief, besteht nach Auffassung der KJM zum Großteil aus Sexszenen. Eine aufgesetzte, dünne Rahmenhandlung dient lediglich als Vorwand, eine Sexszene an die andere zu reihen. Sie werden minutenlang gezeigt sowie visuell und akustisch intensiv inszeniert. Da aber die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) den Film vorab für das Nachtprogramm freigegeben und bei ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht eindeutig überschritten hatte, konnte die KJM keine Maßnahmen ergreifen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

In einer Tageszusammenfassung des Reality-Formats »Big Brother«, die Viva und RTL 2 im Tagesprogramm sendeten, fallen drastische sexistische Äußerungen. Sie präsentieren stereotype Geschlechterrollen, wobei das weibliche Rollenbild auf sexueller Verfügbarkeit basiert. Ausschlaggebend für die Bewertung der KJM als Verstoß gegen den JMStV war, dass hier besonders Kindern unter 12 Jahren Einstellungen nahe gelegt werden, die ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung beeinträchtigen können.

Bei der Folge »Spurlos verschwunden« der Serie »Primeval – Rückkehr der Urzeitmonster«, die Pro Sieben im Tagesprogramm ausstrahlte, sah die KJM in der Vielzahl von Grusel- und Horrorelementen ein hohes Ängstigungspotenzial. Sie beginnt mit einer bedrohlich wirkenden Eingangsszene und lässt den Zuschauer am Ende in einer angstgeprägten ungelösten Situation zurück. Dieser durchgehende Spannungsbogen kann – in Kombination mit gewaltgeprägten drastischen Bildern – Kinder unter 12 nachhaltig ängstigen.

Eine Ausgabe des RTL 2-Wissensmagazins »Welt der Wunder« zum Thema »Vampire«, die im Tagesprogramm lief, stellt wegen entwicklungsbeeinträchtigender Gewaltdarstellungen einen Verstoß dar. Viele blutige Folterszenen und Ausschnitte aus dem Film »Bram Stokers Dracula« (FSK-Altersfreigabe ab 16 Jahren) machen die Sendung jugendschutzrelevant.

In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige vor (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr):

In einer Folge von »Reality Affairs«, einer so genannten »scripted reality« Doku-Soap, bewerben sich drei Frauen um einen Job im Bordell. Dabei wird das Prostituiertenmilieu – im Pro Sieben-Tagesprogramm – ohne jede kritische Kommentierung angepriesen. Eine solche Verharmlosung und Verherrlichung kann für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren problematisch sein.

In einem Fall lag eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige vor (Sendezeitgrenze 23 bis 6 Uhr):

Eine Folge des Kampfsport-Castingformats »The Ultimate Fighter« strahlte DSF (heute Sport 1) – anders als 12 weitere von der KJM geprüfte Folgen – bereits vor 23 Uhr aus. Wegen des hohen Gewalt- und Identifikationspotenzials gerade für männliche Jugendliche geht die KJM von einer beeinträchti-

genden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus (vgl. Pressemitteilung 4/2010 vom 2. Februar).

In drei Fällen stellte die KJM Verstöße aufgrund der Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping fest:

Die KJM prüfte drei Ausstrahlungen im Tagesprogramm (einmal auf Pro Sieben und in zwei Varianten auf MTV) des Werbespots für den »Tag des Todes«. Der Spot für eine Handy-Applikation, mittels der man sich sein Sterbedatum auf das Telefon schicken lassen kann, hatte vor Ausstrahlung der FSF vorgelegen und war für das Tagesprogramm freigegeben worden. Das Plenum stellte jedoch fest, dass die FSF bei Ihrer Prüfung nicht ausreichend beachtet hatte, dass Werbespots, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, nicht deren Unterfahrenheit ausnutzen oder deren Interessen schaden dürfen. Insofern stellte die KJM fest, dass die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat und die Ausstrahlung zu beanstanden ist. Zudem verhängte die KJM eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit von 23 bis 6 Uhr.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Fünf Angebote sind nach dem JMStV unzulässig: Ein Angebot, das auf kinderpornografische Inhalte verlinkt. Ein Forum, das ohne ausreichende Altersverifikation offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte verbreitet, indem es Selbstmord und Selbstverletzung in unkritischer Weise propagiert. Drei Angebote, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigen und/oder den Holocaust leugnen.

Acht Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

Vier Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar: Sie zeigten zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

In 19 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstal-

ten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In knapp 40 Fällen beantragte die KJM im dritten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf tierpornografische Internetangebote. In weiteren gut 30 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 3.880 Fällen – mehr als 760 im Rundfunk und 3110 in Telemedien.

11.11.2010

26/2010

KJM: »Tatort Internet« kein Jugendschutz-Verstoß

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich in ihrer gestrigen Sitzung mit den ersten drei Folgen der Sendereihe »Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder« (RTL 2) befasst. Die KJM erreichten seit Beginn der Ausstrahlung am 7. Oktober dieses Jahres zahlreiche Beschwerden über das Format. Nach einer kritischen, intensiv geführten Diskussion entschied die KJM, dass kein Verstoß gegen die Jugendschutz-Bestimmungen besteht.

Die KJM prüfte die RTL 2-Sendungen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag mit Blick auf die Einhaltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bezüglich der Frage, welche Wirkung eine Sendung auf minderjährige Zuschauer ausüben kann. Dabei kann die unabhängige Kommission immer erst nach der Ausstrahlung prüfen. Das erklärte Ziel von »Tatort Internet« ist es – nach Angaben von RTL 2 – aufzuklären, abzuschrecken und Informationen zu dem gesellschaftlich relevanten Thema »Sexueller Missbrauch im Internet« zu liefern.

Problematisiert wurde die Art der Emotionalisierung und Dramatisierung in der Sendung: Kinder und Jugendliche erhalten kaum hilfreiche Tipps für ein sicheres Verhalten im Internet.

Im Ergebnis kam die KJM zu dem Entschluss, dass die Sendung trotz berechtigter Zweifel an der Gestaltung aus jugendschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. »Dabei muss berücksichtigt werden, dass die gesellschaftliche Diskussion über sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – leider – zu unserem Alltag gehört und auch gehören muss«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Zu begrüßen ist, dass die Gefahren des sexuellen Missbrauchs im Internet durch diese Sendung nun noch ein Stück weit breiter diskutiert wird – und das hoffentlich auch von Zielgruppen, die sich bisher nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben.«

Auch eine Prüfgruppe der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) beschäftigt sich mit »Tatort Internet« im Hinblick auf die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags. Das Thema wird in einer der nächsten ZAK-Sitzungen wieder auf der Tagesordnung stehen.

6.12.2010

27/2010

KJM-Diskussion zum neuen JMStV: »Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Kennzeichen essenziell«

Die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verändert die Anforderungen an die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte – vor allem im Internet – grundlegend: Die Einführung einer Alterskennzeichnung von Onlineangeboten ist eine herausragende Änderung des neuen JMStV, der aller Voraussicht nach am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Grund genug für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die »Alterskennzeichnung« zum Thema des zweiten Teils ihrer neuen Veranstaltungsreihe »KJM transparent: Was bedeutet der neue JMStV?« am vergangenen Freitag zu machen.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring definierte es in seiner Keynote als Ziel aller Beteiligten, »gemeinsame Kennzeichen für die Öffentlichkeit« zu schaffen. »Im Interesse der Eltern, im Interesse der Pädagogen, im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Und nicht zuletzt auch im Interesse der beteiligten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und der Anbieter: Sie können sich den Imageschaden, der aus uneinheitlicher oder verwirrender Kennzeichnung entstehen würde, nicht leisten«, so der KJM-Vorsitzende. Wie er betonte auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, die die Veranstaltung moderierte, dass sich »trotz der Freiwilligkeit der Kennzeichnung in den letzten Monaten eine nicht immer sachorientierte und dem Jugendschutz dienliche Diskussion entwickelt« habe.

Einigkeit herrschte auf dem Podium darüber, dass diese Diskussion der Netzaktivisten den neuen Regelungen nicht gerecht werde. Die neue Möglichkeit der Alterskennzeichnung wurde im Lauf der Diskussion überwiegend positiv bewertet. Differenzen gab es allerdings in Bezug auf die Handhabung der Kennzeichnung im Detail.

»Man wird sehr schnell zu einheitlichen Kennzeichen kommen, weil der Nutzer sie einfordern wird«, prognostizierte Dr. Klaus-Peter Potthast, der als Rundfunkreferent der Bayerischen Staatskanzlei an der Ausarbeitung der neuen Regelungen beteiligt war. Er erklärte, der Gesetzgeber habe durch die neuen Regelungen die »Entwicklungen im Bereich der Jugendschutzprogramme vorantreiben« wollen.

Ähnlich positiv sah Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), den neuen JMStV. Er trage der Konvergenz der Medien Rechnung. Auch die verschiedenen Möglichkeiten der Alterskennzeichnung begrüßte er: »Wenn sich ein Anbieter darum kümmert, seine Seite zu kennzeichnen, ist das ein Erfolg für den JMStV. Er beinhaltet einen Vertrauensvorsprung für den Anbieter. Das ist grundsätzlich positiv.« Gespannt sei er auf die Verlässlichkeit der automatisierten Selbstklassifizierungssysteme, die verschiedene Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gerade

entwickeln. Aufgabe der Aufsicht sei es in dem Zusammenhang, bei Bedarf Grenzen zu setzen.

Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), sah die Selbstklassifizierungssysteme positiv: »Nur so kann wirklich jeder Anbieter – auch ohne Jugendschutz-Vorwissen – kennzeichnen.« Für den Fernsehbereich sei dagegen keine Kennzeichnung nötig: »Im Fernsehen gibt es bereits eine gelebte Kennzeichnung durch Sendezeitgrenzen. Es macht keinen Sinn, im Zuge der Diskussion um die Alterskennzeichen im Internet jetzt Alterskennzeichen fürs Fernsehen herbeizureden.«

Anders sah das Kathrin Demmler, eine der Leiterinnen des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis: »Alles, was aus Verbraucherperspektive zu mehr Transparenz führt, ist sinnvoll.« Als Medienpädagogin sei für sie die Vertrauenswürdigkeit und Verständlichkeit der Kennzeichen essenziell. Die Öffentlichkeit verwechsle Alterskennzeichen immer wieder mit Altersempfehlungen. Die neuen Alterskennzeichen im Telemedienbereich seien ein erster Schritt, die Nutzerperspektive müsse aber jetzt noch ausgearbeitet werden. Damit die Regelungen greifen, seien flankierende Maßnahmen nötig.

15.12.2010

28/2010

KJM: Novelle scheitert, Jugendmedienschutz lebt

Der bisherige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gilt uneingeschränkt weiter. In Deutschland entsteht in Sachen Jugendmedienschutz kein rechtsfreier Raum. Anbieter von Rundfunk- und Telemedieninhalten sind weiter verpflichtet, Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen. Darauf weist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angesichts des sehr wahrscheinlichen Scheiterns der JMStV-Novelle hin.

Der seit 2003 bestehende JMStV hat das erfolgreiche Modell der regulierten Selbstregulierung eingeführt, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter und eine nachgehende Kontrolle durch die KJM setzt. Die KJM sieht die Notwendigkeit, der Konvergenz der Medien noch stärker als bisher Rechnung zu tragen und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen. »Filme und Spiele im Netz müssen vergleichbaren Jugendschutz-Bestimmungen wie im Kino, im Fernsehen und im Supermarkt unterliegen«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die KJM hatte daher die Novelle, die am 1. Januar in Kraft treten sollte, grundsätzlich begrüßt. Jetzt setzt sich das unabhängige Gremium – trotz des voraussichtlichen Scheiterns – im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen ein, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz zu erreichen.

Das gilt insbesondere für die Jugendschutzprogramme, die es Eltern ermöglichen sollen, für ihre Kinder ungeeignete Internet-Inhalte herauszufiltern. Die KJM formuliert drei Anforderungen an Jugendschutzprogramme: Sie müssen nut-

zerautonom sein, so dass Eltern sie nach ihren Wünschen konfigurieren können. Sie müssen wirksam sein, so dass sie Eltern spürbar unterstützen. Und sie müssen kostenlos sein, so dass sie Eltern nicht zusätzlich belasten.

Die KJM hatte in den letzten Monaten intensiv mit allen Beteiligten an der praktischen Umsetzung der Novelle gearbeitet, um die Neuregelungen mit Leben zu erfüllen. Die KJM bedauert das Scheitern, dennoch kann sie vieles, das bereits erarbeitet wurde, als Grundlage für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes nutzen. Die KJM betont die große Bedeutung des Jugendschutzes: »Der Jugendmedienschutz hat in Deutschland Verfassungsrang. Die Gesellschaft trägt angesichts der aktuellen Medienentwicklung Verantwortung für die nächste Generation«, so der KJM-Vorsitzende.

14.01.2011

1/2011

Einladung zum Fachgespräch: KJM diskutiert Lösungsansätze für Jugendschutzprogramme

Auch nach dem Scheitern des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) versuchen, Impulse für die Entwicklung und Verbreitung wirksamer Jugendschutzprogramme zu setzen. Diese Filtersysteme sollen Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, ihre Kinder vor gefährdenden Angeboten im Internet zu schützen. Woran ist die Entwicklung treffsicherer Jugendschutzprogramme bisher gescheitert? Welche Anforderungen müssen Jugendschutzprogramme erfüllen, um Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten zu schützen? Wie müssen Internetinhalte gekennzeichnet sein, damit Filtersysteme sie präzise zuordnen können? Welche Verantwortung tragen Politik, Aufsicht und Anbieter? Mit diesen Fragen will die KJM die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse zur Thematik aufgreifen und die Diskussion vertiefen:

Fragen am Freitag: Jugendschutzprogramme

am Freitag, den 28.01.2011, 11 bis 13 Uhr

im großen Sitzungssaal der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Auf dem Podium diskutieren, moderiert von Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle:

- Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg
- Alvar Freude, AK Zensur, Netzaktivist
- Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim BKM
- Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net
- Gabriele Schmeichel, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom

Programm:

- 11:00 Uhr Begrüßung und Einführung: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, KJM-Vorsitzender

- 11:15 Uhr Impulsreferat: Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net
- 11:30 Uhr Fachgespräch: Diskussion und interaktive Frageunde

Moderation: Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle

Anmeldung:

Sie können sich per Fax 089/63808-290 oder über das Formular auf unserer Homepage www.kjm-online.de anmelden.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

18.1.2011

2/2011

Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im vierten Quartal 2010

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat im vierten Quartal 2010 insgesamt 45 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Elf davon kommen aus dem Rundfunk-, 34 aus dem Telemedienbereich. Bei der Aufsicht über den Rundfunk arbeitet die KJM Hand in Hand mit den Landesmedienanstalten: Sie beobachten, prüfen und bewerten potenziell problematische Rundfunkangebote und leiten dann der KJM die entsprechenden Prüffälle zur Entscheidung zu. Im Internetbereich unterstützen jugendschutz.net und die Landesmedienanstalten die KJM bei ihren Aufgaben: So treten jugendschutz.net oder auch die Landesmedienanstalten bei der Annahme von Verstößen vorab an die Anbieter heran und fordern, entsprechende Inhalte freiwillig herauszunehmen. Auf diese Weise können viele Internet-Fälle ohne aufwändiges Verfahren geklärt werden. Erst bei Nichtabhilfe oder in besonders schweren Fällen schreitet die KJM ein. Sowohl im Rundfunk- als auch im Telemedienbereich kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland vorgehen. Indizierungen fallen in das Aufgabengebiet der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die KJM ist in dem Zusammenhang einerseits für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Bereich der Telemedien zuständig und kann andererseits selbst Indizierungsanträge stellen.

Rundfunk

In zwei Fällen stellte die KJM Verstöße wegen offensichtlich schwerer Jugendgefährdung fest:

Die Sendungen »UFC Unleashed« und »UFC Fight Night #109«, die DSF (heute Sport 1) Anfang 2010 im Nachtprogramm ausstrahlte, hätten nicht im Fernsehen laufen dürfen. Allem voran problematisierte die KJM – besonders im Hinblick auf gefährdungsgeneigte männliche Jugendliche – dass gesellschaftlich anerkannte Gewalttabus, wie das Einschlagen auf einen am Boden liegenden Gegner oder das Weiterführen eines Kampfes, obwohl der Kontrahent bereits blutet, gebrochen werden. Auch die körperliche Unversehrt-

heit der Sportler wird bewusst aufs Spiel gesetzt und zu Unterhaltungszwecken instrumentalisiert. Sehr kritisch sah die KJM die Rahmung als »Sport«, da auf diese Weise aggressive Handlungen verharmlosend dargestellt werden. Eine Nachahmungsgefahr, gerade bei älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, ist nicht auszuschließen. Semiprofessionelle Kampf-Clips im Netz stützen diese Vermutung.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden fünf Fällen fest:

Drei Episoden von »Bully Beatdown«, die MTV jeweils ab 21.30 Uhr sendete, zeigten ebenfalls Ultimate Fighting-Kämpfe – in einem neuen, aber nicht minder problematischen Zusammenhang: Opfer von Prügeleien auf dem Schulhof, in Familie oder Nachbarschaft können sich an ihren Peinigern rächen. Der Moderator besucht in jeder Episode einen so genannten »Pausenhofschläger« (engl. »bully«). Er bietet ihm eine Siegerprämie von 10.000 Dollar, wenn er sich einem Schlagabtausch mit einem professionellen Ultimate Fighting-Kämpfer stellt. Angeheizt wird der Kampf durch das Anfeuern des Moderators und des Publikums. Im Mittelpunkt der Sendung steht nicht die Läuterung des Peinigers, sondern die Befriedigung von Rachegefühlen, die die Gepeinigten in der Sendung ausleben dürfen. Die KJM kritisierte vor allem die Darstellung von Gewalt als legitimes Mittel zur Konfliktlösung sowie die mediale Inszenierung des Rachedankens mittels verbaler Herabsetzung und Schadenfreude.

Auch bei der Pilotfolge des Coaching-Formats »Die Mädchen Gang« im Hauptabendprogramm von RTL 2 verzeichnete die KJM einen Verstoß. Das Konzept der Reality-Doku-Serie: Straffällige, aggressive Mädchen sollen in drei Wochen – mit Hilfe einer Psychologin und eines Anti-Gewalt-Trainers – sozialverträgliche und gemeinschaftsfähige Menschen werden. Bevor der Sender die Resozialisierungsmaßnahmen für die Mädchen zeigte, setzte er das aggressive Verhalten und die zahlreichen Beschimpfungen und Gewalthandlungen gegenüber Dritten ausführlich in Szene. Auch wenn es sich primär um gespielte Szenen handelt, ist hier aufgrund der Sendezeit von 20 Uhr nach Auffassung der KJM ein hohes Problempotenzial für Kinder und Jugendliche zu sehen. So bewertete die KJM Folge eins als Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige. Weitere Folgen des Formats wurden geprüft, aber nicht als Verstoß bewertet: Denn im Unterschied zu Folge eins wird hier das problematisierte Verhalten der Mädchen negativ kommentiert.

Der Trailer zu »Schön bis in den Tod« im Tagesprogramm von ANIXE ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 16 Jahren freigegeben und hätte daher erst nach 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Auch aus Sicht der KJM sind die Gewaltszenen geeignet, Zuschauer unter 16 Jahren nachhaltig zu ängstigen.

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 bis 6 Uhr) stellte die KJM in folgenden vier Fällen fest:

Bei der Date-Casting-Show »Sido Sexposed« im Tagesprogramm von MTV. Darin unterhält sich der als Gangsta- und Pornorapper bekannt gewordene Sido (ohne Maske) und sein Alter Ego (mit Maske) mit zwei Frauen. Die, die ihm besser gefällt, bekommt ein Date mit ihm. Im Lauf der Sendung fallen diverse frauenfeindliche und anzügliche Sprüche. Die KJM problematisierte, dass die jungen Frauen ausschließlich als Sexualobjekt dargestellt werden. Aus ihrer Sicht ist das Angebot daher geeignet, jüngere Kinder unter 12 Jahren durch das Propagieren einseitiger Rollenklischees in ihrer Selbstfindung im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen.

Als Verstoß bewertete die KJM auch die Sendung »Galileo History« (Pro Sieben, Tagesprogramm) wegen eines 16-minütigen Beitrags zum Thema »Hexenverfolgung«. Hier werden beispielhaft an dem Schicksal einer Hebamme im 17. Jahrhundert verschiedene Mythen rund um das Thema widerlegt, aber auch bestätigt. Verschiedene inszenierte Spielszenen setzen die grausamen Einzelheiten der damaligen Zeit detailreich in Szene. Die KJM konnte – trotz der Inszenierung und einer Relativierung durch die historische Distanz – eine nachhaltige Ängstigung vor allem der Jüngeren der Altersgruppe unter 12 Jahren nicht ausschließen.

Bei dem Trailer zu »Legion« im Tagesprogramm von ANIXE sah die KJM in den drastischen Einzelbildern, der schnellen Aneinanderreihung von zusammenhanglosen Filmausschnitten und der dramatischen, actionreichen Inszenierung im Hinblick auf unter 12-Jährige ein großes Ängstigungspotenzial. Auch die FSK hatte den Trailer erst ab 12 Jahren freigegeben.

Einen Imagetrailer während der Sendung »Der Trödeltrupp« (RTL 2, Tagesprogramm) wertete die KJM ebenfalls als Verstoß. Der Spot beinhaltet ausschließlich Bildmaterial aus Filmen, die von der FSK frühestens ab 12 Jahren freigegeben sind. So enthält der Zusammenschnitt eine nicht zu vernachlässigende Menge an Gewalt und abschreckende Bilder, unter anderem von Monstern. Gerade durch die unerwartete Konfrontation mit solchen Schreck-Szenarien innerhalb des »Familienprogramms« des Senders ist eine Ängstigung jüngerer Kinder möglich.

Telemedien

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernseh-Sendungen. Weil Angebote im Netz außerdem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien anonymisiert:

Ein Angebot ist nach dem JMStV unzulässig: Es verharmlost oder leugnet Handlungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden.

Sieben Verstöße beziehen sich auf Angebote, die einfache Pornografie beinhalten. In Telemedien darf einfache Pornografie nur ausnahmsweise innerhalb geschlossener Benutzer-

gruppen zugänglich gemacht werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen den JMStV vor.

26 Angebote stellen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV dar:

Darunter finden sich 14 Erotik-Teletextangebote. Hier befasste die KJM erstmalig die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), da die Anbieter Mitglieder der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle sind. So hatten die geprüften Teletext-Fälle der FSM vorab vorgelegen. Die KJM stellte dennoch Verstöße wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Die KJM beschloss eine Beanstandung sowie eine Sendezeitbeschränkung auf die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Anbieter von Teletext-Angeboten sind meist nicht die jeweiligen Sender selbst, sondern die im Impressum aufgeführten Firmen.

Die Mehrheit der weiteren Angebote zeigte zum Zeitpunkt der Beobachtung erotische Bilder und explizite Schilderungen sexueller Vorgänge – auch bizarrer Sexualpraktiken – unterhalb der Pornografieschwelle.

Auch ein Browser-Spiel war unter den Verstößen.

In 22 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da die jugendschutzrelevanten Inhalte nach der Intervention durch die KJM entfernt worden und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Einstellung (kein absolut unzulässiges Angebot, kein Wiederholungstäter) gegeben waren.

Die KJM beschloss – je nach Art und Schwere der Verstöße – Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder. Die entsprechenden Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren führen die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten durch. Strafrechtlich relevante Inhalte gibt die KJM an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

In mehr als 40 Fällen beantragte die KJM im vierten Quartal 2010 die Indizierung eines Telemedienangebots bei der BPjM. Die Anträge bezogen sich zum Großteil auf Internetangebote mit Darstellungen einfacher Pornografie. In weiteren gut 20 Fällen gab die KJM eine Stellungnahme zu Indizierungsanträgen anderer antragsberechtigter Stellen bei der BPjM ab, die von der BPjM bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.

Damit befasste sich die KJM seit ihrer Gründung im April 2003 mit rund 4.050 Fällen – mehr als 800 im Rundfunk und 3250 in Telemedien.

31.01.2011

3/2011

KJM-Vorsitzender Ring: »Chancen von Jugendschutzprogrammen nicht verspielen«

»Die Chancen von Jugendschutzprogrammen dürfen nicht verspielt werden. Ich hoffe, dass die Internetwirtschaft sehr bald ein Jugendschutzprogramm entwickelt, das die KJM anerkennen kann. Dann könnten wir Eltern zuverlässige und wirksame Filtersysteme an die Hand geben, die das Risiko mi-

nimieren, dass Kinder beim Surfen im Netz auf ängstigende und belastende Inhalte treffen«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring beim kjm transparent-Fachgespräch in München. Derzeit gebe es noch kein Programm, das Internetseiten zuverlässig blockt und Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit unterstützt. Ring betonte drei Voraussetzungen für Jugendschutzprogramme im Internet:

1. **Selbstklassifizierung:** Anbieter können dem Jugendschutzprogramm mitteilen, für welche Altersstufe ihre Internetinhalte geeignet sind.
2. **Akzeptanz in der Gesellschaft:** Möglichst viele Eltern sollten – idealerweise kostenfreie Jugendschutzprogramme einsetzen.
3. **Nutzer autonom:** Jugendschutzprogramme müssen zuverlässig beeinträchtigende und gefährdende Inhalte blockieren und Eltern sollten sie nach ihren Wünschen konfigurieren können.

»Kein Internet ohne Filter«, erläuterte jugendschutz.net-Leiter Friedemann Schindler. Und bezog sich damit auf Filtersysteme im Netz, die Nutzer etwa vor einer Unmenge von Viren und Spam schützen. »Kinder haben ebenso ein Recht auf Schutz vor beeinträchtigenden Internetangeboten. Und Anbieter müssen dieses Schutzinteresse junger User berücksichtigen«, so Schindler.

Die Frage von Moderatorin und KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, ob die Gesellschaft denn Jugendschutzprogramme brauche, ließ der Sprecher der AK Zensur und Netzaktivist Alvar Freude offen. Nach seiner Auffassung könnten die Anforderungen an derlei Filtersysteme nicht erfüllt werden; starre Altersgrenzen würden nicht funktionieren. Freude setzt deshalb auf Medienerziehung statt Regeln. »Wir schaffen Verkehrsregeln nicht ab, nur weil es Verkehrserziehung gibt«, erwiderte Hans Ernst Hanten, Leiter der Gruppe Medien beim Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. »Medienkompetenz und Jugendschutz müssen ineinander greifen«, sagte Florian Born, Regierungsrat im Staatsministerium Baden-Württemberg. Alle Möglichkeiten müssten ausgeschöpft werden, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Internetinhalten zu schützen.

Für Gabriele Schmeichel, FSM-Vorstandsvorsitzende und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom, sind Jugendschutzprogramme der sinnvollste Weg, um Eltern ein Instrument zum Schutz ihrer Kinder an die Hand zu geben. Die Selbstklassifizierungen, die von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden können, erlaubten es Anbietern, ihre Inhalte selbst zu kennzeichnen. Damit seien die Grundrechte am besten geschützt; Zensurvorwürfe dagegen nicht haltbar. Und aus der Perspektive einer Mutter ergänzte Schmeichel: »Lieber ein restriktiveres als gar kein Jugendschutzprogramm.« Nach der Schockstarre, die das Scheitern des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags auslöste, müsse man sich der Aufgabe widmen, auf Basis des geltenden Rechts

ein von der KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm zu entwickeln, forderte Hanten.

15.02.2011

4/2011

KJM-Fachgespräch »Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV« Medienrechtler diskutieren am 18.03.2011 in München

»Alles auf Anfang« heißt es, nachdem der novellierte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nicht in Kraft getreten ist. Die KJM hat in den letzten Monaten intensiv daran gearbeitet, die geplanten Neuregelungen mit allen Betroffenen umzusetzen und mit Leben zu erfüllen. Nach dem Scheitern des JMStV gilt es jetzt, Lösungen für einen zeitgemäßen und wirksamen Jugendmedienschutz zu finden. Welche Probleme dringend diskutiert werden müssen und welche Anforderungen an ein neues Regelwerk bestehen, um den Jugendmedienschutz in Deutschland weiterzuentwickeln, beleuchtet die KJM im vierten Teil der kjm transparent-Veranstaltungsreihe.

Fragen am Freitag: Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV

18. März 2011, 11–13 Uhr

KJM-Stabsstelle

großer Sitzungssaal, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München

Programm

Einführung: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM
Fachgespräch:

- Prof. Dr. Mark Cole, Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Universität Luxemburg
- Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS), Köln
- Gernot Lehr, Rechtsanwalt, Bonn
- Dr. Marc Liesching, Rechtsanwalt, München
- Thomas Stadler, Rechtsanwalt, Freising
- Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle (Moderation)

Die Einladung zur Veranstaltung mit Programm und Online-Anmeldung finden Sie unter www.kjm-online.de. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Aufzeichnung wird auf der Homepage verfügbar sein.

8. Stellungnahme der KJM zur Novellierung des JMStV 2010

Kommission für Jugendmedienschutz

21.01.2010

Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zum Arbeitsentwurf zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Stand: 07. Dezember 2009)

A Anlass

Am 27.01.2010 findet – anlässlich der Einladung der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit den Jugendchutzreferenten der Länder – die mündliche Anhörung der Rundfunkreferenten der Länder zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages statt. Der Anhörung liegt die Entwurfsfassung des Jugendmedienschutz-Änderungsstaatsvertrages vom 07.12.2009 zu Grunde, wie sie von der Rundfunkkommission am 15.12.2009 freigegeben worden ist. Da die KJM als Organ der Landesmedienanstalten insbesondere für die Überwachung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuständig ist und daher von der Novellierung konkret betroffen sein wird, hat die KJM beschlossen, eine schriftliche Stellungnahme zu der Entwurfsfassung des Jugendmedienschutz-Änderungsstaatsvertrages zu erarbeiten.

B Stellungnahme der KJM

Die Stellungnahme der KJM geht zunächst auf die aufgeworfenen Fragestellungen in der Gliederung der Anhörung ein und beschäftigt sich danach mit den grundsätzlichen Neuerungen der Entwurfsfassung. Im Anschluss führt die KJM die aus ihrer Sicht ergänzungsbedürftigen Themen für die Novellierung des JMStV an und fasst ihre Ergebnisse zusammen.

Die KJM möchte vorab anmerken, dass sie sich zu einigen Neuerungen des Arbeitsentwurfes keine abschließende Meinung bilden konnte. In einigen Vorschriften wie beispielsweise § 5¹ und § 19 wird an die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) angeknüpft. Der KJM ist der Arbeitsentwurf zur Änderung des JuSchG nicht bekannt, so dass eine vollumfängliche Prüfung der Auswirkung der entsprechenden Vorschriften nicht möglich war. Die KJM befürwortet grundsätzlich notwendige begriffliche Anpassungen der Regelungswerke JMStV und JuSchG. Entscheidend bleibt jedoch für die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern, dass die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien staatsfern dort stattfindet, wo sie verfassungsrechtlich angesiedelt

ist. Seit dem Jahr 2003 ist für die medienrechtliche Aufsicht die KJM als Organ der Landesmedienanstalten zuständig.

I. Gliederung der Anhörung

1. Anbieterbegriff/Definition

Frage 1: Welcher Anbieterbegriff ist den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu Grunde zu legen?

Ergebnis: Eine Klarstellung der Anwendung des weiten Anbieterbegriffs im JMStV wird begrüßt, da gerade in der Praxis zur Verantwortlichkeit des Admin-C Anbieters immer wieder Unklarheiten bestanden haben.

Die KJM vertritt die Auffassung, dass administrative Ansprechpartner (Admin-C), Suchmaschinenbetreiber, Internetplattformbetreiber (bspw. von Social Communities), Linksetzer oder Anbieter von fremden Inhalten nicht in einem rechtsfreien Raum existieren, sondern den Jugendschutz bei den von ihnen verantworteten Angeboten durchsetzen müssen. Der JMStV gilt daher auch für diese Anbieter. Der weite Anbieterbegriff wurde bisher in der amtl. Begründung zum JMStV festgeschrieben (vgl. Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 15).

2. Alterseinstufung, Alterskennzeichnung, gegenseitige Anerkennung

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte eine Festlegung der Sendezeit ab 20.00 Uhr für Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind?

Ergebnis: Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes wird eine Festlegung der Sendezeit ab 20.00 Uhr für Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind, begrüßt.

Die KJM hat in ihren Jugendschutzrichtlinien unter 3.2.4 bereits festgeschrieben, dass der Anbieter seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen hat, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20.00 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht. Eine klar normierte Sendezeitgrenze ab 20.00 Uhr im JMStV würde den Jugendschutz in der Praxis befördern und auch den Eltern mehr Sicherheit geben, dass ihre Kinder im Tagesprogramm nicht mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten konfrontiert werden. Ferner würde eine Sendezeitgrenze ab 20.00 Uhr dem bereits im JMStV geregelten System der Sendezeitgrenzen ab 22 Uhr bzw. ab 23 Uhr entsprechen und damit auch dem Altersstufenmodell besser entgegenkommen.

¹ Alle Paragraphen ohne Gesetzesnennung sind Paragraphen des Arbeitsentwurfes vom 7.12.2009.

Frage 3: Soll ein Altersverifikationsverfahren für Telemedienangebote der Einstufung ab 18 Jahre staatsvertraglich vorgeschrieben werden, so dass sie indizierten Inhalten gleichgestellt sind?

Ergebnis: Eine gesetzliche Verschärfung der Behandlung von Telemedienangeboten mit einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird abgelehnt.

Eine entsprechende gesetzliche Verschärfung würde zum einen eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Regelung für Rundfunkangebote bewirken. Diese sieht bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eine Zeitgrenze von 23 Uhr bis 6 Uhr vor. Zum anderen würde dem unterschiedlichen Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungspotenzial von Angeboten ab 18 Jahren und indizierten Angeboten nicht mehr entsprochen. Ferner wird dem Anbieter von Telemedien die Möglichkeit genommen, auf Zeitgrenzen zurückzugreifen. Diese haben sich zwischenzeitlich aber auch im Bereich der Telemedien etabliert. Nicht zuletzt würde eine solche Regelung auch eine Ungleichbehandlung von Telemedien und Trägermedien nach sich ziehen.

3. Jugendschutzsysteme

Ergebnis: Es wird begrüßt, dass mit der Neuregelung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 nun auch der Access-Provider zur Verfügungsstellung von geeigneten Jugendschutzprogrammen verpflichtet wird.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms in der Praxis umsetzbar sind. Es wird angeregt, dass die KJM – soweit sie bei ihrer Überprüfung den Begriff »Stand der Technik« zu Grunde zu legen hat – den Entwicklungsstand, beispielsweise auch unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, feststellt.

Gemäß dem Grundgedanken des JMStV – dem System der regulierten Selbstregulierung – wird angeregt, den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bei Beurteilung eines Jugendschutzprogramms als geeignet nach § 11 Abs. 2 einen Beurteilungsspielraum zu eröffnen, dessen rechtliche Grenzen durch die KJM überprüfbar bleiben.

In § 11 des Arbeitsentwurfs werden neue Regelungen zu Jugendschutzsystemen festgeschrieben. Aufgrund der komplexen Thematik wird vorgeschlagen, Begrifflichkeiten wie »Jugendschutzsysteme«, »Zugangssysteme« und »Jugendschutzprogramme« genauer zu differenzieren.

Die in § 11 Abs. 1 für den Anbieter von Telemedien angeführten Möglichkeiten, seine Pflicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 zu erfüllen, werden befürwortet. Durch diese Ergänzung wird deutlich, dass von § 11 Abs. 1 Nr. 3 nun auch der Access-Provider – als Vermittler des Zugangs – zur Verfügungsstellung von geeigneten Jugendschutzprogrammen verpflichtet wird. Diese Differenzierung wird als sinnvoll erachtet, da nun

auch Jugendschutzlösungen, die beim Internet Service Provider – also bereits bei der Einwahl ins Internet – ansetzen und grundsätzlich eine hohe Wirksamkeit ermöglichen, in § 11 geregelt werden. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut können solche Lösungen nicht unter § 11 JMStV gefasst werden. Die Frage ist, ob die »kann«-Vorschrift des § 11 Abs. 1 beim Access-Provider Wirkung entfalten wird.

§ 11 Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms fest. § 11 Abs. 2 Satz 1 normiert, dass Jugendschutzprogramme einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind. Aus dem Arbeitsentwurf geht nicht hervor, wie der jeweilige Stand der Technik eruiert werden soll. Es wird angeregt, dass die KJM – soweit sie bei ihrer Überprüfung den Begriff »Stand der Technik« zu Grunde zu legen hat – den Entwicklungsstand beispielsweise auch unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt. Dies würde auch eine Hinzuziehung von entsprechenden Sachverständigen ermöglichen.

Ferner stellt sich mit Blick auf die Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Frage, ob das Underblocking von Jugendschutzprogrammen hinreichend ausgeschlossen ist.

In § 11 Abs. 3 wird die formelle Anerkennung eines geeigneten Jugendschutzprogramms geregelt. Hier stellt sich die Frage, aus welchem Grund sich § 11 Abs. 3 Satz 1 nur auf das geeignete Jugendschutzprogramm in Absatz 1 Nr. 1, und nicht auch auf das geeignete Jugendschutzprogramm in Absatz 1 Nr. 3 bezieht.

Nach dem Arbeitsentwurf ist grundsätzlich die KJM zur Anerkennung der Eignung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Die Anerkennung soll aber nach § 11 Abs. 3 Satz 4 entbehrlich sein, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm positiv beurteilt und die KJM das Jugendschutzprogramm nicht innerhalb von vier Monaten beanstandet hat.

Klärungsbedürftig ist hier zunächst das Verfahren der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Welche Maßstäbe sind an die Prüfung einer positiven Beurteilung zu legen? Muss diese auch nach den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfolgen, oder muss die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms nur bei einer Anerkennung durch die KJM vorliegen? Wie ist die Informationspflicht der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gegenüber der KJM geregelt?

Auch zu dem Verfahren der KJM stellen sich Fragen. Ab wann soll die viermonatige Frist für eine Beanstandung der KJM zu laufen beginnen? Dies kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit erst dann der Fall sein, wenn der KJM alle relevanten Prüfunterlagen vorliegen. Aber selbst dann erscheint eine viermonatige Frist zur Überprüfung der Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms viel zu kurz bemessen. Gerade mit Blick auf die Erfahrungen der KJM in den vergangenen Jahren ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem System – vorbehaltlich einer Überprüfung in der Praxis – nötig. Dies

ist keine Aufgabe, die die KJM in vier Monaten leisten kann, zumal nicht absehbar ist, wie viele Jugendschutzprogramme positiv beurteilt werden. Es wäre dem Jugendschutz nicht zuträglich, wenn im Falle keiner Beanstandung durch die KJM innerhalb der Frist die Verantwortung für ein durch die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüftes Jugendschutzprogramm der KJM übertragen und der Öffentlichkeit suggeriert wird, dass das Jugendschutzprogramm geeignet ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie der Begriff der »Beanstandung« zu verstehen ist.

§ 11 Abs. 3 Satz 5 normiert, dass die Anerkennung bei nachträglichem Entfallen der Voraussetzungen widerrufen werden kann und legt fest, dass die Beanstandung eines positiv beurteilten Jugendschutzprogramms nach Ablauf der vier Monate möglich ist, wenn der Anbieter keine Vorkehrungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik ergreift. Diese Regelung ermöglicht der KJM auch nach Ablauf der Frist noch eine Beanstandung, wenn das Jugendschutzprogramm nicht adäquat weiterentwickelt wird. Fraglich ist auch hier, wie die Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik festgestellt werden soll. Es wird angeregt, dass die KJM – soweit sie bei ihrer Überprüfung den Begriff »Stand der Technik« zu Grunde zu legen hat – den Entwicklungsstand beispielsweise auch unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt.

§ 11 Abs. 4 regelt, dass die KJM vor Anerkennung eines Jugendschutzprogramms zur Überprüfung, inwieweit die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind, einen zeitlich befristeten Modellversuch zulassen kann, oder einem von einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle positiv beurteilten Jugendschutzprogramm, den Status eines Modellversuchs verleihen kann. Diese Regelung bietet – als eine Art Zwischenlösung – die Möglichkeit, einen Modellversuch auch nach einer positiven Beurteilung zuzulassen. Die Frage ist, wie die Eckwerte des Modellversuchs aussehen. Welche Auswirkungen hat die Überführung positiv bewerteter Programme in einen Modellversuch in Bezug auf die Beanstandung durch die KJM? Denkbar wäre, dass die Überführung in den Modellversuch die Positivbewertung zunächst kassiert und nach positivem Ergebnis des Modellversuchs eine Anerkennung des Jugendschutzprogramms durch die KJM ausgesprochen werden muss. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetz wünschenswert, die gewährleistet, dass der KJM im Falle eines länger andauernden Modellversuchs noch alle Handlungsoptionen bei der Beurteilung eines zuvor positiv bewerteten Jugendschutzprogramms offen stehen. Fraglich ist auch, welchen Status der Anbieter im Hinblick auf eine Privilegierung während des Modellversuchs genießt. Ferner ist klärungsbedürftig, ob auch die Interessen des Anbieters Berücksichtigung finden, beispielsweise durch eine Zustimmung zum Modellversuch.

Eine einfachere Lösung im Sinne der regulierten Selbstregulierung wäre es, analog dem Rechtsgedanken des § 20 JMStV der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, einen Beurteilungsspielraum bei der Überprüfung von

Jugendschutzprogrammen als geeignet nach den Kriterien des § 11 Abs. 2 zuzusprechen. Die KJM würde dann lediglich überprüfen, ob die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Eine solche Lösung würde der Systematik des JMStV entsprechen und eine Weiterentwicklung des bewährten Systems befördern.

§ 11 Abs. 6 Satz 1 schreibt die Voraussetzungen für das Zugänglichmachen von Angeboten an Erwachsene fest und greift die bereits entwickelten Anforderungen der KJM auf. Diese Ergänzung wird begrüßt. § 11 Abs. 6 Satz 2 stellt bei der Ausgestaltung eines technischen Mittels auf den Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 ab. Es lässt sich noch nicht absehen, wie sich dies in der Praxis auf die Gestaltung der technischen Mittel auswirkt.

4. Sonstiges

Frage 4: Würde es der Verfahrensbeschleunigung dienen, für das Aufsichtsverfahren der KJM Fristen entsprechend der Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeiten vorzusehen?

Ergebnis: Die Einführung von Fristen entsprechend der Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeiten für das verwaltungsrechtliche Verfahren wird im Sinne des Jugendschutzes abgelehnt.

Die KJM hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Dauer ihrer Verfahren bereits durch verschiedene Maßnahmen verkürzt und diese zügig durchgeführt. Gegen manche Verzögerungen ist die KJM jedoch machtlos: Beispielsweise in Bezug auf sich ändernde Verantwortlichkeiten, sich verändernde Angebote, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und nicht zuletzt die Fülle der Angebote. Eine Frist von sechs Monaten zur Durchführung der Verfahren ist daher nicht praxisgerecht und führt nicht zwangsläufig zu einer Beschleunigung der Verfahren. Der Wortlaut »entsprechend der Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeiten« legt nahe, dass nach Ablauf der Frist kein Aufsichtsverfahren der KJM mehr möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob durch diese Vorschrift in der Praxis ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber Anbietern von jugendschutzrelevanten Inhalten, beispielsweise durch eine Untersagung des Angebots oder die Festlegung einer Sendezeitgrenze, eher unterbunden als befördert wird. Die Einführung von Fristen im verwaltungsrechtlichen Verfahren wird daher nicht als geeignet angesehen, um dem Ziel der Novellierung des JMStV gerecht zu werden, den Jugendschutz zu effektuieren.

II. Wesentliche Neuerungen der Entwurfsfassung

§ 4 Unzulässige Angebote

Ergebnis: Es wird die Streichung des Begriffs der »geschlossenen Benutzergruppe« in § 4 Abs. 2 Satz 2 begrüßt.

Die Entfernung des Begriffs der »geschlossenen Benutzergruppe« wird befürwortet, da dieser Begriff einerseits einen viel kleineren Nutzerkreis suggeriert als dies in der Praxis tatsächlich der Fall ist, und andererseits der Begriff im Rundfunk anderweitig besetzt ist. Durch die in § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählte Formulierung »wenn der Anbieter sicherstellt« anstatt »wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist«, wurde die Verantwortung des Anbieters für das Zugangssystem klargestellt. Es bleibt dem Anbieter jedoch auch nach dieser Formulierung unbenommen, eine dritte Person mit der Sicherstellung zu beauftragen.

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

Ergebnis: Es ist zweifelhaft, inwieweit die Anbieter von der freiwilligen Kennzeichnungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden.

Es wird angeregt, § 5 mit Blick auf die in § 14 JuSchG verankerte »Erziehungsbeeinträchtigung« anzupassen.

Es stellt sich die Frage, ob unter die in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 gewählten Begrifflichkeiten wie »Altersstufen«, »Altersfreigaben«, »Altersbewertung«, »Freigaben«, »Bewertung«, »Kennzeichen« und »Kennzeichnung« unterschiedliche Sachverhalte gefasst werden können.

Fraglich ist, ob die in § 5 Abs. 2 Satz 6 und 7 vorgenommene Einschränkung der Haftung von Anbietern, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, in der Praxis eine Effektivierung des Jugendschutzes befördern wird.

Die Ergänzung von § 5 Abs. 5 Satz 3 wird – im Falle keiner Normierung der Sendezeitgrenze ab 20.00 Uhr – grundsätzlich begrüßt.

Die Systematik des § 5 wurde durch den Entwurf grundlegend verändert. So werden nun in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 im Schwerpunkt die Altersstufen nach § 14 Abs. 2 JuSchG aufgegriffen. § 5 Abs. 2 normiert eine freiwillige Kennzeichnung der Angebote entsprechend der Altersstufen. Aufgrund der systematischen Stellung des § 5 gilt dies zum einen für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk und zum anderen auch für den Bereich der Telemedien. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 muss die Kennzeichnung die Stelle, die die Bewertung vorgenommen hat, eindeutig erkennen lassen. Für eine Bewertung/Kennzeichnung eines Angebotes kommen folglich der Anbieter selbst, die nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSF/FSM), die nach § 19 Abs. 4 als anerkannt geltenden Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK/USK) sowie die KJM in Betracht. Der Anbieter hat nun die Wahl, seine Bewertung entweder durch die FSF/FSM oder die FSK/USK überprüfen zu las-

sen. Wie sich diese Regelung in der Praxis auswirkt, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Zudem fragt sich, ob der Nutzer die verschiedenen Formen der Kennzeichnung einordnen kann.

Auffällig ist, dass in § 5 weiterhin nicht der Wortlaut des § 14 Abs. 1 JuSchG mit Blick auf die »Erziehungsbeeinträchtigung« widerspiegelt wird, obwohl diese in § 23 als inhaltlicher Maßstab vorhanden ist. Es wird angeregt, diese Inkonsistenz zu bereinigen.

Bezüglich der in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 gewählten Begrifflichkeiten wie »Altersstufen«, »Altersfreigaben«, »Altersbewertung«, »Freigaben«, »Bewertung«, »Kennzeichen« und »Kennzeichnung« stellt sich die Frage, ob darunter verschiedene Sachlagen zu fassen sind.

§ 5 Abs. 2 Satz 5 bis 7 schreibt Regelungen zur Kennzeichnung von Angeboten fest, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, die gem. §§ 7 ff. Telemediengesetz einer abgestuften Verantwortlichkeit unterfallen. Danach muss beispielsweise auch ein Internetplattformbetreiber (bspw. von Social Communities) nachweisen, dass die Einbeziehung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte verhindert wird. Diese Verschärfung der Haftung wird grundsätzlich begrüßt. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird diese Haftung jedoch bereits dadurch eingeschränkt, dass es für den Nachweis ausreicht, dass der Anbieter ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen hat. § 5 Abs. 2 Satz 7 legt fest, dass der Nachweis als erbracht gilt, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft. Es fragt sich, ob aufgrund dieser eingeschränkten Haftung in der Praxis eine Effektivierung des Jugendschutzes – beispielsweise bei Access-Providern oder bei Internetplattformbetreibern wie schuelerVZ – eintreten wird. Es wird vorgeschlagen, zur Ausgestaltung des Verhaltenskodices nähere Vorgaben festzulegen. Denkbar wäre beispielsweise, dass dieser von der KJM gerügt werden dürfte und/oder das Gesetz eine Altersdifferenzierung und/oder eine Anpassung an den technischen Fortschritt vorgeben würde.

§ 5 Abs. 5 Satz 3 stellt eine Verschärfung im Sinne des Jugendschutzes dar. Danach ist bei der Wahl der Sendezeit und des Sendeumfelds für Angebote der Altersstufe »ab 12 Jahren« dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Diese Regelung ist nun nicht mehr auf Filme beschränkt und berücksichtigt bei der Bewertung auch das Sendeumfeld. Diese Ergänzung wird – im Falle keiner Normierung der Sendezeitgrenze ab 20.00 Uhr – grundsätzlich begrüßt. Als bedenklich wird jedoch erachtet, dass die Aufnahme des Begriffs »Sendeumfeld« auch zur willkürlichen Grenzziehung genutzt werden und ggf. die Prüfung der KJM erschweren kann.

§ 7 Jugendschutzbeauftragter

Ergebnis: Eine Ausweitung von Informationen über den Jugendschutzbeauftragten wird begrüßt.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Ergebnis: Die Erweiterung des § 9 Abs. 1 wird befürwortet.

§ 9 Abs. 1 sieht vor, dass von den Freigaben nach § 14 Abs. 2 JuSchG abgewichen werden kann, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als 15 Jahre zurückliegt oder das Angebot für die geplante Sendezeit bearbeitet wurde. Mit Blick auf die Praxis wird eine flexiblere Vorschrift zur Ausnahmeregelung begrüßt.

§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung

Ergebnis: Es stellt sich die Frage, ob § 10 Abs. 2 Satz 1 eine freiwillige Kennzeichnung verstärken wird.

Ferner ist der Bedarf der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 fraglich. Zum einen existiert bereits eine einheitliche Kennzeichnung und zum anderen stellt sich die Frage, welche Befugnisse im Bereich des Rundfunks – wenn auch nur im Benehmen – durch die obersten Landesjugendbehörden verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 normiert, dass die Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Sendungen durch optische oder akustische Mittel zu Beginn der Sendung erfolgen muss. Dies bedeutet, dass der Anbieter, wenn er eine entwicklungsbeeinträchtigende Sendung (Altersstufe 6, 12, 16 und 18) freiwillig gekennzeichnet hat, genaue Vorschriften zur Kennzeichnung beachten muss. Es ist fraglich, ob diese Regelung in der Praxis eine freiwillige Kennzeichnung befördern wird.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 legen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine einheitliche Kennzeichnung fest. Hier stellt sich die Frage nach dem Regelungsbedarf. In der Praxis existiert bereits eine einheitliche Kennzeichnung, die sich über einen längeren Zeitraum – gerade zwischen den Landesmedienanstalten, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio – entwickelt und etabliert hat. Änderungen in materieller Hinsicht sind nicht ersichtlich. Ferner ist fraglich, warum die KJM nur bei der Festlegung der einheitlichen Kennzeichnung von Telemedien (vgl. § 12 Satz 2) und nicht von Rundfunkangeboten angeführt wird. Es stellt sich in diesem Zusammenhang weiter die Frage, welche Befugnisse im Bereich des Rundfunks – wenn auch nur im Benehmen – durch die obersten Landesjugendbehörden verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Ein solcher Eingriff in die Art und Weise der Programmgestaltung widerspricht dem Grundprinzip der Staatsferne des Rundfunks.

§ 12 Kennzeichnung

Ergebnis: Es fragt sich, ob § 12 Satz 1 eine freiwillige Kennzeichnung befördern wird. Der Bedarf der Regelung des § 12 Satz 2 ist fraglich.

§ 12 Satz 1 regelt die Umsetzung der Kennzeichnung für Telemedien so, dass Jugendschutzprogramme diese Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs nutzen können. Dies bedeutet, dass der Anbieter von Telemedien, wenn er sein Angebot freiwillig gekennzeichnet hat, genaue Vorschriften zur Umsetzung der Kennzeichnung beachten muss. Ob dies eine freiwillige Kennzeichnung in der Praxis verstärkt, ist fraglich.

Nach § 12 Satz 2 legen die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden eine einheitliche Kennzeichnung fest. Zumindest im Bereich des Rundfunks existiert eine einheitliche Kennzeichnung.

§ 18 »jugendschutz.net«

Ergebnis: Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 geregelte Aufhebung der Befristung der Finanzierung von jugendschutz.net durch die Landesmedienanstalten und der Länder wird begrüßt. § 18 Abs. 4 Satz 2 konkretisiert lediglich die Hinweispflicht, die Informationspflicht bleibt davon unberührt.

§ 18 Abs. 4 wird neu gefasst und regelt nun, dass bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV jugendschutz.net den Anbieter darauf hinweist und die KJM informiert. Bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Dies bedeutet, dass zum einen jugendschutz.net nicht mehr gegenüber Anbietern tätig werden kann, die Mitglieder einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle sind, und zum anderen, dass die KJM zunächst nicht über die Verstöße von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert wird. Durch § 18 Abs. 4 Satz 2 wird lediglich die Hinweispflicht konkretisiert, die Informationspflicht bleibt davon unberührt.

§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Ergebnis: Es stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 5. Die Voraussetzungen des § 19 JMStV sollten für alle anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anwendung finden.

Ferner ist fraglich, welche Angebote »unter im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierte Filme, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden« zu fassen sind.

Auch stellt sich die Frage, wie die ordnungspolitische Maßnahme der Beanstandung mit einer Maßnahme im Verfahren, der Anhörung, gleichgestellt werden kann.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 5 gelten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle von der KJM als anerkannt, die aufgrund einer zum 01.01.2010 bestehenden Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes tätig sind, soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden. Die jeweilige Einrichtung zeigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Satz 5 der KJM an.

Diese Vorschrift bewirkt, dass entsprechende Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (USK und FSK) ohne die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des § 19 JMStV als anerkannt gelten. Es stellt sich hier die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dieser Regelung. Es sollten an der grundsätzlichen Abgrenzung zwischen Trägermedien und Telemedien – sowie den damit verbundenen Zuständigkeiten – durch die Novellierung keine Veränderungen vorgenommen werden, die zu strukturellen Unklarheiten führen und in der Sache nicht zielführend sind. Es wäre zu begrüßen, wenn beispielsweise für den Bereich der Online-Spiele eine Selbstkontrollereinrichtung gemäß den Voraussetzungen des § 19 JMStV etabliert werden würde, um auch hier das System der regulierten Selbstregulierung umzusetzen. Sollte die USK auf diesem Gebiet für sich Einsatzmöglichkeiten sehen, so steht ihr der Weg offen, sich von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen zu lassen. So hat beispielsweise auch die FSK, die ähnlich wie die USK ausgestaltet ist, einen Antrag auf Anerkennung als Selbstkontrollereinrichtung unter dem Namen »fsk.online« gestellt. Um einen Systembruch und eine Zweiklassengesellschaft der Selbstkontrollen zu vermeiden, wird angeregt, von der vorgesehenen Fiktion der Anerkennung im Hinblick auf das bestehende System der regulierten Selbstregulierung im JMStV Abstand zu nehmen.

Ferner stellt sich die Frage, welche Angebote »unter im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierte Filme, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden« zu fassen sind. Das Mittel der klassischen Kennzeichnung ist gerade in dem Bereich der Online-Spiele, aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Interaktionen, oftmals nicht der richtige Ansatzpunkt. Es wird eine erhebliche Anzahl von Spielen geben, die sich einer klassischen Kennzeichnung entziehen. Aus den vielfältigen Möglichkeiten der Interaktion lässt sich ableiten, dass Online-Spiele je eher einer Altersfreigabe zugänglich erscheinen, desto weniger sich diese durch den Nutzer verändern lassen oder kommunikative Dienste integriert sind. Für veränderbare – darunter fallen auch im Wesentlichen unveränderbare Spielprogramme – Spiele oder Spiele mit integrierten kommunikativen Diensten ist eine Altersfreigabe nicht der richtige Ansatzpunkt.

§ 19 Abs. 5 Satz regelt, dass die KJM Beanstandungen aussprechen oder eine öffentliche Anhörung durchführen kann. Es ist fraglich, wie die ordnungspolitische Maßnahme der Beanstandung mit einer Maßnahme im Verfahren, der Anhörung, gleichgestellt werden kann.

§ 20 Aufsicht

Ergebnis: Die Neuregelungen in § 20 werden begrüßt.

§ 20 Abs. 3 Satz 1 wurde dahingehend angepasst, dass die Privilegierung auch im Bereich des Rundfunks nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 gilt. Dies wird befürwortet.

In § 20 Abs. 5 wurden die Worte »oder unterwirft er sich ihren Statuten« gestrichen. Dies bedeutet eine Verschärfung des Gesetzes und eine Stärkung der FSM. Eine Privilegierung nach § 20 Abs. 5 kann nun nur noch eintreten, wenn der Anbieter einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angehört. Auch diese Änderung wird begrüßt.

Ergänzt wurde zudem, dass Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Ergänzung wird begrüßt und sollte auch für den Bereich des Rundfunks gelten.

In § 20 Abs. 6 wird Satz 2 um »bei Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen« ergänzt. Danach ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Angesichts der praktischen Probleme der KJM wird diese Ergänzung begrüßt.

Ordnungswidrigkeiten-Katalog

Da sich der Ordnungswidrigkeiten-Katalog in dem Entwurf noch in der Ausarbeitung befindet, wird dazu keine Einschätzung abgegeben. Es wird angemerkt, dass derzeit in Abs. 1 Nr. 3 b) ein OWI-Tatbestand vorgesehen ist, wenn eine freiwillige Kennzeichnung nicht bzw. falsch erfolgt. Ob dies eine Kennzeichnung in der Praxis befördern wird, ist fraglich.

III. Ergänzungswürdige Themen

1. Beurteilungsspielraum der KJM

Ergebnis: Es wird aufgrund divergierender Gerichtsentscheidungen angeregt, zur Effektuierung des Jugendschutzes den Beurteilungsspielraum der KJM gesetzlich klarzustellen.

Die KJM ist der Auffassung, dass ihr als Sachverständigengremium ein Beurteilungsspielraum zusteht, der von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden kann. Aufgrund divergierender Auffassungen in der Literatur und der Rechtsprechung² wird um eine gesetzliche Klarstellung des Beurteilungsspielraums der KJM gebeten. Die KJM ist nach dem JMStV ein sachverständiges Gremium, welches weisungsfrei und fachkundig Entscheidungen trifft, an die die anderen Organe der Landesmedienanstalten gebunden sind. Auch durch ihre Zusammensetzung und das von ihr eigens entwickelte Prüfverfahren gewährleistet die KJM bereits in sich eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen. Die praktischen Erfahrungen zeigen auf, dass die Gerichte nun tendenziell dazu übergehen, Sachverständigen-gutachten von Einzelpersonen einzuholen und damit die Entscheidung der KJM – als Gremium – in Zweifel ziehen. Ferner stellt sich die Frage, aus welchem Grund den anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen ein gesetzlich festgeschriebener Beurteilungsspielraum zustehen soll, und warum eine Entscheidung der KJM als ein unabhängiges Organ lediglich als sachverständige Äußerung gewertet werden soll. Zur Beförderung des Jugendschutzes wird darum gebeten, den Beurteilungsspielraum der KJM gesetzlich klarzustellen. Dies würde auch etwaigen Verzögerungen bei Gericht maßgeblich entgegenwirken.

2. Gewinnspiele

Ergebnis: Es wird zur Vermeidung von Abgrenzungs- und Koordinationsschwierigkeiten im Rahmen der Aufsichtspraxis eine Klarstellung im JMStV zur Zuständigkeit der KJM angeregt, soweit es sich um die in § 8a Abs. 1 S. 5 RStV geregelte Anbieterpflicht zur »Wahrung der Belange des Jugendschutzes« handelt.

Mit Inkrafttreten des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurden Neuregelungen zur Ausgestaltung der Gewinnspiele, auch im jugendschutzrechtlichen Bereich, geschaffen. Aufgrund dieser Neuregelungen wurde durch die Landesmedienanstalten – unter Einbeziehung der KJM – eine entspre-

chende Gewinnspielsatzung erarbeitet. Bei der Ausarbeitung der Satzung traten im Hinblick auf die jugendschutzrechtlich relevanten Regelungen kompetenzrechtliche Fragestellungen in Bezug auf die Zuständigkeit der KJM auf. Grundsätzlich ist für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern sowie für die Befassung mit Anzeigen durch (andere) Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen diejenige Landesmedienanstalt zuständig, die dem »Veranstalter die Zulassung erteilt, die die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat« (vgl. § 36 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 7 und 9 RStV). Als funktionell zuständiges Organ dient insoweit die ZAK, der – gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 7 und 9 und § 38 Abs. 1 S. 2 RStV – die Aufgabe der Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen im Falle von Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag obliegt. Eine klarstellende Regelung, dass die wesentlich sachnähere KJM für die Aufsicht, soweit es sich um die in § 8a Abs. 1 S. 5 RStV geregelte Anbieterpflicht zur »Wahrung der Belange des Jugendschutzes handelt«, zuständig ist, findet sich nicht. Um Abgrenzungs- und Koordinationsschwierigkeiten im Rahmen der Aufsichtspraxis nachhaltig entgegenzuwirken, wird daher eine klarstellende Erweiterung der Aufgabenzuweisung der KJM in § 14 JMStV sowie § 16 JMStV als sinnvoll und notwendig erachtet. Ferner wird eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 JMStV angeregt, um auch die Zuständigkeit der KJM für die Erarbeitung der jugendschutzrelevanten Regelungen der entsprechenden Satzung oder Richtlinie klarzustellen.

3. Werbung für Pornografie

Ergebnis: Es wird zur Effektuierung des Jugendschutzes eine klarstellende Regelung im JMStV zur Werbung für Pornografie angeregt. Diese kann nur unter den Voraussetzungen zulässig sein, die für das Angebot selbst gelten.

Nach der aktuellen Rechtslage dürfen nach den Regelungen des JMStV pornografische Angebote – im Gegensatz zu indizierten Angeboten – frei beworben werden. Lediglich in den Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten wurde unter 2.3.2 bereits klargestellt, dass Werbung für Pornografie nur unter den Voraussetzungen zulässig sein kann, die für das Angebot selbst gelten. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung in § 6 JMStV vorgeschlagen.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage besteht für die KJM nur die Möglichkeit, gegenüber dem Anbieter bei Verstößen gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 JMStV vorzugehen. Diese Behelfsmöglichkeit setzt jedoch eine Indizierung des Angebotes voraus. Für schwer jugendgefährdende Angebote nach § 15 Abs. 2 JuSchG, darunter fallen auch pornografische Angebote nach § 184 ff. StGB, gilt lediglich, dass diese den Verbreitungs-, Abgabe- und Werbeverboten für Trägermedien – nach § 15 Abs. 1 JuSchG – ohne eine Aufnahme in die Liste und eine Bekanntmachung unterliegen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungen ist fraglich, ob unter § 15 Abs. 2 JuSchG fallende Angebote auch unter § 6 Abs. 1 Satz 1 JMStV gefasst werden

² befürwortend: VG Augsburg MMR 2008, 772 ff. m. Anm. Hopf/Braml; Rossen-Stadtfeld ZUM 2008, 457 ff.; Hepach ZUM 2008, 351, 353; Hopf/Braml MMR 2009, 153 ff.; Schulz/Held, in: Hahn/Vesting § 20 JMStV Rn. 63; a.A. VG Berlin, 28.01.2009 – VG 27 A 61.07; BayVGH ZUM-RD 2009, 285 ff.; Liesching ZUM 2009, 373 ff. m.w.N. Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 04.06.2009 (Az.: M 17 K 05.597, Seite 44) wird die Stellungnahme der KJM als sachverständige Äußerung gewertet.

können. Davon unabhängig haben die Unklarheiten bezüglich dieses Themenkomplexes gezeigt, dass auch der Anbieter eine klarstellende Regelung im JMStV befürwortet.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 JMStV reicht nicht zu einer Effektivierung des Jugendschutzes bei der Bewerbung von pornografischen Angeboten aus, so dass nur eine Klarstellung im JMStV auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit dem Jugendschutz gerecht wird.

4. Jugendgefährdende Angebote

Ergebnis: Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke für Angebote, bei denen keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV festgestellt wurde, zu schließen.

Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke für einfach jugendgefährdende Angebote zu schließen.

Es wird angeregt die gesetzliche Erweiterung des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG im Rahmen der Novellierung des JMStV zu berücksichtigen.

Die KJM hat bereits in ihren Berichten gem. § 17 Abs. 3 JMStV darauf hingewiesen, dass in der Prüfpraxis der KJM einige Angebote aufgefallen sind, die zwar als – einfach bzw. schwer – jugendgefährdend bewertet wurden, bei denen jedoch keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV festgestellt wurde. In diesen Fällen ist eine gesetzliche Regelungslücke im JMStV vorhanden, die für nicht indizierte, aber (schwer) jugendgefährdende Fernsehsendungen auch schon im Rundfunkstaatsvertrag bestand. Der Gesetzgeber hat für diese Angebote nach dem JMStV kein unmittelbares Verbreitungsverbot ausgesprochen. Der JMStV kennt zwar den Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung eines Angebotes, woran sich insbesondere Sendezeitbeschränkungen knüpfen; dieser ist jedoch nicht mit dem Begriff Jugendgefährdung zu verwechseln, der ausdrücklich auch im Jugendschutzgesetz Erwähnung findet. Vielmehr ist eine Jugendgefährdung graduell aus Jugendschutzgesichtspunkten problematischer für Kinder und Jugendliche einzustufen als die Entwicklungsbeeinträchtigung. Aus diesem Grund erscheint ein Ausstrahlungsverbot, vor allem für das Massenmedium Rundfunk, die einzig konsequente Forderung zu sein.

Im Rahmen der Telemedienaufsicht kann die KJM in der Praxis somit bei frei zugänglichen jugendgefährdenden Angeboten vorerst auch keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen beschließen. Sie kann jedoch bei der BPjM die Indizierung gem. § 18 JuSchG beantragen, und im Anschluss an die Indizierung die Einhaltung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV überwachen. Im Hinblick auf die Zunahme konvergenter Medienangebote ist jedoch problematisch, dass ausschließlich für den Rundfunk produzierte Angebote dagegen nicht indizierungsfähig und nach Feststellung einer – nicht offensichtlich – (schweren) Jugendgefährdung oder einer einfachen Jugendgefährdung somit zulässig sind. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung in der Verbreitung entsprechender

Angebote in Rundfunk und Telemedien. Da der Gefährdungsgrad jugendgefährdender Angebote im Rundfunk und indizierter Angebote in Telemedien gleich hoch ist, ist eine analoge gesetzliche Regelung anzustreben, um den Jugendschutz in Rundfunk und Internet gleichermaßen zu gewährleisten.

Das JuSchG ist mit Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes am 1. Juli 2008 verschärft worden. In diesem Rahmen wurde auch der Katalog schwer jugendgefährdender Trägermedien mit der Regelung des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG erweitert. Medieninhalte, die »besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen«, werden nun als konkreter Tatbestand ausgewiesen. Es wird angeregt, diese Ergänzung im Rahmen der Novellierung des JMStV zu berücksichtigen.

5. Folgen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV

Ergebnis: Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke der Rechtsfolgen für die Angebote, die gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV verstoßen, zu schließen.

In § 6 Abs. 2 – 5 JMStV sind lediglich die Voraussetzungen und keine Rechtsfolgen für einen jugendschutzrelevanten Verstoß im Bereich der Werbung und im Teleshopping normiert. Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV hat damit zur Folge, dass das Angebot absolut unzulässig ist und damit dem Gefährdungsniveau von absolut unzulässigen Angeboten nach § 4 Abs. 1 JMStV gleichgestellt ist. Bei dem gleichzeitigen Vorliegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV besteht für die KJM zumindest im Bereich des Rundfunks die Möglichkeit, eine Sendezeitbeschränkung nach § 8 Abs. 2 JMStV von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu verhängen. Für den Bereich der Telemedien finden sich dagegen keine gesetzlichen Regelungen für eine verhältnismäßige Handhabung der Rechtsfolgen. Es besteht daher eine Regelungslücke im Gesetz für die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV. Im Bereich des Rundfunks hat die KJM bei nicht entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten aber bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV – bislang entsprechend dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 2 JMStV – eine Sendezeitbeschränkung zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verhängt.

Es wird begrüßt, dass in dem Arbeitsentwurf ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV als Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen wurde.

6. Beurteilungsspielraum der anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen

Ergebnis: Es wird angeregt, den Beurteilungsspielraum der anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollen bei Angeboten nach § 4 Abs. 2 JMStV gesetzlich klarzustellen.

Die KJM möchte den Staatsvertragsgeber darüber informieren, dass es bei dem Themenkomplex des Beurteilungsspielraums der anerkannten Freiwilligen Selbstkontrollen bei An-

geboten nach § 4 Abs. 2 JMStV immer wieder zu Unklarheiten kommt. Aufgrund des klaren Wortlauts und der entsprechenden Amtlichen Begründung des Gesetzes (Amtl. Begründung zu § 20 Abs. 3 JMStV, Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 25) ist davon auszugehen, dass den durch die KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum bei Angeboten nach § 4 Abs. 2 JMStV zustehen soll. Fraglich ist, in welchem Umfang dieser bei pornografischen Angeboten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV – unter Berücksichtigung der objektiven Kriterien des Strafgesetzbuches – bestehen soll. Schwer nachvollziehbar ist auch die Reichweite des Beurteilungsspielraums bei indizierten Angeboten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes, sowie über die wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk, steht gem. § 4 Abs. 3 JMStV ausschließlich der BPjM zu. Auch der Umfang des Beurteilungsspielraums bei der Bewertung des Vorliegens einer »offensichtlichen Eignung zur schweren Jugendgefährdung« i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist unklar, da hierfür gerade eine Evidenz der schweren Gefährdung der Entwicklung Minderjähriger erforderlich ist. Wenn der schwer gefährdende Inhalt gerade »offensichtlich« erkennbar sein muss, so kann der Beurteilungsspielraum nur in sehr geringem Umfang eröffnet sein. Es wird eine entsprechende Klarstellung im Gesetz angeregt.

C Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt die KJM zu folgenden Ergebnissen bezüglich des Arbeitsentwurfs zur Änderung des JMStV und findet folgende Themen im Rahmen der Novellierung als ergänzungsbedürftig:

I. Themen der Anhörung

1. Anbieterbegriff/Definition

- Es wird eine Klarstellung der Anwendung des weiten Anbieterbegriffs im JMStV befürwortet (vgl. S. 2).

2. Alterseinstufung, Alterskennzeichnung, gegenseitige Anerkennung

- Es wird aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes eine Festlegung der Sendezeit ab 20.00 Uhr für Sendungen, die für Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet sind, befürwortet (vgl. S. 2/3).
- Es wird eine gesetzliche Verschärfung der Behandlung von Telemedienangeboten mit einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgelehnt (vgl. S. 3).

3. Jugendschutzsysteme

- Es wird begrüßt, dass mit der Neuregelung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 nun auch der Access-Provider zur Verfügungsstellung von geeigneten Jugendschutzprogrammen verpflichtet wird (vgl. S. 3/4).
- Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms in der Praxis umsetzbar sind. Es wird angeregt, dass die KJM – soweit sie bei ihrer Überprüfung den Begriff »Stand der Technik« zu Grunde zu legen hat – den Entwicklungsstand, beispielsweise auch unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, feststellt (vgl. S. 4).
- Gemäß dem Grundgedanken des JMStV – dem System der regulierten Selbstregulierung – wird angeregt, den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bei Beurteilung eines Jugendschutzprogramms als geeignet nach § 11 Abs. 2 einen Beurteilungsspielraum zu eröffnen, dessen rechtliche Grenzen durch die KJM überprüfbar bleiben (vgl. S. 4 – 6).

4. Sonstiges

- Die Einführung von Fristen entsprechend der Verjährungsfristen in Ordnungswidrigkeiten für das verwaltungsrechtliche Verfahren wird im Sinne des Jugendschutzes abgelehnt (vgl. S. 7).

II. Wesentliche Neuerungen der Entwurfsfassung

§ 4 Unzulässige Angebote

- Es wird die Streichung des Begriffs der »geschlossenen Benutzergruppe« in § 4 Abs. 2 Satz 2 befürwortet (vgl. S. 7/8).

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

- Es ist zweifelhaft, inwieweit die Anbieter von der freiwilligen Kennzeichnungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden (vgl. S. 8).
- Es wird angeregt, § 5 mit Blick auf die in § 14 JuSchG verankerte »Erziehungsbeeinträchtigung« anzupassen (vgl. S. 8/9).
- Es stellt sich die Frage, ob unter die in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 gewählten Begrifflichkeiten wie »Altersstufen«, »Altersfreigaben«, »Altersbewertung«, »Freigaben«, »Bewertung«, »Kennzeichen« und »Kennzeichnung« unterschiedliche Sachverhalte gefasst werden können (vgl. S. 9).
- Fraglich ist, ob die in § 5 Abs. 2 Satz 6 und 7 vorgenommene Einschränkung der Haftung von Anbietern, die den Zugang zu Inhalten vermitteln, in der Praxis eine Effektivierung des Jugendschutzes befördern wird (vgl. S. 9).
- Die Ergänzung von § 5 Abs. 5 Satz 3 wird – im Falle keiner Normierung der Sendezeitgrenze ab 20.00 Uhr – grundsätzlich begrüßt (vgl. S. 9).

§ 7 Jugendschutzbeauftragter

- Die Ausweitung von Informationen über den Jugendschutzbeauftragten wird befürwortet (vgl. S. 9).

§ 9 Ausnahmeregelungen

- Die Erweiterung des § 9 Abs. 1 wird befürwortet (vgl. S. 10).

§ 10 Programmankündigungen und Kennzeichnung

- Es stellt sich die Frage, ob § 10 Abs. 2 Satz 1 eine freiwillige Kennzeichnung verstärken wird (vgl. S.10).
- Ferner ist der Bedarf der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 fraglich. Zum einen existiert bereits eine einheitliche Kennzeichnung und zum anderen stellt sich die Frage, welche Befugnisse im Bereich des Rundfunks – wenn auch nur im Benehmen – durch die obersten Landesjugendbehörden verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind (vgl. S.10).

§ 12 Kennzeichnung

- Es fragt sich ob § 12 Satz 1 eine freiwillige Kennzeichnung befördern wird (vgl. S. 11).
- Der Bedarf der Regelung des § 12 Satz 2 ist fraglich (vgl. S. 11).

§ 18 »jugendschutz.net«

- Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 geregelte Aufhebung der Befristung der Finanzierung von jugendschutz.net durch die Landesmedienanstalten und der Länder wird begrüßt (vgl. S. 11).
- § 18 Abs. 4 Satz 2 konkretisiert lediglich die Hinweispflicht, die Informationspflicht bleibt davon unberührt (vgl. S. 11).

§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

- Es stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 5. Die Voraussetzungen des § 19 JMStV sollten für alle anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anwendung finden (vgl. S. 12).
- Ferner ist fraglich, welche Angebote »unter im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierte Filme, die zum Herunterladen im Internet angeboten werden« zu fassen sind (vgl. S. 13).
- Auch stellt sich die Frage, wie die ordnungspolitische Maßnahme der Beanstandung mit einer Maßnahme im Verfahren, der Anhörung, gleichgestellt werden kann (vgl. S. 13).

§ 20 Aufsicht

- Die Neuregelungen in § 20 werden begrüßt (vgl. S. 13).

Ordnungswidrigkeiten-Katalog

- Da sich der Ordnungswidrigkeiten-Katalog in dem Entwurf noch in der Ausarbeitung befindet, gibt die KJM dazu keine Einschätzung ab.
- Die KJM möchte lediglich anmerken, dass derzeit in Abs. 1 Nr. 3 b) ein OWI-Tatbestand vorgesehen ist, wenn eine freiwillige Kennzeichnung nicht bzw. falsch erfolgt. Ob dies

eine Kennzeichnung in der Praxis befördert, vermag zweifelhaft sein (vgl. S. 14).

III. Ergänzungswürdige Themen

1. Beurteilungsspielraum der KJM

- Es wird aufgrund divergierender Gerichtsentscheidungen angeregt, zur Effektuierung des Jugendschutzes den Beurteilungsspielraum der KJM gesetzlich klarzustellen (vgl. S. 14).

2. Gewinnspiele

- Es wird zur Vermeidung von Abgrenzungs- und Koordinationsschwierigkeiten im Rahmen der Aufsichtspraxis eine Klarstellung im JMStV zur Zuständigkeit der KJM angeregt, soweit es sich um die in § 8a Abs. 1 S. 5 RStV geregelte Anbieterpflicht zur »Wahrung der Belange des Jugendschutzes« handelt (vgl. S. 15).

3. Werbung für Pornografie

- Es wird zur Effektuierung des Jugendschutzes eine klarstellende Regelung im JMStV zur Werbung für Pornografie angeregt. Diese kann nur unter den Voraussetzungen zulässig sein, die für das Angebot selbst gelten (vgl. S. 15/16).

4. Jugendgefährdende Angebote

- Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke für Angebote, bei denen keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV festgestellt wurde, zu schließen (vgl. S. 16/17).
- Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke für einfach jugendgefährdende Angebote zu schließen (vgl. S. 16/17).
- Es wird angeregt die gesetzliche Erweiterung des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG im Rahmen der Novellierung des JMStV zu berücksichtigen (vgl. S. 17).

5. Folgen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV

- Es wird angeregt, die gesetzliche Regelungslücke der Rechtsfolgen für die Angebote, die gegen § 6 Abs. 2 – 5 JMStV verstoßen, zu schließen (vgl. S. 17/18).

6. Beurteilungsspielraum der anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen

- Es wird angeregt, den Beurteilungsspielraum der anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen bei Angeboten nach § 4 Abs. 2 JMStV gesetzlich klarzustellen (vgl. S. 18/19).

9. Kriterien der KJM für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Bereich des World Wide Web

Der JMStV sieht vor, dass Inhaltenanbieter ihre Schutzpflichten bei Telemedien, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können, auch durch Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm erfüllen können. Da Jugendschutzprogramme zur Prüfung ihrer Eignung vorgelegt werden müssen, veröffentlicht die KJM Kriterien der Anerkennung. Diese Kriterien orientieren sich am derzeitigen Erkenntnisstand. Sie sind nicht abschließend; eine Anpassung bzw. weitere Verfeinerung ist jederzeit möglich.

Nutzerautonomer Jugendschutzfilter

Jugendschutzprogramme sind technische Mittel in Form nutzerautonomer Filterprogramme für Telemedien, die von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen zum Schutz minderjähriger Kinder und Jugendlicher installiert und aktiviert werden können.

Die KJM prüft an Hand einer vom Jugendschutzprogramm-Anbieter vorzulegenden schriftlichen Dokumentation und einer Testinstallation,

- ob es sich beim vorgelegten Produkt oder Dienst um einen Jugendschutzfilter handelt, also um ein Filtersystem, das Minderjährigen einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien bieten soll (z. B. in Abgrenzung zu Spam- oder Viren-Filtern),
- ob die geforderte Nutzerautonomie gegeben ist, also ob Eltern die Möglichkeit haben, den Filter auszuschalten, zu konfigurieren und durch eigene Listen mit Internetadressen zu ergänzen, die sie für ihre Kinder frei schalten oder blockieren wollen (z. B. in Abgrenzung zu vom Filterhersteller vorgegebenen globalen und unveränderlichen Blockademechanismen).

Die KJM benötigt

- eine aktuelle, marktreife Version des Jugendschutzprogramms (oder eine entsprechende Lizenz) zu Testzwecken,
- eine Dokumentation des Anbieters, die sein Jugendschutzprogramm ausführlich beschreibt und begründet, warum es sich um ein erkenntnisfähiges Produkt handelt (Jugendschutzfilter, Nutzerautonomie),
- Informationen, für welche Plattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) bzw. Betriebssysteme (z. B. Windows, iOS) das Jugendschutzprogramm verfügbar ist,
- eine Schnittstelle zur automatisierten Durchführung von Wirksamkeitstests (vor allem für den Fall, dass ein Jugendschutzprogramm für eine andere Plattform als den PC zur Verfügung gestellt wird).

Funktionsfähiges und handhabbares Filterprogramm

Um einen großen Teil der Eltern zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen zu bewegen, müssen sie benutzerfreundlich sein, dürfen keine unrealistischen Anforderungen an den

technischen Sachverstand der Benutzer stellen und keine unangemessen hohen Kosten verursachen.

Die KJM prüft,

- ob das Jugendschutzprogramm auf den angegebenen Plattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) funktionsfähig ist (z. B. stabil läuft und keine Konflikte mit anderen Anwendungen, insbesondere Firewalls oder Virenfiltern, hervorruft),
- ob das Jugendschutzprogramm seine Filterlisten stets auf aktuellem Stand hält,
- ob das Jugendschutzprogramm von Kindern und Jugendlichen mit einfachen Mitteln zu umgehen ist (z. B. Deinstallation ohne Passwort, Deaktivieren im Taskmanager, Nutzung eines anderen Browsers),
- ob das Jugendschutzprogramm für Eltern einfach zu handhaben ist und keine unrealistischen Anforderungen bei Installation, Bedienung und Pflege stellt,
- ob Eltern durch das Jugendschutzprogramm über Gebühr finanziell belastet werden.

Die KJM benötigt

- Informationen zum Umgehungsschutz und zu den Update-Mechanismen und -Zyklen für die verwendeten Filterlisten,
- Informationen über Vertriebsmodell und Preisgestaltung.

Die KJM empfiehlt Anbietern

- eine Bestätigung einer anerkannten Prüfinstanz vorzulegen, die Funktionsfähigkeit auf den Zielplattformen (z. B. PC, Mobiltelefon, Spielekonsole) und ausreichende Handhabbarkeit für Eltern bestätigt,
- das Jugendschutzprogramm Eltern kostenlos anzubieten,
- beim Blocken von nicht altersgerechten Inhalten die Bildschirmanzeige (Blockadescreens) so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche ausreichend informiert und nicht unnötig frustriert werden (z. B. altersgemäße Ansprache, kein Tadeln und kein »Stoppschildcharakter«, sondern Alternativen bieten),
- das Jugendschutzprogramm in der werkseitigen Grundeinstellung (Default) so zu konfigurieren, dass Eltern bereits mit wenigen Handgriffen einen wirksamen Schutz für die jeweilige Alterseinstellung erreichen können.

Hohe Zuverlässigkeit bei der Blockade unzulässiger Inhalte

Jugendschutzprogramme müssen Inhalte, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen oder gefährden können (d.h. absolut und relativ unzulässige Inhalte i.S.d. § 4 JMStV sowie entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte i.S.d. § 5 JMStV der Altersstufe »ab 18«), so zuverlässig wie möglich blockieren.

Die KJM prüft mittels eines Testszenarios¹,

- ob das Jugendschutzprogramm bei diesen Inhalten eine hohe Blockade-Zuverlässigkeit von derzeit mindestens 80 %² aufweist,
- ob die Zuverlässigkeit darüber hinaus dem derzeitigen Stand der Technik genügt (sich also im oberen Drittel des Leistungsspektrums von Jugendschutzfiltern bewegt),
- ob alle jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

- indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden,
- ob das Programm Eltern die Möglichkeit bietet, nicht mit dem Labeling-Standard gekennzeichnete Angebote generell zu blockieren.

Die KJM benötigt

- Informationen des Anbieters, wie die Wirksamkeit bei der Blockade jugendschutzrelevanter Angebote erzielt wird (z. B. ob und welche Blacklist-Konzepte integriert sind, wie die Blacklists strukturiert sind),
- Informationen darüber, wie gewährleistet wird, dass die jugendgefährdenden Internetangebote, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste der jugendgefährdenden Medien (BPjM-Liste) eingetragen wurden, blockiert werden.

Die KJM empfiehlt

- die Liste der BPjM über eine Einbindung des sogenannten »BPjM-Moduls« zu berücksichtigen.

Altersdifferenzierter Zugang und zutreffende Auswertung der Altersklassifizierung

Jugendschutzprogramme sind technische Mittel, mit deren Hilfe Anbieter gewährleisten sollen, dass Kinder und Jugendliche auf ihre beeinträchtigenden Inhalte üblicherweise nicht zugreifen können. Sie sollen Minderjährigen zugleich auch einen altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen (oder vergleichbar geeignet sein).

Die KJM prüft an Hand einer Testinstallation und mittels Testszenario,

- über welche altersdifferenzierten Einstellmöglichkeiten das Jugendschutzprogramm verfügt und ob es zumindest nach den drei Altersgruppen »bis unter 12 Jahre«, »12 bis unter 16 Jahre« und »16 Jahre bis unter 18 Jahre« differenziert,
- ob das Jugendschutzprogramm standardisierte maschinenlesbare Altersklassifizierungen (Label) auslesen, richtig interpretieren und in altersdifferenzierte Blockaden umsetzen kann³,
- ob das Jugendschutzprogramm alle ihm technisch möglichen und zumutbaren Klassifizierungsvarianten des Labelings-Standards richtig handhabt,
- ob die Schutzwirkung des Jugendschutzprogramms beim altersdifferenzierten Zugang dem Stand der Technik entspricht,
- ob das Jugendschutzprogramm zumindest die kindgeeigneten Adressen der fragFINN-Liste für alle Altersgruppen frei schaltet.

Die KJM benötigt dafür

- Informationen des Anbieters, wie sein Jugendschutzprogramm in den einzelnen Alterseinstellungen arbeitet (z. B. welche Daten jeweils ausgewertet bzw. welche Filterdatenbanken abgefragt werden).
- Informationen des Jugendschutzprogramm-Anbieters, welche Klassifizierungsarten des Labeling-Standards vom Jugendschutzprogramm ausgelesen werden können,

- ggf. Begründungen, warum das Auslesen bestimmter Varianten technisch nicht möglich oder dem Jugendschutzprogramm-Anbieter nicht zumutbar ist.

Die KJM empfiehlt vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Stands der Technik,

- in den Altersgruppen bis unter 12 Jahre Whitelist-Konzepte (z. B. fragFINN) zu verwenden und alle nicht gekennzeichneten Inhalte standardmäßig zu blockieren,
- in den Altersgruppen »12 bis unter 16 Jahre« und »16 Jahre und älter« Blacklist-Konzepte einzusetzen und nicht gekennzeichnete Inhalte standardmäßig frei zu schalten,
- einfach zugängliche Meldefunktionen für Angebote, die fälschlicherweise blockiert oder freigeschaltet werden,
- die Weiterleitung oder Verweise auf ähnliche, aber unbedenkliche Angebote auf der Blockadeseite.

Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung

Die KJM erkennt Jugendschutzprogrammen nach dem aktuellen Stand der Technik an und fordert, dass Anbieter sie kontinuierlich weiter entwickeln und jährlich Bericht erstatten über die erzielten Fortschritte und Bemühungen.

Die KJM benötigt

- Ausführungen des Anbieters, wie er sein Jugendschutzprogramm den technischen Möglichkeiten entsprechend weiterentwickeln will,
- plausible Informationen darüber, dass über eine sachgerechte Ausstattung auch finanziell die Weiterentwicklung des Jugendschutzprogramms während der Laufzeit der Anerkennung gewährleistet wird.

Verbreitung von Jugendschutzprogrammen

Die Schutzoption wird erst ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn Jugendschutzprogramme weit verbreitet sind und von vielen Eltern eingesetzt werden.⁴

Die KJM benötigt

- ein Konzept des Jugendschutzprogramm-Anbieters, durch welche Maßnahmen Verbreitung und Einsatz des Jugendschutzprogramms durch Eltern gesteigert werden sollen,
- jährliche Informationen, in welchem Umfang Verbreitung und Einsatz gesteigert werden konnten.

¹ Die Zuverlässigkeit wird mit einem gewichteten Testszenario erhoben, nähere Informationen zu dessen Aufbau werden in Kürze veröffentlicht.

² Die KJM orientiert sich dabei – angelehnt an das sog. Paretoprinzip – an der 80:20-Regel. Demnach ist die geforderte Zuverlässigkeit derzeit gegeben, wenn das Programm mindestens vier von fünf Angeboten richtig behandelt (Over- und Underblocking).

³ Vgl. dazu den technischen Standard unter <http://www.online-management-kontor.de/jugendschutz/altersklassifizierung.html>

⁴ Siehe dazu 5.2.2 der Jugendschutzrichtlinie der Landesmedienanstalten (<http://kjm-online.de/files/pdf1/JuSchRiL.pdf>)

10. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

(September 2003 bis Januar 2010)

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutz-Konzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet (→ vgl. Anlage 15).

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

Zentraler Kreditausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte:

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion »GeldKarte« eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein »Jugendschutzmerkmal«, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettenautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rah-

men der Herstellung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

fun communications GmbH mit dem Modul »fun SmartPay AVS«:

Bei »Fun SmartPay AVS« von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul »Fun SmartPay AVS« basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. »Fun SmartPay AVS« wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

(Entscheidung der KJM vom August 2005)

SCHUFA Holding AG mit dem Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit«:

Auch beim »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom September 2005)

Giesecke & Devrient GmbH: Modul »Internet-Smartcard«:

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopierschutzgeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einste-

cken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.).

(Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)

Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): »SIZCHIP AVS«:

SIZ stellt seine Software-Plattform »SIZCHIP AVS« als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhalteanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

(Entscheidung der KJM vom März 2008)

insic GmbH: »insic ident«:

Beim Verfahren »insic ident« handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens »Ident-Check mit Q-Bit« der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Gesamtkonzepte

Coolspot AG: »X-Check«:

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer:

Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten »Personal ID Chip« authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul »fun Smart Pay AVS« der fun communications GmbH genutzt. »Fun SmartPay AVS« greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Arcor Online GmbH:

Beim Konzept »Video on Demand« von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

T-Online International AG:

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Login abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue

abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

Vodafone D2:

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock):

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt.

(Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay:

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul »digipay« wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert.

(Entscheidung der KJM vom September 2004)

HanseNet:

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)

Premiere AG: Blue Movie:

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der »Blue Movie«-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlungsfunktionen integriert.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Bernhard Menth Interkommunikation: »18ok«:

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)

Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird:

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die »Erotik-PIN«, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlungsfunktion integriert. Die Filmnutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)

Cybits AG: »AVS '[verify-U]-System II'«:

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den "Identitäts-Check mit Q-Bit" der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das

Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

(Entscheidung der KJM vom August 2006)

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: »m/gate«:

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System »m/gate« das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens (»m/gate-PostIdent«) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking (»m/gate-Bank«), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website angeforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufautomaten wie z. B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesy Hessen GmbH & Co KG:

Das Konzept von ish und iesy ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur

geschlossenen Benutzergruppe, das »Adult-Passwort«, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlungsfunktion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom November 2006)

Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg:

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das »Lotto-Ident-Verfahren«: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines der o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH – vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentifizierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettbewerb zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

»mtG-AVS« der media transfer AG:

Das Konzept »mtG-AVS« der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zu-

griff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

»SMS-PIN-Verfahren« der Staatlichen Lotterieverwaltung München:

Das Konzept zum »SMS-PIN-Verfahren« von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z. B. in einer Lotto-Aannahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das »SMS-PIN-Verfahren« zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

insic GmbH: »AVS InJuVerS«:

Das Konzept »AVS InJuVerS« der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren »Schufa Ident-Check mit Q-Bit« vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z. B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Deutsche Telekom AG: »NetGate«:

»NetGate« baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll

»NetGate« als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa oder über Personendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungsnachweisen sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)

Vodafone D2: »Adultpark«

Das Konzept des »Adultpark« baut auf einem im September 2003 von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf. Mit der zum Dezember 2009 vollzogenen vollständigen Verschmelzung von Arcor auf Vodafone werden im Internet die Video-on-Demand-Angebote beider Unternehmen unter dem Dach von Vodafone zusammengeführt. Die bereits im Post-Ident-Verfahren als volljährig identifizierten Video-on-Demand-Kunden von Arcor können nun auch auf die Angebote im »Adultpark« von Vodafone zugreifen, ohne sich nochmals persönlich identifizieren zu müssen. Eine Anmeldung zur geschlossenen Benutzergruppe des »Adultpark« ist künftig aber auch für Erwachsene möglich, die weder Arcor-Kunde waren noch über einen Vodafone-Mobilfunkvertrag verfügen. Für diese Nutzer sieht das Konzept ebenfalls eine persönliche Identifizierung über Post-Ident vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang des Web-Angebots muss der Nutzer jeweils Benutzername und Passwort sowie zusätzlich einen speziellen, individuellen »ab 18-PIN« eingeben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe des »Adultpark« erhalten.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

11. Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

(März 2005 bis Oktober 2010)

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutz-Konzepte (→ vgl. Anlage 15), die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammensetzen, positiv bewertet.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

Phillip Morris GmbH:

Als Schutzmaßnahme ist bei Phillip Morris GmbH eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Hinzu kommen Passwort und Freischalt-Code. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Phillip Morris Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Nach § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen. (Entscheidung der KJM vom März 2005)

British American Tobacco Germany (BAT):

Als Schutzmaßnahme ist bei BAT eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Zusätzlich wird die Überprüfung der Personalausweisnummer mit einem ICRA-Labeling kombiniert. Hinzu kommen Passwort und ein codierter Zugangs-Link.

Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift BAT Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s. o.). (Entscheidung der KJM vom März 2005)

Suchmaschine Seekport:

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhaltenanbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH:

Das Konzept von Reemtsma basiert auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung. Hinzu kommen Passwort und Info-Brief. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Reemtsma Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s. o.). (Entscheidung der KJM vom September 2006)

JT International Germany GmbH:

JT International Germany sieht als Schutzmaßnahme eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor. Hinzu kommen Zugangslink, Benutzername und Passwort. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift JTI Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s. o.). (Entscheidung der KJM vom September 2006)

First1 Networks GmbH für Internetangebot »first1.de«:

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen »Wie weit wirst Du gehen«. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird. (Entscheidung der KJM vom April 2008)

Schufa Holding AG »Schufa IdentitätsCheck Premium« (Identifizierungsmodul):

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der »Schufa IdentitätsCheck Premium« greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen (»IdentitätsCheck mit Q-Bit«) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich

der SCHUFA-Abfrage »IdentitätsCheck Premium« bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z. B. mittels Einschreiben »eigenhändig« oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

»SeZeBe« / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit »SeZeBe« können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)

Hinweis zu den Konzepten der Tabakindustrie:

Es ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

12. Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutz-Konzepte

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) (→ vgl. Anlage 13) oder nur für technische Mittel (→ vgl. Anlage 14) können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. »übergreifende Jugendschutz-Konzepte«.

Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können dabei medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb. Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

T-Online International AG: Video-on-Demand Angebot »T-Home«

Im Rahmen des Angebots »T-Home« integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort »technisches Mittel«) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort »geschlossene Benutzergruppe«) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z. B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind (»ab 18«), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient

neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten.

Filmen »ab 16« Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. (Entscheidung der KJM vom Mai 2006)

HanseNet Telekommunikation GmbH: »Alice homeTV«

»Alice homeTV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von »Alice homeTV« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z. B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. »Junior-Pin«.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung »keine Jugendfreigabe« der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen »Master-PIN« gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von »Alice homeTV« waren Programme, die senderseitig mit »freigegeben ab 16 Jahren« eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch Eingabe der »Junior-Pin« und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom April 2007)

Arcor: »Arcor-Digital TV Parental Control«

Bei »Arcor-Digital TV Parental Control« des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. »Arcor-Digital TV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z. B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept »Arcor-Digital TV Parental Control« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer »User-PIN« vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« der Landesmedienanstalten – orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe »ab 16« haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung »keine Jugendfreigabe« haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für »Arcor-Digital TV« erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei »Arcor-Digital TV« mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN. Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH: »Personifizierte Paketzustellung«

Mit dem Konzept der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH für die »Personifizierte Paketzustellung« lag der KJM ein Konzept zur Bewertung vor, das für sich genommen nicht alle notwendigen Elemente für eine geschlossene Benutzergruppe oder ein technisches Mittel trägt, jedoch aufgrund der abgestuften Schutzmaßnahmen als Identifikations-Modul und damit als Teillösung für beide (d.h. sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen »ab 16« bzw. »ab 18« als auch für eine geschlossene Benutzergruppe) und somit auch in diesem Sinne »übergreifend« einsetzbar ist.

Das Modul »Personifizierte Paketzustellung« der Hermes Logistik Gruppe beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten, aufgrund derer an den identifizierten Nutzer, der die geforderte und von Versender vorgegebene Altersstufe erreicht hat, gleichzeitig Zugangsberechtigungen (Authentifikationsmodule wie z. B. Hardwarekomponenten) für den Telemedienbereich gestellt werden können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2010)

13. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM

Rückblick

Die KJM erließ gemäß § 14 Abs. 5 Satz 5 JMStV in ihrer Sitzung am 2. April 2003 zunächst eine vorläufige und am 25. November 2003 eine dauerhafte Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO-KJM). In ihr sind unter anderem die Prüfverfahren der KJM festgelegt. Mit Beschlüssen der KJM vom 19. Juli, 12. September und 28. November 2006 wurde die Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend abgeändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit und in Anlehnung an den Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung fasste die KJM in ihrer konstituierenden Sitzung am 1. April 2008 den Beschluss, dass die GVO-KJM der vergangenen Wahlperiode auch in der neuen Amtszeit weiter gelten soll.

Im Berichtszeitraum war keine weitere Änderung der GVO-KJM erforderlich. Die GVO-KJM bewährte sich in der Praxis und wurde auch von der Rechtsprechung bestätigt.

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM)

vom 25. November 2003

geändert am 19. Juli / 12. September / 28. November 2006

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Haushalt

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

- § 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Funktionsbegriffe
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen im Einzelfall
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. ²Die Einladung mit Ort, Tag, Stunde, der Tagesordnung und allen Beschlussunterlagen soll an die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher versandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die KJM tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied

die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und den Vorsitzenden über den Vertretungsfall zu informieren.

³Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds hat dieses unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.

- (3) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (4) Der Vorsitzende darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.
- (5) Die Leiter der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle und von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann die Teilnahme von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zu lassen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. ²Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. ³§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind. ³Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. ⁴Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.
- (2) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters berät die KJM unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktors einer Landesmedienanstalt.
- (3) ¹Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Niederschrift wird der KJM in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ³Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertreter

erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift.

- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen und Ergänzungen beschließt die KJM.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 5 Beschlüsse der KJM

- (1) ¹Die KJM ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ²Außerhalb von Sitzungen kann die KJM Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient und von keinem Mitglied eine Behandlung in der Sitzung beantragt wird.
- (2) ¹Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitwirkung an Entscheidungen richtet sich nach § 20 VwVfG. ²Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietern, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) ¹Ist ein Mitglied befangen und die KJM stellt die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch den Vertreter vertreten. ²Sind dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich erscheinen lassen, lädt er den Vertreter zu dem Tagesordnungspunkt. ³Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

§ 6 Haushalt

- (1) ¹Die KJM stellt einen Wirtschaftsplan auf. ²Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Plenum bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll bis zum 30. November des Vorjahres im Plenum beraten und verabschiedet werden.
- (2) ¹Die buchführende Stelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten liefert der KJM-Geschäftsstelle monatlich die zur Überwachung des Wirtschaftsplanes erforderlichen Buchungsdaten. ²Die KJM-Geschäftsstelle gibt dem Plenum vierteljährlich einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und legt eine nähere Darstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den 30. September des jeweiligen Jahres dem KJM-Plenum vor.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbst vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

§ 7 Prüfausschüsse

- (1) ¹Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. ²Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. ³Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV) und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. ⁴Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. ⁵Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für
- 1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
 - 2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
 - 3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,
 - 4. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern der Vorsitzende nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 legt der Vorsitzende fest, ob die Prüfung im Umlaufverfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. ²Bei Umlaufverfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig, bei Präsenzprüfungen für so viele der nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle, wie voraussichtlich einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. ³Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf. ⁴Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die Anzahl der Fälle erreicht ist oder wenn Fälle zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. ⁵Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Falles unzuständig, wenn ihm der Direktor der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall fällt. ⁶Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. ⁷Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.
- (4) ¹Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben erfolgen durch den Vorsitzenden. ²Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert er die Bundesprüfstelle und legt die

Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch den Vorsitzenden. ⁴Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.

- (5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im Umlaufverfahren. ²Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. ³Er entscheidet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erstellten Begründungsentwurfes. ⁴Mitglieder der Bundesprüfstelle sind von der Mitwirkung ausgeschlossen. ⁵Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (6) ¹Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. ²Einstimmigkeit setzt drei übereinstimmende Entscheidungen voraus. ³Wird die Entscheidung lediglich mit Stimmenmehrheit beschlossen, leitet der Vorsitzende den Beschluss als Entscheidungsempfehlung an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Ausschüsse sinngemäß.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die KJM oder der Vorsitzende kann insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus Sachverständigen sowie aus Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und jugendschutz.net bestehen.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM setzt der Vorsitzende Prüfgruppen ein. ²Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. ³Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesjugendbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung und werden jeweils nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt.

- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net übermittelt eine Dokumentation des Angebots (z. B. Sendemitschnitte, Ausdrucke oder Datenträger) zusammen mit einer Vorbewertung sowohl an die KJM-Geschäftsstelle als auch an die KJM-Stabsstelle. ²Auf dieser Grundlage erstellt die Prüfgruppe eine Entscheidungsempfehlung. ³Die Prüfgruppe wird in der Regel in einer Präsenzprüfung, für Empfehlungen bei Ausnahmeanträgen nach § 9 Abs. 1 JMStV in der Regel im Umlaufverfahren, tätig. ⁴Das Ergebnis der Prüfgruppen übermittelt der Vorsitzende dem Prüfausschuss mit einer Frist. ⁵Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu Eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. ⁶Weichen die Mitglieder von der Empfehlung ab, begründen sie dies.

§ 10 Eilverfahren

- (1) ¹Stellt der Vorsitzende der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann er vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. ²Er legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (Umlaufverfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten fest.
- (2) Der Vorsitzende kann eine Entscheidungsempfehlung durch die KJM-Stabsstelle vorbereiten lassen.
- (3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre.
- (2) ¹Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). ²Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in der Sitzung eingebracht werden.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 12 Vertretung der KJM

- (1) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM. ²Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. ³Er bzw. ein von ihm bestellter Berichterstatter erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.

- (2) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. ²Er erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. ³Er kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. ⁴Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.
- (3) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM in Personalangelegenheiten. ²Der Fachvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Vorsitzende der KJM. ³Der Dienstvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Direktor der Anstellungsanstalt. ⁴Über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der KJM-Geschäftsstelle entscheidet der Vorsitzende der KJM.
- (4) Der Vorsitzende ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 13 Aufgabenverteilung

- (1) ¹Der Sitz der Geschäftsstelle der KJM ist Erfurt. ²Der Vorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der KJM-Geschäftsstelle und der KJM-Stabsstelle.
- (2) ¹Die KJM-Geschäftsstelle ist zuständig für organisierende und koordinierende Tätigkeiten. ²Die KJM-Stabsstelle ist zuständig für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Funktionsbegriffe

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Funktionsinhaber.

§ 15 Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.

§ 16 Abweichungen im Einzelfall

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. 11. 2003 in Kraft.

14. Die KJM-Prüfverfahren und ihre Abläufe

Die von der KJM etablierten Prüfverfahren und -abläufe, insbesondere das gestufte Prüfverfahren innerhalb der KJM-Prüfgruppen, – Prüfausschüsse und KJM-Plenum, bewährten sich auch im Berichtszeitraum erneut.

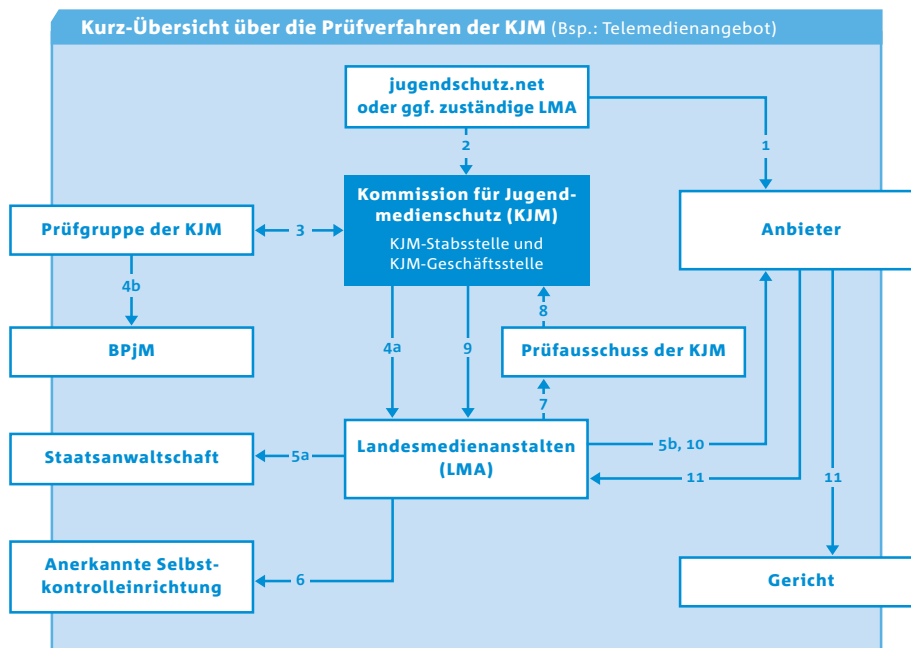


Abb. 25

- 1 jugendschutz.net oder Landesmedienanstalt (LMA) weist den Anbieter auf mögliche Verstöße gegen den JMStV hin, um auf freiwillige Änderung hinzuwirken.
- 2 Bei Nicht-Reagieren des Anbieters: jugendschutz.net oder LMA leitet den Prüffall an die KJM -Stabsstelle weiter.
- 3 KJM-Prüfgruppe sichtet den Prüffall in einer Präsenzprüfung und gibt eine Empfehlung für den KJM-Prüfausschuss ab.
- 4a Zuständige Landesmedienanstalt erhält den Prüffall zur Anhörung des Anbieters.
- 4b KJM-Vorsitzender stellt einen Indizierungsantrag bei der BPjM, falls die Prüfgruppe dies empfiehlt.
- 5a Bei Anhaltspunkten für die Annahme einer Straftat gibt die zuständige Landesmedienanstalt den Prüffall an die Staatsanwaltschaft ab.
- 5b Die Landesmedienanstalt hört den Anbieter im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren an.
- 6 Sollte der Anbieter Mitglied einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung sein: bei Telemedien wird die FSM um eine Bewertung des Angebots gebeten und bei Rundfunkangeboten wird die FSF um Übermittlung ihrer Bewertung vor Ausstrahlung des Angebots gebeten.
- 7 Die zuständige Landesmedienanstalt erstellt eine Beschlussvorlage für den Prüfausschuss der KJM, der die Anhörung und die Befassung der Selbstkontrolleinrichtung (Beurteilungsspielraum) unter Berücksichtigung der Empfehlung der Prüfgruppe würdigt.
- 8 Der KJM-Prüfausschuss entscheidet im Umlaufverfahren über den Prüffall: bei Einstimmigkeit abschließend, ansonsten wird die KJM im Plenum mit dem Prüffall abschließend befasst.
- 9 Die KJM gibt den Prüffall an die zuständige Landesmedienanstalt zur Umsetzung und weiteren Überwachung ab.
- 10 Die Landesmedienanstalt erstellt einen Beanstandungs- und ggf. einen Bußgeldbescheid.
- 11 Der Anbieter kann sich gegen die Bescheide entweder durch Einlegung eines Widerspruchs bei der zuständigen LMA oder durch Erhebung einer Klage bei Gericht wenden.

15. Exemplarischer Rundfunk-Prüffall

Rückblick

Vor allem in den Anfangsjahren der KJM standen die Prüfverfahren immer wieder in der Kritik: Gerade bei aus Jugendschutz-Sicht problematischen und öffentlich kontrovers diskutierten Rundfunk-Fällen wurden die Verfahren der KJM als zeitintensiv, sowie die Umsetzung der Entscheidung gegenüber dem Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt oft als schleppend erachtet. Die KJM nahm diese Kritik sehr ernst. Seitdem ist es ihr in kurzer Zeit gelungen, komplexe Strukturen zur Bewältigung der täglichen Arbeit aufzubauen. Sie straffte die aufwändigen und vielschichtigen Prüfverfahren und gestaltete sie damit transparenter (→ vgl. Anlage 6, Die KJM-Prüfverfahren und ihre Abläufe). Gleichzeitig überarbeitete die KJM die Verfahren und verbesserte die Umsetzungspraxis der Landesmedienanstalten durch verschiedene Maßnahmen.

Gegen manche Verzögerungen bei der Durchführung von Aufsichtsverfahren ist die KJM aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit aber schlicht machtlos. So bringt der häufig von Anbietern beschrittene Rechtsweg nicht selten eine langwierige Verfahrensdauer mit sich. Auch sich ändernde Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und die Fülle der Angebote können zu Zeitverlusten führen.

Der Verfahrensablauf wird hier an einem exemplarischen Rundfunk-Prüffall illustriert:

Prüffall Spielfilm

Im Februar 2010 wurde um 22:40 Uhr auf einem in Bayern lizenzierten Sender ein Action-Film ausgestrahlt. Die BLM ist als zulassende Anstalt für die Programmaufsicht des entsprechenden Senders zuständig.

Prüfung durch die FSK:

Der Film wurde mehrmals von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft:

Im Jahr 1993 erhielt die Kinoversion des Films eine Freigabe ab 16 Jahren. Diese Fassung wurde vom Antragsteller vor der FSK-Prüfung um drei detaillierte Szenen gekürzt, die in der ungeschnittenen Fassung vollständig enthalten sind.

Ebenfalls 1993 erhielt der Film in zweiter Vorlage (für die Videoauswertung), für die laut Jugendentscheid »ungeschnittene Fassung«, die Kennzeichnung »nicht freigegeben unter 18 Jahren«.

Prüfung durch die FSF:

Eine Prüfung des Films durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vor Ausstrahlung erfolgte nach Auskunft der FSF nicht.

Erstbewertung BLM:

Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde nach Sichtung des Spielfilms und unter Einbeziehung der FSK-Jugendentscheide von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass der Film in der ungeschnittenen FSK-18-Fassung gelaufen war. Die BLM übermittelte den Fall an die KJM zur Entscheidung.

Prüfung durch die KJM:

Die KJM teilte die Ansicht der BLM und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV fest.

Umsetzung der Maßnahmen durch die BLM:

Die BLM beanstandete den Fall. Parallel dazu setzte sie gegen den Sender ein Bußgeld fest.

Chronologie des Prüffalls	
22.02.2010	Ausstrahlungsdatum (22:40 Uhr)
15.03.2010	Senderkontakt, um vom Sender Informationen über eventuell neu eingeholte FSK-/FSF-Gutachten zu erhalten
15.04.2010	Anmeldung als Prüffall bei KJM durch BLM
05.05.2010	Prüfgruppe (Empfehlung: Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (OWI), einstimmig (5:0))
20.05.2010	Anbieter über Empfehlung der Prüfgruppe informiert
01.07.2010	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle an BLM über Ergebnis Prüfgruppe
09.07.2010	Anhörung durch BLM zu OWI
22.07.2010	Schreiben BLM an anwaltlichen Vertreter wg. Akteneinsicht
02.08.2010	Anhörung durch BLM zu Beanstandung
03.09.2010	Eingang Stellungnahme Anbieter zu Beanstandung
03.09.2010	Eingang Stellungnahme Anbieter zu OWI
15.11.2010	Vorlage für Prüfausschuss an den zuständigen Prüfgruppensitzungsleiter übermittelt
22.11.2010	Schreiben Prüfgruppensitzungsleiter zu Weiterleitung an KJM-Geschäftsstelle
25.11.2010	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle zu Weiterleitung an Prüfausschuss
14.12.2010	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle über Ergebnis Prüfausschuss: nicht einstimmig, abschließende Befassung und Entscheidung des KJM-Plenums im Umlaufverfahren
20.12.2010	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle über Einleitung des Umlaufverfahrens
05.01.2011	Mitteilung KJM-Geschäftsstelle über KJM-Ergebnis (11:1:0)
05.01.2011	Bußgeldbescheid BLM an Anbieter/Anwalt
24.01.2011	Einspruch gegen Bußgeldbescheid durch Anwalt des Anbieters; Bescheid derzeit noch nicht rechtskräftig
22.02.2011	Beanstandungsbescheid BLM an Anbieter

16. Jugendschutzrichtlinien

Hintergrund

Die Gremien der Landesmedienanstalten erließen auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 JMStV Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL, Anlage). Die Richtlinien traten am 2. Juni 2005 in Kraft.

Inhaltlich konkretisieren die Jugendschutzrichtlinien die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend und starr, sondern können an aktuelle Entwicklungen, insbesondere technische Neuerungen, angepasst werden.

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. / 27. September 2002 erlassen

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
 die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
 die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB),
 die Bremische Landesmedienanstalt (brema),
 die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM),
 die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
 die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
 die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
 die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
 die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK),
 die Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
 die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
 die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
 die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein und
 die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgenden gemeinsamen Richtlinien:

1. Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1.1 Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen In-

formations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie des Schutzes vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, bei der Gestaltung ihres Angebots verantwortlich. Sie prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Landesmedienanstalten oder der KJM Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt.

- 1.2 Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 JuSchG.
- 1.3 Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.
- 1.4 Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk zu erreichen.
- 1.5 Der am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
 - trägt der eingetretenen Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien Rechnung und
 - folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Erfüllung Einrichtun-

gen Freiwilliger Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen kann.

Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV näher konkretisiert:

2.1 Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV verwendete Formulierung »virtuelle Darstellung« ist deklaratorisch. Virtuelle Darstellungen, in denen die dargestellten Wesen nach objektiven Maßstäben physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

2.2 Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

2.2.1 Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, wobei nicht erforderlich ist, dass die Darstellung pornographisch ist.

2.2.2 Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht.

2.3 Pornographie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

2.3.1 Unter Pornographie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamten- denz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

2.3.2 Werbung für pornographische Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten.

2.4 Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.4.1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.4.2 Mit der Veränderung der Begrifflichkeiten durch die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist im Übrigen keine inhaltliche Änderung der bestehenden Praxis eingetreten.

2.4.3 Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für jeden unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten des § 5 JMStV näher konkretisiert.

3.1 Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1 Die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag stellen den Bezug zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und den Kinderrechten insgesamt her. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen. Dies präzisiert die bisherige Formulierung (Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen) dahingehend, dass – wie eigentlich bisher auch schon – nicht nur die Unversehrtheit des Individuums, sondern die Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug insgesamt zu beachten ist. Die Beeinträchtigung der Erziehung ist einzubeziehen.

3.1.2 Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.3 Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.2 Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV)

3.2.1 Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in der Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

3.2.2 Filme im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV sind auch andere Datenträger, die aufgrund des § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) freigegeben sind.

3.2.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.

3.2.4 Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3 Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

Ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das jugendschutzrechtlich unbedenklich ist.

3.4 Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV)

3.4.1 Unter technischen Mitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel vor: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre in § 9 Abs. 2 JMStV und für den Bereich der Telemedien das anerkannte Jugendschutzprogramm in § 11 JMStV.

3.4.2 Daneben sind auch weitere technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV vorstellbar, die die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV erfüllen. Jedenfalls stellt ein von der KJM positiv bewertetes System zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, das als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorgeschaltet wird, zugleich ein »technisches Mittel« i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar.

3.4.3 Für das Vorliegen eines weiteren technischen oder sonstigen Mittels i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.

3.4.4 Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 2 JMStV von den Landesmedienanstalten erlassenen übereinstimmenden Satzungen abweichen.

4. Vorschriften für Rundfunk

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

4.1 Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

4.1.1 Für Fernsehsendungen, die inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV in Verbindung mit Abs. 4 JMStV.

4.1.2 Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.

4.1.3 Für Sendungen, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle – in der Regel im Rahmen von Vorlageselbstverpflichtungen – oder der KJM zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.

4.1.4 Der Anbieter soll bei Sendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.

4.1.5 Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden – soweit geeignet – bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

4.2 Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

4.2.1 Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 14 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV).

4.2.2 Die Regelung gilt für Rundfunkangebote und damit sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk. Betroffen

sind sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Formate und Mischungen aus beiden Formen.

- 4.2.3 Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

4.3 Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

- 4.3.1 Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.
- 4.3.2 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach den §§ 14 ff. JuSchG mehr als 15 Jahre zurückliegt.
- 4.3.3 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.
- 4.3.4 Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen
- Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können bis zum Erlass einer anderweitigen Regelung ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
 - Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.

- Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

- 4.3.5 Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

- 4.3.6 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

- 4.3.7 Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

- den Jugendentscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
- eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

- 4.3.8 Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in entscheidend geänderter Fassung oder bei entscheidend geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

4.4 Programmankündigungen (§ 10 Abs. 1 JMStV)

- 4.4.1 Programmankündigungen gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind Ankündigungen von Sendungen, die auf Sendeplätze hinweisen. Entscheidend ist der Ankündigungscharakter.

- 4.4.2 Bewegtbilder gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind neben Filmszenen auch ursprünglich stehende Bilder, die durch Hintereinanderschaltung, Kamerabewegungen, Zooms, elektronische Effekte oder anderweitige Bearbeitung den Eindruck eines Bewegtbildes entstehen lassen.

- 4.4.3 Programmankündigungen mit Bewegtbildern folgen der entsprechenden Einstufung des Angebots selbst nach § 5 Abs. 4 JMStV. Sie unterliegen damit den gleichen Beschränkungen wie das Angebot selbst.

- 4.4.4 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für vorgesperrte Sendungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Jugendschutzsatzung dürfen außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

- 4.4.5 Programmankündigungen mit Bewegtbildern für entgeltpflichtige Sendungen im Einzelabruf dürfen außerhalb des entgeltpflichtigen Einzelabrufs und außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

4.5 Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

- 4.5.1 Durch die Neuregelung des § 10 Abs. 2 JMStV ist keine inhaltliche Änderung der bestehenden Regelungen eingetreten.
- 4.5.2 Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.3 Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung gemäß 4.5.4. bzw. 4.5.5 entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.4 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet«.
- 4.5.5 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet«.

4.6 Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

- 4.6.1 Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.
- 4.6.2 Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.
- 4.6.3 Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

5. Vorschriften für Telemedien

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Angebote in Telemedien.

5.1 Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV)

- 5.1.1 Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte sicherzustellen:
- durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
 - durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.
- 5.1.2 Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt (»face-to-face-Kontrolle«) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich.
- 5.1.3 Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu

geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

- 5.1.4 Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

5.2 Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

- 5.2.1 Jugendschutzprogramme müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten oder vergleichbar geeignet sein. Bei Jugendschutzprogrammen muss die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 5.2.2 Neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen ist eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Modellversuche gemäß § 11 Abs. 6 JMStV sind grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar. Für die Durchführung von Modellversuchen muss als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotenzial gegeben ist.

5.3 Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d.h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, möglichst durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG entsprechendes Zeichen hingewiesen werden.

6. Jugendschutzbeauftragter (§ 7 JMStV)

- 6.1 Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.
- 6.2 Der Jugendschutzbeauftragte soll Ansprechpartner für den Nutzer sein. Es ist eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.

7. Jugendschutz in Werbung und Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten die sonstigen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (insbesondere §§ 4 und 5 JMStV), die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (insb. § 44 Abs. 1 RStV) und des Mediendienste-Staatsvertrages (§ 13 MDStV).

- 7.1 Werbung, die sich an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen enthält. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern vermutet. Werbung, die sich an Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen an Jugendliche richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
- 7.2 **Unter Inhalt im Sinne des § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen zu verstehen.**
- 7.3 Werbung, die sich auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
- 1. sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht den natürlichen Lebensäußerungen der Kinder entsprechen;
 - 2. sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
 - 3. sie im Rundfunk prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung vor oder nach dem Werbeblock sind.
- 7.4 Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
- 1. sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
 - 2. sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken, deren Spielleidenschaft auszunutzen oder anreißerisch zu belästigen.

17. Jugendschutzsatzung

Hintergrund

Die Gremien der Landesmedienanstalten erließen auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 JMStV eine Satzung zur Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS) vom 18. Dezember 2003 erlassen. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV). Die Jugendschutzsatzung beruht inhaltlich auf der vormals gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 RStV a.F. erlassenen Jugendschutzsatzung und wurde entsprechend an die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des JMStV angepasst.

Vom 18. Dezember 2003 (StAnz. Nr. 1 vom 02.01.2004)

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 (GVBl 2003, S. 147, BayRS 2251-16-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Vorsperrung
- § 4 Freischaltung
- § 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen
- § 6 Pflichten des Anbieters
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. ² Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2 Grundsatz

(1) Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und versperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3 Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

- (2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:
1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
 2. ¹Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. ²Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. ³Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4 Freischaltung

- (1) ¹Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. ²Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. ³Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.
- (2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.
- (3) ¹Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. ²Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.
- (4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.
- (5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

- (1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.
- (2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.
- (3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6 Pflichten des Anbieters

- (1) ¹Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.
- (2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2003

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident

18. Finanzierungssatzung

Hintergrund

Die Finanzierungssatzung trat am 1. September 2010 aufgrund § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV in Kraft. Gemäß § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV stellen die Landesmedienanstalten den Organen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Näheres regelten die Landesmedienanstalten in der Finanzierungssatzung. Danach erstellen die Organe für jedes Geschäftsjahr Wirtschaftspläne, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und von der ALM über die Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin zu einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengeführt werden. Zudem finden sich in der Finanzierungssatzung Regelungen zu dem Vollzug des Wirtschaftsplans sowie dem Personal.

Satzung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)

vom 29. Juli 2010

Auf Grund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, BayRS 2251-6-S), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober/20. November 2009 (GVBl 2010, S. 145), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt
- § 3 Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne
- § 4 Zuführungen
- § 5 Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes und der Wirtschaftspläne
- § 5a Rechtsgeschäfte
- § 6 Abschluss des Rechnungsjahres
- § 7 Beschäftigte
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) sowie die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des ALM-Statutes notwendigen Mittel (sonstige Gemeinschaftskosten) zur Verfügung.

§ 2 Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) ¹Die Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und die ALM haben eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin. ²Sie organisiert und koordiniert die Arbeit der Organe. ³Ihr können weitere Aufgaben durch die ALM zugewiesen werden. ⁴Das Nähere regelt das ALM-Statut sowie der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Gemeinsame Geschäftsstelle ist buchführende Stelle der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und der ALM. ²Die/der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statutes gewählte Direktor/in ist Beauftragte/r für den Haushalt (BfH) und wird in dieser Funktion durch die Gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt. ³Der BfH kann sich mit Zustimmung der ALM der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3 Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen aufgestellten Wirtschaftspläne werden von der ALM über die Gemeinsame Geschäftsstelle gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Wirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) ¹Die Wirtschaftspläne enthalten den notwendigen Aufwand für das darauffolgende Rechnungsjahr. ²Rechnungsjahr der Wirtschaftspläne der Organe und des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr. ³Der notwendige

Aufwand umfasst die sachlich und personell erforderlichen Mittel der Organe und der Gemeinsamen Geschäftsstelle und die sonstigen Gemeinschaftskosten.

- (4) ¹Für Aufstellung und Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes und der Wirtschaftspläne gilt das Haushaltsrecht des Landes Berlin entsprechend. ²Durch die Wirtschaftspläne der Organe werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (5) ¹Als Einnahmen sind in den Wirtschaftsplänen Zuführungen durch die Landesmedienanstalten vorzusehen. ²Einnahmen aus Mitfinanzierung von Projekten bleiben unberührt.
- (6) ¹Der BfH hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. ²Die ALM beschließt über die Höhe des notwendigen Aufwands. ³Sie setzt die Wirtschaftspläne in einem Gesamtwirtschaftsplan in Kraft.

§ 4 Zuführungen

- (1) ¹Zur Deckung des notwendigen Aufwands der Organe leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die buchführende Stelle (Zuführungen). ²Der um die Zuführungen nach Satz 1 geminderte notwendige Aufwand der Organe wird durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die buchführende Stelle gedeckt. ³Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß ALM-Statut jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.
- (2) ¹Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung des im Folgejahr notwendigen Aufwands der Organe zu übertragen. ²Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. ³Zinserträge können auch zur Deckung des notwendigen Aufwands im Folgejahr verwendet werden.
- (3) ¹Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Organe werden den Landesmedienanstalten von der buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. ²Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. ³Die buchführende Stelle ist be-

rechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 100.000 unterschreitet.

- (4) ¹Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Gemeinsame Geschäftsstelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. ²Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.
- (5) ¹Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Organe möglich ist. ²Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.
- (6) Für sonstige Gemeinschaftskosten wird entsprechend verfahren.

§ 5 Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes und der Wirtschaftspläne

- (1) ¹Die ALM stattet mit den ihr von den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellten Mitteln die Organe mit den gemäß ihren Wirtschaftsplänen erforderlichen Mitteln aus und erfüllt die sonstigen Gemeinschaftskosten. ²Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Gemeinsamen Geschäftsstelle.
- (2) Die buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Organe und die Zuführungen für jedes Organ gesondert eine Haushalts- und Buchführung zu gewährleisten.
- (3) Dem Vorsitzenden der ALM, der/dem BfH oder den jeweils von ihnen beauftragten Personen hat die buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalts- und Buchführung zu gewähren.

§ 5a Rechtsgeschäfte

- (1) Die ALM wird gemäß § 5 Abs. 1 des ALM-Statutes durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der geschäftsführenden Mitgliedsanstalt vertreten (Vorsitzende/r).
- (2) ¹Die Vorsitzenden der Organe sind im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne ermächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen. ²Sie bedürfen für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu € 25.000 der Zustimmung des BfH, über € 25.000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs. ³Satz 1 und 2 gelten im Rahmen der sonstigen Gemeinschaftskosten mit Ausnahme der Zustimmung des BfH für den Vorsitzenden nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende nach Absatz 1 und 2 können dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und Dritten

allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. ²Im Übrigen kann der/die Leiter/in Rechtsgeschäfte bis zu € 10.000 tätigen.

§ 6 Abschluss des Rechnungsjahres

- (1) Die/der BfH leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.
- (2) Sie/er hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.
- (3) ¹Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die ALM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. ²Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.
- (4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der ALM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 3 genannten Mehrheit über die Entlastung beschließt.

§ 7 Beschäftigte

- (1) ¹Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden vom ALM-Vorsitz im Namen und auf Rechnung der ALM geschlossen. ²Der ALM-Vorsitz kann den BfH insoweit ermächtigen. ³Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes ist. ⁴Dem Gesamtwirtschaftsplan ist eine vollständige Stellenübersicht beizufügen.
- (2) ¹Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. ²Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. ³Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Abordnungen von Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.
- (3) ¹Die Dienstaufsicht über die/den Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außenstellen im Sinne des § 8 Abs. ³übt der ALM-Vorsitzende aus. ²Er kann die Dienstaufsicht auf den BfH übertragen.
- (4) ¹Der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV. ²Er/sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienst-

betriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Landesmedienanstalten veröffentlicht ist. ²Zugleich tritt die Kommissionsfinanzierungssatzung vom 1. Oktober 2008 (StAnz Nr. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2009 (StAnz Nr. 48) außer Kraft. ³Die geschäftsführende Landesmedienanstalt nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.
- (2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.
- (3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 5a und § 7 entsprechend.
- (4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31. August 2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

19. Kostensatzung

Hintergrund

Aufgrund von § 35 Abs. 11 RStV des RStV erließen die Landesmedienanstalten übereinstimmend die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung), die am 1. September 2008 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die KJM-Kostensatzung außer Kraft. Die Landesmedienanstalten können aufgrund der Kostensatzung für Tätigkeiten, die auf Entscheidungen ihrer Organe beruhen, Kosten erheben. Die Kostensatzung beinhaltet daher insbesondere Regelungen zur Gebührenbemessung, den Auslagen und der Kostenentscheidung. Als Anlage enthält die Kostensatzung ein Verzeichnis, welches einen Spielraum hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Gebühren festlegt.

Vom 19. November 2009 (StAnz. Nr. 48 vom 27. November 2009)

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl S. 451 – BayRS 2251-6-5), zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 193), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1 Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner, sachliche Kostenfreiheit

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.

- (5) Kosten werden nicht erhoben für
 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
 2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
 3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.
- (6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

- (1) ¹Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

- (1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzustän-

digkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

- (2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.
- (3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Ein- einhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.
- (2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Ko-

stenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreib- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.
- (3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Entstehung des Kostenanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.
- (3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vor-

schriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9 Festsetzungsverjährung

- (1) ¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10 Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

- (1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.
- (4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 11 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

- (1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stun-

dung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.
- (3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.
- (4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13 Zinsen

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.
- (2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.
- (3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.
- (4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14 Säumniszuschläge

- (1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (3) § 12 gilt sinngemäß.

§ 15 Zahlungsverjährung

- (1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Sicherheitsleistung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 6. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis
1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
 2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
 3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 4. das Insolvenzverfahren beendet ist.
- (5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

- (6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung – vom 22. Juli 2004 (StAnz. Nr. 31) tritt am Tag nach Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, außer Kraft.

Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV Bundesweite Rundfunkangebote

(Auszug)

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr Euro
IV. KJM		
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 bis 10.000
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000 bis 10.000
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gem. § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms a) ohne vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 bis 10.000 1.000 bis 5.000
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 bis 10.000
6.	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gem. § 8 JMStV	100 bis 1.000
7.	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 bis 1.000
8.	Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 bis 5.000

20. Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten

Hintergrund

Die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten trat am 23. Februar 2009 aufgrund § 8a i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 4 RStV in Kraft. Die bis dahin geltende Rechtslage im Bereich des Gewinnspielrechts, gerade auch im Hinblick auf den Jugendschutz, war komplex und unübersichtlich gestaltet gewesen. In der bußgeldbewehrten aktuellen Satzung wird zwischen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen in Rundfunk und Telemedien differenziert, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Im Bereich des Jugendschutzes ist danach Minderjährigen die Teilnahme an entgeltlichen Gewinnspielsendungen nicht und an entgeltlichen Gewinnspielen erst ab 14 Jahren gestattet. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne an Minderjährige ausgeschüttet werden.

Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Satzung für den Bereich der Telemedien aufgrund fehlender Ermächtigung in § 46 RStV für unwirksam.

Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung – GWS)

vom 17. Dezember 2008 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1/2009)

in Kraft getreten am 23. Februar 2009

Auf Grund von § 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8a und § 58 Abs. 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451 – BayRS 2251-6-S), zuletzt geändert durch den Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007 (GVBl S. 161), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Jugendschutz
- § 4 Ausschluss von der Teilnahme
- § 5 Transparenz
- § 6 Irreführungsverbot
- § 7 Manipulationsverbot
- § 8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme
- § 9 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung
- § 10 Informationspflichten
- § 11 Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs
- § 12 Auskunft- und Vorlagepflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Rundfunk und vergleichbare Telemedien (*Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind*).*
- (2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebotes*, der den Nutzerinnen und Nutzern im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet.
- eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, nicht durch andere Programmelemente unterbrochener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots* von mehr als 3 Minuten Länge, einschließlich der Hinweise der §§ 10 und 11, bei dem die Durchführung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt.
- die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer Nutzerin oder eines Nutzers, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zu dem Anbieter im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen.
- unentgeltlich im Sinne der Satzung sind auch Angebote, bei denen für die Nutzerinnen und Nutzer bei telefoni-schem Kontakt maximal 0,14 Euro, für eine SMS maximal

0,20 Euro, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

§ 3 Jugendschutz

(1) ¹Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. ²Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.

(2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.

(3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.

(4) Für unentgeltliche Angebote finden § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2 S.1, § 10 Abs.1 S.1 Ziff. 2 und 3, Ziff. 5 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5 Transparenz

(1) ¹Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. ²Hierzu hat der Anbieter im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf seiner Website und – sofern vorhanden – im Fernsehtextangebot zu veröffentlichen.

(2) ¹Für den Fall, dass der Anbieter eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornimmt, hat der Anbieter den Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus selbst und/oder seiner Parameter zu protokollieren. ²Für jeden Zeitpunkt des laufenden Spiels ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu protokollieren und zu belegen.*

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens hat der Anbieter sicherzustellen, dass für jede Nutzerin und jeden Nutzer während der gesamten Dauer des Gewinnspiels / der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6 Irreführungsverbot

(1) ¹Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig. ²Die Vorspiegelung eines Zeitdrucks ist unzulässig.

(2) ¹Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. ²Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetztzeichens keine Entgelte bei den Nutzerinnen und Nutzern abgerechnet werden.

§ 7 Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer Nutzerinnen und Nutzer oder fehlender Nutzerinnen und Nutzer oder Eingriffe in Nutzerinnen- und Nutzerauswahl, Rätsellösung oder die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme*

(1) Die Aufforderung zu wiederholter Teilnahme ist unzulässig.

(2) ¹Es darf kein besonderer Anreiz zu wiederholter Teilnahme gesetzt werden. ²Insbesondere unzulässig sind:

1. der Vergleich zwischen Teilnahmeentgelt und Gewinnsomme,
2. Hinweise auf erhöhte Gewinnmöglichkeiten bei Mehrfachteilnahme und
3. die Darstellung des Gewinns als Lösung für persönliche Notsituationen.

(3) Vergünstigungen, die einen Anreiz zur Mehrfachteilnahme darstellen, sind unzulässig.

§ 9 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

(1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richtet sich nach den verbindlichen Teilnahmebedingungen.

(2) Die Lösung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein.

(3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.

- (4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den gem. § 5 verbindlichen Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte Nutzerin oder ein durchgestellter Nutzer keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere Nutzerin oder ein weiterer Nutzer durchzustellen.
- (6) ¹Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. ²Die Auflösung ist auf der Website des Veranstalters und – soweit vorhanden – im Fernsehtext zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. ³Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. ⁴Sie muss genau zuzuordnen und nachvollziehbar sein. ⁵Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. ⁶In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.
- (7) *Wird im Rahmen einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern vorgenommen, so hat die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten zu erfolgen.**
- (8) *Gewinnspielsendungen dürfen höchstens eine Dauer von 3 Stunden haben.**

§ 10 Informationspflichten

- (1) ¹Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. ²Nach Maßgabe des § 11 ist hinzuweisen auf
1. das Teilnahmeentgelt,
 2. den Ausschluss Minderjähriger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 3. die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht an Minderjährige, bzw. Minderjährige unter 14 Jahre ausgeschüttet werden,
 4. die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
 5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der Nutzerin oder des Nutzers führt,
 6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers vorgesehen ist,
 7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6.
- (2) ¹Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. ²Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete

Auswahl der Nutzerinnen und -Nutzer erfolgt. ³Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

- (3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 11 Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs

- (1) Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind die Informationspflichten gem. § 10 wie folgt wahrzunehmen:
1. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirm-einblendung während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmeinblendung erteilt werden.
 2. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens 30-minütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmeinblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
 4. Die Erläuterungen gem. § 10 Abs. 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden bildschirmfüllend eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.
- (2) ¹Bei Gewinnspielen im Fernsehen, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind, jedes Mal wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird und durch Bildschirmeinblendung, wenn dies

durch Einblendung erfolgt. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmblendung von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.

(3) ¹Bei Gewinnspielsendungen im Hörfunk sind Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle fünfzehn Minuten zu erteilen. ²Hinweise gem. § 10 Abs. 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. ³Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. ⁴Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen.

(4) ¹Bei Gewinnspielen im Hörfunk, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu geben. ²Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.

(5) *Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihrer Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**

(6) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen hat der Anbieter abweichend von Absatz 1 bis 5 hinzuweisen

1. auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird und
2. auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

§ 12 Auskunfts- und Vorlagepflichten

(1) Anbieter von Gewinnspielen / Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:

1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,
2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,

3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstanweisungen,
4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),
5. *Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gem. § 5 Abs. 2 Satz 2,**
6. einen schriftlichen Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
8. Belege für die Veröffentlichung von Spieldösungen gem. § 9 Abs. 6 Satz 2.

(2) ¹Der Anbieter hat die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. ²Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(3) Sofern sich der Anbieter zur Durchführung eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung Dritter bedient, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der Nutzerin oder des Nutzers nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, dessen weitere Teilnahme sowie die Gewinnsauszahlung nicht unterbindet,
2. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel / eine Gewinnspielsendung anbietet, für das / die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,
5. entgegen § 6 Abs. 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,
6. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,

7. entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 verstößt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vor-zähl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist,
10. seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt oder
11. entgegen § 12 seinen Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben.

** Die kursiv gedruckten Abschnitte hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Normenkontrollurteil vom 28. Oktober 2009 – 7 N 09.1377 – für rechtswidrig erklärt. Die Gewinnspielsatzung besitzt somit keine Gültigkeit im Bereich der Telemedien.*

Impressum

Herausgeber
Kommission für
Jugendmedienschutz

Redaktion
KJM-Stabsstelle

Fotos
Stefan Heigl

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27 · 81737 München
Tel. (089) 6 38 08 - 0
Fax (089) 6 38 08 - 290
E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10 · 99096 Erfurt
Tel. (03 61) 5 50 69 - 0
Fax (03 61) 5 50 69 - 20
E-Mail geschaeftsstelle@kjm-online.de

Weitere Informationen
unter www.kjm-online.de